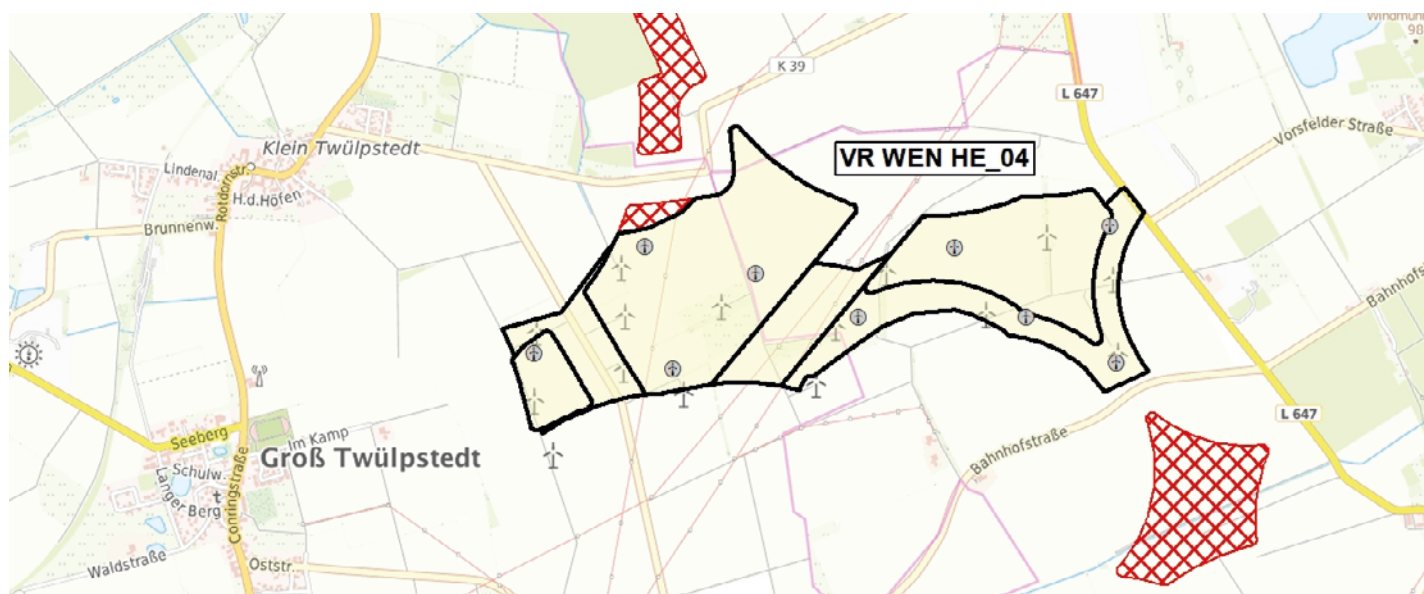
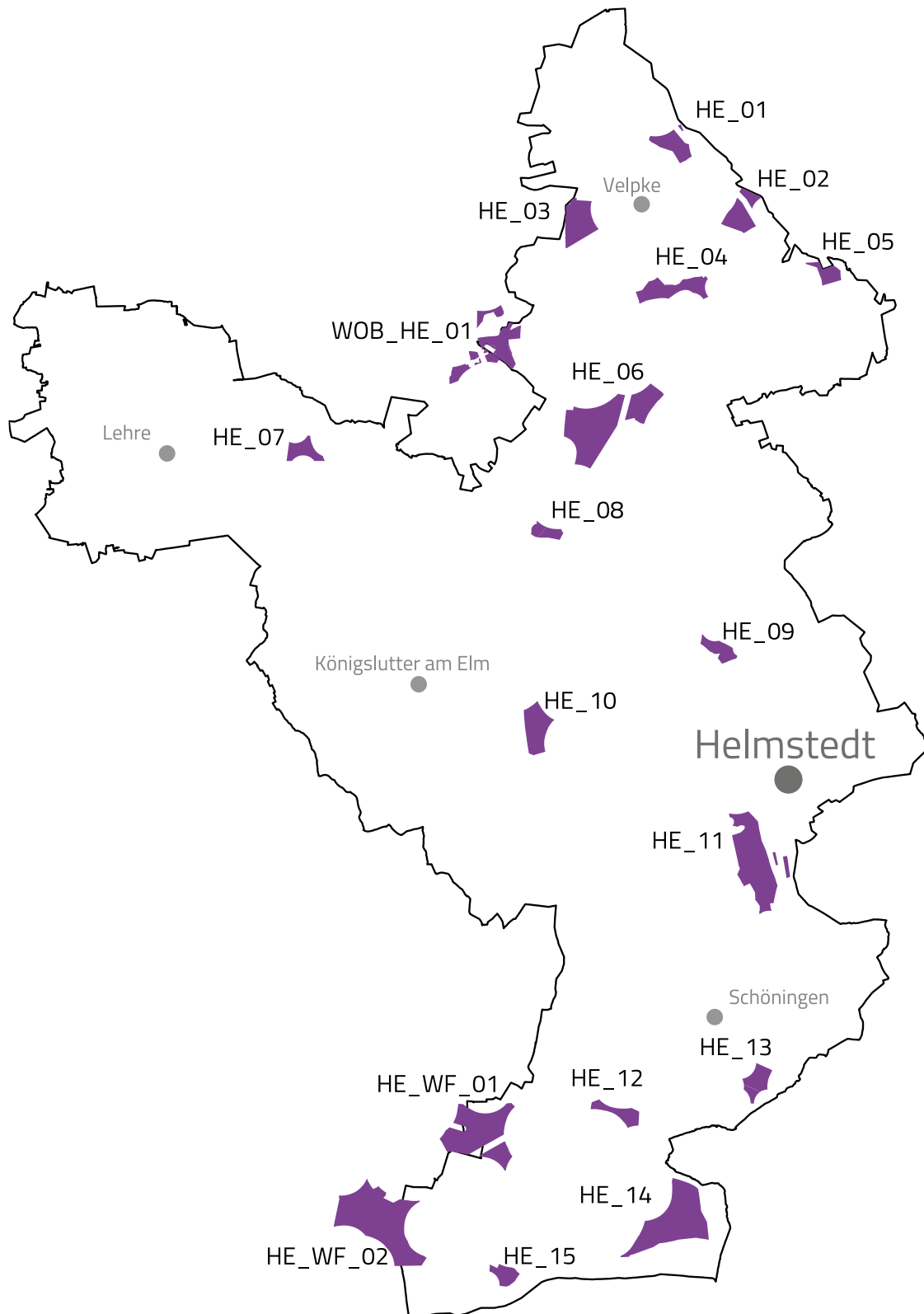




Sachliches Teilprogramm Windenergie
für den Großraum Braunschweig –
2. Entwurf 2026

RAUMORDNERISCHE GEBIETSBLÄTTER LANDKREIS HELMSTEDT





Inhalt

Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter	I
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 25 (VR WEN HE_01).....	1
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 29 (VR WEN HE_02).....	9
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 30 (VR WEN HE_03).....	16
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 32 (VR WEN HE_04).....	24
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 34 (VR WEN HE_05).....	32
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 37 (VR WEN WOB_HE_01).....	40
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 40 (VR WEN HE_06).....	48
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 43 (VR WEN HE_07).....	56
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 47 (VR WEN HE_08).....	64
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 55 (VR WEN HE_09).....	71
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 58 (VR WEN HE_10).....	78
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 65 (VR WEN HE_11).....	86
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 71 (VR WEN HE_12, HE_13, HE_14)	96
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 73 (VR WEN HE_WF_01)	108
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 77 (VR WEN HE_WF_02, HE_15).....	115

Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter

Gegenüber dem 1. Entwurf entfallenden Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)

Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (STPW) sind verschiedene zuvor geplante VR WEN entfallen. Da es sich bei der Planung um eine Positivplanung handelt und somit nur jene Flächen einer umfassenden Abwägung und Dokumentation zu unterziehen sind, die auch tatsächlich als VR WEN im STPW festgelegt werden, entfallen gegenüber dem 1. Entwurf auch die entsprechenden Gebietsblätter.

Hiervon betroffen sind die folgenden, im 1. Entwurf noch enthaltenen Gebiete bzw. PFK:

- GIF 14 (PFK 11)
- GIF 25 (PFK 33)
- GIF_PE 01 (PFK 24)
- GIF_HE 01 (PFK 36)
- GIF_WOB 02 (PFK 31)
- PE 08 (PFK 52)
- PE 09 (PFK 54)
- PE 11 (PFK 60)

Umgang mit dem rechtskräftigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020)

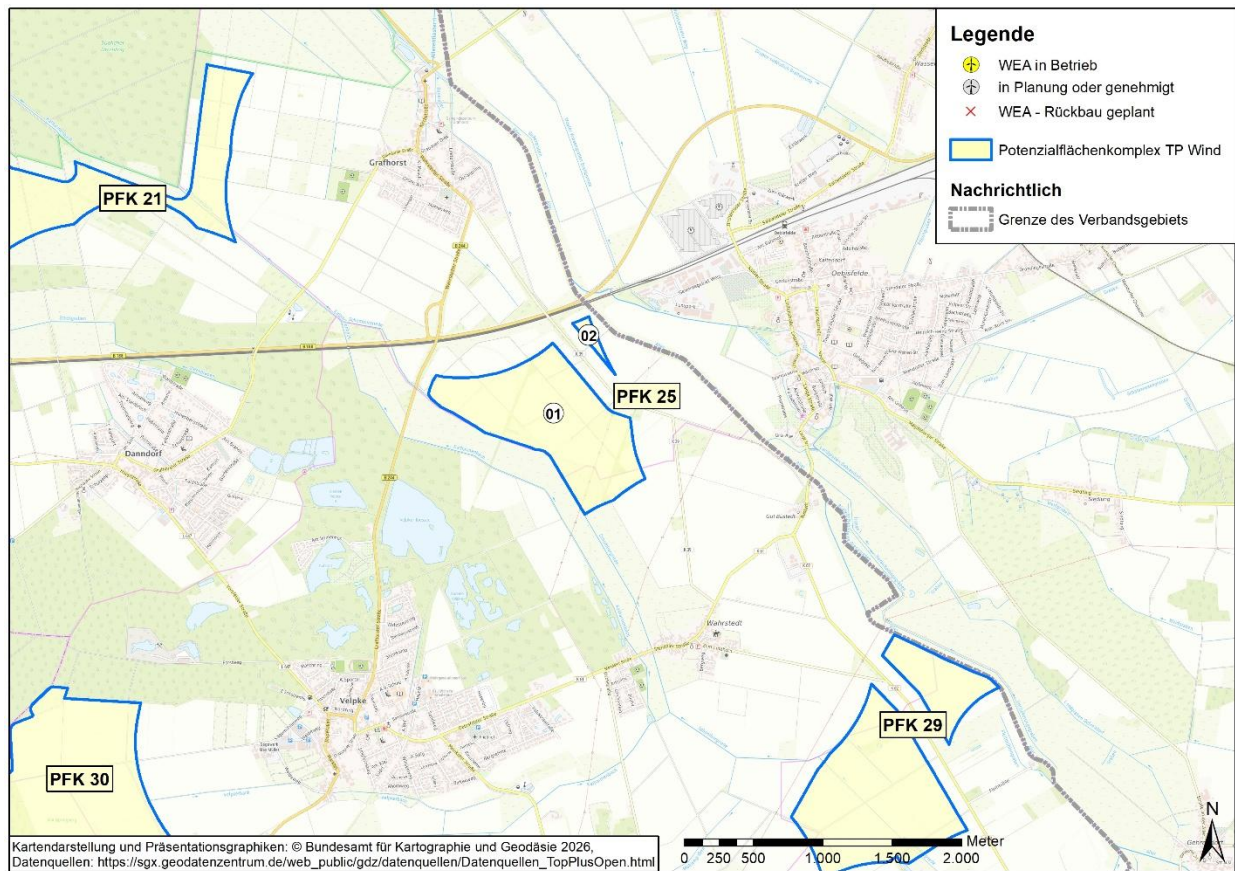
Neben den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung sind im Zuge der Prüfung auf Vereinbarkeit mit Festlegungen der Raumordnung grundsätzlich auch die eigenen Festlegungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in seinem rechtskräftigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) zu berücksichtigen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig befindet sich jedoch gegenwärtig, parallel zur Aufstellung des STPW, im Verfahren zur Neuaufstellung seines RROP. Hierzu liegt der 1. Entwurf RROP 2025 vor. Mit Inkrafttreten des neuen RROP tritt das RROP 2008 außer Kraft. Aufgrund der Aktualität der Planung wird daher im Rahmen der Abwägung zum STPW vorrangig auf die geplanten Inhalte des 1. Entwurfs RROP 2025 abgestellt. Gleichwohl wurden die Überlagerungen der im Teilprogramm Windenergie festgelegten VR WEN mit den Zielen des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) ermittelt und auf mögliche entgegenstehende Zielkonflikte hin geprüft. Sofern diesbezüglich nicht mit den geplanten VR WEN vereinbare Festlegungen des RROP 2008 festgestellt wurden, werden diese im parallelen 2. Änderungsverfahren zum RROP 2008 für den Großraum Braunschweig (s. öffentliche Bekanntmachung 12.08.2026) aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Umgang mit rechtskräftigen und geplanten Vorbehaltsgebieten

Die Festlegung regionalplanerischer Vorbehaltsgebiete liegt vollständig im Ermessen des plangebenden Regionalverbands Großraum Braunschweig. Sie schließen die überlagernde Festlegung von VR WEN überdies grundsätzlich nicht aus, sondern sind als Grundsätze der Raumordnung lediglich mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine Auseinandersetzung mit möglicherweise überlagernden rechtswirksamen (RROP 2008) oder geplanten (RROP-Entwurf 2025) Vorbehaltsgebieten erfolgt daher ausschließlich im Zuge der abschließenden Bewertung der letztlich zur Festlegung vorgesehenen VR WEN in Abschnitt 5 der Gebietsblätter und nicht bereits im Zuge der Prüfung und Dokumentation abgrenzungsrelevanter Belange, die sich noch auf den gesamten PFK beziehen, in Abschnitt 2.2.

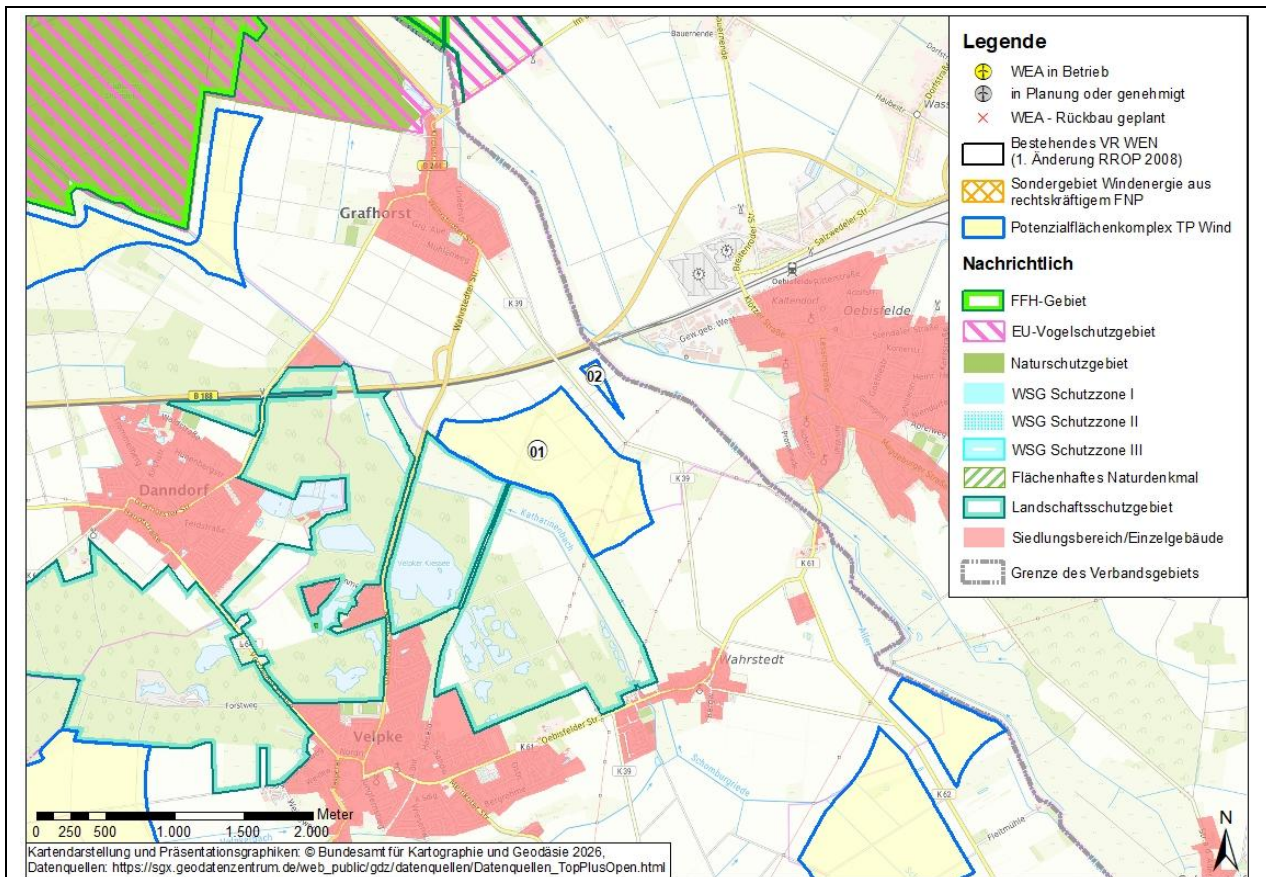
Arrondierung von Potenzialflächen zur Festlegung von VR WEN

Als VR WEN werden mit Ausnahme bereits rechtskräftiger Vorranggebiete aus der 1. Änderung des RROP 2008 sowie kommunaler Sonderbauflächen ausschließlich Potenzialflächen festgelegt, die eine hinreichende Breite für Fundament- und Nebenflächen von WEA bieten. Schmal ausgeprägte Ecken sowie schlauchförmige Potenzialflächen mit einer Breite von weniger als 50 m werden aus diesem Grund nicht als VR WEN festgelegt und sind in der abschließenden Festlegungskarte in Abschnitt 5 der Gebietsblätter – neben den in Abschnitt 4 einzelfallbezogen erläuterten Flächenanpassungen – durch eine rote Kreuzschraffur gekennzeichnet.

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 25 (VR WEN HE_01)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 25**

PFK-Nr.:	25	
Lage des PFK	Im Landkreis Helmstedt, östlich von Danndorf, nordöstlich von Velpke, östlich der B 244 und südlich der B 188, nahe der Bundeslandgrenze zu Sachsen-Anhalt	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	25_01: 85,5	25_02: 2,6
Gesamtgröße PFK	88,1 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Grafhorst, Wahrstedt, Velpke und Danndorf sowie Oebisfelde (Sachsen-Anhalt) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 1.000 m südöstlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage östlich/südlich/nördlich der Wohnbebauung der Ortslagen Grafhorst, Wahrstedt, Velpke und Danndorf außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten		

- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Oebisfelde (Sachsen-Anhalt) in der Hauptwindrichtung ist die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf Ortslagen kann aufgrund der Entfernungen und/oder der Lage im Norden und Süden sicher ausgeschlossen werden. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen nicht zu erwarten. - Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Überlagerung eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ (LaPro) durch die östliche Hälfte von TF 25_01 und die gesamte TF 25_02. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes durch die WEA ist zu erwarten.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Keine Natura 2000-Gebiete oder NSG in < 2.000 m Entfernung. - Ca. 430 m westlich befindet sich ein Bruthabitat des Schwarzstorchs, der zwar gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, aber störungsempfindlich ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Da es sich um ein großräumiges Bruthabitat handelt und der Schwarzstorch in großen, zusammenhängenden und ungestörten Wäldern brütet, ist anzunehmen, dass ein möglicherweise vorhandener Brutplatz sich nordwestlich von Grafhorst bzw. südlich der Aller befindet. Da diese Bereiche > 2.300 m von dem PFK entfernt liegen, ist keine erhebliche Störung durch die Planung anzunehmen. - Ca. 2.100 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Ca. 800 m südlich wurde infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt ein Brutnachweis des Rotmilans im zentralen Prüfbereich gemeldet. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Weitere Brutnachweise wurden im Rahmen der o.g. Abfrage östlich in ca. 1.800, 1.900 m und 2.200 m Entfernung innerhalb des erweiterten Prüfbereiches gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Im Nordosten der Teilfläche 25_01 befindet sich sehr kleinflächig Laubwald, der im Zuge der Standortwahl ausgespart werden kann. Im Südosten der Teilfläche 25_01 befindet sich ein kleines Stillgewässer. Auch dieses kann ausgespart werden. Konflikte sind daher nicht zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser
- Im Norden, Osten und Südosten der Teilfläche 25_01 befinden sich großflächig schutzwürdige Böden mit hoher - äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit, ebenso am nordwestlichen Rand der Teilfläche 25_01 und kleinflächig im Süden der Teilfläche 25_02. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Überlagerung mit der laut BfN besonderen Landschaft „Drömling“, lediglich im Nordwesten und Südwesten von TF 25_01 nicht. Das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ (LSG HE 00021) grenzt westlich an die Teilfläche 25_01 an. Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Allerniederung“, bei dem es sich hier um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro). Darüber hinaus verläuft im Osten das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes ist zu erwarten, dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist vereinzelt punktuelle archäologische Fundstellen in Teilfläche 25_01, aber keine denkmalgeschützten Bauwerke im Bereich des PFK und näheren Umfeld nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (B 244 ca. 80 m westlich, B 188 und Bahnlinie ca. 200 m nördlich, K 39 zwischen den beiden Teilflächen)
- Die Entfernung zur > 300 m südlich verlaufenden Freileitung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Im Süden der Teilfläche 25_01 quert eine Rohrfernleitung in > 180 m Entfernung zum Gebietsrand. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Die Teilfläche 25_01 wird ebenfalls durch eine Freileitung gequert. Es handelt sich dabei um eine Nieder- oder Mittelspannungsleitung <110-kV Spannungsebene. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich, zumal die Leitung im Zuge der Anlagenpositionierung berücksichtigt und auch bei voller Auslastung ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- > 50 m nördlich verläuft ein VR Haupteisenbahnstrecke. Der dargestellte Verlauf entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse, die einem Minimalabstand von > 80 m nördlich des PFK verläuft. Die dargestellte Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands ist maßstabsbedingt. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 95 m nordwestlich verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 244). Der dargestellte Verlauf entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse, die einem Minimalabstand von > 100 m nordwestlich des PFK verläuft. Die dargestellte Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands ist maßstabsbedingt. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Östlich sowie westlich verlaufen in einem Minimalabstand von 50 m VR Biotopverbund (linienhaft), entlang der Aller und des Katharinenbachs. Die Gewässer bzw. VR werden durch die Festlegung nicht überlagert, aufgrund dessen und des ausreichenden Abstands ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Südwestlich in > 280 m Entfernung befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

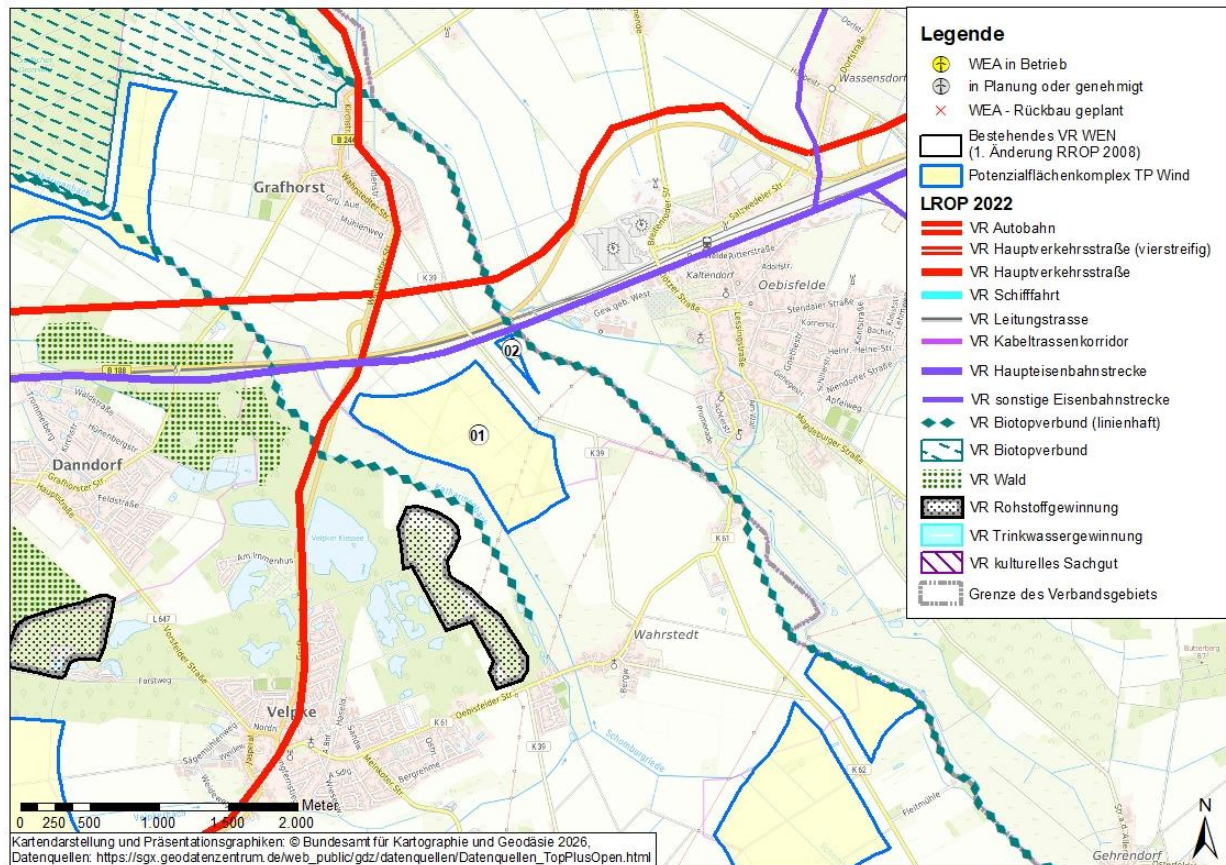
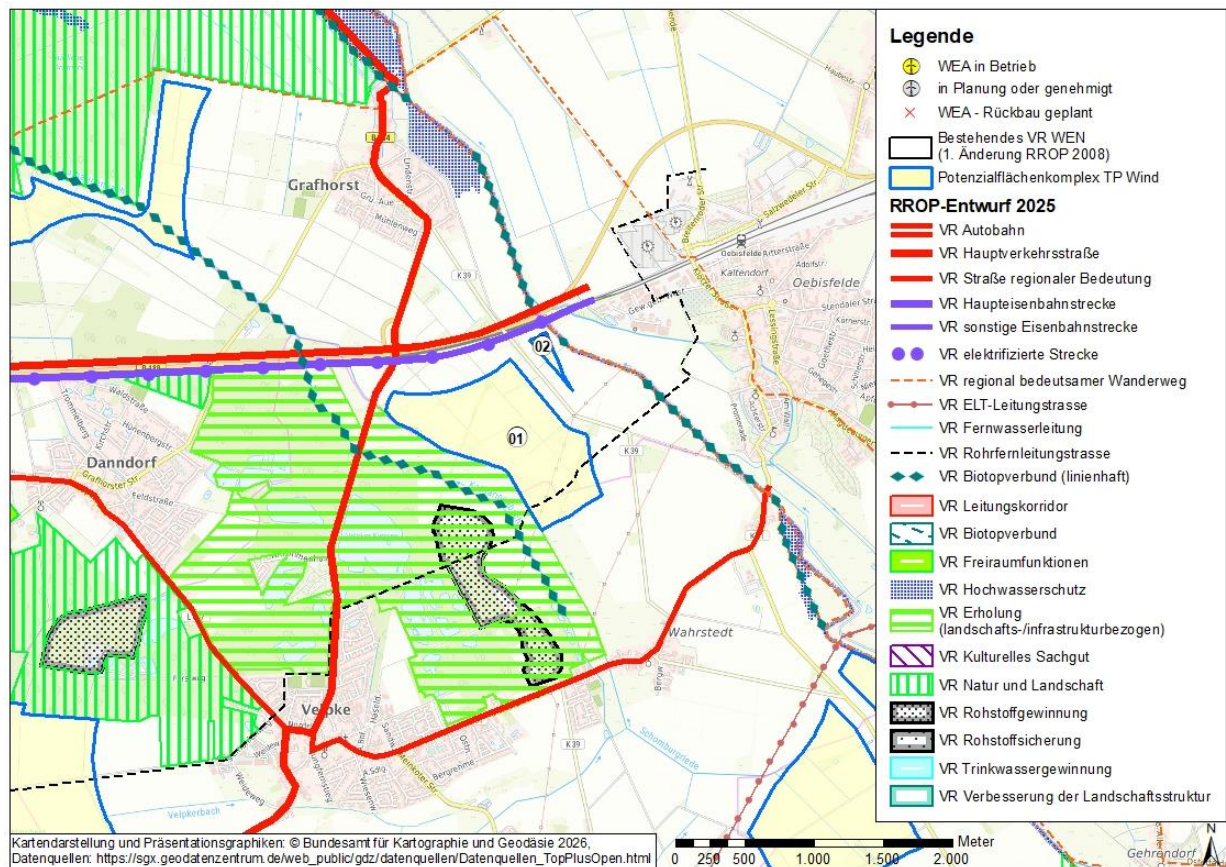
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

- > 80 m nördlich verläuft ein VR Haupteisenbahnstrecke bzw. VR Elektrifizierte Strecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 100 m nordwestlich und > 170 m nördlich verläuft jeweils ein VR Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Östlich sowie westlich verlaufen in einem Minimalabstand von 50 m VR Biotopverbund (linienhaft), entlang der Aller und des Katharinenbachs. Die Gewässer bzw. VR werden durch die Festlegung nicht überlagert, aufgrund dessen und des ausreichenden Abstands ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Östlich verläuft in einem Minimalabstand von 50 m ein VR Hochwasserschutz entlang der Aller. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Östlich verläuft in einem Minimalabstand von 40 m ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da die Wege in ausreichender Entfernung zum PFK verlaufen, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Durch TF 01 verläuft ein geplantes VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Westlich angrenzend an TF 01 befindet sich ein geplantes VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem östlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch unmöglich gemacht.
- Südwestlich in > 280 m Entfernung befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Sonstige Belange

- Größtenteils kommunaler Flächenwunsch, lediglich der Süden von Teilfläche 25_01 ohne Flächenwunsch.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insgesamt ein mäßiges Konfliktpotenzial auf, wobei dies insbesondere den landschaftlichen Wert als besondere Landschaft des „Drömling“ und deren besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung betrifft.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Hinsichtlich der übrigen Belange ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial erkennbar. Daher sind beide Teilflächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

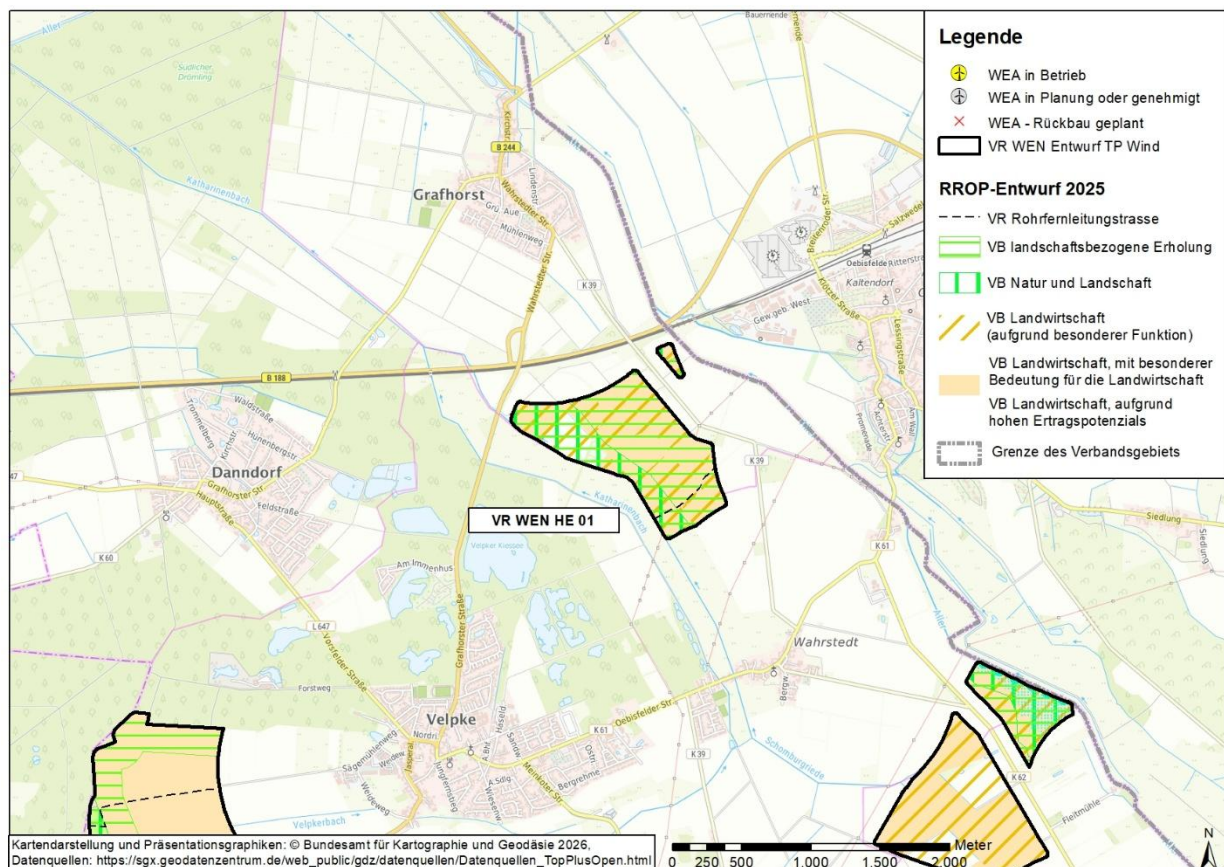
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Kein Zuschnitt des PFK notwendig.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_01

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_01

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird fast vollständig durch die geplanten VB überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

¹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

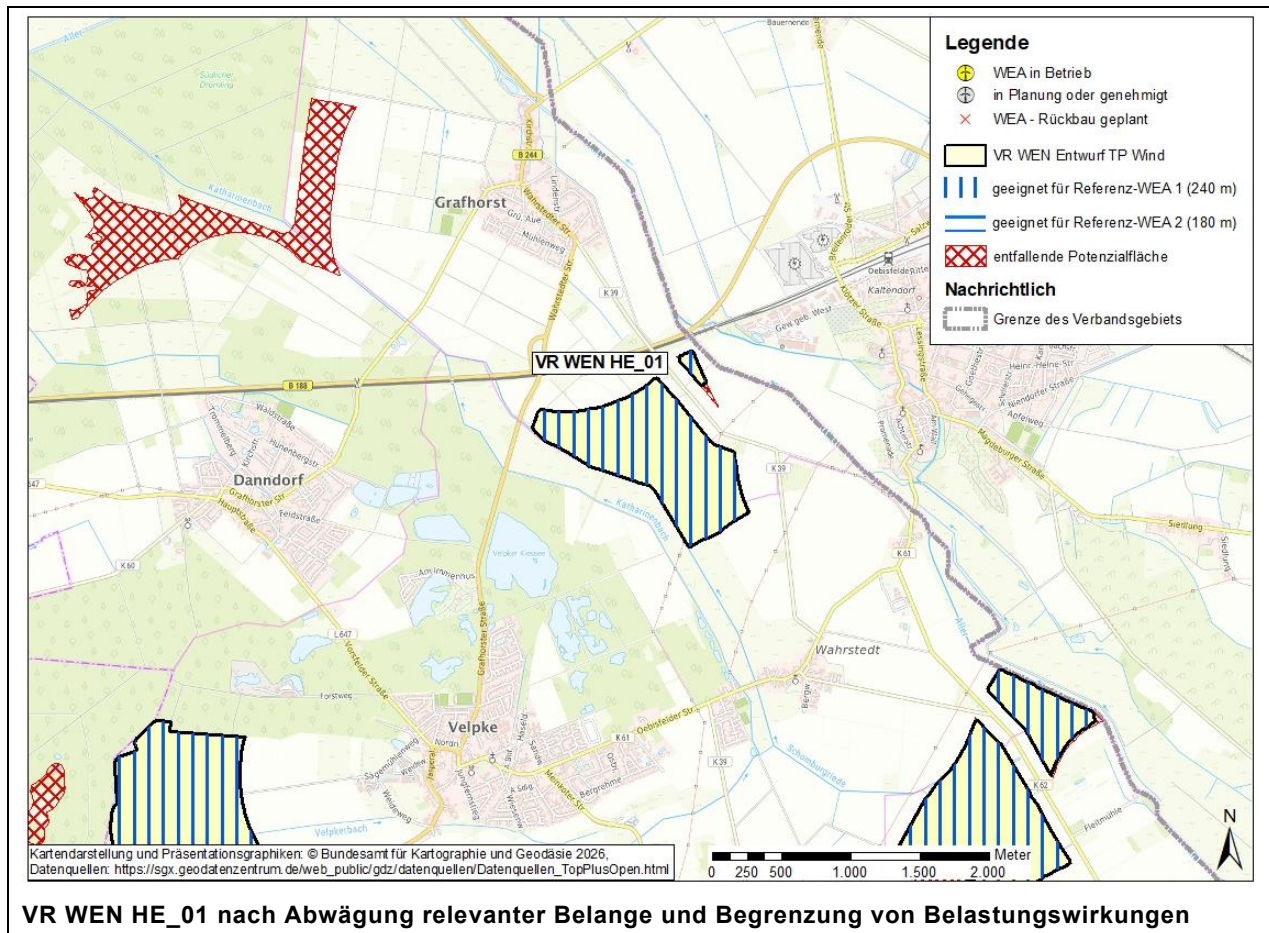
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN annähernd vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020² die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VR Rohrfernleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird vollständig vom geplanten VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die Allerniederung begründet. Für Erholungssuchende werden pot. WEA zwar sichtbar sein und es ist eine teilräumliche Herabsetzung der Erholungsfunktion in dem ausgedehnten Niederungsgebiet anzunehmen, diese wird jedoch nicht vollständig aufgehoben. Eine besondere Empfindlichkeit, die eine Errichtung von WEA ausschließen würde, besteht zudem nicht. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Es besteht eine randliche Überlagerung im Westen des geplanten VR WEN mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf der Niederung des Katharinenbachs. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

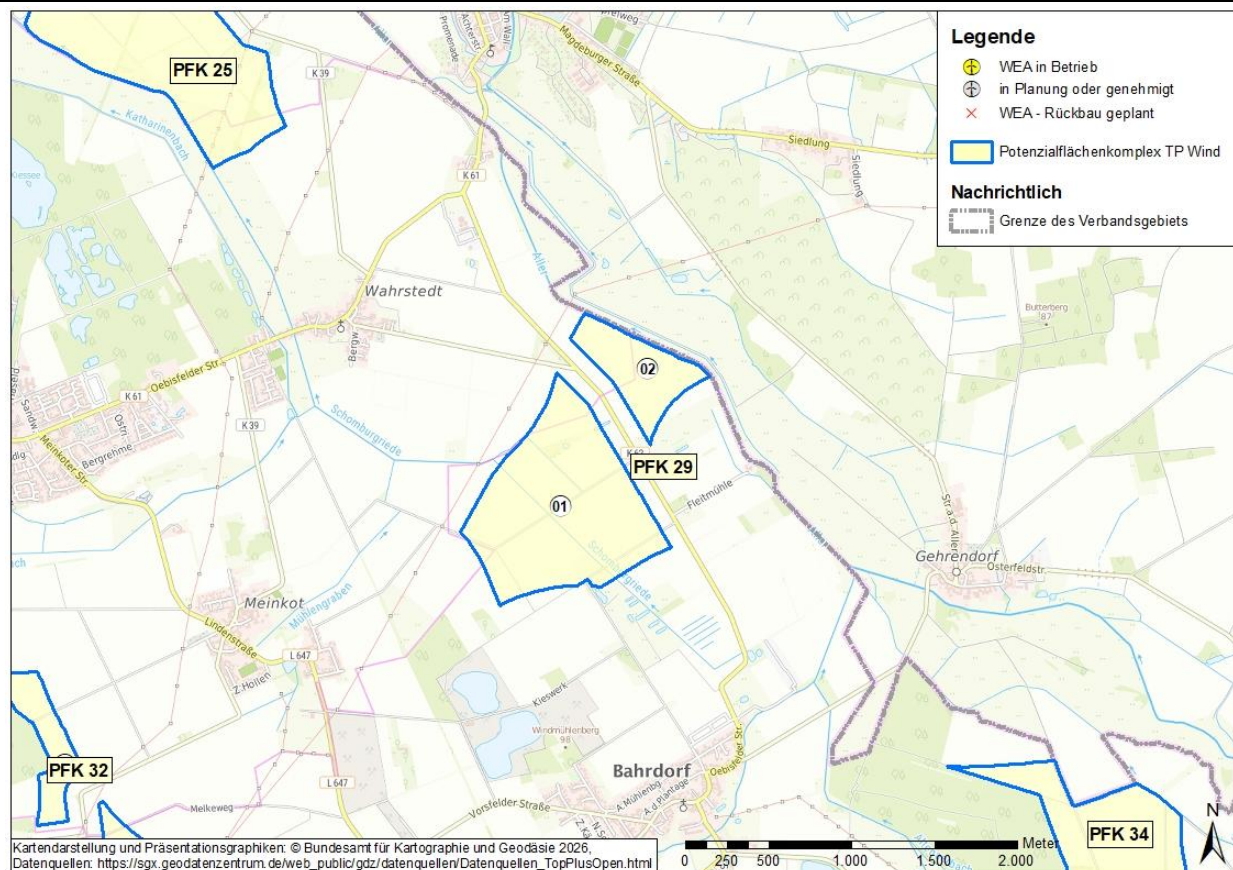
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche, Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 87,6 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_01 festgelegt.

² <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>



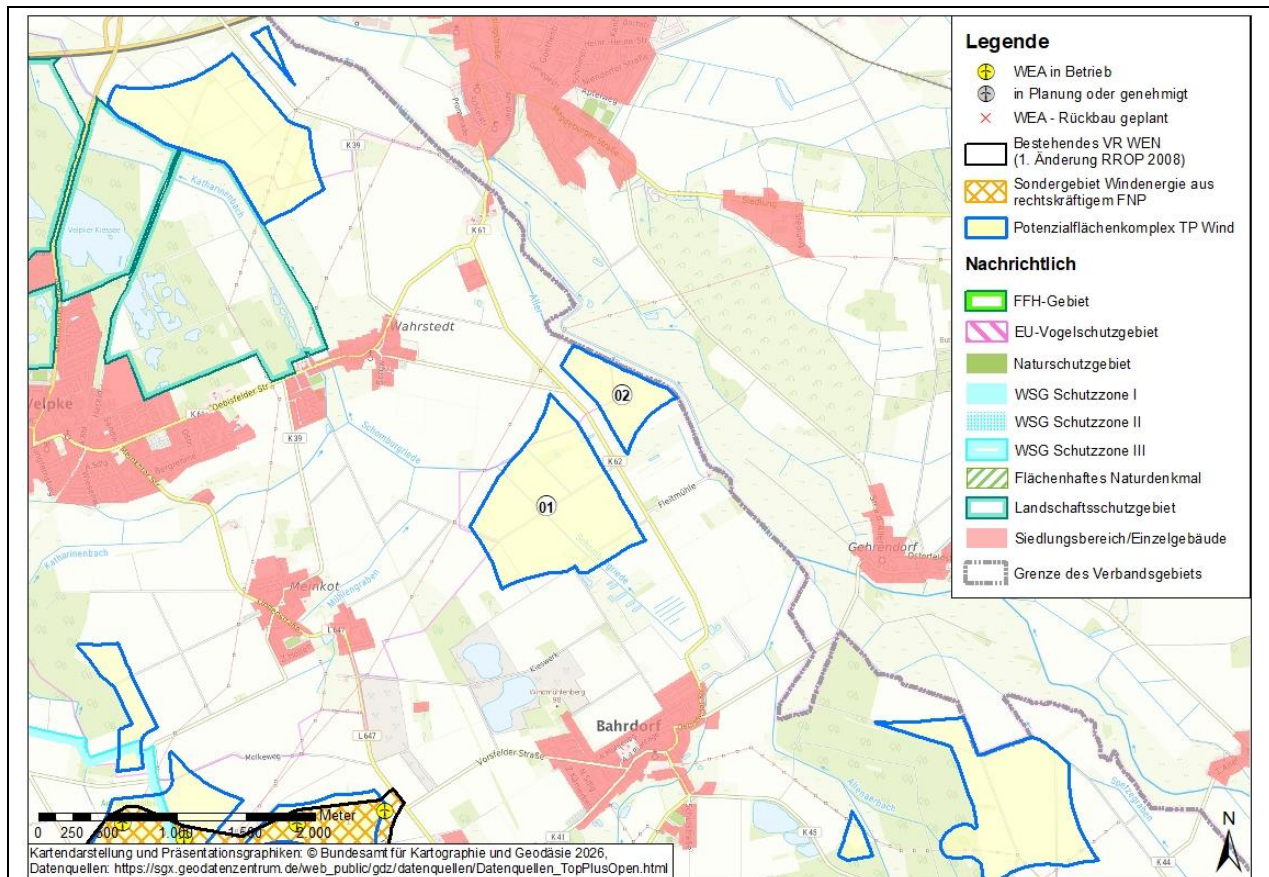
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 29 (VR WEN HE_02)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 29

PFK-Nr.:	29	
Lage des PFK	Im Landkreis Helmstedt, südöstlich von Wahrstedt, nördlich von Bahrdorf an der Grenze zu Sachsen-Anhalt.	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	29_01: 94,1 ha	29_02: 25,3 ha
Gesamtgröße PFK	119,4 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wahrstedt, Meinkot und Bahrdorf sowie Gehrendorf (Sachsen-Anhalt) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich > 980 m südwestlich sowie 600 m südöstlich. Somit ist hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage der Ortslagen und der Wohnnutzung im Außenbereich außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.		

- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf Ortslagen kann aufgrund der Entfernungen und/oder der Lage im Norden und Süden sicher ausgeschlossen werden. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten von Wahrstedt, Meinkot und Gehrendorf gesehen nicht zu erwarten. Die Umfassungswinkel liegen jeweils unter 120 Grad. Zur nächsten Fläche für WEN muss ein Freihaltewinkel von 60 Grad eingehalten werden. Dies wird für die Ortschaft Bahrdorf knapp nicht eingehalten. Der notwendige Freihaltewinkel zum größtenteils bestandsichernden PFK 32 überlagert geringfügig den Südwesten der Teilfläche 29_01. - Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die großflächige Überlagerung eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ (LaPro) in dem östlichen Dreiviertel der Potenzialfläche.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Keine Natura 2000-Gebiete oder NSG im Umfeld der Potenzialfläche. - Ca. 480 m südwestlich der Teilfläche 29_01 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan verzeichnet. Daher kommt es zu einer geringfügigen Überlagerung des Nahbereichs von 500 m und dem südwestlichen Bereich der Potenzialfläche. Der Bereich ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - Ca. 450 m östlich wurde infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans im Nahbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) gemeldet. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. - Drei weitere Brutnachweise wurden im Rahmen der o.g. Abfrage in einer Entfernung zwischen 800 und 1.100 m nordöstlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) gemeldet. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Weitere Brutnachweise wurden im Rahmen der o.g. Abfrage 2.000 und 1.300 m (nord-) westlich sowie ein weiterer östlich in einer Entfernung von > 1.200 m und zwei weitere ebenfalls östlich in einer Entfernung von 1.600 m innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser
- Im zentralen Bereich der Teilfläche 29_01 sind großflächig Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Im Nordwesten der Teilfläche sind Wölbäcker als schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung verzeichnet. Durch Teilfläche 29_02 verläuft von Nord nach Süd ebenfalls ein Strang mit Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Am nordwestlichen Rand sind extrem trockene Böden verzeichnet, die aufgrund ihrer besonderen Standorteigenschaften schutzwürdig sind. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Am nordöstlichen Rand und am südlichen Rand von Teilfläche 29_01 sind Stillgewässer bzw. deren Pufferbereiche verzeichnet, welche jedoch aufgrund der sehr geringen Größe und randlichen Lage im Rahmen der Standortwahl ausgespart werden können. Konflikte sind daher nicht zu erwarten. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Überlagerung mit der laut BfN besonderen Landschaft „Drömling“, lediglich im Südwesten von TF 29_01 nicht. Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Allerniederung“, bei dem es sich hier um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro). Im Osten verläuft das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds ist zu erwarten, dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen. - Östlich angrenzend befindet sich das LSG „Harbke-Allertal“ (Sachsen-Anhalt). Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds ist zu erwarten, dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist ein denkmalgeschütztes Bauwerk (Grenzstein am Mühlengraben) rd. 650 m südöstlich der Teilfläche 29_02 nach. Ein Konflikt ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Weitere denkmalgeschützte Bauwerke oder archäologische Fundstellen sind im Bereich des PFK und des näheren Umfelds nicht verzeichnet.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (K 62 verläuft zwischen den beiden Teilflächen in einer Minimalentfernung von 100 m beidseits der Trasse)
- Die Entfernung zur > 110 m nordwestlich verlaufenden Freileitung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- An der östlichen Grenze von TF 02 verläuft ein VR Biotopverbund entlang der Aller (linienhaft). Das geplante VR WEN überlagert das VR Biotopverbund nicht. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.
- > 150 m südlich von TF 01 befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 208 (Stand 1. Änderung 2020)

- Die TF 01 überlagert im Süden kleinflächig ein VR Rohstoffgewinnung (Sand) des RROP 2008. Der überlagernde Bereich von 0,2 ha ist nicht im Abbau befindlich. Gem. RROP-Entwurf 2025 soll das in Rede stehende VR Rohstoffgewinnung künftig nicht mehr festgelegt werden und dafür die bisher nicht als VR gesicherte, westlich benachbarte und weitaus größere Lagerstätte als VR Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu einem relevanten Zielkonflikt kommt.³

RROP-Entwurf 2025

- Im Süden grenzt ein geplantes VR Rohstoffgewinnung (Sand) an den PFK an. Es handelt sich um ein großräumiges Gebiet, innerhalb dessen der (noch nicht erfolgende) Rohstoffabbau im Bedarfsfall mit

³ Hinweis: Sollte das Sachliche Teilprogramm Windenergie vor Rechtskraft bzw. Vorlage eines 2. Entwurfs des RROP („in Aufstellung befindliche Ziele“) rechtskräftig werden und noch während der Rechtskraft des RROP 2008 konkrete Genehmigungsverfahren für WEA innerhalb des im neuen RROP entfallenden VR Rohstoffgewinnung eingeleitet werden, können diese Anlagen nötigenfalls im Rahmen eines formellen Zielabweichungsverfahrens genehmigt werden.

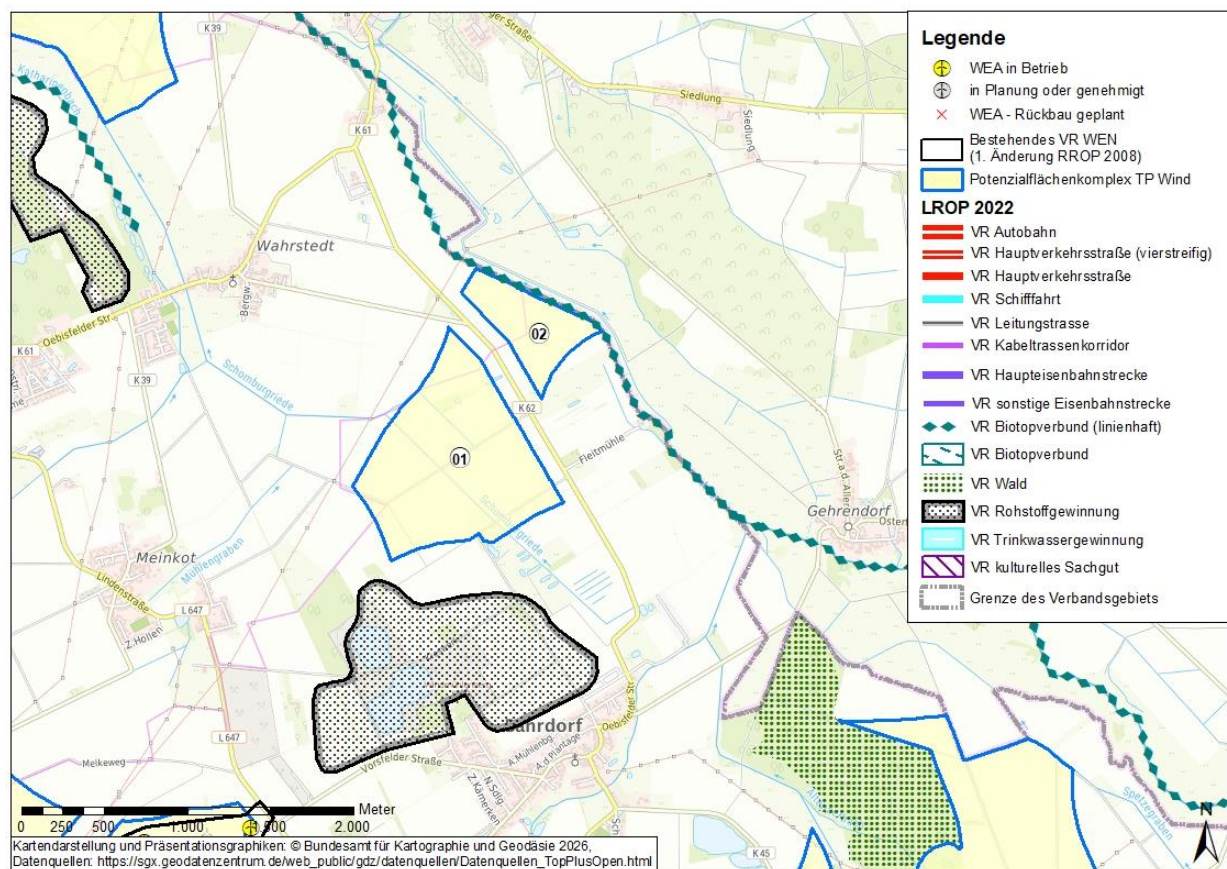
der benachbarten Windenergienutzung abgestimmt werden kann (bspw. keine Errichtung von Betriebsgebäuden unmittelbar an der Ostgrenze des geplanten VR Rohstoffgewinnung). Der Kiesabbau an sich wird durch benachbarte WEA oder das Überstreichen von Rotoren nicht in relevanter Weise beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

- Nördlich der Teilflächen verläuft ein VR Leitungstrasse in > 110 m Entfernung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten.
- Westlich befindet sich in > 180 m Entfernung ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten.
- An der östlichen Grenze von TF 02 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg entlang der Aller bzw. des Grünen Bands. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Ebenfalls entlang der östlichen Grenze verläuft ein VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.

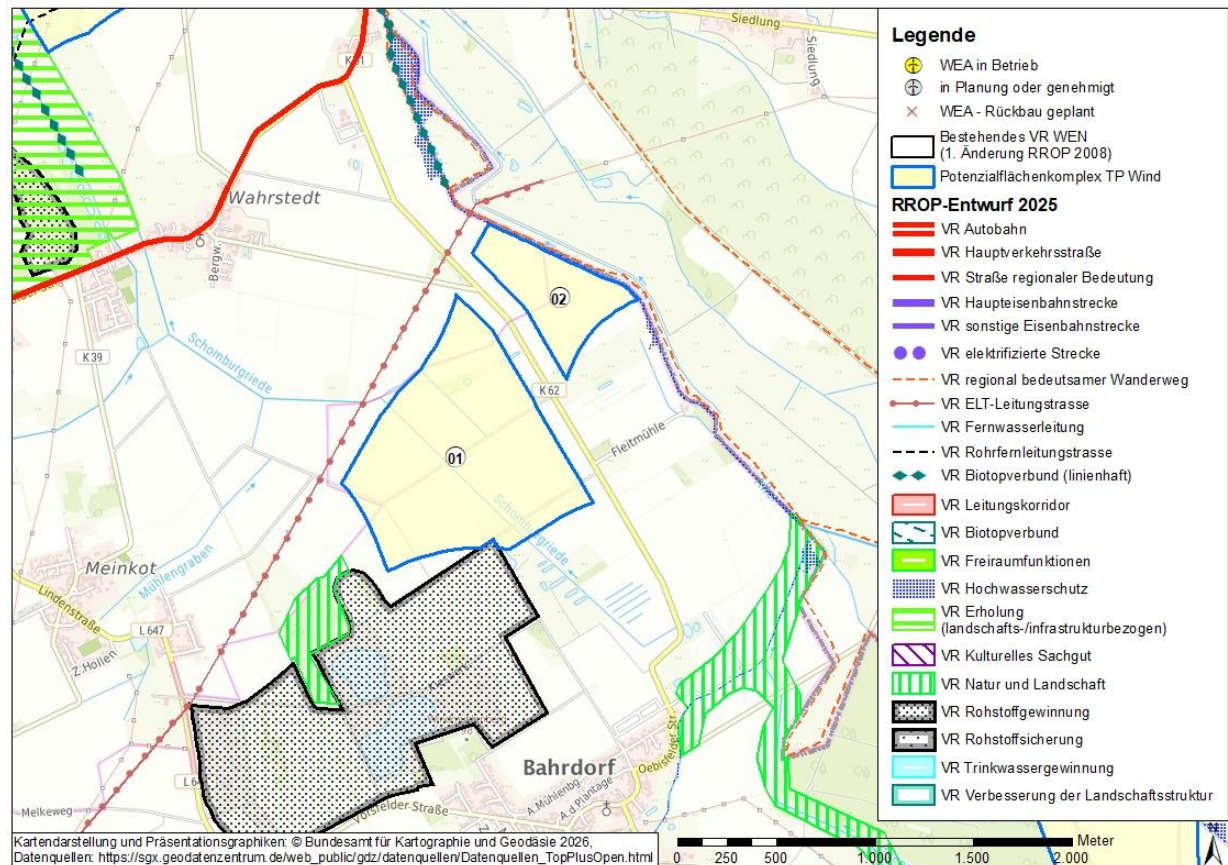
Sonstige Belange

- Auf beiden Teilflächen liegt größtenteils ein kommunaler Flächenwunsch für Windenergienutzung.
- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Landkreis Börde (Sachsen-Anhalt). Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Landkreis Börde hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Börde erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK befindet sich in einem Landschaftsraum mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes (LaPro) und größtenteils in der besonderen Landschaft „Drömling“ (BfN). Der Landschaftsraum ist außerdem von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (LaPro). Konfliktmindernd wirkt sich diesbezüglich die Kompaktheit der beiden Teilflächen aus.

Deutliche, aber noch zumutbare Beeinträchtigungen ergeben sich für die Ortslagen Wahrstedt und Meinkot durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen (unterschiedlicher PFK) in verschiedene Himmelsrichtungen. Im Falle von Bahrdorf ist bei der Festlegung des gesamten PFK von einer übermäßigen Umfang auszugehen, da der Freihaltewinkel zu PFK 32 < 60° beträgt.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt die Überlagerung mit zwei Nahbereichen (einer der Brutnachweise im Rahmen der 1. Offenlage gemeldet) des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

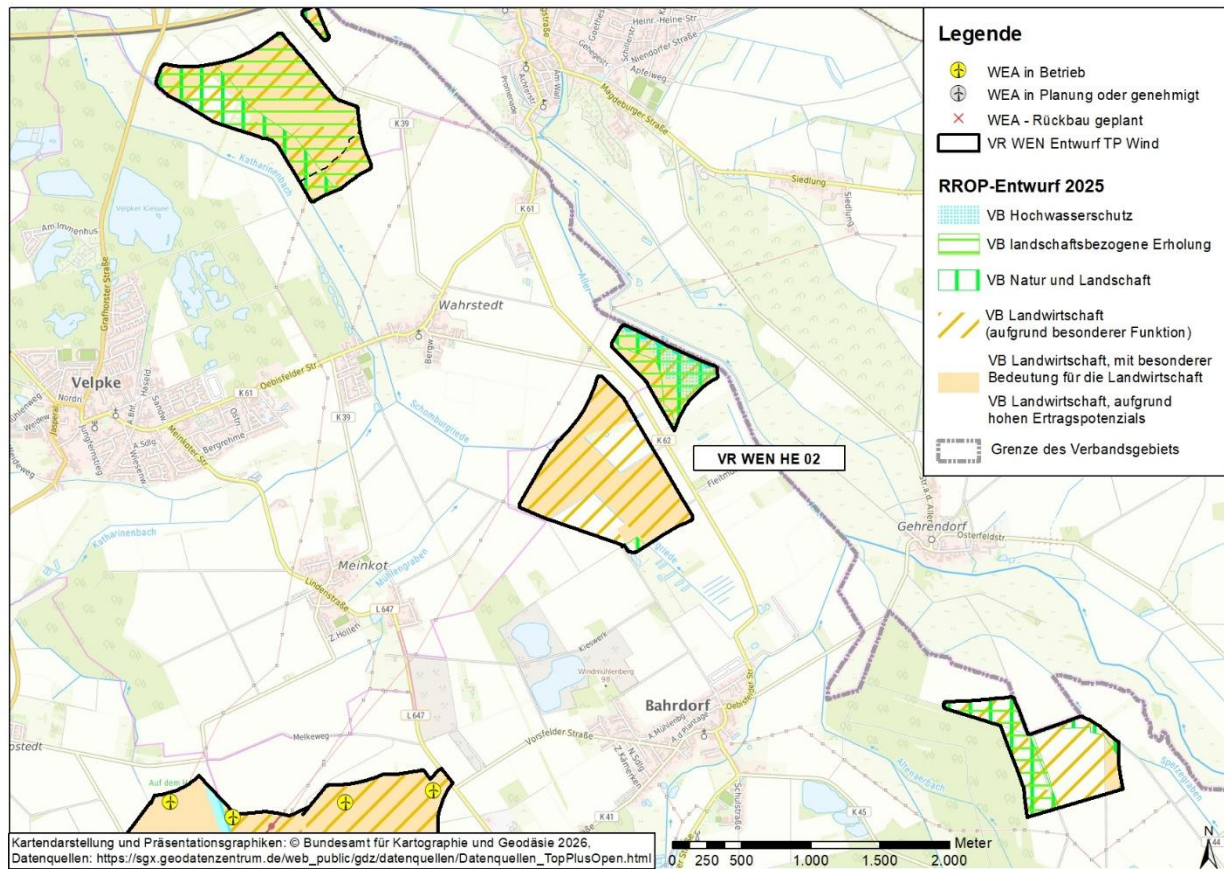
- Verzicht auf den äußeren Südwesten der Teilfläche 25_01, um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden und gleichzeitig den Freihaltewinkel von 60° zum PFK 32 einzuhalten, um eine übermäßige Umfang der Ortschaft Bahrdorf zu vermeiden.
- Verzicht auf den östlichen Bereich der Teilfläche 25_02, um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_02

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile

nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_02

- **Geplantes VB Hochwasserschutz (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert im Nordosten ein geplantes VB Hochwasserschutz. Da WEA nur zu kleinräumigen, punktuellen Eingriffen am Boden führen, wird das Retentionsvermögen und der pot. Hochwasserabfluss allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- **Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN wird fast vollständig durch das geplante VB überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁴. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- **Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁵ die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- **Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025):** Das VB wird in der östlichen Teilfläche vom geplanten VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die Allerniederung begründet. Für Erholungssuchende werden pot. WEA zwar sichtbar sein und es ist eine teilräumliche Herabsetzung der Erholungsfunktion in dem ausgedehnten Niederungsgebiet anzunehmen, diese wird jedoch nicht vollständig aufgehoben. Eine besondere Empfindlichkeit, die eine Errichtung von WEA ausschließen würde, besteht zudem nicht. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

⁴ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

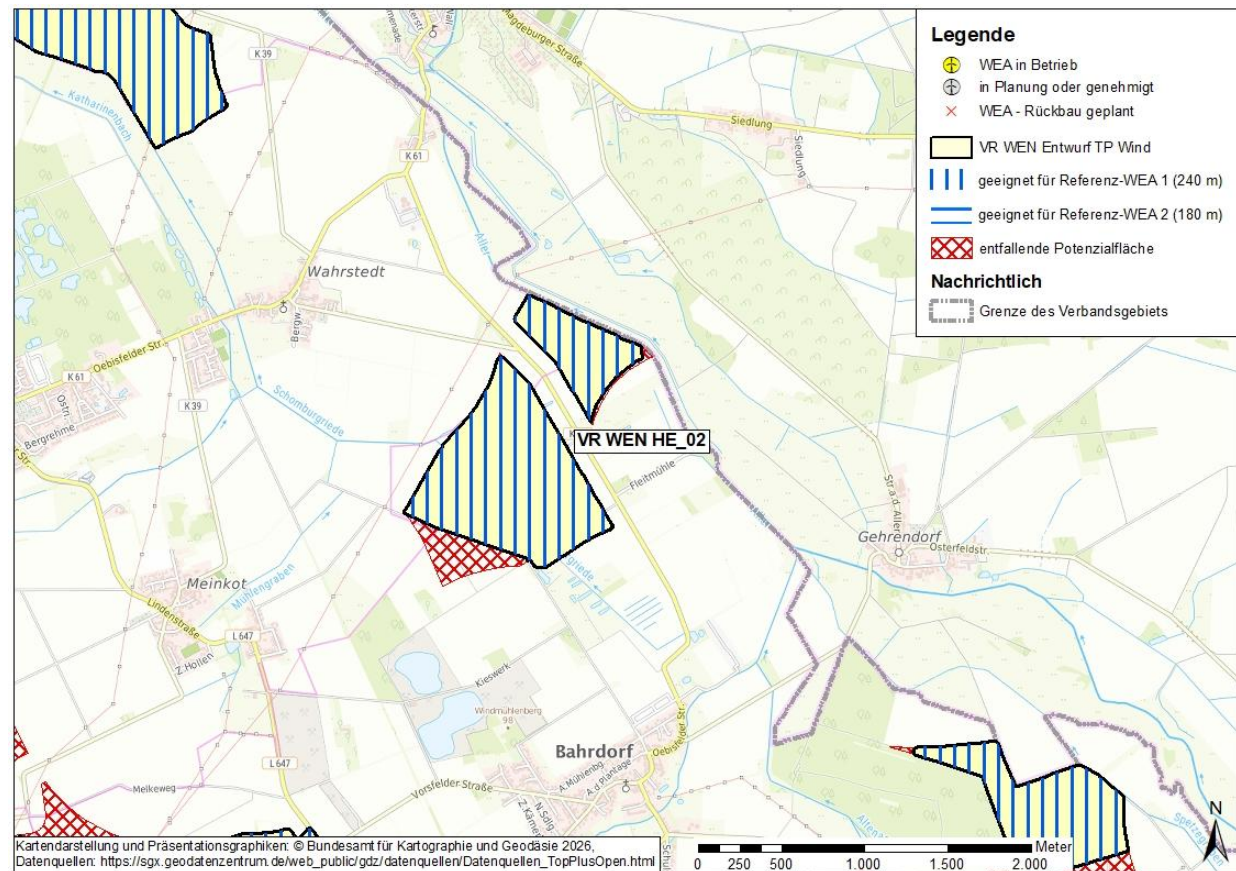
⁵ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

- **Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025):** Es besteht eine Überlagerung innerhalb der östlichen Teilfläche des geplanten VR WEN mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf der Niederung der Aller. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

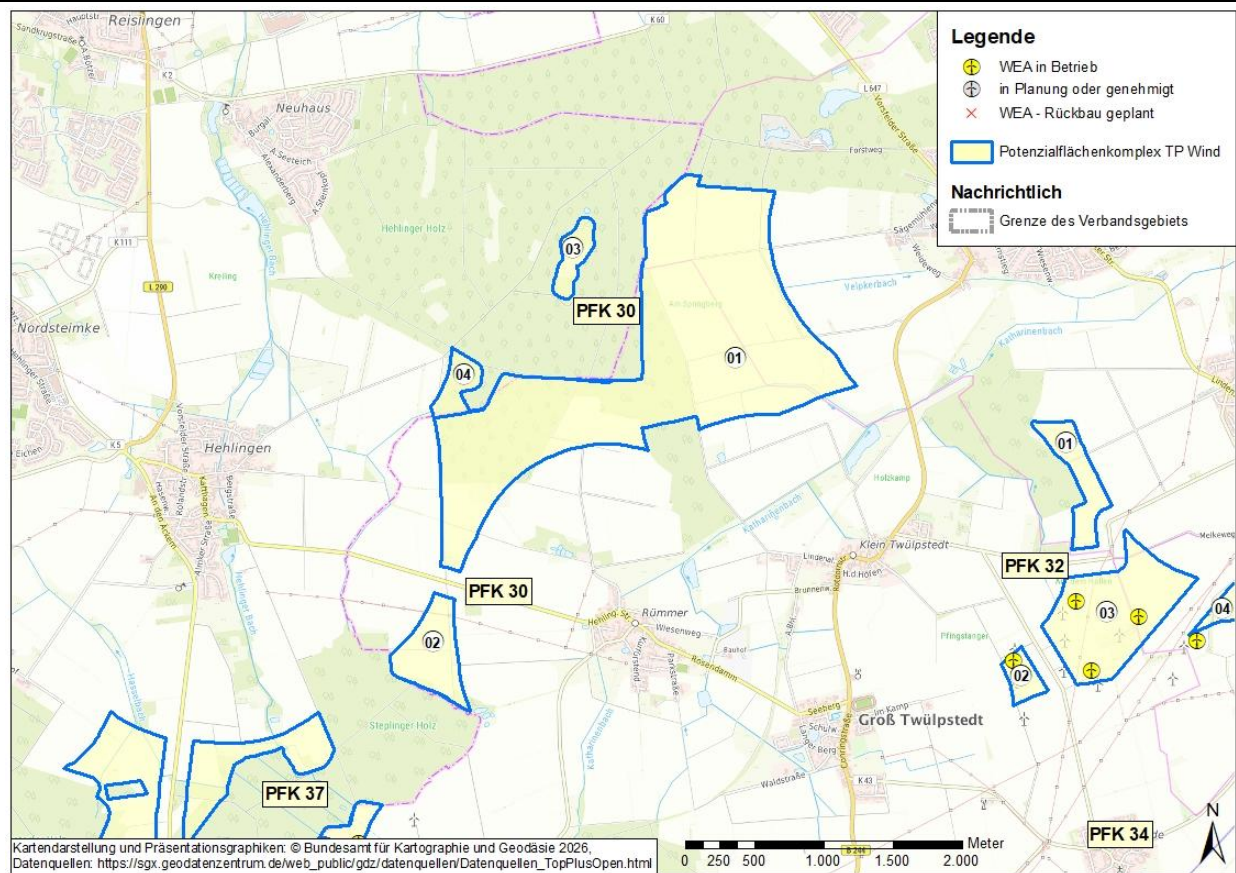
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_02 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 106,0 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_02 festgelegt.



VR WEN HE_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

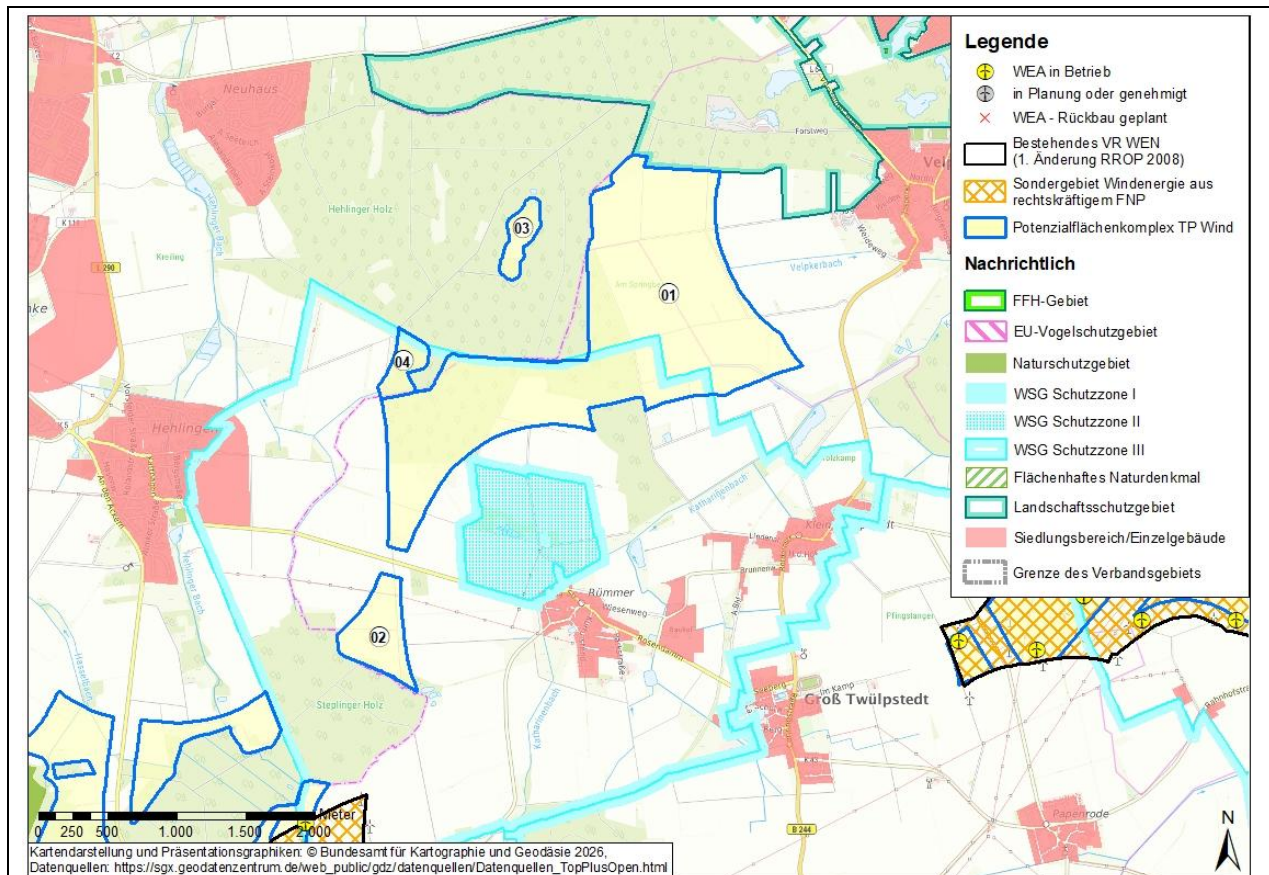
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 30 (VR WEN HE_03)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 30

PFK-Nr.:	30		
Lage des PFK	An der Kreisgrenze von Helmstedt und der Stadt Wolfsburg, größtenteils im Landkreis Helmstedt, kleinflächiger in der Stadt Wolfsburg, westlich von Velpke, südöstlich von Neuhaus und östlich von Hehlingen.		
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	30_01: 285,4 ha 30_02: 24,8 ha	30_03: 9,4 ha 30_04: 10,0 ha	
Gesamtgröße PFK	329,6 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- nein			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- nein			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Neuhaus, Hehlingen, Rümmer, Klein Twülpstedt, Velpke und Danndorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Wohnnutzung im Außenbereich ist nicht verzeichnet. - Aufgrund der Lage der Ortslagen Neuhaus, Hehlingen und Danndorf außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. Aufgrund der östlichen Lage von Velpke			

und Rümmer in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Neuhaus, Hehlingen, Rümmer und Velpke kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen für die Ortschaft Rümmer durch den PFK zu erwarten. Für die Ortschaft Velpke ist in Verbindung mit dem PFK 32 und für die Ortschaft Hehlingen zusammen mit dem PFK 37 eine übermäßige Umfassungswirkung zu erwarten, da nicht zwischen allen Flächen der im Planungskonzept vorgesehen Freihaltewinkel von 60 Grad eingehalten wird. - In den Teilflächen 01, 03 und 04 wird randlich kleinflächig Erholungswald überlagert. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes durch die WEA ist zu erwarten.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Keine Natura 2000-Gebiete oder NSG im Umfeld der Potenzialfläche vorhanden. - Ca. 700 m östlich wurde infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt ein Brutnachweis des Schwarzmilans im zentralen Prüfbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) gemeldet. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Die Potenzialfläche befindet sich im bzw. angrenzend an das „Hehlinger Holz“. In allen Teilflächen befindet sich meist kleinflächig Laubwald, der größtenteils im Rahmen der Standortwahl umgangen werden kann. Die Teilfläche 30_03 überlagert im Norden und Süden Laubwald, der aufgrund der geringen Größe der Teilfläche bei der Standortwahl nicht ausgespart werden kann. Im Norden handelt es sich laut WFK um Klimaschutz- und Immissionsschutzwald und im Süden um Erholungswald. Im Norden der Teilfläche 30_01 befindet sich ein größerer zusammenhängender Laubwald, der sich weiter Richtung Osten außerhalb des PFK erstreckt und größtenteils als Erholungswald verzeichnet ist. Auch hier können Konflikte nicht durch Standortwahl vermieden werden. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
Boden, Fläche und Wasser
- Im Westen und Süden bzw. Südosten der Teilfläche 30_01 sowie kleinflächig im Südosten der Teilfläche 30_02 befinden sich Wölbäcker, die aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung zu den schutzwürdigen Böden zählen. Im Nordwesten der Teilfläche 30_01 sind großflächig seltene und daher schutzwürdige Böden verzeichnet. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Der Westen und Süden der Teilfläche 30_01 sowie die Teilfläche 30_02 und 30_04 befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Rümmer“. Es handelt sich um Schutzzone IIIA, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. - Kein Hochwasserrisiko.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Nördlich angrenzend an Teilfläche 30_01 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ (LSG HE 00021). Dessen Schutzzweck dient dem Erhalt der abwechslungsreichen Landschaft mit aufgelassenen Sandsteinbrüchen, durch Bodenabbau entstandene Wasserflächen, vorherrschende Laubwälder und einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt. Die an den PFK angrenzende Fläche ist z.T. von Laubwald geprägt und als Erholungswald verzeichnet. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist weder denkmalgeschützte Bauwerke im Bereich des PFK und näheren Umfeld, noch archäologische Fundstellen im Bereich des PFK nach.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (B 244 ca. 300 m östlich von Teilfläche 30_01, L 322 zwischen TF 30_01 und 30_02 in einer Entfernung von > 100 m beidseits der Trasse).
- Keine Freileitungen im Umfeld des PFK.
- Der Westen der Teilfläche 30_01 sowie die Teilfläche 30_02 befinden sich innerhalb des 7.000 m Puffers des Doppler-UKW-Drehfunkfeuers (DVOR/DME) Hehlingen. Ein Konflikt mit der Umsetzung von WEA besteht nicht.
- Im Nordosten der Teilfläche 30_01 quert eine Rohrfernleitung in > 400 m Entfernung zum Gebietsrand. Diese verläuft ebenfalls entlang der südlichen bzw. nördlichen Grenze der Teilflächen 03 und 04. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in TF 01 in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist. In TF 03 sowie 04 verlaufen die Trassen randlich, dies stellt zwar aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA dar, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist bzw. die Trasse entlang der Grenze des PFK verläuft, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.
- Durch Teilfläche 02 verläuft eine Freileitung < 110-kV-Spannungsebene. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich, da die Leitung zudem im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden kann, kann ein Konflikt ausgeschlossen werden.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- An alle Teilflächen grenzt ein VR Wald an (nördlich/nordwestlich, südöstlich und südwestlich), es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Östlich verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 244) in > 300 m Entfernung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Zielkonflikte zu erwarten.
- > 150 m nördlich von TF 01 befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

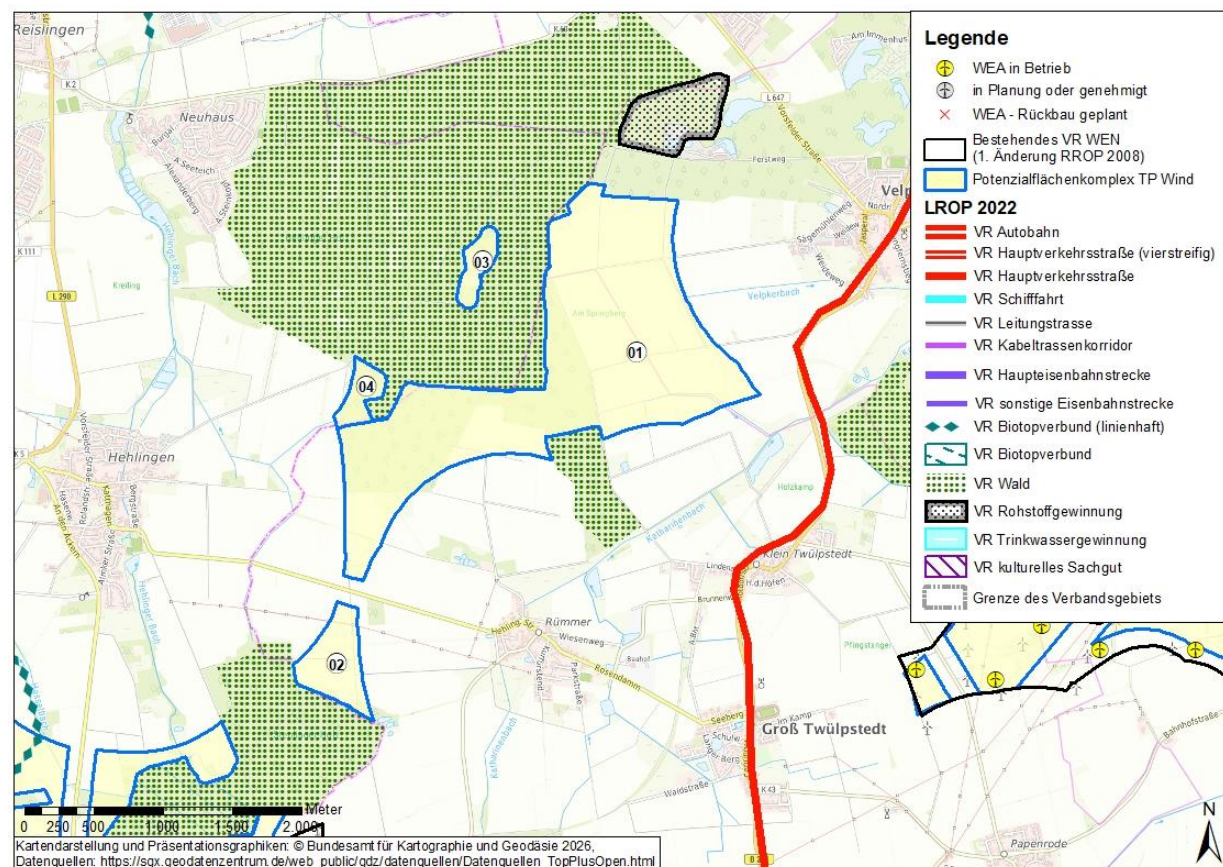
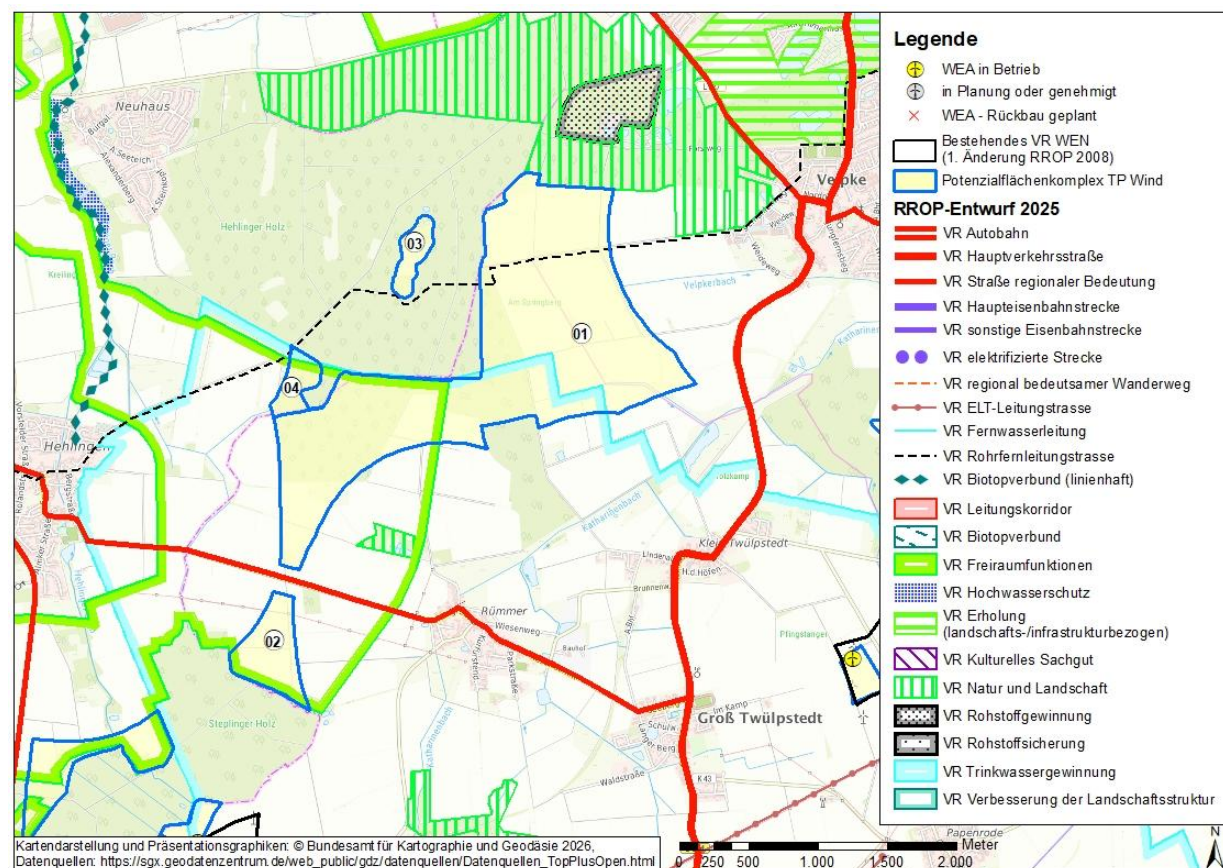
- Teilfläche 01 und 04 überlagern kleinräumig rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich dabei überwiegend um Misch- bzw. Nadelwald. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.
- Der westliche Teil des PFK (TF 02, 04 und der westliche Teil von TF 01) überlagert großflächig ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen des RROP 2008. Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Wolfsburg). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Ein Zielkonflikt besteht nicht.

RROP-Entwurf 2025

- Der westliche Teil des PFK (TF 02, 04 und der westliche Teil von TF 01) überlagert großflächig ein geplantes VR Freiraumfunktionen des RROP 2008. Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Wolfsburg). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Der südliche Teil des PFK (TF 02, 04 und Südwesten von TF 01) überlagert großflächig ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.
- Zwischen den Teilflächen 01 und 02 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung in einem Minimalabstand von 100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Östlich von Teilfläche 01 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße in einer Minimalentfernung von 300 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Nördlich angrenzend sowie südöstlich in > 250 m Entfernung befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Durch Teilfläche 01 sowie randlich entlang der Teilflächen 03 und 04 verläuft ein VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in TF 01 in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. In TF 03 sowie 04 verlaufen die Trassen randlich, dies stellt zwar aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA dar, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist bzw. die Trasse entlang der Grenze des PFK verläuft, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.
- Nördlich in > 300 m Entfernung befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.

Sonstige Belange

- Im Osten der Teilfläche 30_04 liegt ein kommunaler Flächenwunsch für Windenergienutzung vor.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Aus den Teilflächen ergeben sich unterschiedliche große Konfliktpotenziale. Im Nordwesten besteht ein Konfliktpotenzial durch die Lage der Teilflächen 30_01, 30_03 und 30_04 innerhalb des Hehlinger Holzes und damit der Inanspruchnahme von Laubwald (insbesondere auch im Zuge der Erschließung der sehr kleinen Flächen).

Im Norden der Teilfläche 30_01 besteht Konfliktpotenzial in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz aufgrund des angrenzenden LSG „Velpker Schweiz“, welches im an den PFK angrenzenden Bereich durch Laubwald mit Erholungsfunktion (WFK) geprägt ist. Dies steht jedoch einer Festlegung nicht entgegen.

Durch die Festlegung im (Süd-)Westen und Südosten besteht vor allem ein Konflikt durch eine übermäßige Umfassung der Ortschaften Hehlingen und Rümmer sowie der Ortschaft Velpke im Zusammenhang mit dem PFK 32. Darüber hinaus wird im (Süd-)Westen das WSG „Rümmer“ überlagert. Da es sich um Schutzzone III handelt, schließt dies die Umsetzung von WEA jedoch nicht aus.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Der PFK ist für eine Festlegung als VR WEN damit nur in einem Teilbereich der Teilfläche 30_01 geeignet.

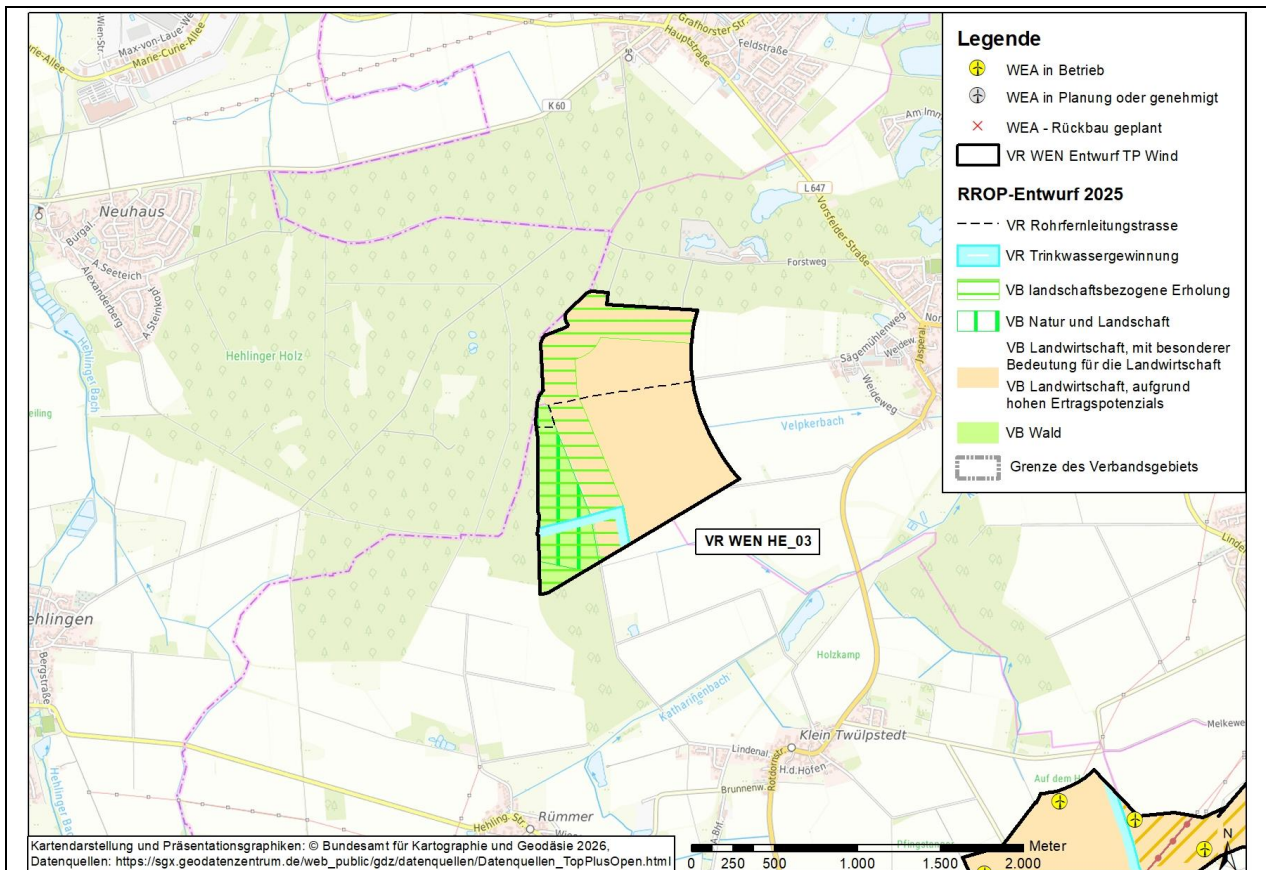
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilflächen 30_03 und 30_04 aufgrund der geringen Größe < 2,5 ha, zu Gunsten der Kompaktheit und aufgrund der Lage innerhalb des Hehlinger Holz, dadurch Vermeidung der Inanspruchnahme von Laubwald. Verzicht auf die Teilfläche 30_02 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortschaft Rümmer.
- Verzicht auf den westlichen Bereich der Teilfläche 30_01 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortschaften Hehlingen und Rümmer sowie zur Verbesserung der Kompaktheit und der Vermeidung einer Kumulation im Kreis Helmstedt. Außerdem Reduzierung der Überlagerung mit dem Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Rümmer“.
- Verzicht auf den südöstlichen Bereich der Teilfläche 30_01 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung für die Ortschaft Velpke in Verbindung mit dem PFK 32.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_03

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_03

- **VR Rohrfernleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025):** Durch das geplante VR WEN verläuft ein geplantes VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- **Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN wird fast vollständig durch die geplanten VB überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁶. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- **Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- **Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN im südwestlichen Bereich. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet⁷. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- **Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025):** Das VB wird im nördlichen und westlichen Teil des geplanten VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung bzw. das Hehlinger Holz und angrenzende Pufferflächen begründet. Aus dem für die

⁶ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

⁷ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

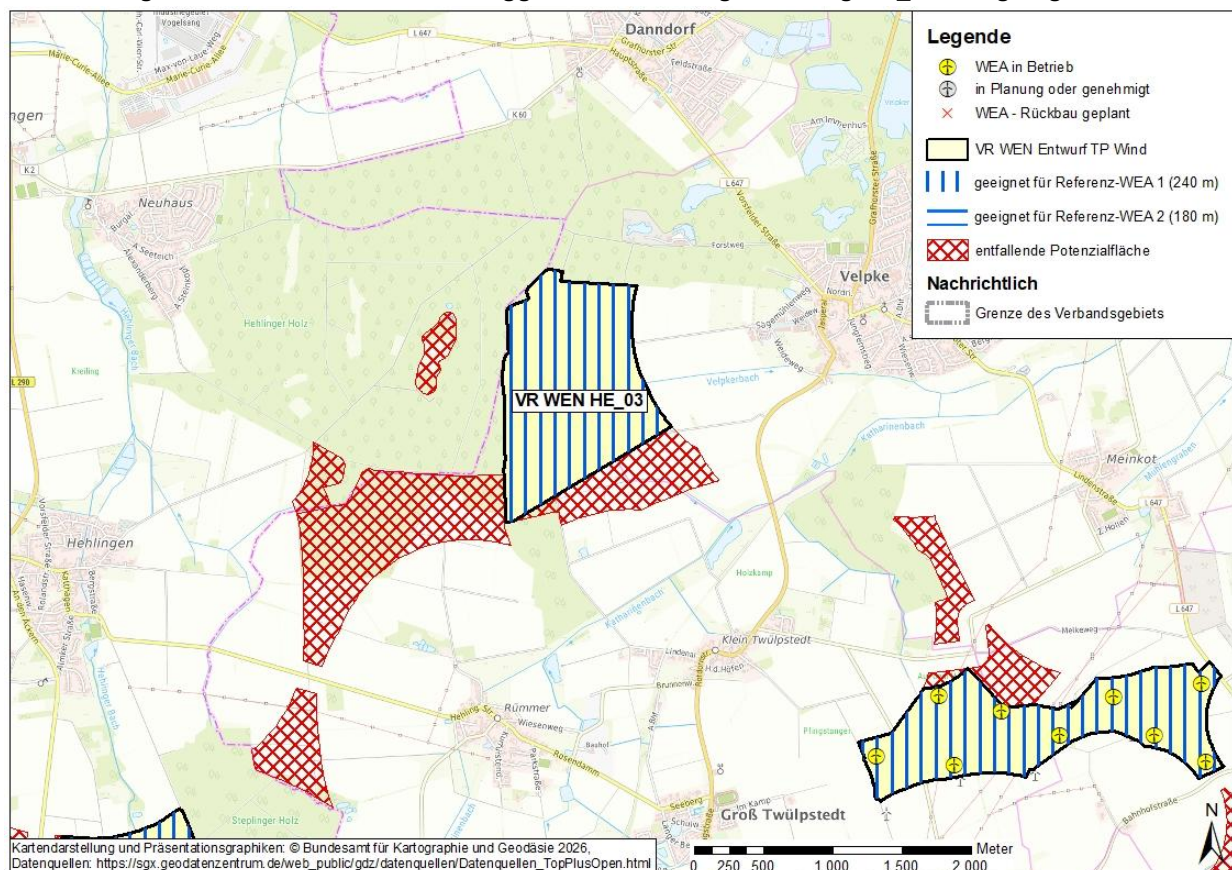
Erholung vor allem bedeutsamen Hehlinger Holz heraus werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Es besteht eine Überlagerung im Südwesten des geplanten VR WEN mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf dem Hehlinger Holz bzw. der vorhandenen Bewaldung. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bzw. VB Wald bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

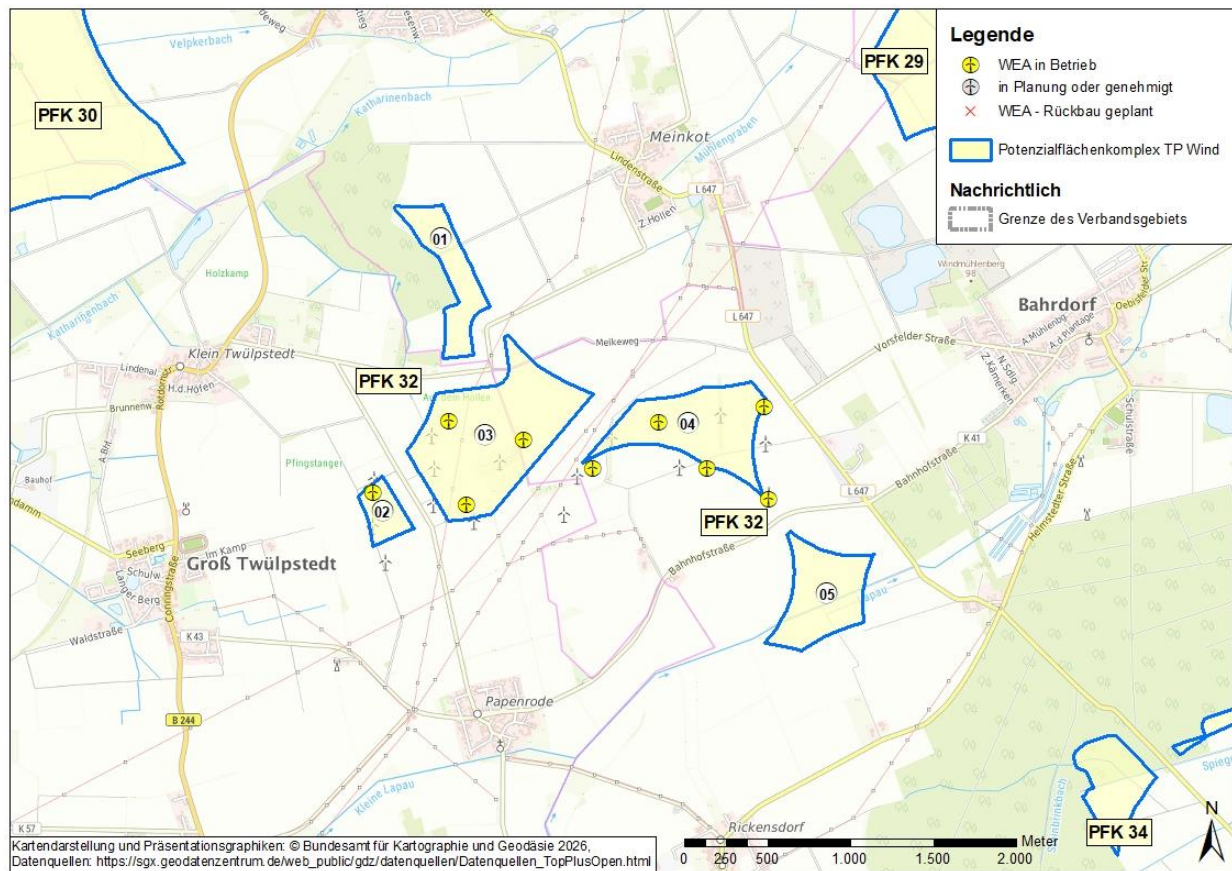
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_03 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 144,0 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_03 festgelegt.



VR WEN HE_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

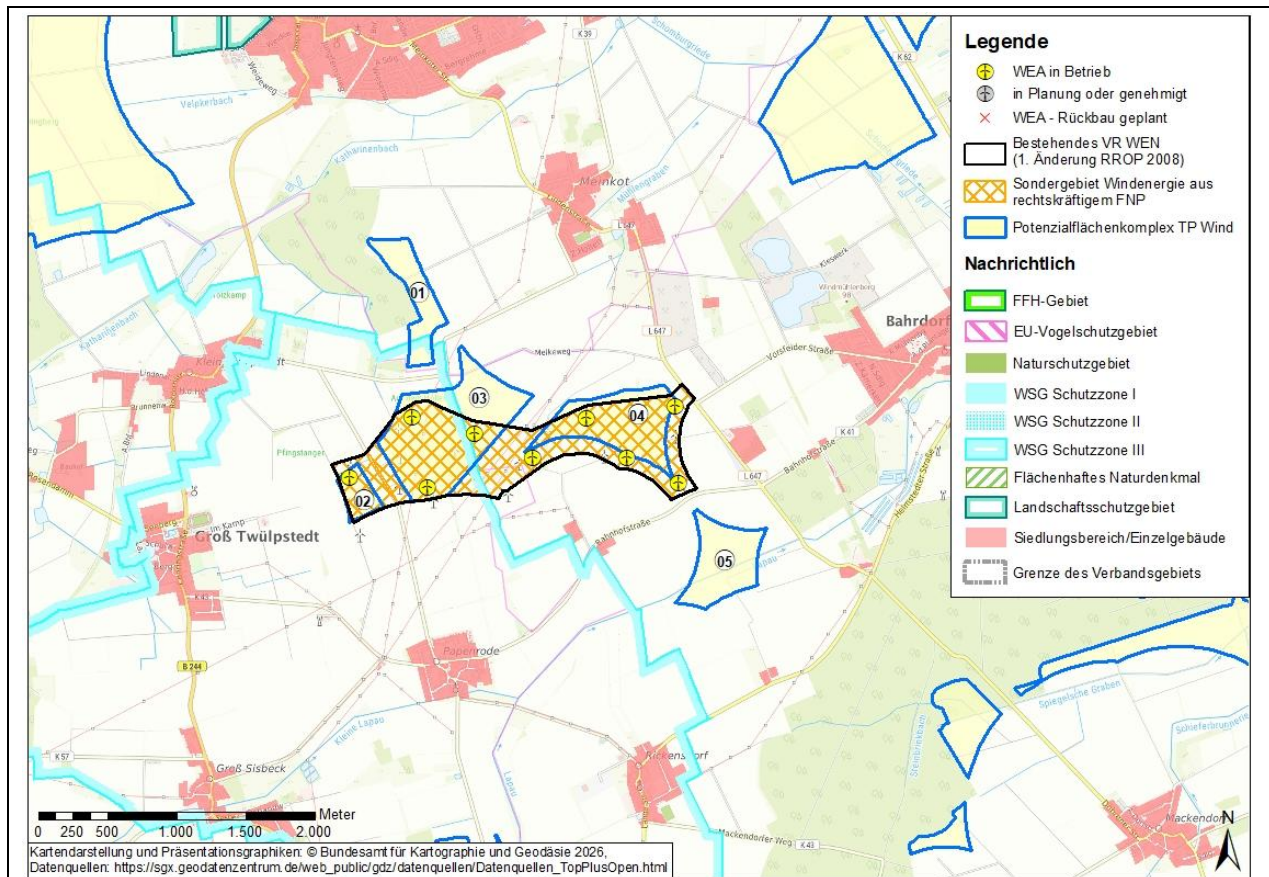
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 32 (VR WEN HE_04)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 32

PFK-Nr.:	32	
Lage des PFK	Südlich von Velpke und Meinkot, zwischen Twülpstedt im Westen und Bahrndorf im Osten.	
Anzahl der Teilflächen	5 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	32_01: 18,1 ha 32_02: 7,3 ha 32_03: 60,8 ha	32_04: 34,2 ha 32_05: 25,2 ha
Gesamtgröße PFK	145,6 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Ja, von Teilfläche 23_02 über den Großteil von 32_03 bis östlich der Teilfläche 32_04 rechtskräftiges VR WEN (HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung) und Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Velpke.		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Ja, das Gebiet wurde 2025 repowert. Vorhandene Anlagen (in der Kartengrundlage noch dargestellt) wurden bereits abgebaut. 5 WEA innerhalb des PFK in 2025 errichtet, weitere 4 außerhalb angrenzend.		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Meinkot, Klein und Groß Twülpstedt, Papenrode, Rickensdorf und Bahrndorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können		

- Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich sowohl südlich von Teilfläche 32_04 und 32_05, westlich von Teilfläche 32_05 sowie östlich von Teilfläche 32_04 und 32_05 in einer Entfernung von mindestens 600 m. Damit wird ein für Wohnnutzung im Außenbereich ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Aufgrund der östlichen Lage von Bahrdorf sowie der Wohnnutzung im Außenbereich in der Hauptwindrichtung ist diese Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Meinkot, Klein und Groß Twülpstedt sowie der Wohnnutzung im Außenbereich kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK allein für keine Ortschaft zu erwarten. Für die Ortschaft Velpke ist in Verbindung mit dem PFK 30 eine übermäßige Umfassungswirkung zu erwarten, da der Freihaltewinkel von 60 Grad nicht eingehalten wird. Für die Ortschaft Bahrdorf ist in Verbindung mit dem PFK 34 eine übermäßige Umfassungswirkung zu erwarten. - Eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ist nicht verzeichnet.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Keine Natura 2000-Gebiete oder NSG im Umfeld der Potenzialfläche. - Ca. 125 m westlich der Teilfläche 32_01 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan verzeichnet. Daher kommt es zu einer großflächigen Überlagerung des Nahbereichs von 500 m und der Teilfläche 32_01 und einer geringfügigen Überlagerung des Nordwestens der Teilfläche 32_03. - Ca. 600 m westlich sowie 1.100 m nördlich wurde infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt ein Brutnachweis des Schwarzmilans bzw. des Rotmilans im zentralen Prüfbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) gemeldet. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - In Teilfläche 32_05 befindet sich entlang der Lapau ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs. Zwar ist die Art gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, jedoch störungsempfindlich. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten. Dennoch besteht ein erhöhtes Konfliktpotential in der Teilfläche des PFK. - (Laub-)Wald ist innerhalb des PFK nicht betroffen.
Boden, Fläche und Wasser
- Im zentralen Bereich der Teilfläche 32_05 sind großflächig Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Eine Betroffenheit ist hier nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Der Süden der Teilfläche 32_01, die gesamte Teilfläche 32_02 sowie mehr als die westliche Hälfte der Teilfläche 32_03 befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Rümmer“. Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. - Es besteht kein Hochwasserrisiko.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Ca. 150 m östlich der Teilfläche 32_04 und ca. 230 m östlich der Teilfläche 32_05 befindet sich der Kulturlandschaftsraum „Allerniederung“, bei dem es sich hier um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro). Zwar ist durch die Fernwirkung von WEA eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, jedoch sind bereits Anlagen vorhanden. Durch eine Festlegung als VR WEN werden in Teilfläche 32_04 keine und Teilfläche 32_05 lediglich geringfügig zusätzlichen Beeinträchtigungen erzeugt. - Kein LSG im Umfeld des PFK.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist zahlreiche denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Im Südosten der Teilfläche 32_05 ist ein flächenhaftes archäologisches Denkmal (Thie) verzeichnet. Aufgrund der Flächenhaftigkeit ist ein Konflikt nicht auszuschließen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (L 647 ca. 100 m östlich, K 39 zwischen Teilfläche 32_01 und 32_03 in einer Entfernung von > 100 m beidseits der Trasse, K 42 zwischen Teilfläche 32_02 und 32_03 ebenfalls in einer Entfernung von > 100 m beidseits der Trasse)
- Eine Freileitung quert im Westen der Teilfläche 32_03. Da es sich hier den Bereich eines gültigen FNPs mit bereits errichteten WEA handelt, kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden. Es handelt sich zudem und eine Nieder- oder Mittelspannungsleitung < 110 kV-Spannungsebene.
- Zwei weitere Freileitungen verlaufen zwischen Teilfläche 32_03 und 32_04 mit einer hinreichenden Entfernung, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. Es handelt sich um eine Nieder- oder Mittelspannungsleitung < 110 kV-Spannungsebene und eine Hochspannungsleitung > 110 kV-Spannungsebene. Zu der Hochspannungsleitung ist ein ausreichender Abstand von 110 m eingehalten. Die Nieder- oder Mittelspannungsleitung verläuft in einem Minimalabstand von 40 m. Aufgrund der rein bestandssichernden Festlegung in dem Bereich kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Westlich angrenzend an TF 01 befindet sich ein VR Wald, es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Es sind keine weiteren Zielfestlegungen des LROP in < 500 m Entfernung vorhanden.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Teilfläche 05 überlagert ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche entlang der Lapau sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich dabei um Ackerflächen im Umfeld der Lapau. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.

RROP-Entwurf 2025

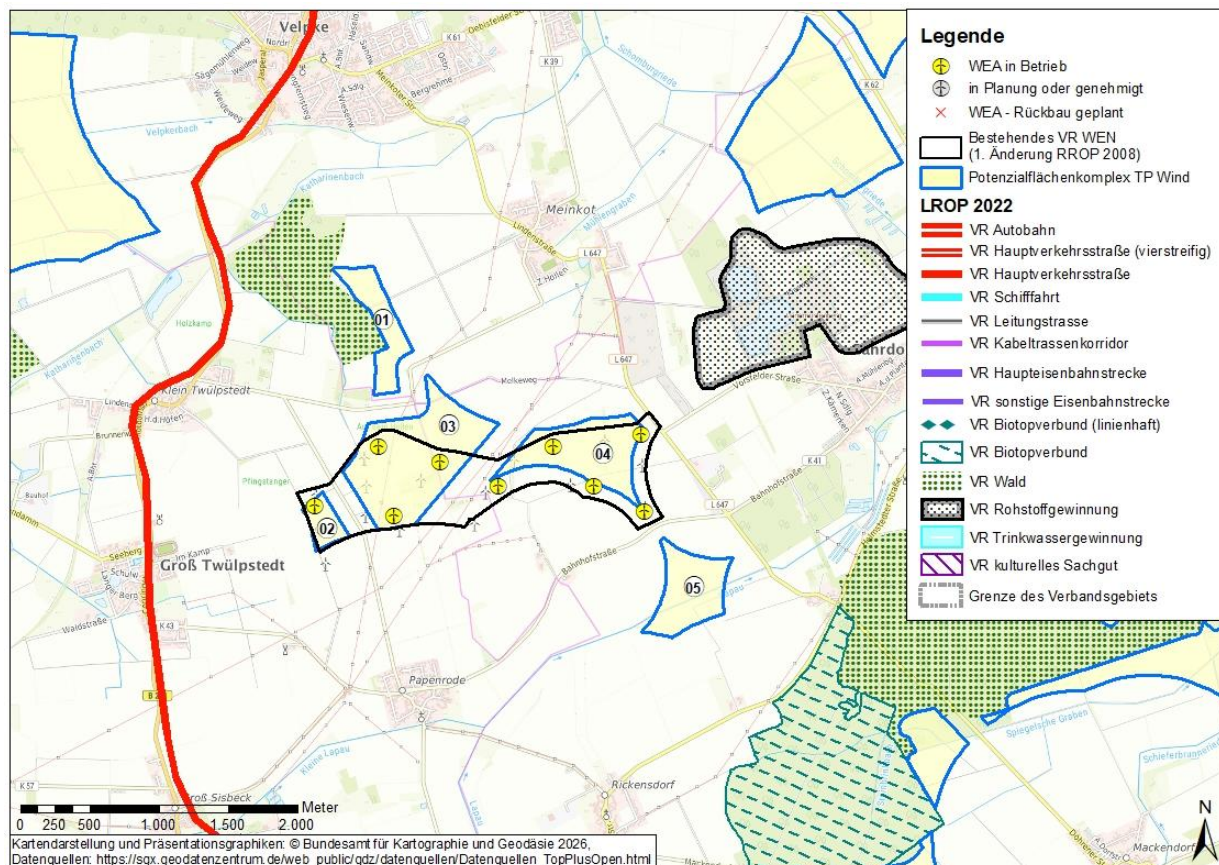
- Zwischen den Teilflächen 03 und 04 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 110 m beidseits der Leitung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.

- Der westliche Teil des PFK (TF 02, und Teile von TF 01 und 03) überlagert großflächig ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.
- Nordöstlich von TF 04 in einer Entfernung von > 170 m befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der Entfernung keine Zielkonflikte zu erwarten.
- Keine weiteren geplanten Zielfestlegungen des RROP in < 500 m Entfernung vorhanden.

Sonstige Belange

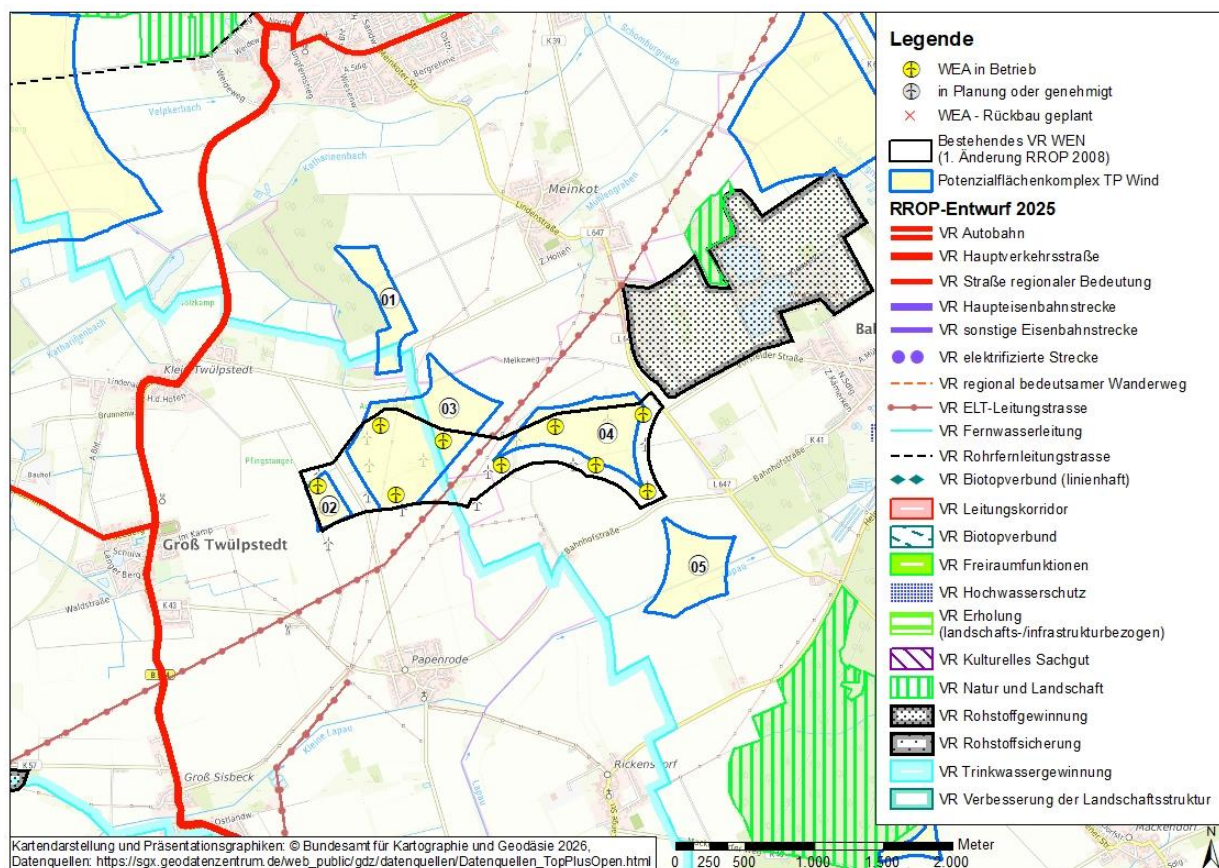
- Der PFK ist in Teilfläche 32_02, 32_03 und 32_04 bereits großflächig als Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Velpke ausgewiesen und im geltenden RROP als rechtskräftiges VR WEN festgelegt. Diese Bestandsfläche erstreckt sich über den PFK hinaus im Osten und Süden der Teilfläche 32_04, im Nordwesten der Teilfläche 32_02 und schließt die Lücken zwischen den o.g. Teilflächen. In dem Komplex aus PFK und Bestandsfläche sind insgesamt 9 WEA vorhanden (Repowering im Jahr 2025). Um den Bestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Flächen des FNP und das bestehende VR WEN (zusätzlich 51,01 ha), die aufgrund von Straßen und Leitungstrassen sowie einer Unterschreitung des dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Mindestabstands zu Wohnnutzung im Außenbereich und Ortslagen nicht Teil des PFK sind.
 - o Durch die Erweiterung verläuft die K 42 innerhalb der festzulegenden Fläche. Es besteht eine Bauverbotszone von beiderseits 20 m entlang der Straße plus 75 m Rotorradius. Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann dieser Abstand angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m hinreichend eingehalten werden, so dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist.
 - o Gleiches gilt für die L 647, die im Nordosten an die Bestandsfläche angrenzt. Da hier bereits eine WEA in hinreichendem Abstand errichtet ist, ist nicht mit einem Konflikt zu rechnen.
 - o Durch die Erweiterung verlaufen zwei Freileitungen innerhalb der festzulegenden Fläche. Auch hier kann wie bereits aufgeführt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch die vorhandenen WEA.
 - o Zwar wird der konzeptionelle Mindestabstand von 600 m zur Wohnnutzung im Außenbereich im Süden und Osten unterschritten, jedoch wird weiterhin ein Abstand von 500 m (entspricht dem 2-fachen der Referenzanlagenhöhe) eingehalten. Somit wird der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung eingehalten. Zudem sind hier bereits Anlagen vorhanden, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung verursacht werden.
 - o Gleiches gilt für die geringfügige Unterschreitung des konzeptionellen Mindestabstandes von 1.000 m zur Ortslage Klein Twülpstedt. Auch hier ist bereits eine WEA vorhanden, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung verursacht werden.
 - o Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK ist durch eine bestehende Sonderbaufläche im FNP der Gemeinde Velpke und ein rechtskräftiges VR WEN (RROP 2008, 1. Änderung 2020) mit im Jahr 2025 errichteten WEA vorgeprägt. Das Konfliktniveau innerhalb der Bestandsflächen und den angrenzenden Erweiterungen ist vglw. gering. Lediglich im Nordwesten der Teilfläche 32_03 reicht der Nahbereich eines Brutnachweises des Rotmilans in die Teilfläche hinein, so dass es hier zu einem Konflikt mit dem Artenschutz kommt.

Auch die Teilfläche 32_01 befindet sich größtenteils im Nahbereich des Rotmilans. Somit ist auch hier ein Konflikt mit dem Artenschutz vorhanden. Außerdem würde es hier im Fall einer Festlegung zusammen mit dem PFK 30 zu einer übermäßigen Umfassung der Ortschaft Velpke kommen.

Aus der Festlegung der Teilfläche 32_05 ergibt sich eine übermäßige Umfassung der Ortschaft Bahrdorf in Verbindung mit dem PFK 34. Darüber hinaus wird die Teilfläche von einem Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs gequert, wodurch es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommen kann.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Die Teilflächen 32_01 und 32_05 sind damit nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet. Die Bestandsgebiete mit Erweiterungsbereichen sind indes mit einem deutlich geringeren Konfliktpotenzial verbunden und größtenteils für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

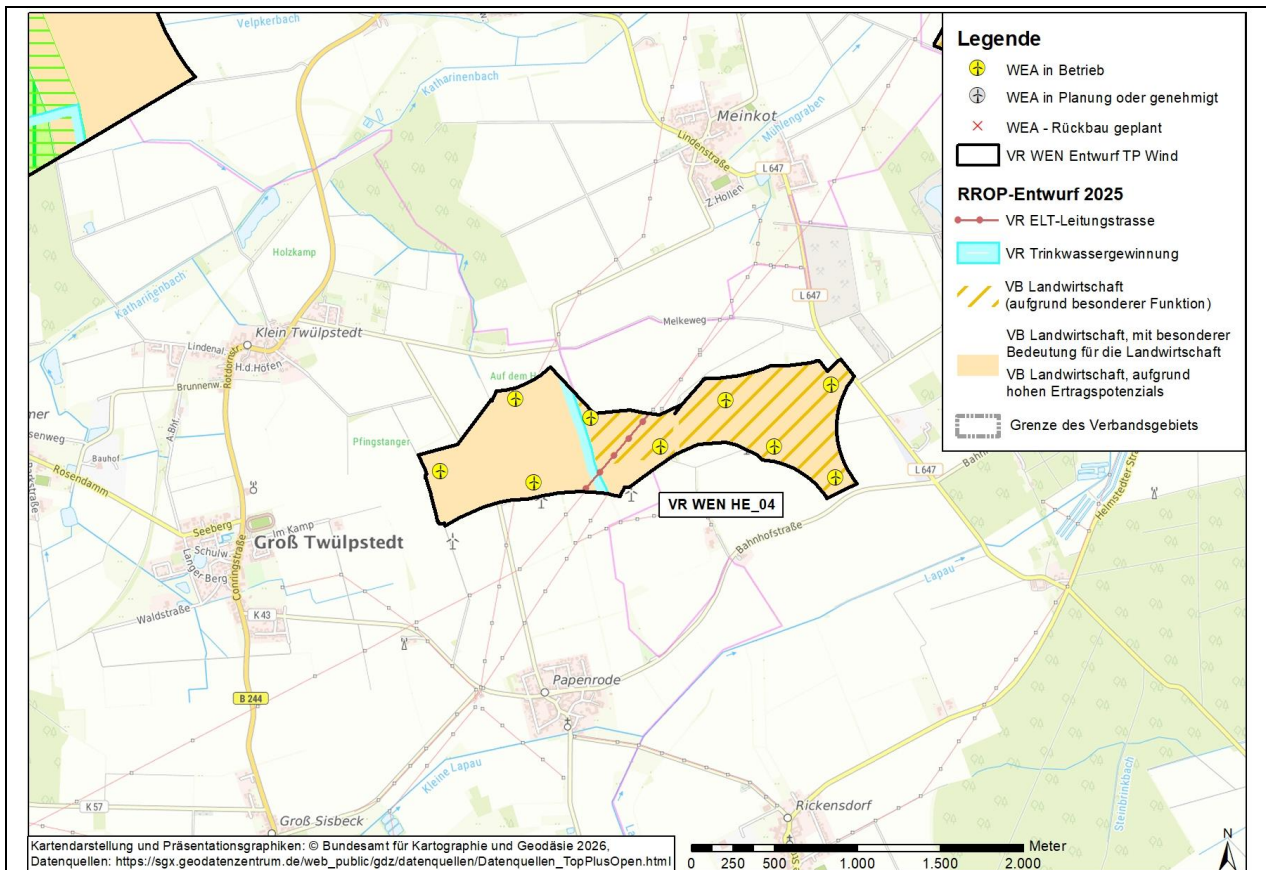
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 32_01 aufgrund des Nahbereichs des Rotmilans. Gleichzeitig wird eine übermäßige Umfassung der Ortschaft Velpke (zusammen mit PFK 30) vermieden.
- Verzicht auf den nordwestlichen Bereich der Teilfläche 32_03 aufgrund des Nahbereichs des Rotmilans und zur übermäßigen Umfassung der Ortschaft Velpke.
- Verzicht auf die Teilfläche 32_05 zur Vermeidung einer Umfassung der Ortschaft Bahrdorf (zusammen mit PFK 34) und zur Vermeidung der Inanspruchnahme eines Nahrungshabitats des Schwarzstorchs. Zusätzlich wird durch den Entfall die Kompaktheit des VR gewahrt.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_04

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_04

- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung in der westlichen Hälfte. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt. Dies verdeutlichen auch die vorhandenen WEA.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird vollständig durch die geplanten VB überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁸. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht. Dies verdeutlichen auch die vorhandenen WEA.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der östlichen Hälfte. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁹ die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar. Dies verdeutlichen auch die vorhandenen WEA.
- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Durch das geplante VR WEN verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Aufgrund der in diesem Bereich die kommunale Bauleitplanung nachvollziehenden und bestandssichernden Planung (VR WEN ist großflächig als Sonderbaufläche gem. FNP Velpke ausgewiesen), ist kein Konflikt zu erwarten. Dies wird auch durch die vorhandenen neun WEA bestätigt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

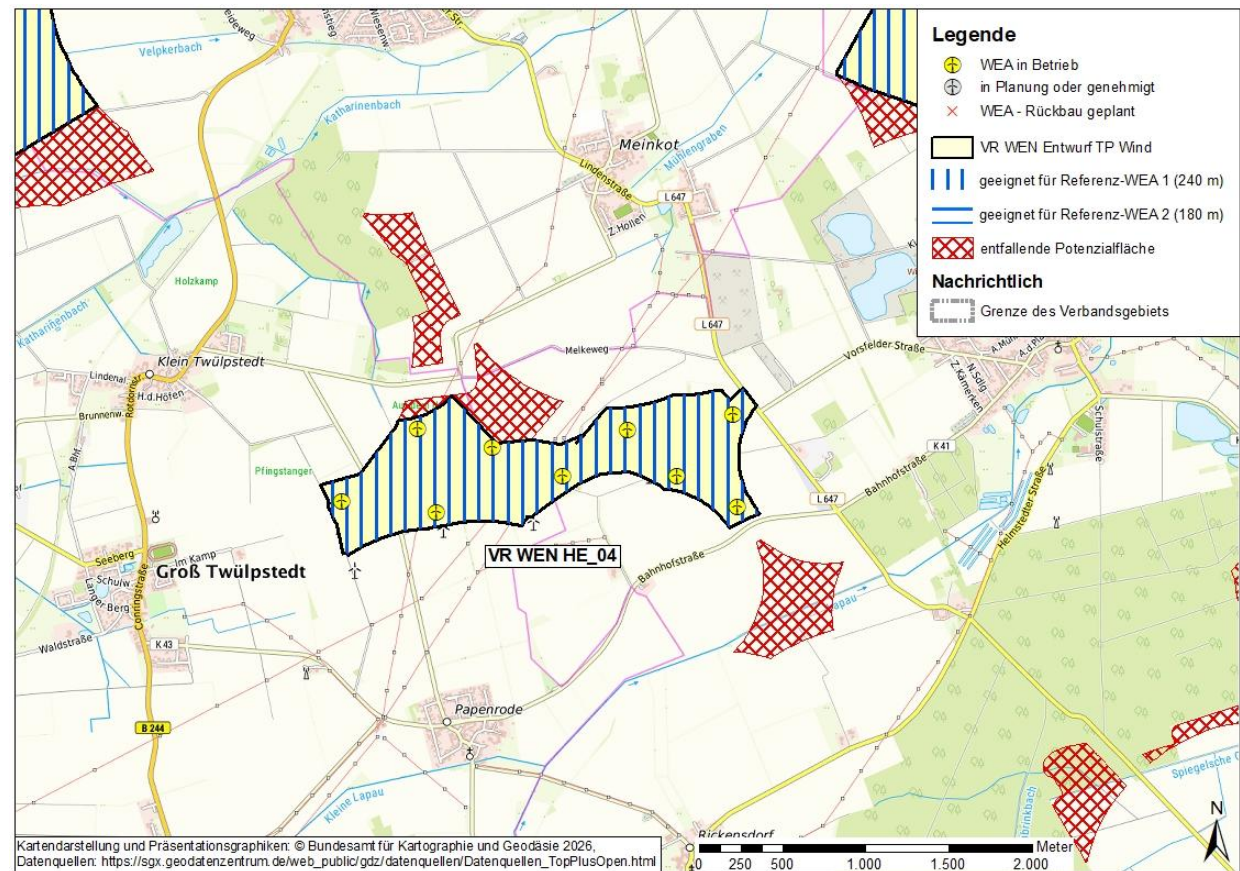
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_04 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP 2008 (1. Änderung 2020) und damit um eine bestandssichernde Festlegung mit geringfügiger Erweiterung. Da auch im Erweiterungsbereich aufgrund einzuhaltender Abstände zu vorhandenen WEA kaum weitere WEA zu erwarten sind, werden keine zusätzlichen voraussichtlich

⁸ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

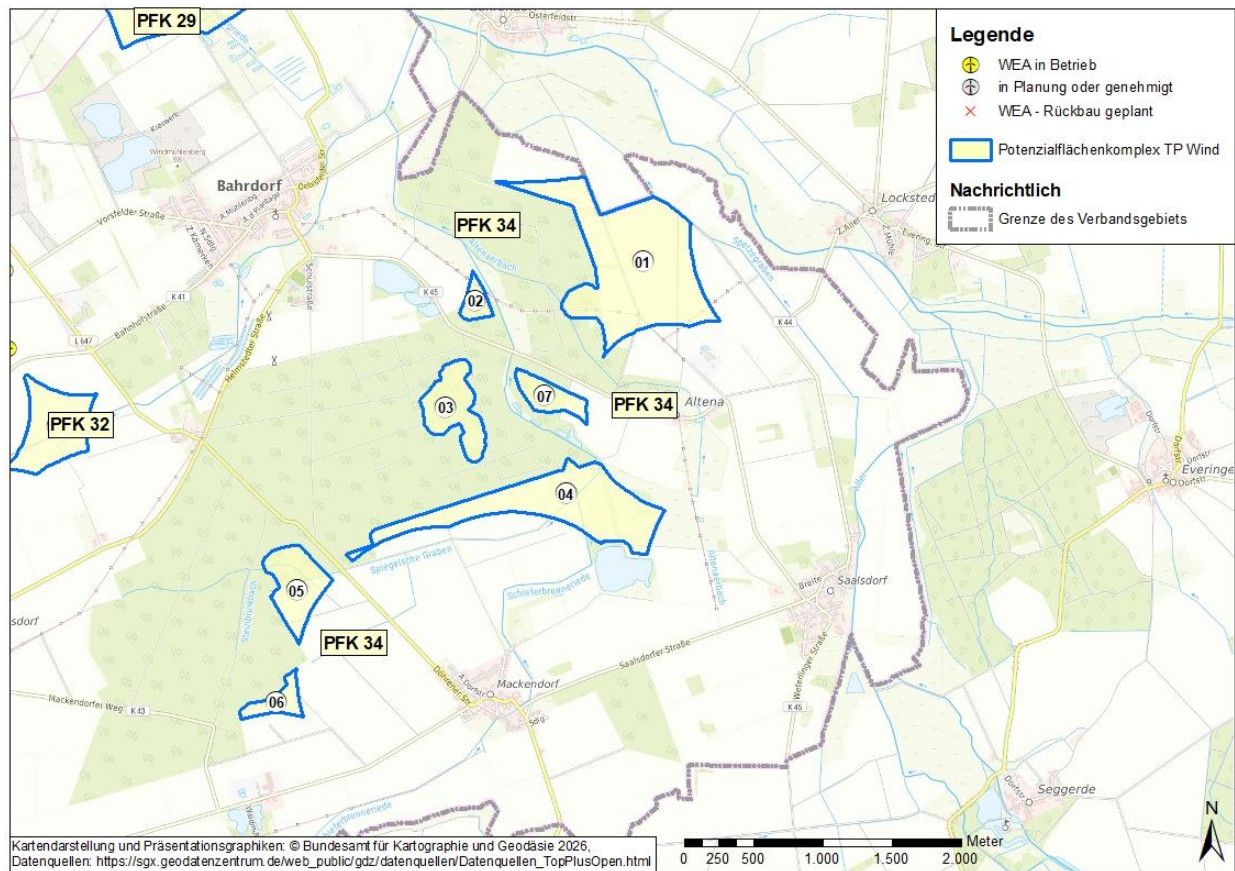
⁹ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 132,6 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_04 festgelegt.



VR WEN HE_04 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

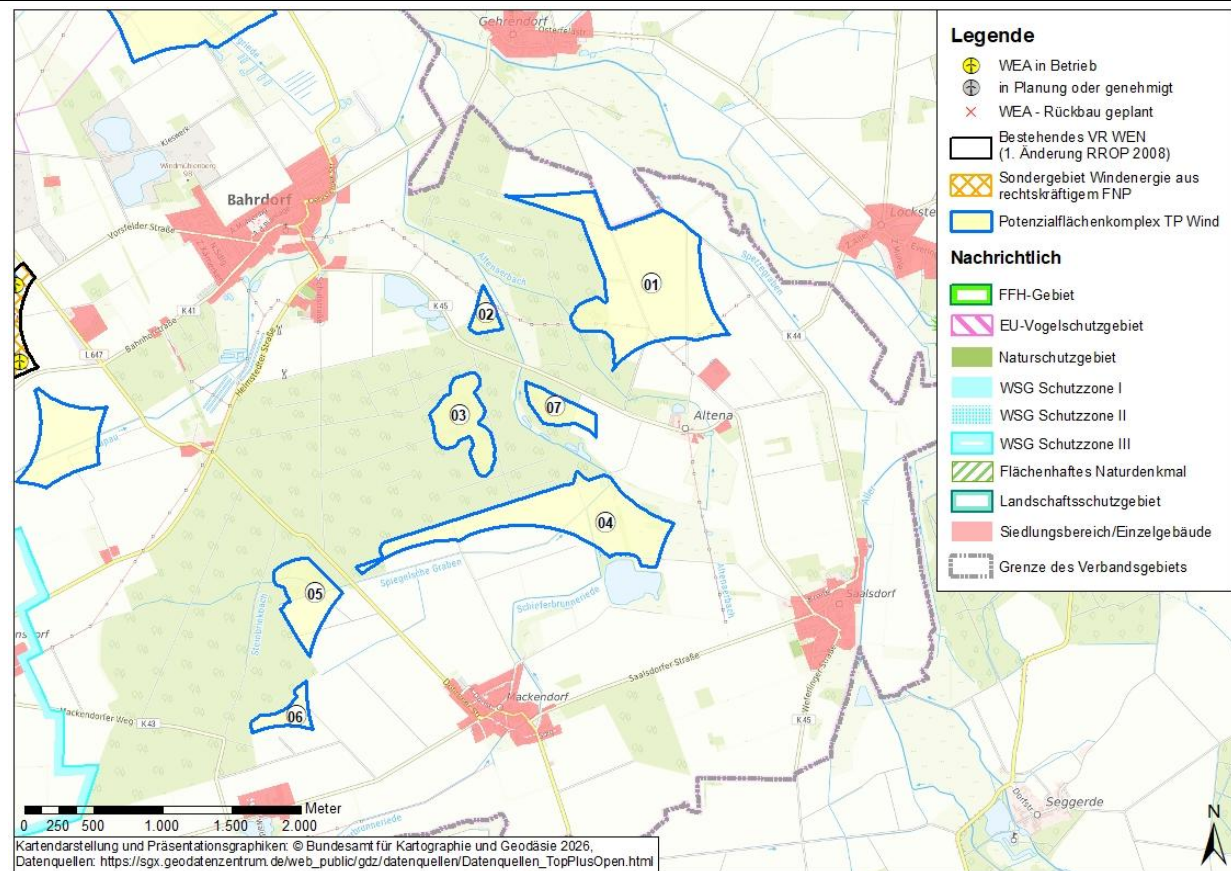
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 34 (VR WEN HE_05)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 34**

PFK-Nr.:	34	
Lage des PFK	Östlich von Bahrdorf, nördlich und z.T. westlich von Mackendorf, an der Grenze zu Sachsen-Anhalt.	
Anzahl der Teilflächen	7 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	34_01: 82,2 ha 34_02: 4,5 ha 34_03: 18,7 ha	34_04: 53,3 ha 34_05: 18,3 ha 34_06: 6,4 ha 34_07: 9,2 ha
Gesamtgröße PFK	192,6 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Bahrdorf, Mackendorf, Saalsdorf sowie Lockstedt und Gehrendorf in Sachsen-Anhalt befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können		

- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich mit Altena ca. 600 m südöstlich von Teilfläche 34_01 und (nord-)östlich von Teilfläche 34_04. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Lockstedt, Saaldorf, Mackendorf und der Wohnnutzung im Außenbereich von Altena in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Bahrdorf, Mackendorf, Saalsdorf und Lockstedt kann aufgrund deren Lage im Westen und Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Auch können Beeinträchtigungen auf die Wohnnutzung im Osten nicht ausgeschlossen werden, aber auch hier ist aufgrund des Mindestabstandes nicht mit unzumutbaren Belastungen zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaft Mackendorf zu erwarten. Für die Ortschaft Bahrdorf ist in Verbindung mit dem PFK 32 eine übermäßige Umfassungswirkung zu erwarten, da der Freihaltewinkel von 60 Grad nicht eingehalten wird. - Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Überlagerung eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ (LaPro) durch die Teilfläche 34_01 und die nördliche Hälfte von Teilfläche 34_02. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes durch die WEA ist zu erwarten.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Keine Natura 2000-Gebiete oder NSG im Umfeld der Potenzialfläche. - Teilfläche 34_02 und 34_07 befinden sich fast vollständig in einem Bruthabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, ebenso der Südwesten von Teilfläche 34_01. Zwar ist er gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, jedoch können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden, da er gerade im Bruthabitat sehr sensibel gegenüber Störungen reagiert. Es ist zwar kein Brutplatz bekannt, da das Bruthabitat jedoch von den Teilflächen umschlossen wird, besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial. - Keine Brutvorkommen gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeter Arten im Nahbereich verzeichnet. - Angrenzend großflächig alte Waldstandorte, z.T. unter Laubwald. Der PFK überlagert in den Teilflächen 02, 03, 05 und 07 teilflächig v.a. Nadel- und Mischwald sowie kleinflächig Laubwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
Boden, Fläche und Wasser
- Im zentralen Bereich der Teilfläche 34_05 und am südöstlichen Rand der Teilfläche 34_04 sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Eine Betroffenheit ist vsl. im Rahmen der Standortwahl vermeidbar. Auch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Im nördlichen Teil der Teilfläche 34_04 bzw. angrenzend befinden sich kleinere Binnengewässer, die im Zuge der Standortwahl berücksichtigt werden können. - Keine WSG, HQSG, TWGG betroffen. - Im Norden grenzt im Land Sachsen-Anhalt das Überschwemmungsgebiet der Aller in einer Minimalentfernung von 50 m an den PFK an (TF 01). Der PFK überlagert das Überschwemmungsgebiet jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Konflikt kann daher sicher ausgeschlossen werden.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Die Teilflächen 34_01 und 34_02 befinden sich fast vollständig in der laut BfN besonderen Landschaft „Drömling“. Außerdem befinden sie sich sowie die Teilflächen 34_03, 34_04 und 34_07 in der Kulturlandschaftsraum „Allerniederung“, bei dem es sich um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro). Im Norden verläuft das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Zwar befindet sich im Südosten der Teilfläche 34_01 eine Biogasanlage mit einer nach Nordwesten durch die Teilflächen 34_01 und 34_02 verlaufenden Stromleitung, dennoch handelt es sich um einen wenig vorbelasteten hochwertigen Landschaftsraum, dessen Landschaftsbild durch die WEA beeinträchtigt werden wird. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen. - Östlich angrenzend befindet sich das LSG „Harbke-Allertal“, entlang der Grenze zum Land Sachsen-Anhalt. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes ist zu erwarten, dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen.

Denkmalschutz

- Das ADABweb weist denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Im Westen der Teilfläche 34_01 ist ein archäologisches Denkmal (Wüstung) verzeichnet. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.

**Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK****2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange****Infrastruktur und Technik**

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (L 647 zwischen Teilfläche 34_04 und 34_05 in einer Minimalentfernung von 100 m, K 45 zwischen den Teilflächen 34_01/02 und 34_03/04 ebenfalls in einer Minimalentfernung von 100 m)
- Eine Freileitung quert die Teilflächen 34_01 und 34_02, eine weitere verläuft im Südosten der Teilfläche 34_01. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. Es handelt sich dabei zudem um Nieder- oder Mittelspannungsleitungen <110kV-Spannungsebene. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich. Daher kann ein Konflikt ausgeschlossen werden.
- Ca. 200 m südöstlich der Teilfläche 34_01 befindet sich eine Biogasanlage. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)**LROP 2022**

- Im Westen grenzt ein VR Wald an die Teilflächen 01, 02, 03, 04 und 05. Es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Angrenzend an Teilfläche 05 und 06 befindet sich ein VR Biotopverbund. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

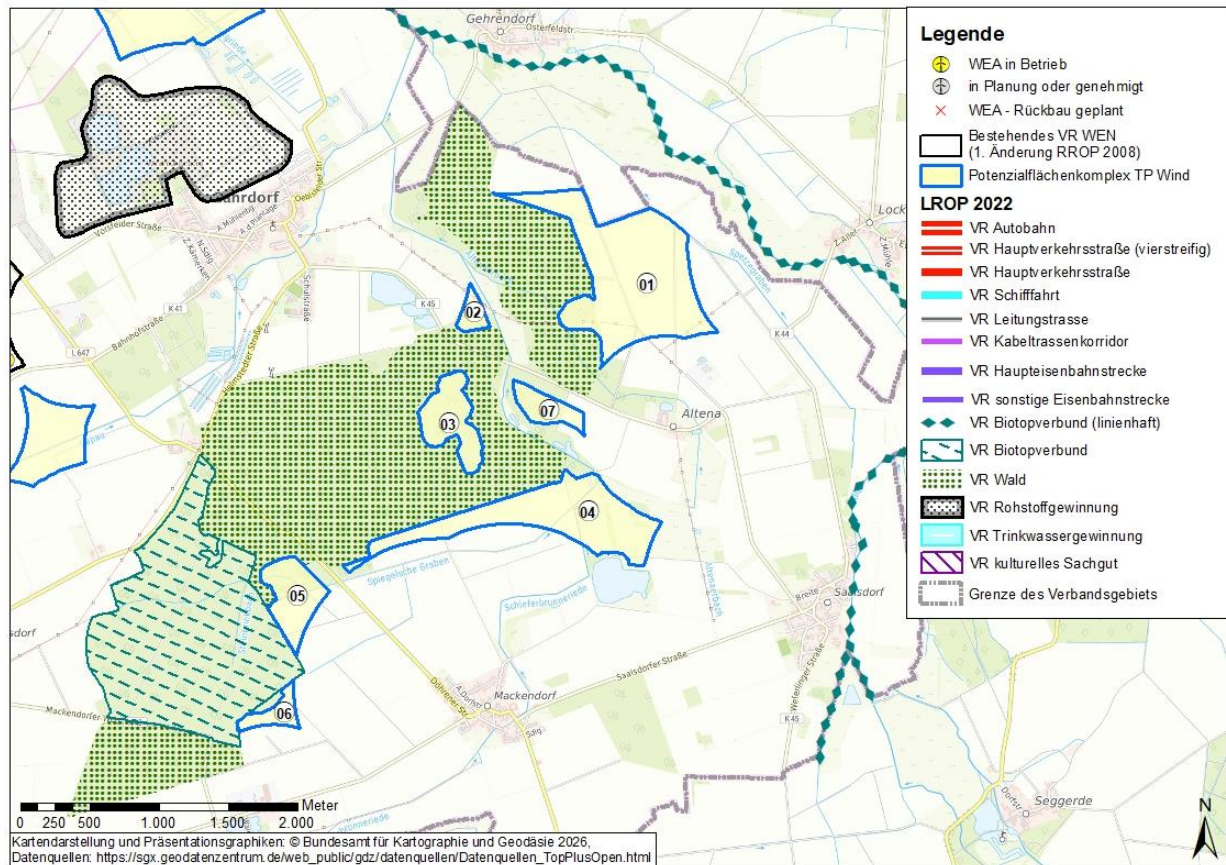
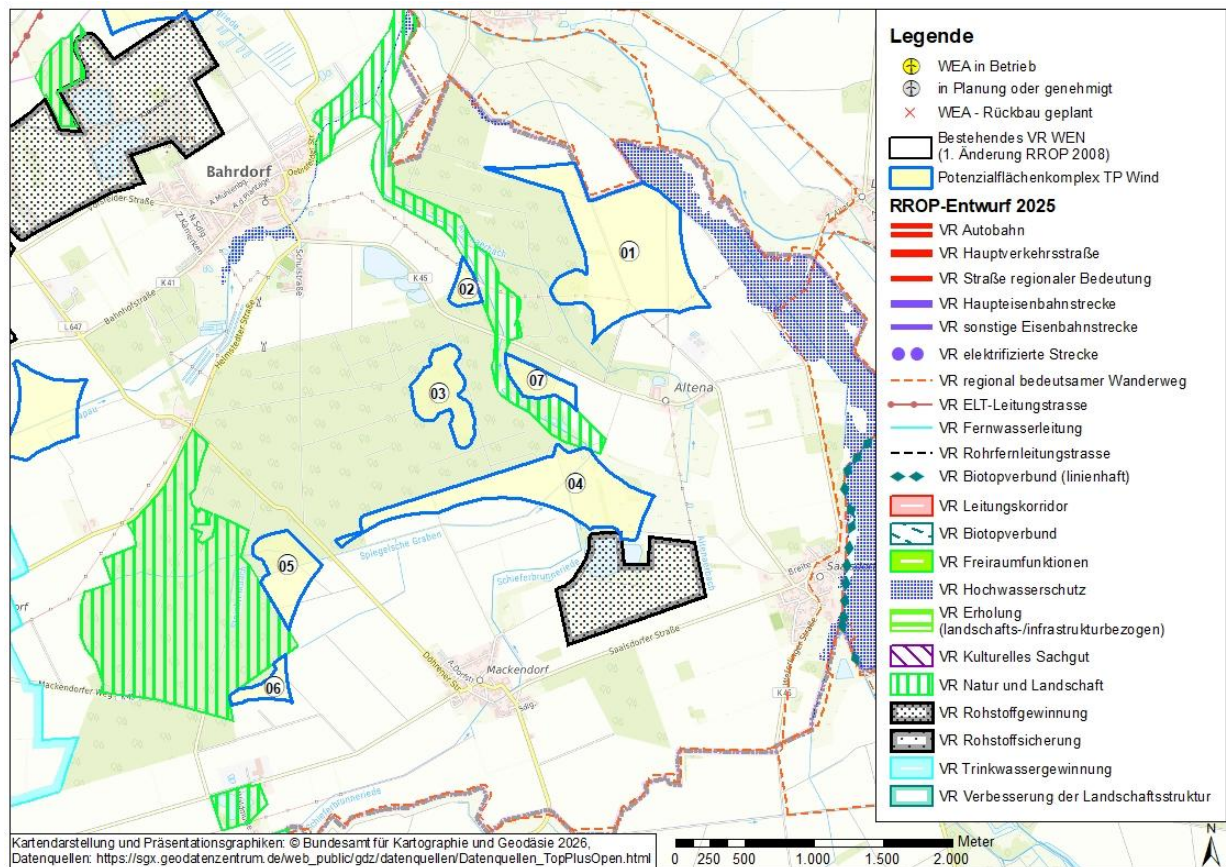
- Teilfläche 05 überlagert kleinräumig ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich dabei überwiegend um Nadelwald. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.

RROP-Entwurf 2025

- Angrenzend an die Teilflächen 02, 07, 04, 05 und 06 befinden sich ein geplante VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Entlang der östlichen Grenze von TF 01 verläuft ein VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Entlang der nördlichen Grenze von TF 01 verläuft ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg. entlang der Aller bzw. des Grünen Bands. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Südlich angrenzend an TF 04 befindet sich ein geplantes VR Rohstoffgewinnung. Es handelt sich um die Sicherung eines bestehenden Abbaugewässers (Sand) und die Erweiterung des Gebiets in Richtung Süden. Der Sandabbau an sich wird durch benachbarte WEA oder das Überstreichen von Rotoren nicht in relevanter Weise beeinträchtigt, da keine Eingriffe in die Bodennutzung erfolgen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Sonstige Belange

- Es besteht ein kommunaler Flächenwunsch im Norden der Teilfläche 34_01.
- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Landkreis Börde (Sachsen-Anhalt). Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Landkreis Börde hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Börde erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der Norden des PFK befindet sich in einem wenig vorbelasteten Landschaftsraum mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes (LaPro) und größtenteils in der besonderen Landschaft „Drömling“ (BfN). Der Landschaftsraum ist außerdem von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (LaPro). Aus der Festlegung insbesondere der Teilflächen 34_02, 34_03, 34_04, 34_05 und 34_07 und dem Süden der TF 34_01 ergibt sich ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Natur- und Artenschutz u.a. durch die Betroffenheit von Schwarzstorch-Lebensräumen, Laubwald, einem kleinflächigen Waldschutzgebiet und alten Waldstandorten.

Aus der Festlegung der Teilfläche 34_06 ergibt sich eine übermäßige Umfassungswirkung für die Ortschaft Mackendorf und sollte vermieden werden.

Insgesamt mangelt es dem PFK mit den sieben Teilflächen insbesondere Richtung Südwesten an Kompaktheit.

Nach Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften und den Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz zeigt sich lediglich der nördliche Teil der Teilfläche 34_01 als geeignet für eine Festlegung als VR WEN.

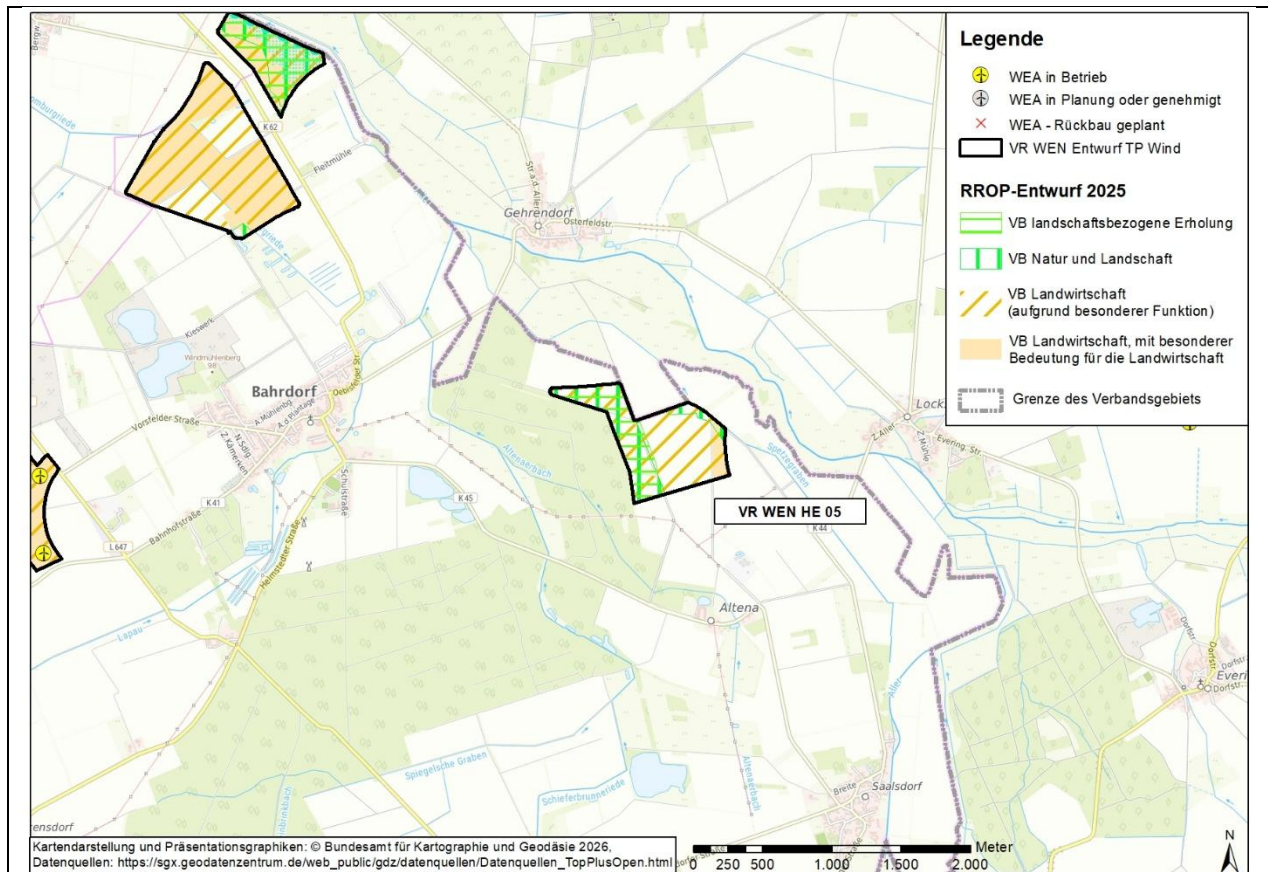
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 34_02 zur Vermeidung der Inanspruchnahme des Bruthabitats des störungsempfindlichen Schwarzstorchs und Reduzierung der Inanspruchnahme von Laubwald.
- Verzicht auf den nördlichen Teil der Teilfläche 34_04 und 34_07 zur Vermeidung der Inanspruchnahme eines Bruthabitats des störungsempfindlichen Schwarzstorchs und Vermeidung weiterer Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz.
- Verzicht auf den südlichen Teil der Teilfläche 34_04 wegen mangelnder Kompaktheit und zur Begrenzung der Kumulation im Landkreis Helmstedt.
- Verzicht auf den südwestlichen und den südlichen Ausläufer der Teilfläche 34_01 zur Vermeidung der Inanspruchnahme eines Bruthabitats des störungsempfindlichen Schwarzstorchs sowie Reduzierung der Inanspruchnahme von Laubwald
- Verzicht auf den die südliche Hälfte der Teilfläche 34_01 zur Begrenzung der Kumulation im Kreis Helmstedt und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wohnnutzung im Außenbereich bei Altena.
- Verzicht auf die Teilflächen 34_03 und 34_05 aufgrund fehlender Kompaktheit der Festlegung.
- Verzicht auf die Teilfläche 34_06 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortschaft Mackendorf und aufgrund fehlender Kompaktheit der Festlegung.
- Durch den Verzicht auf die südlichen Teilflächen wird eine übermäßige Umfassung der Ortschaft Bährdorf in Verbindung mit dem PFK 32 ausgeschlossen.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_05

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_05

- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird im westlichen Teil des geplanten VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung und angrenzende Pufferflächen begründet. Aus dem für die Erholung relevanten Waldgebiet werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Es besteht eine Überlagerung im nördlichen und westlichen Teil des geplanten VR WEN mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf der vorhandenen Bewaldung bzw. im Norden auf der Allerniederung. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird randlich durch das geplante VB überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁰. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020¹¹ die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.

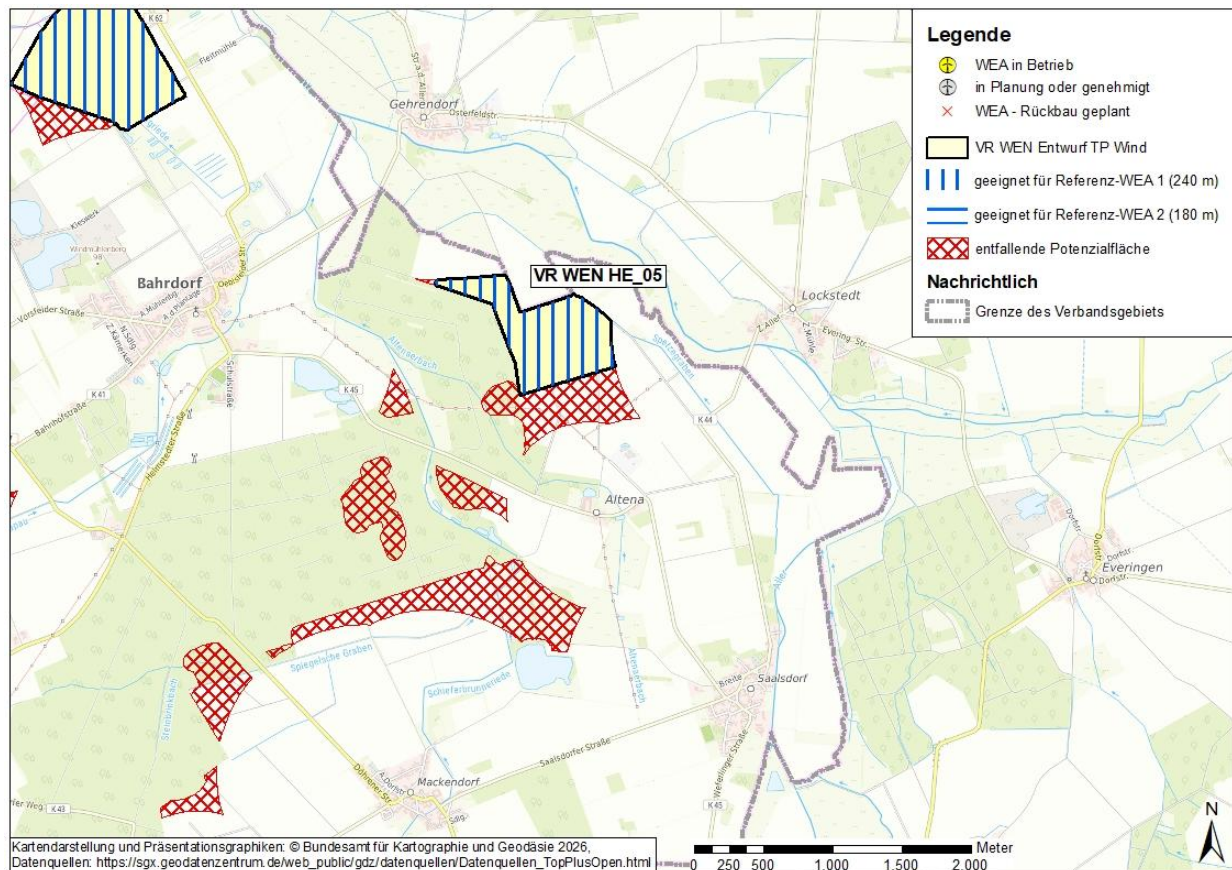
¹⁰ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

¹¹ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

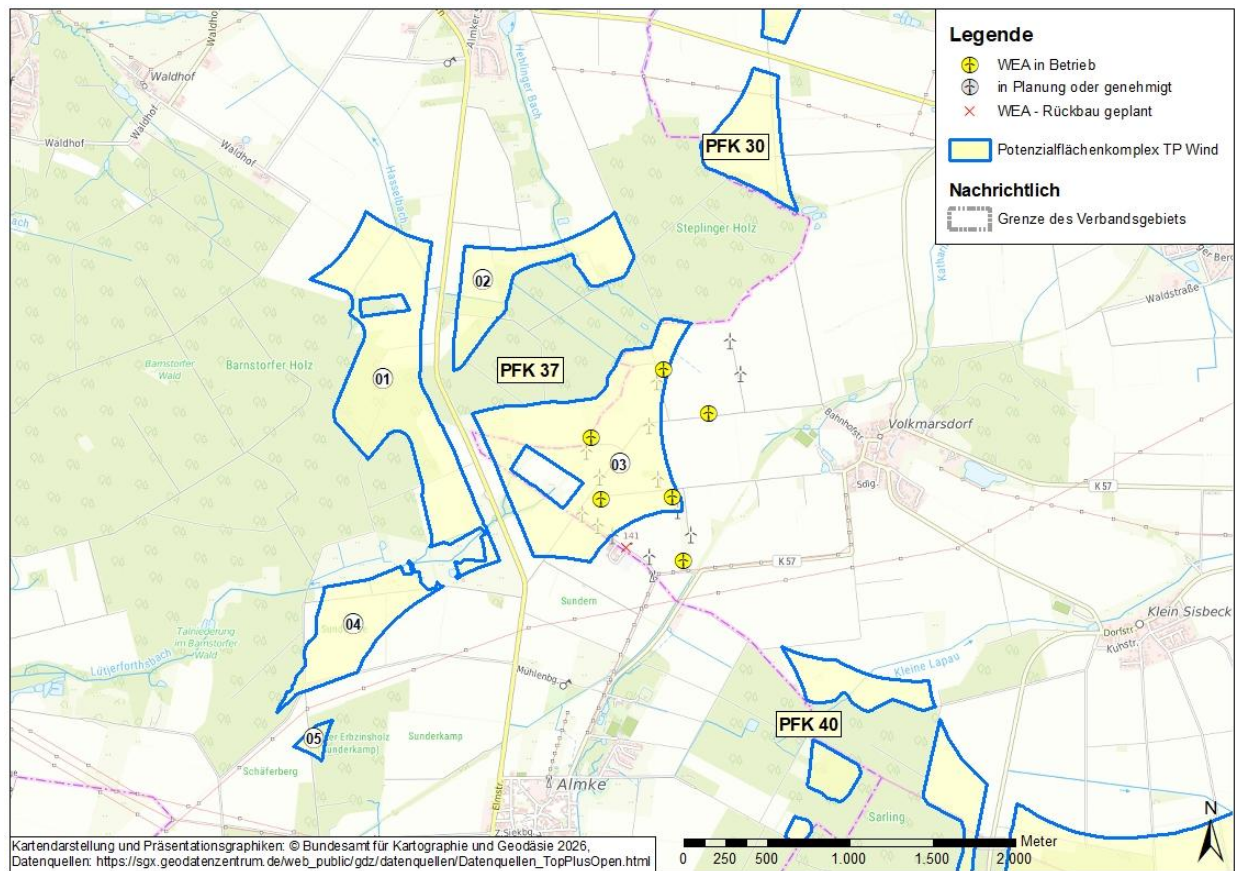
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_05 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, und Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 49,6 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_05 festgelegt.

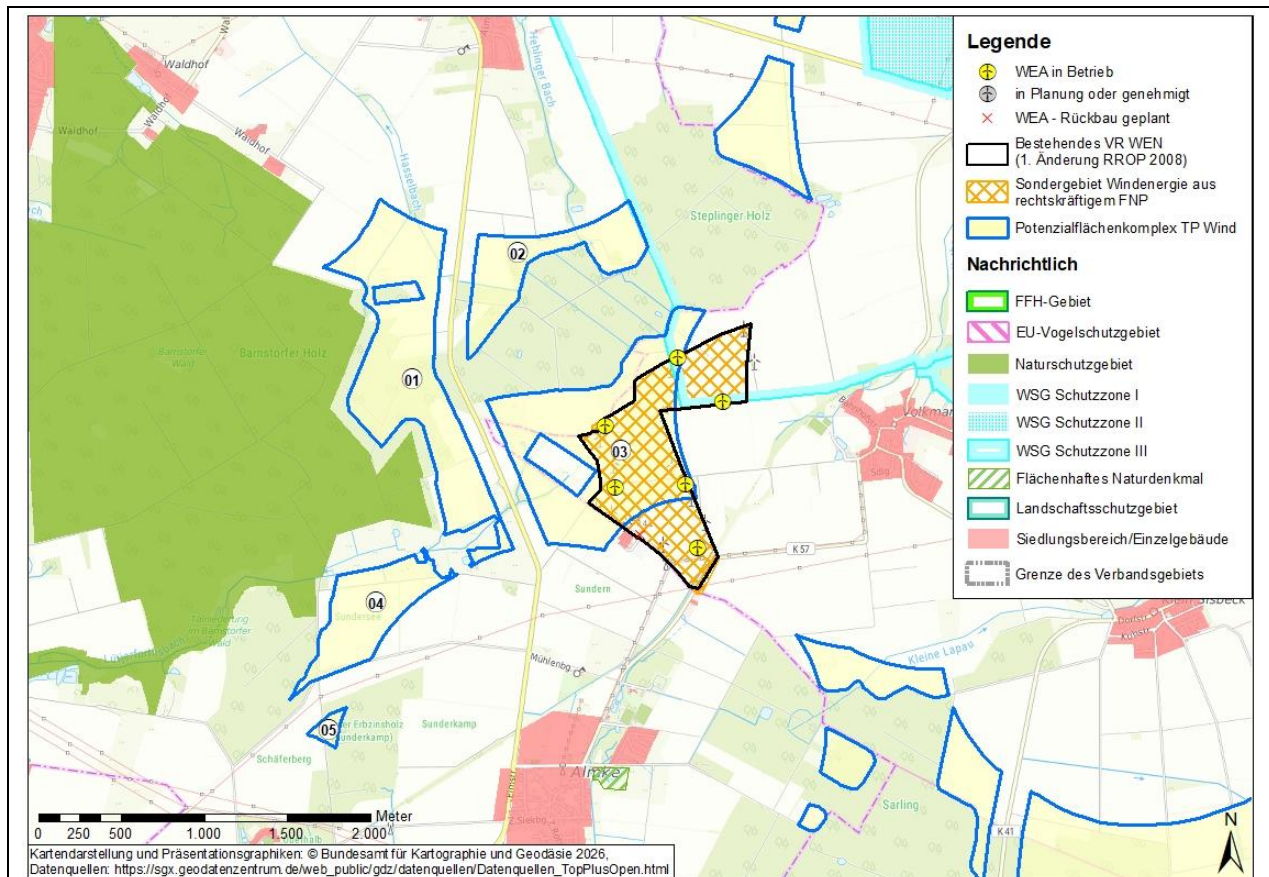


VR WEN HE_05 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 37 (VR WEN WOB_HE_01)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 37**

PFK-Nr.:	37		
Lage des PFK	In der kreisfreien Stadt Wolfsburg und im Landkreis Helmstedt, südlich der Ortslage Hehlingen, südöstlich der Ortslagen Barnstorf und Waldhof, westlich der Ortslage Volkmarshaus und nördlich/nordwestlich der Ortslage Almke.		
Anzahl der Teilflächen	5 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	37_01: 79,6 ha	37_02: 31,8 ha	37_03: 91,3 ha
	37_04: 30,0 ha	37_05: 2,5 ha	
Gesamtgröße PFK	235,2 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Z.T auf Teilfläche 37_03 und darüber hinausgehend rechtskräftiges VR WEN des RROP 2008 (1. Änderung) (HE Velpke Volkmarshaus HE 5 Erweiterung) und Sonderbaufläche im FNP der Gemeinde Velpke			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- 6 WEA (2 WEA im PFK, 4 WEA im FNP) in Betrieb, für 1 WEA ist der Rückbau geplant			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Hehlingen, Volkmarshaus, Almke, Barnstorf, Waldhof und Rümmer befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Nordwestlich der Teilfläche 37_01 und südlich der Teilfläche 37_05 befinden sich in > 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten.			

- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Volkmarsdorf in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die östlich des PFK liegende Ortslage Volkmarsdorf kann aufgrund der Lage nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortslage Hehlingen durch den nördlichen Bereich der Teilfläche 37_01 sowie den westlichen Bereich der Teilfläche 37_02 gegeben. Diese Bereiche können aufgrund der bedrängenden Wirkung nicht festgelegt werden. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht im Bereich des Waldgebietes Barnstorfer Holz (Teilfläche 37_01). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung ist zu erwarten, schließt eine Festlegung jedoch nicht aus.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in der näheren Umgebung. - Das westlich an die Teilfläche 37_01 und 37_04 angrenzende Barnstorfer Holz ist als Naturschutzgebiet 154 „Barnstorfer Wald“ festgesetzt, das ein Bindeglied zwischen den Waldbereichen des Allerurstromtales und des Lappwaldes bzw. Elm darstellt. Im Norden kommt es zu einer bedrängenden Wirkung durch die Teilfläche 37_01. Eine darüberhinausgehende Festlegung steht dem Schutzzweck nicht entgegen. - Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich z.T. um alte Waldstandorte. Auf der Teilfläche 37_02 befindet sich ein kleinerer Wald mit Lärmschutzfunktion. Unlösbare Konflikte ergeben sich hieraus nicht. - Im südlichen Teil des Barnstorfer Holzes und der Lütjerforthsbachniederung, die sich durch die Teilfläche 37_01 zieht, befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, das Teilfläche 37_04 geringfügig überlagert. Der Schwarzstorch ist gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, aber im Umfeld des Brutplatzes sehr störungsempfindlich. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten. - > 1.500 m östlich der Teilfläche 37_03 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten, insbesondere da in diesem Bereich 2022 moderne WEA genehmigt wurden.
Boden, Fläche und Wasser
- In Teilfläche 37_04 sind kleinflächig Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Eine Betroffenheit kann bei der Anlagenpositionierung vermieden werden. Es werden zudem großflächig in den Teilflächen 37_01 und 37_03 seltene Böden überlagert (Pelosol-Pseudogley). Allerdings sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell, wodurch das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA darstellen. - Der östliche Bereich der Teilfläche 37_03 und die FNP-Fläche befinden sich im Wasserschutzgebiet Rümmer (Schutzzone IIIA). Aufgrund der genehmigten WEA ergibt sich hieraus kein Konflikt. - Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen. - Es sind keine Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete direkt oder mittelbar betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Es sind keine besonderen Landschaften gem. BfN 2022 oder Landschaftsschutzgebiete direkt oder mittelbar betroffen. - Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen, auch ist das Landschaftsbild bereits durch die WEA vorbelastet.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist im südlichen Bereich der Teilfläche 37_03 und im bestehenden VR WEN eine archäologische Fundstelle (Landwehr) nach. Im Bereich der Gemarkung Almke sind keine Überreste der Landwehr vorhanden. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. - Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die nordwestliche Teilfläche 37_01 befindet sich randlich im 7.000 m Puffer DVOR/DME Hehlingen (Doppler-UKW-Drehfunkfeuer). Ein Konflikt ist aufgrund der geringen randlichen Betroffenheit nicht erkennbar.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (L 290 in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die Entfernung zu der zwischen den Teilflächen 37_04 und 37_05 verlaufenden Freileitung ist mit > 110 m ausreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen 37_02 und 37_03 sowie angrenzend an Teilfläche 37_04 befindet sich ein VR Wald. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der fehlenden Überlagerung nicht.
- Im nördlichen Bereich der Teilfläche 37_01 verläuft kleinräumig ein VR Biotopverbund - linear. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Westlich grenzt ein VR Biotopverbund an. Zu der Festlegung besteht ein Abstand von 80 m, daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Teilfläche 37_01 und 37_04 sowie 37_02 und 37_03 überlagern kleinräumig rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Es handelt sich in Teilfläche 02 und 03 um eine randliche Betroffenheit eines Waldes, der jedoch gem. FREK 2020 nicht mehr die Wertigkeit der damaligen Zweckbestimmung aufweist. Angrenzend an Teilfläche 01 und 04 befindet sich ein Stillgewässer bzw. eine Niederung, die ebenfalls nicht mehr der Wertigkeit der damaligen Zweckbestimmung entspricht. Daher sollen die betroffenen Bereiche gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.
- Die Teilflächen 37_01 und 37_02 werden im Norden durch ein VR Freiraumfunktionen (RROP 2008) überlagert. Es handelt sich um Ackerflächen. Der Schutz bzw. die Entwicklung klimatischer Ausgleichsflächen und Leitbahnen als vorrangige Zweckbestimmung bleibt erhalten. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund daher nicht.

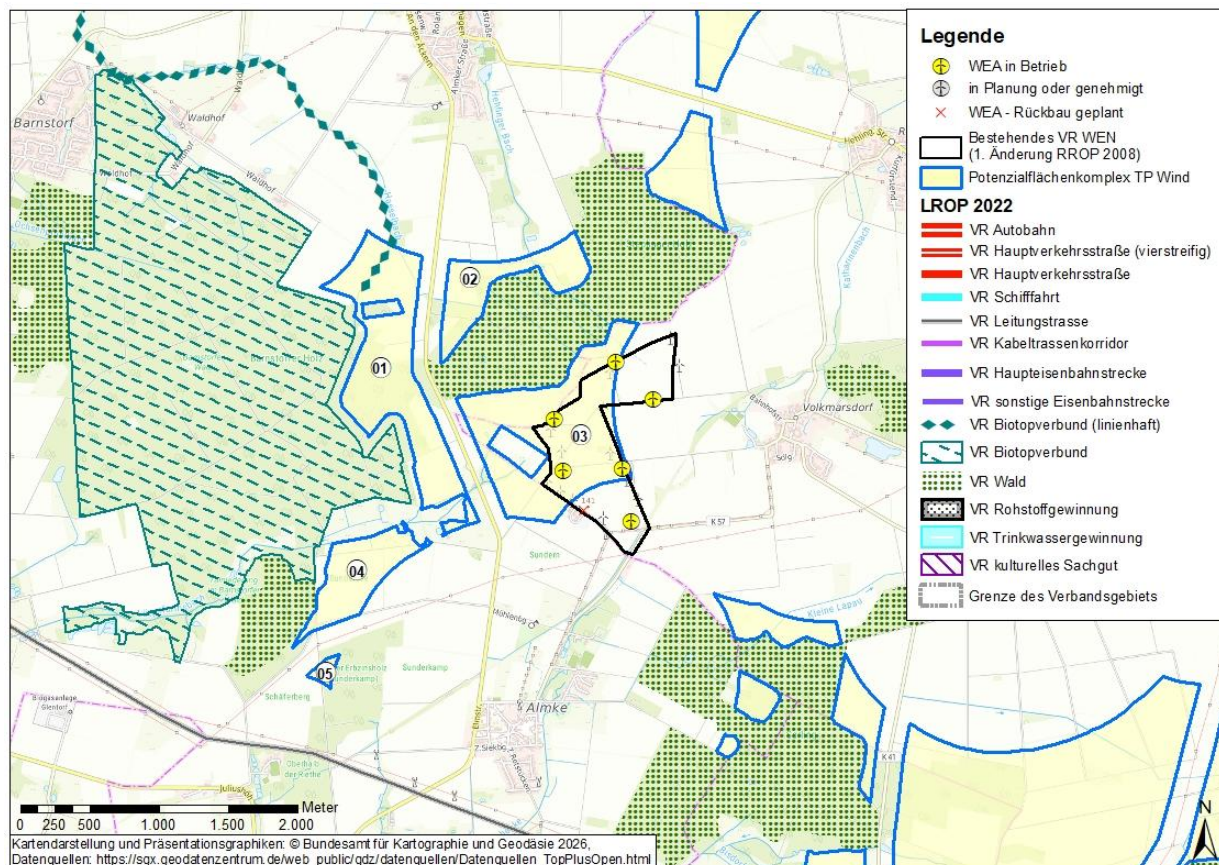
RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 37_01, 37_02 und 37_03 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der Entfernung von > 100 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 37_04 und 37_05 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der Entfernung von > 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Teilfläche 37_01 und 37_03 überlagert kleinräumig ein geplantes VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Das geplante VR soll der Ansiedlung von für den Biotopverbund relevanten Landschaftselementen wie bspw. Hecken dienen. Diese können auch innerhalb eines Windparks entwickelt werden und die angestrebte Verbundfunktion wird durch WEA nicht beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Im nördlichen Bereich der Teilfläche 37_01 verläuft kleinräumig ein VR Biotopverbund - linear. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Die Teilflächen 37_01 und 37_02 werden im Norden durch ein geplantes VR Freiraumfunktionen überlagert. Es handelt sich um Ackerflächen. Das VR Freiraumfunktionen dient der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Wolfsburg). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Das geplante VR Freiraumfunktionen dient ebenfalls der siedlungsnahen Erholung. Durch eine Technisierung des Landschaftsbildes ist zwar eine Herabsetzung der Erholungsfunktion zu erwarten, jedoch wird diese nicht erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Der östliche Teil des PFK überlagert randlich ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich, zumal bereits zwei WEA innerhalb des Überlagerungsbereichs errichtet sind.
- An die Teilfläche 37_01 grenzt in 80 m Entfernung ein geplantes VR Natur und Landschaft an, zwischen den Teilflächen 37_01 und 37_04 grenzt ebenfalls ein geplantes VR Natur und Landschaft an sowie innerhalb der Teilfläche 37_03. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögl. Überstreichen des Rotors, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.

Sonstige Belange

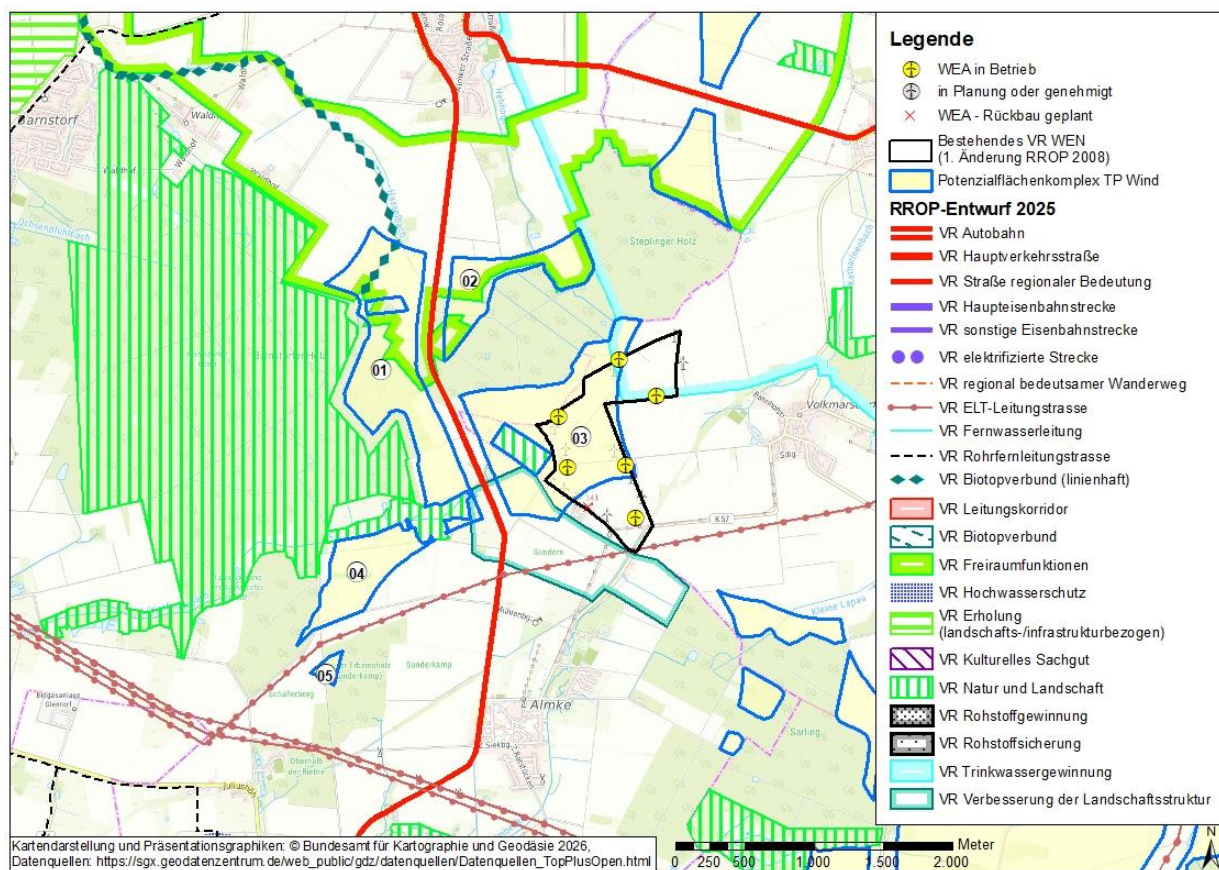
- Der PFK ist im Osten der Teilfläche 37_03 bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Velpke ausgewiesen und im geltenden RROP 2008 (1. Änderung 2020) als rechtskräftiges VR WEN festgelegt. Diese Bestandsfläche erstreckt sich über den PFK hinaus im Osten und Süden der Teilfläche 37_03. In dem Komplex aus PFK und Bestandsfläche sind bereits Anlagen vorhanden. Um den Bestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Flächen des FNP und das bestehende VR WEN (zusätzlich rd. 32 ha), die aufgrund von Straßen und einer Unterschreitung des dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Siedlungsabstandes nicht Teil des PFK sind.
 - o Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann ein hinreichender Abstand zu Straßen angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m eingehalten werden.
 - o Zwar wird der konzeptionelle Siedlungsabstand von 1.000 m zur Ortslage Volkmarsdorf und Almke unterschritten, jedoch sind hier bereits Anlagen vorhanden, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung verursacht werden.
 - o Insgesamt ist das zusätzliche Konfliktpotenzial durch die bestandssichernde Festlegung gering.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit. Es sind jedoch im nordwestlichen PFK (Teilfläche 37_01) bedeutsame Erholungsfunktionen betroffen. Zudem ergibt sich bei einer Festlegung aller Teilflächen eine übermäßige Umfassung der Ortslage Hehlingen im Norden des PFK. Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

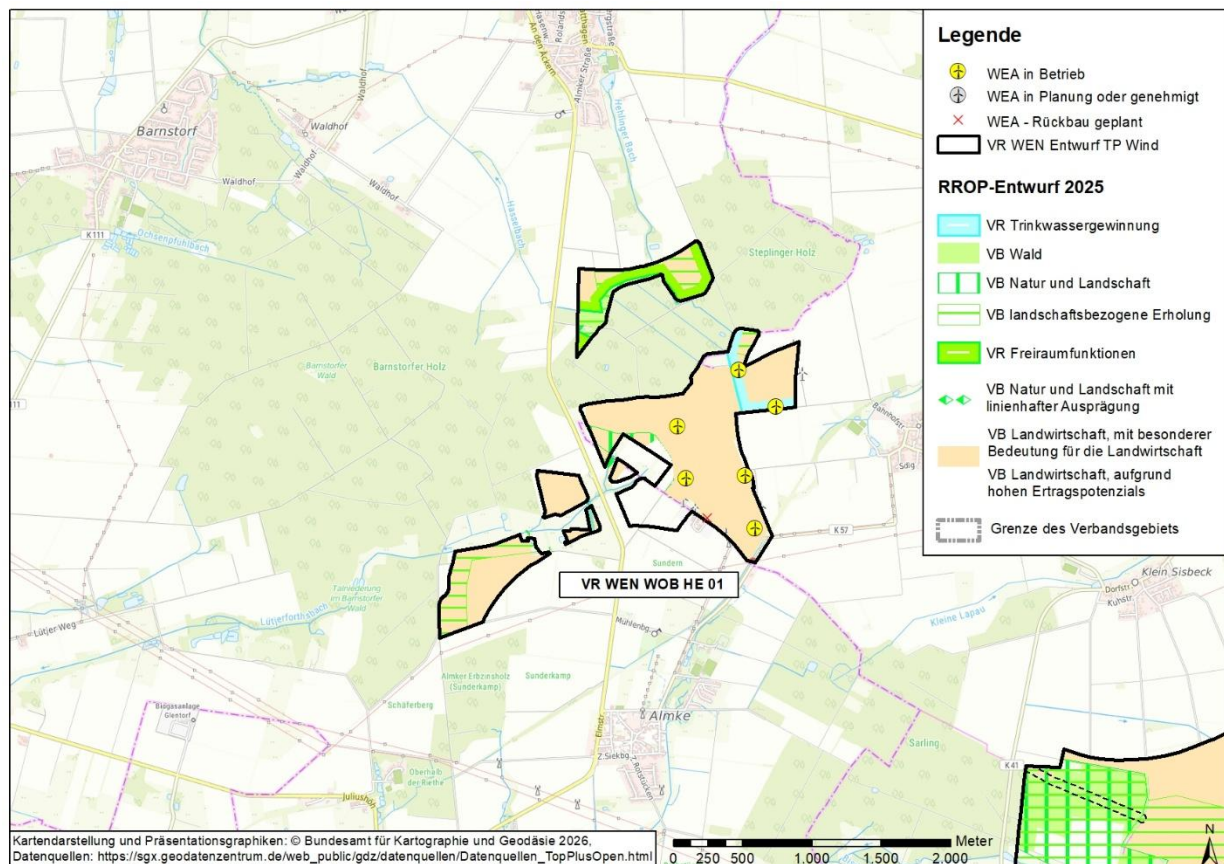
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den nördlichen Bereich der Teilfläche 37_01 und den nordwestlichen Bereich (randlich) der Teilfläche 37_02 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortslage Hehlingen.
- Verzicht auf den südwestlichen Bereich der Teilfläche 37_01 aufgrund des Nahrungshabitats des Schwarzstorches, der mangelnden Kompaktheit und um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion zu begrenzen.
- Verzicht auf den westlichen Bereich der Teilfläche 37_04 aufgrund der mangelnden Kompaktheit.
- Verzicht auf die Teilfläche 37_05 aufgrund der geringen Größe.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung WOB_HE_01

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN WOB_HE_01

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN fast vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte

Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹². Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung randlich. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB Wald wird randlich durch das geplante VR WEN überlagert. Es handelt sich dabei um Laub- und Nadelwald. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet¹³. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VR Freiraumfunktionen (RROP-Entwurf 2025): Im Norden wird das geplante VR WEN randlich durch ein geplantes VR Freiraumfunktionen überlagert. Es handelt sich um Ackerflächen. Das VR Freiraumfunktionen dient der Siedlungszäsur und erfüllt eine klimatische Funktion (Kaltluftproduktion bzw. -austausch für die Stadt Wolfsburg). Diese Effekte werden durch die Planung und potenzielle WEA nicht negativ beeinflusst. Es erfüllt ebenfalls eine Funktion für die siedlungsnaher Erholung. Durch eine Technisierung des Landschaftsbildes ist zwar eine Herabsetzung der Erholungsfunktion zu erwarten, jedoch nicht wird diese nicht erheblich beeinträchtigt oder verunmöglicht. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird im Norden und Westen großflächig vom geplanten VR WEN überlagert. Es ist hier durch die umliegenden Waldflächen des Barnstorfer und des Steplinger Holzes begründet. Aus den für die Erholung vor allem bedeutsamen Waldbereichen heraus werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teils räumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft und Geplantes VB Natur und Landschaft linienhafter Ausprägung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB Natur und Landschaft wird randlich in der östlichen Teilfläche überlagert. Die Festlegung ist als Pufferfläche für die Lütjeforthsbach Quelle begründet, im Überlagerungsbereich sind jedoch ausschließlich Ackerflächen betroffen. Eine besondere Wertigkeit, die der Errichtung von WEA entgegenstehen würde, ist daher nicht gegeben. Die linienhafte Festlegung ist durch den Lütjeforthsbach begründet, der mit seinen Randbereichen im Rahmen der Anlagenpositionierung von Eingriffen freigehalten werden kann. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

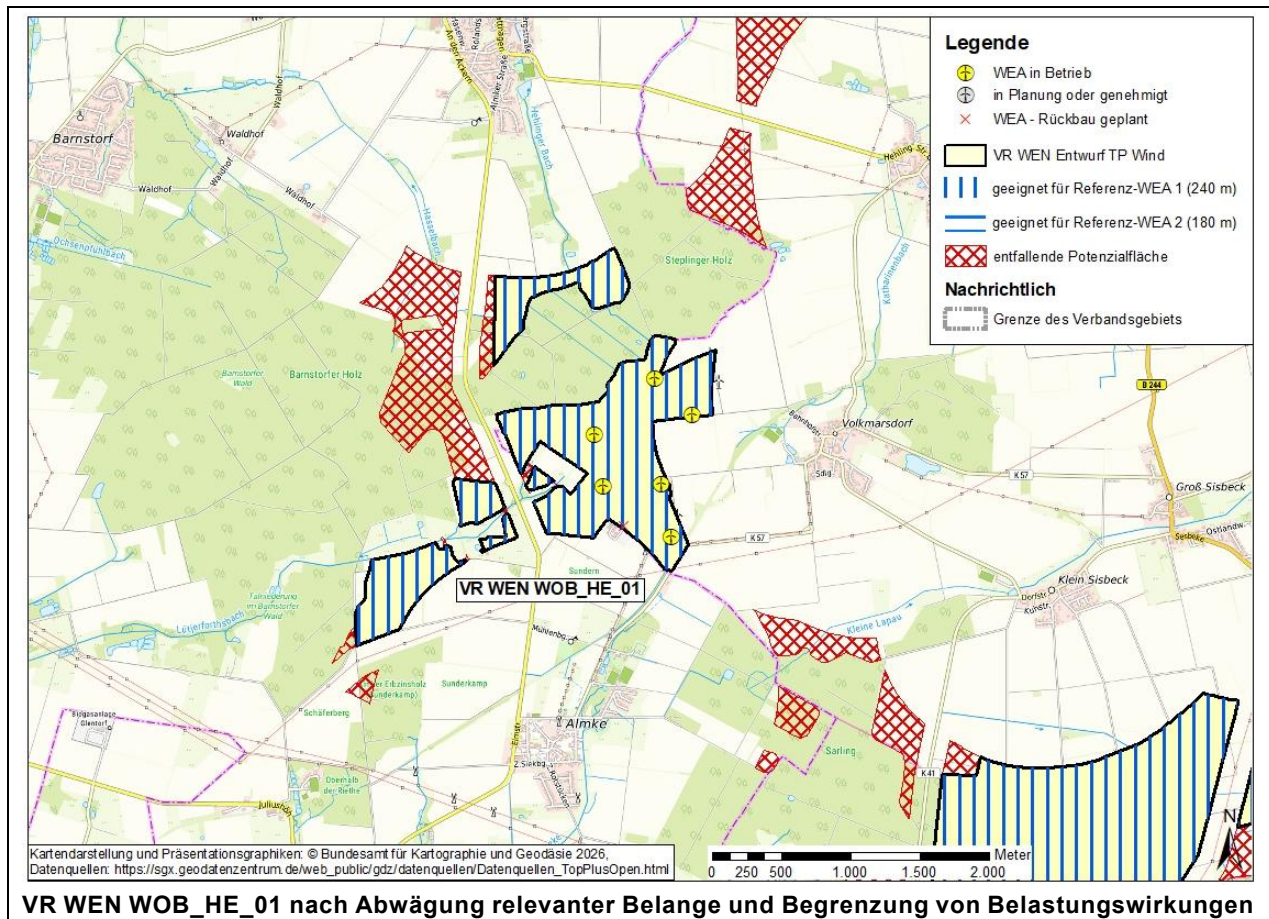
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

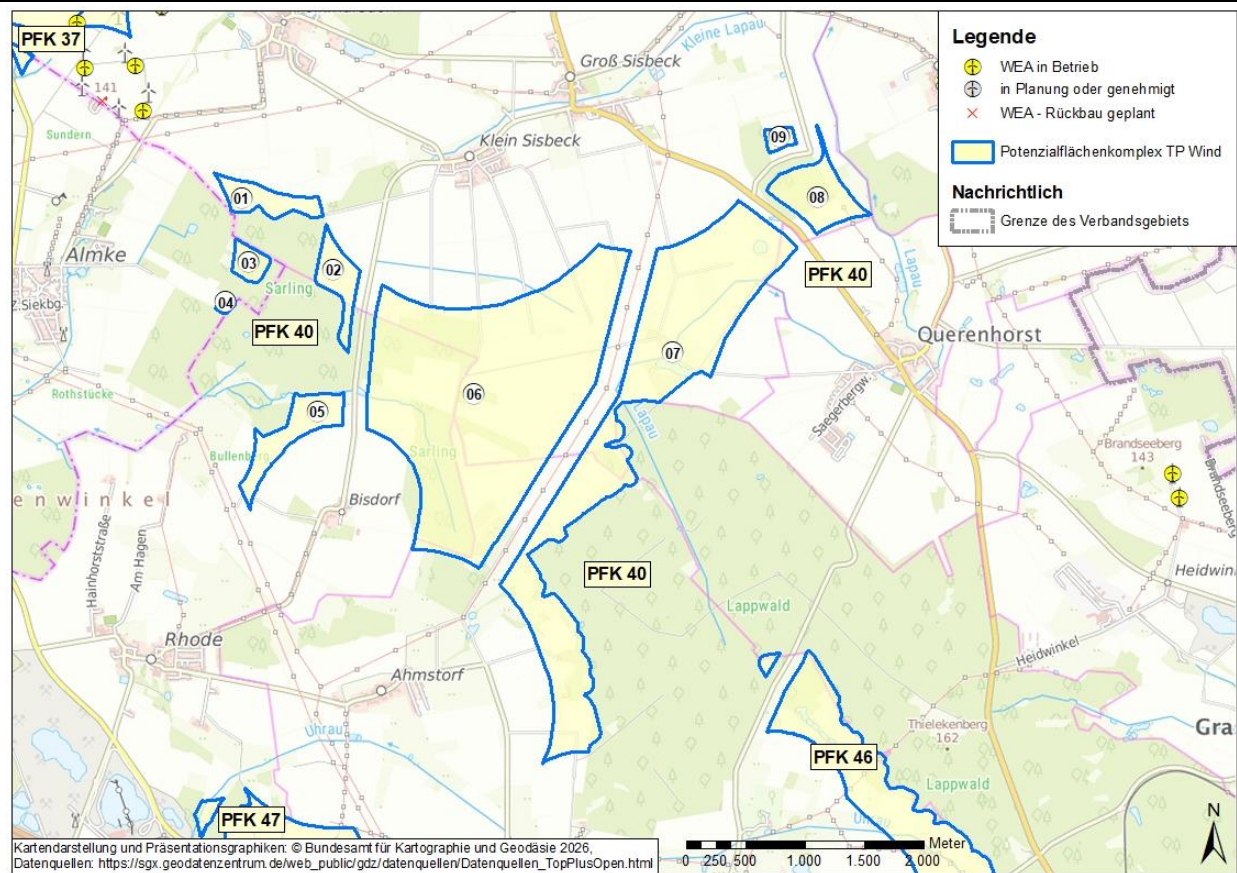
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN WOB_HE_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine großflächige Erweiterung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 187,7 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung WOB_HE_01 festgelegt.

¹² <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

¹³ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 40 (VR WEN HE_06)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 40**

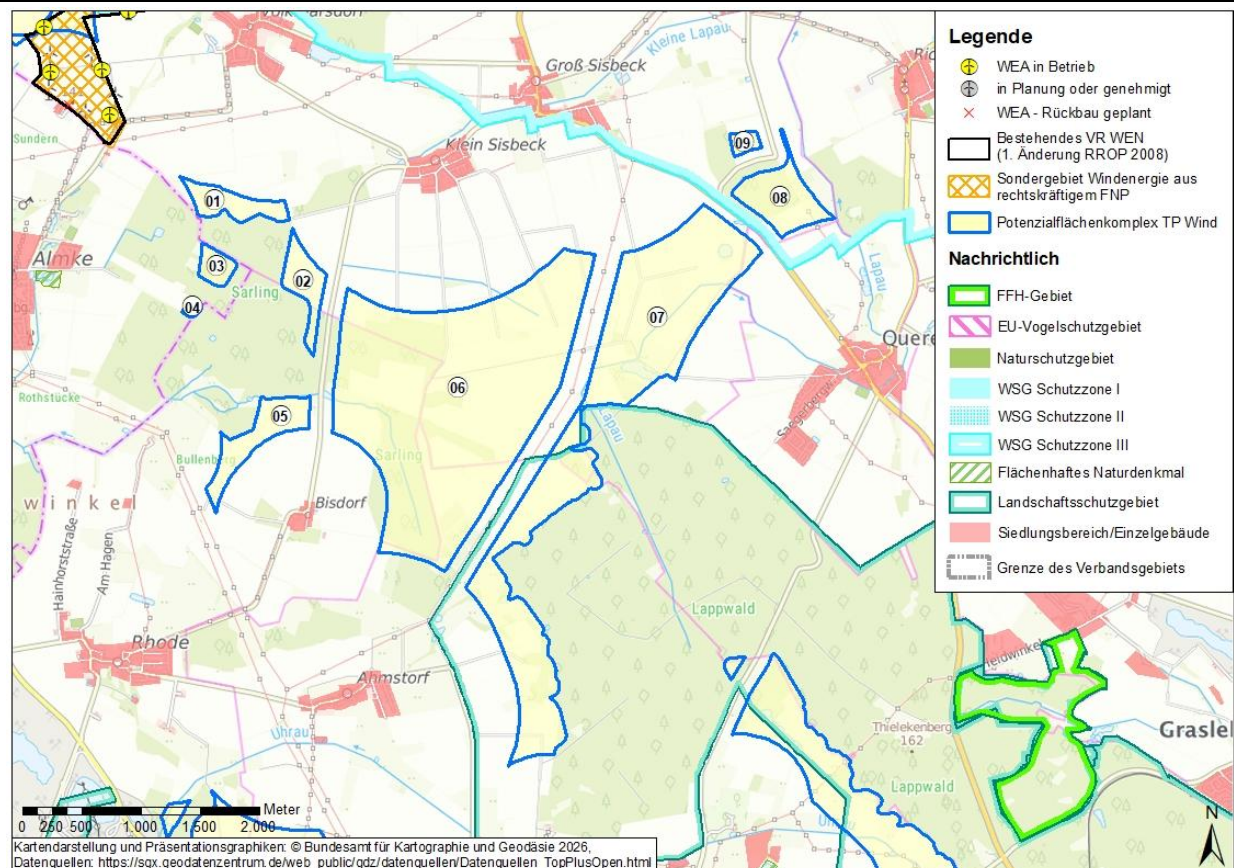
PFK-Nr.:	40	
Lage des PFK	Größtenteils im Landkreis Helmstedt, Teilflächen 40_03 und 40_04 im Stadtgebiet Wolfsburg, östlich vom Almke (Stadt Wolfsburg) und westlich von Querenhorst (Landkreis Helmstedt)	
Anzahl der Teilflächen	9 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	40_01: 16,3 ha 40_02: 16,2 ha 40_03: 7,5 ha 40_04: 1,7 ha 40_05: 25,1 ha	40_06: 330,7 ha 40_07: 225,0 ha 40_08: 28,6ha 40_09: 4,0 ha
Gesamtgröße PFK	655,1 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Volkmarshaus, Klein und Groß Sisbeck, Papenrode, Rickensdorf, Querenhorst, Rottorf, Rennau, Ahmstorf, Rhode und Almke (Stadt WOB) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten.		

um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich mit dem Gut Bisdorf ca. 600 m südwestlich bzw. südöstlich von Teilfläche 40_05 und 40_06. Weitere Einzelhäuser befinden sich in mindestens 600 m Entfernung südwestlich von Teilfläche 40_05. Das Forsthaus Rennau befindet sich ca. 600 m südlich von Teilfläche 40_07. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Querenhorst und der Wohnnutzung im Außenbereich am Gut Bisdorf in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Querenhorst, Ahmstorf und Almke kann aufgrund deren Lage im Westen und Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaften Klein Sisbeck, Groß Sisbeck, Querenhorst und Ahmstorf zu erwarten. Zusammen mit dem PFK 37 und dem dort südöstlich angrenzenden Bestandsgebiet (vorh. FNP und VR WEN) ist eine übermäßige Umfassung für die Ortschaft Almke zu erwarten. - Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage innerhalb des „Naturpark Elm-Lappwald“. Da der PFK den Naturpark randlich überlagert und die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar kleinräumig herabgesetzt, aber nicht aufgehoben wird, steht dies einer Festlegung nicht entgegen.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Keine Natura 2000-Gebiete oder NSG im Umfeld der Potenzialfläche. - Ca. 215 m östlich der Teilfläche 40_07 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan verzeichnet. Daher kommt es zu einer großflächigen Überlagerung des Nahbereichs von 500 m und der Teilfläche 40_07. Der Bereich ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - Ca. 900 m östlich von Teilfläche 40_07 wurde infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt ein Brutnachweis des Rotmilans im Nahbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) gemeldet. Teilfläche 40_07 überlagert großflächig den Nahbereich. Der Bereich ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - Teilfläche 40_07 überlagert mittig der TF einen Lebensraum des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, welcher sich in Richtung Südosten im Lappwald fortsetzt. Es handelt sich dabei um ein Bruthabitat. Teilfläche 40_08 überlagert zudem randlich ein Nahrungshabitat entlang der Lapau. Zwar ist die Art gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist, jedoch gerade im Bruthabitat sehr sensibel gegenüber Störungen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die Überlagerung des Bruthabitals nicht ausgeschlossen werden können, auch wenn kein im Umfeld befindlicher Brutplatz bekannt ist. - In Teilfläche 40_05 sind randlich alte Waldstandorte (WFK) verzeichnet, die aufgrund der geringen Überlagerung im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden können. Im Süden von Teilfläche 40_07 sind kleinflächig hochwertige Biotop verzeichnet, die jedoch bei der Standortwahl berücksichtigt werden können. - Es ist z.T. großflächig Laubwald betroffen. Insbesondere im Westen der Teilfläche 40_06 sind größere zusammenhängende Bereiche betroffen und die Teilfläche 40_08 überlagert zu etwa zwei Drittel Laubwald, ein Teil davon dient laut WFK als Lärmschutzwald. Mit einer Beeinträchtigung des Laubwaldes ist zu rechnen. - Teilweise sind kleine Binnengewässer im PFK vorhanden. Ein größeres Gewässer (rd. 2 ha) befindet sich in Teilfläche 40_07 im Schwarzstorch-Lebensraum (angrenzend an den Lappwald).
Boden, Fläche und Wasser - In fast allen Teilflächen sind z.T. großflächig seltene und damit schutzwürdige Böden verzeichnet. In Teilfläche 40_07 sind außerdem schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Eine Betroffenheit ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Die Teilflächen 40_08 und 40_09 befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Rümmer“. Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. - Es besteht kein Hochwasserrisiko.
Landschaft/Kulturlandschaft - Östlich der Teilflächen 40_07 befindet sich die laut BfN besondere Landschaft „Elm- und Lappwald“, welche randlich in die Teilfläche hineinragt. Das Landschaftsbild dieser besonderen Landschaft wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen. - Der südliche Bereich von Teilfläche 40_07 befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Lappwald“ (LSG HE 00015). Das LSG erstreckt sich weiter Richtung Südosten. Der landschaftliche Wert wird durch die WEA beeinträchtigt. Eine besondere Bedeutung für den Erholungswert kommt dem LSG laut LSG-VO nicht zu. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von

Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.

Denkmalschutz

- Das ADABweb weist denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar.
- Das denkmalgeschützte Rittergut Bisdorf befindet sich ca. 600 m von Teilfläche 40_05 und 4_06 entfernt und wird von diesen zu ca. 180 Grad umfasst, was zu einer Beeinträchtigung dieses landschaftsbildprägenden Ensembles führt.
- Im Nordwesten des PFK durch Teilfläche 40_03, 40_02 und in 40_06 hinein ist eine Landwehr als archäologisches Denkmal im ADABweb verzeichnet. Darüber hinaus ist in Teilfläche 40_06 ein Wölbackerbeet und in 40_07 eine Wüstung verzeichnet. Diese und weitere archäologische Fundstellen können im Zuge der Standortwahl berücksichtigt werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 zwischen Teilfläche 40_07 und 40_08 in einer Minimalentfernung von 100 m beidseits der Trasse, K 41 zwischen Teilflächen 40_03/05 und 40_06 ebenfalls in einer Minimalentfernung von 100 m beidseits der Trasse, K 48 westlich von Teilfläche 40_07 in > 280 m Entfernung).
- Die Entfernung zu benachbarten Stromleitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. Zwei verlaufen (süd-)westlich von Teilfläche 40_05 in einer Entfernung von > 110 m und eine zwischen Teilfläche 40_06 und 40_07 in einer Entfernung von > 110 m beidseits der Leitung.
- Die Teilflächen 40_01, 40_03, 40_04 sowie der Westen der Teilflächen 40_02 und 40_05 befinden sich innerhalb des 7.000 m Puffers des Doppler-UKW-Drehfunkfeuers (DVOR/DME) Hehlingen. Eine Festlegung als VR WEN ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen 07 und 08 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße und überlagert die Teilfläche 08 randlich. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Verlauf der B 244, es wird ein ausreichender Abstand eingehalten (>100 m beidseits). Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- Im Westen und Südosten des PFK grenzen VR Wald an (TF 01-05 und 07), es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Südwestlich von Teilfläche 05 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der Entfernung von > 170 m ist kein Zielkonflikt zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

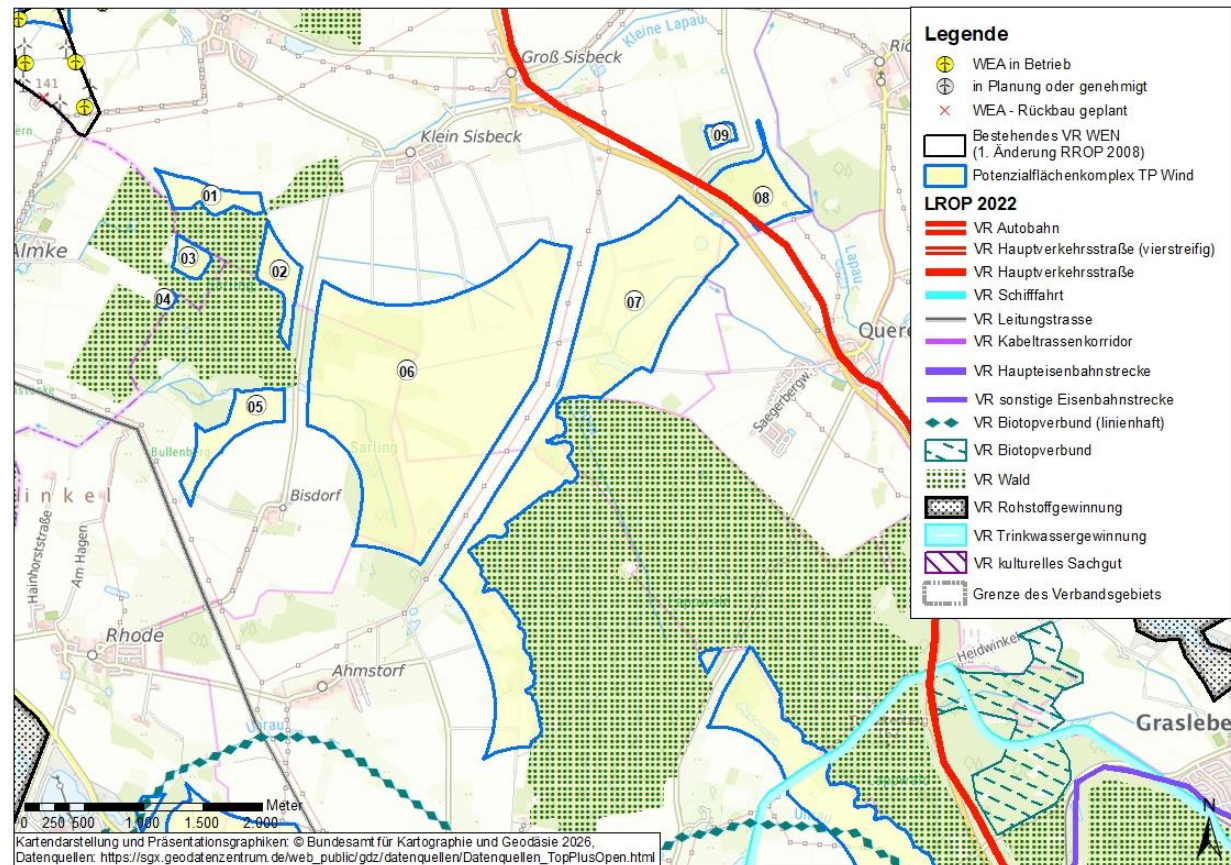
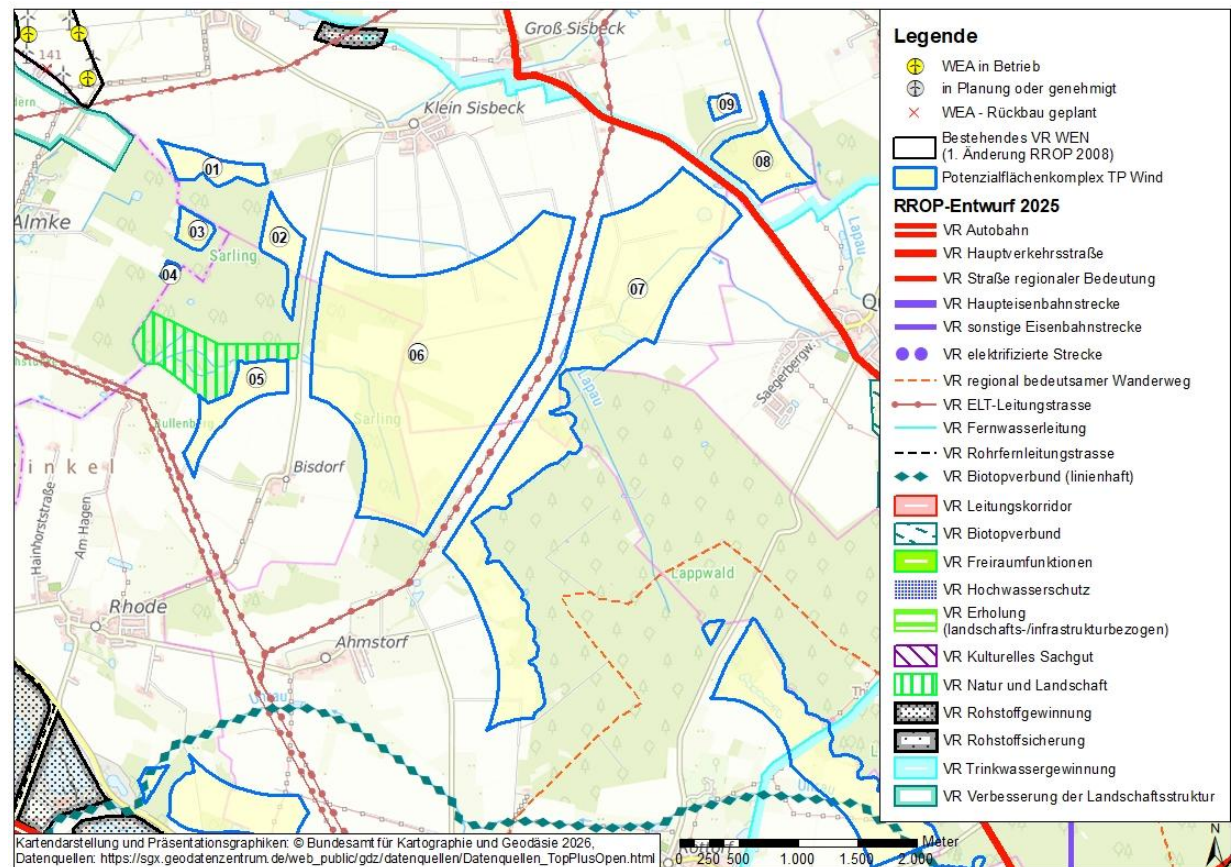
- Die Teilflächen 07 und 08 überlagern ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche entlang der Lapau sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich dabei um Ackerflächen im Umfeld der Lapau. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.

RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 07 und 08 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von 100 m beidseits der Trasse ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen 06 und 07 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von 110 m beidseits der Trasse ist kein Zielkonflikt zu erwarten. Südwestlich von Teilfläche 05 verlaufen ebenfalls zwei VR Leitungstrasse. Ebenfalls aufgrund der Entfernung von > 110 m sind keine Konflikte erkennbar.
- Nördlich grenzt an Teilfläche 05 ein VR Natur und Landschaft an. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Südöstlich der Teilfläche 07 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg in einer Entfernung von > 300 m. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da die Wege in ausreichender Entfernung zum PFK verlaufen, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Der nordöstliche Teil des PFK (TF 08 und 09) überlagert ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.

Sonstige Belange

- Im Osten der Teilfläche 40_06 und im Westen und Norden der Teilfläche 40_07 besteht ein kommunaler Flächenwunsch der Samtgemeinde Velpke.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Durch die neun z.T. sehr kleinen Teilflächen weist der PFK eine mangelnde Kompaktheit auf. Gerade die Teilflächen im Nordwesten sowie die Teilfläche 40_09 im Nordosten weisen eine sehr geringe Größe auf. Durch die fehlende Kompaktheit kommt es zu einer übermäßigen Umfassung mehrerer Ortschaften. Betroffen sind Klein Sisbeck, Groß Sisbeck, Querenhorst und Ahmstorf. Zusammen mit dem PFK 37 und dem dort südöstlich angrenzenden Bestandsgebiet ergibt sich zudem eine übermäßige Umfassung für die Ortschaft Almke. Deutliche Beeinträchtigungen ergeben sich auch für die Wohnnutzung im Außenbereich am denkmalgeschützten und landschaftsbildprägenden Gut Bisdorf durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in verschiedene Himmelsrichtungen.

Konflikte mit dem Artenschutz ergeben sich insbesondere durch die Überlagerung der Teilfläche 40_07 mit zwei Nahbereichen des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans (einer der Brutnachweise im Rahmen der 1. Offenlage gemeldet) sowie die Betroffenheit eines Schwarzstorch-Lebensraums innerhalb der Teilfläche 40_07. Konflikte mit dem Naturschutz ergeben sich durch die z.T. großflächige Inanspruchnahme von Laubwald.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Die Mehrzahl der Teilflächen ist damit aufgrund unterschiedlicher Konflikte nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet. Die großflächigen Teilflächen 40_06 und 40_07 gehen indes mit einem deutlich reduzierten Konfliktpotenzial einher und sind, trotz der Inanspruchnahme von Laubwald in Teilfläche 40_06, für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

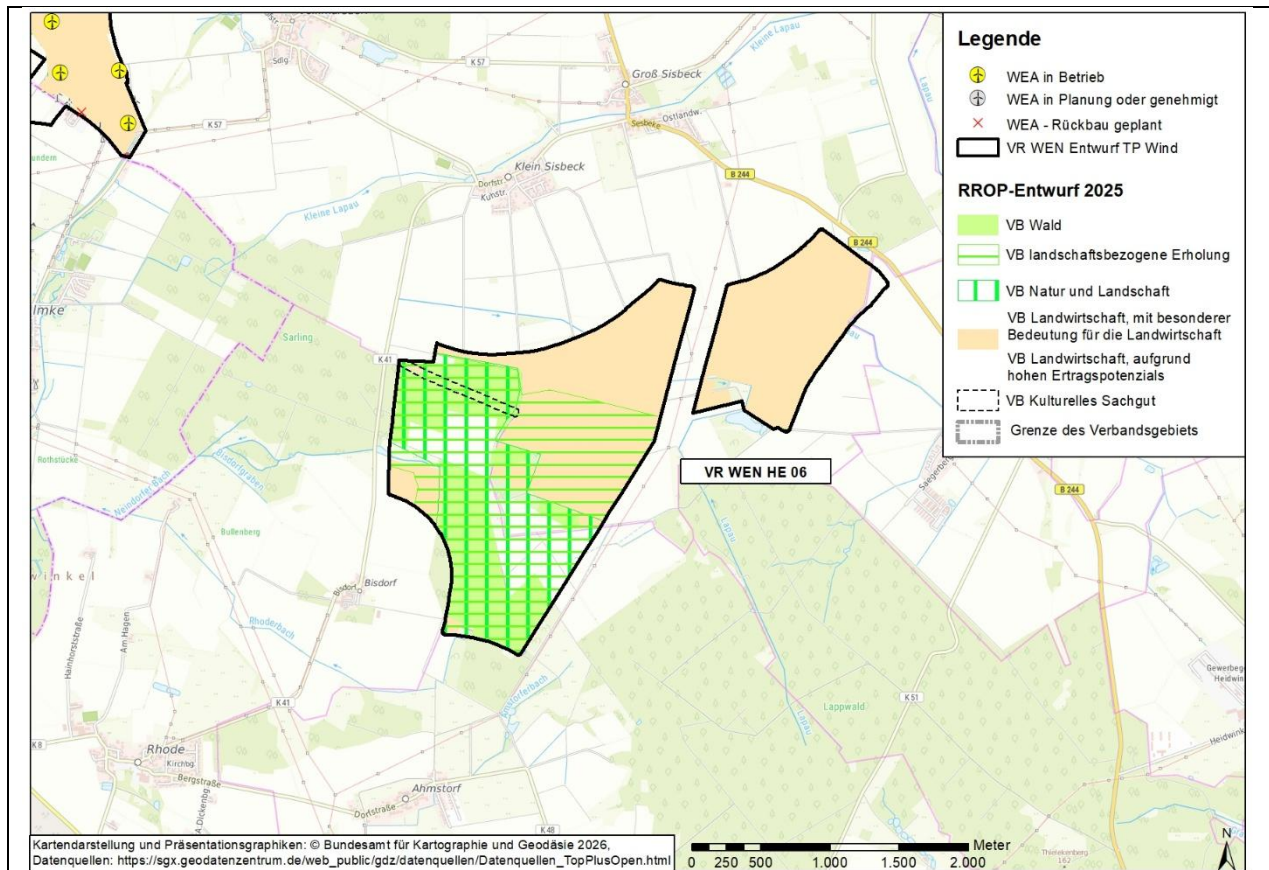
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilflächen 40_01, 40_02, 40_03 und 40_04 zur Einhaltung des Freihaltewinkels von 60 Grad zum Bestandsgebiet im Nordwesten zur Vermeidung der Umfassung der Ortschaft Almke und Vermeidung der Umfassung von Groß und Klein Sisbeck.
- Verzicht auf den nordwestlichen Randbereich der Teilfläche 40_06 ebenfalls zur Vermeidung der Umfassung der Ortschaft Almke.
- Verzicht auf die Teilfläche 40_05 zur Vermeidung naturschutzfachlicher Konflikte und Reduzierung der Beeinträchtigung des Gutes Bisdorf.
- Verzicht auf die Teilflächen 40_08 und 40_09 zur Vermeidung einer Umfassung der Ortschaft Querenhorst und zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Laubwald in der Teilfläche 40_08.
- Verzicht auf den mittigen Bereich der Teilfläche 40_07 zur Vermeidung der Inanspruchnahme eines Schwarzstorch-Lebensraums sowie zur Aussparung eines größeren Binnengewässers.
- Verzicht auf den südlichen Bereich der Teilfläche 40_07 zu Gunsten der Kompaktheit und zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz (Schwarzstorch-Lebensraum, im Süden sowie mittig Nahbereich Rotmilan) sowie zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortschaft Ahmstorf.
- Durch den Entfall der o.g. Teilflächen wird die Kompaktheit der Festlegung gewährleistet.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_06

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_06

- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft bzw. aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird großflächig durch das geplante VB überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁴. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird im westlichen Teil des geplanten VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch den Lappwald und die vorhandene Bewaldung begründet. Aus dem für die Erholung relevanten Waldgebiet werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Es besteht eine Überlagerung im westlichen Teil des geplanten VR WEN mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf dem Lappwald und der vorhandenen Bewaldung. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN im südwestlichen Bereich. Es handelt sich dabei um Laubwälder. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet¹⁵. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

¹⁴ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

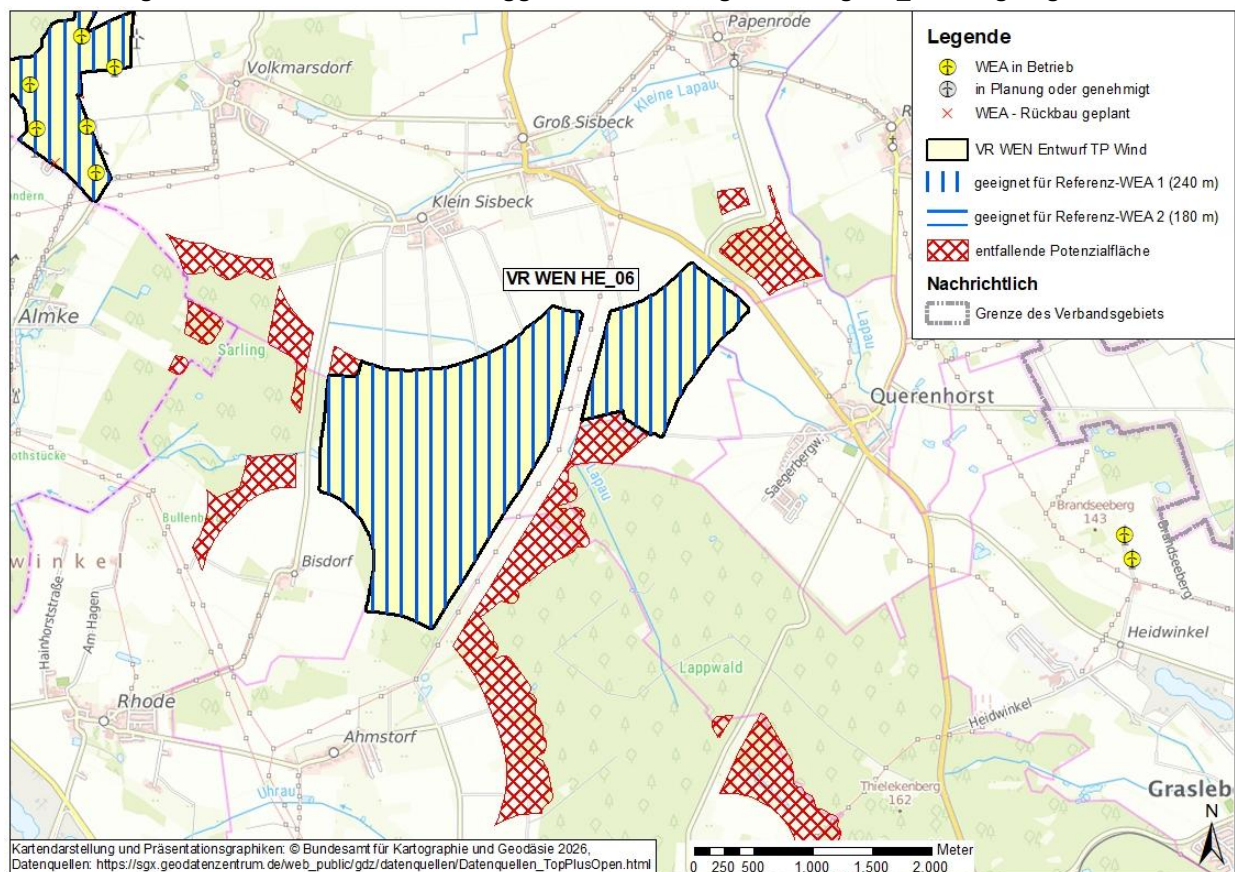
¹⁵ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

- Geplantes VB kulturelles Sachgut (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert ein geplantes VB kulturelles Sachgut. Es handelt sich dabei um eine Landwehr. Das schützenswerte Denkmal befindet sich innerhalb des Waldes und ist kleinflächig durch die Planung betroffen. Aus dem Wald heraus werden WEA daher kaum oder gar nicht sichtbar sein. Eine direkte Betroffenheit oder Beschädigung durch WEA kann mittels Anlagenpositionierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden. Die Überlagerung schließt die Festlegung eines VR WEN daher nicht aus. Der Windenergienutzung wird der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

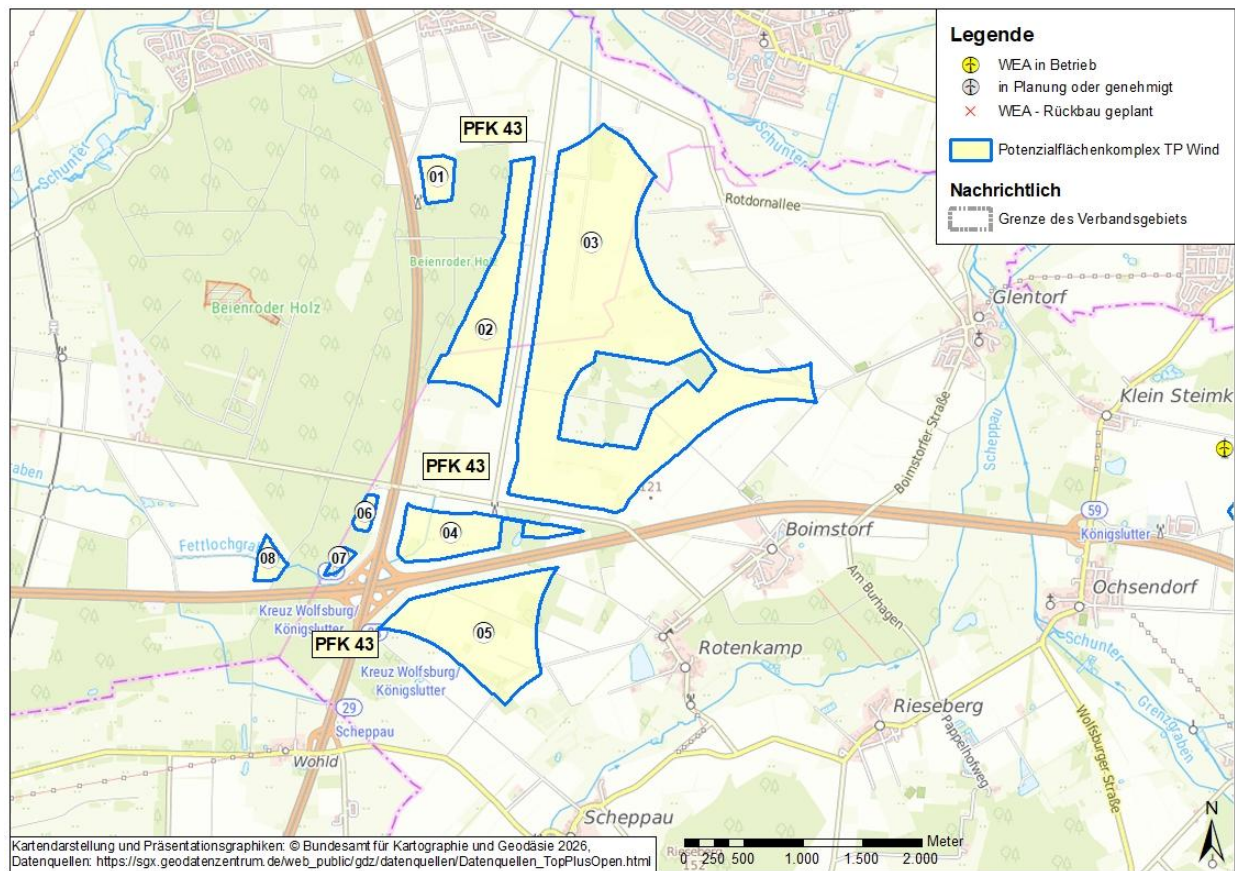
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_06 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 432,5 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_06 festgelegt.



VR WEN HE_06 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

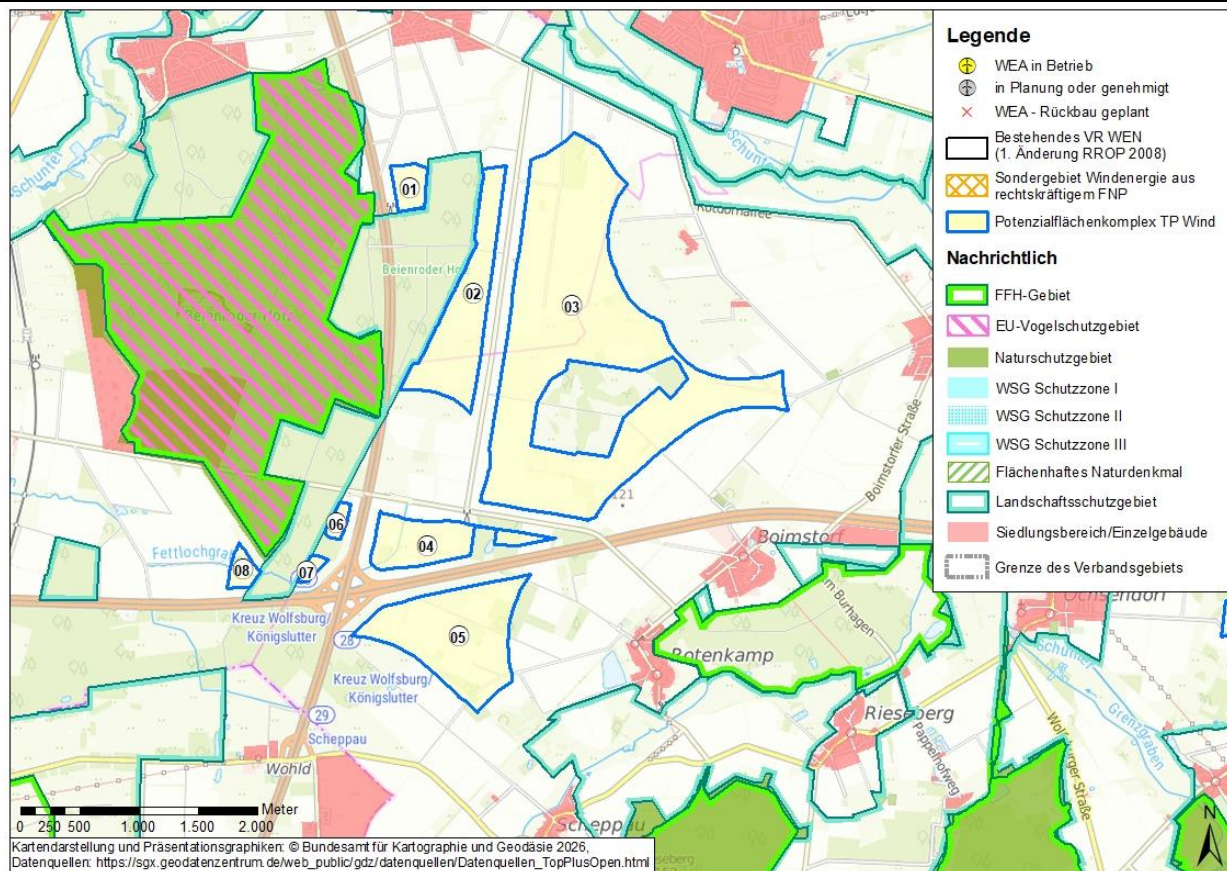
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 43 (VR WEN HE_07)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 43**

PFK-Nr.:	43	
Lage des PFK	Südlich von Heiligendorf im Landkreis Helmstedt, östlich der A 39 und nördlich der A 2, Teilfläche 43_05 südlich der A 2, Teilflächen 43_06, 07 und 08 nordwestlich der A 2/A 39	
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	43_01: 10,0 ha 43_02: 62,2 ha 43_03: 311,4 ha 43_04: 35,4 ha	43_05: 84,2 ha 43_06: 3,9 ha 43_07: 2,8 ha 43_08: 6,4 ha
Gesamtgröße PFK	516,3 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Beienrode, Heiligendorf, Glentorf, Boimstorf, Rotenkamp, Scheppau und Flechtorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können		

- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m östlich von Teilfläche 43_03. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Glentorf, Boimstorf und Rotenkamp sowie der Wohnnutzung im Außenbereich in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Glentorf, Boimstorf und Rotenkamp sowie der Wohnnutzung im Außenbereich kann aufgrund deren Lage im Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaften Boimstorf und Rotenkamp zu erwarten. - Es besteht keine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen. - Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage an der Grenze des „Naturpark Elm-Lappwald“ (TF 43_05). Da der PFK den Naturpark randlich überlagert und die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar kleinräumig herabgesetzt, aber nicht aufgehoben wird, steht dies einer Festlegung nicht entgegen.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Westlich der A 39 in ca. 120 m Entfernung zu Teilfläche 43_08, > 300 m zu den Teilflächen 43_06 und 43_07, 180 m Entfernung zu Teilfläche 43_01, ca. 150 m zu TF 43_02, ca. 700 m zu TF 43_04 befindet sich das FFH-Gebiet „Beienroder Holz“ (DE 3630-301) und das Vogelschutzgebiet (SPA) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401). Das SPA ist neben den Spechtvogelarten ebenfalls bedeutend als Lebensraum für den gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan. Weitere Zielarten sind u.a. der kollisionsgefährdete Baumfalke und der Wespenbussard. Aufgrund der großen räumlichen Nähe sind Konflikte nicht auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - Das FFH-Gebiet und das SPA sind gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Beienroder Holz“ (NSG BR 00165) gesichert. Da im Schutzzweck u.a. Vogelarten wie der kollisionsgefährdete Rotmilan genannt sind, sind Konflikte nicht auszuschließen. - > 1.000 m südöstlich befindet sich das FFH-Gebiet „Sundern bei Boimstorf“ (DE 3630-332). Aufgrund der Entfernung können Konflikte mit dem Erhaltungsziel ausgeschlossen werden. - Die TF 43_04, 43_05, 43_06, 43_07 und 43_08 liegen komplett im Dichtezentrum des Rotmilans. Der Süden von TF 43_02 und 43_03 liegen ebenfalls im Dichtezentrum. Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu erwarten. - Darüber hinaus sind drei Brutnachweise (BN) des Rotmilans im Nahbereich verzeichnet. Ein BN befindet sich im Norden zwischen TF 43_01 und 43_02, welche vom Nahbereich überlagert werden. Ein weiterer befindet sich zentral innerhalb der TF 43_03 und einer im Westen der TF 43_04, welche randlich vom Nahbereich überlagert wird. TF 43_06 und 43_07 werden ebenfalls durch den Nahbereich überlagert. Diese Bereiche sind daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - Im Rahmen der ersten Offenlage wurden drei Brutverdachtsfälle des Rotmilans innerhalb von TF 43_03 durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Helmstedt gemeldet (Balzverhalten, Revierverhalten). Bei Überprüfung mittels Luftbilds konnten keine geeigneten Horstbäume identifiziert werden. Nach weiterer Rücksprache mit der UNB LK Helmstedt wurde im Ergebnis ein Brutnachweis konkretisiert. Der Nahbereich überlagert den Norden von TF 43_03, dieser ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - Im Norden und im Zentrum der TF 43_03 befinden sich kleinflächig Laubwald, ebenso in TF 43_04 und 43_05 (Lärmschutzwald laut WFK). Eine Beeinträchtigung des Laubwaldes kann vrs. Im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. - Angrenzend an TF 43_04 befindet sich ein kleines Binnengewässer, in dessen Umfeld hochwertige Biotope (NLWKN) verzeichnet sind.
Boden, Fläche und Wasser
- Der PFK überlagert fast vollständig seltene und damit schutzwürdige Böden. Eine Betroffenheit ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG betroffen. - Es besteht kein Hochwasserrisiko.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Westlich an den PFK angrenzend (TF 01, 02, 06, 07 und 08) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Beienroder Holz“ (LSG HE 00001), welches sich entlang der A 39 erstreckt und somit bereits vorbelastet ist. Das LSG „Mittlere Schunter“ (LSG HE 00013) befindet sich > 370 m nördlich von TF 43_03 und erstreckt sich im Osten bis ca. 440 m östlich von TF 43_05. Durch die Fernwirkung der WEA wird das Landschaftsbild zwar beeinträchtigt, einer Festlegung als Vorranggebiet schließt dies jedoch nicht aus.

Denkmalschutz

- Das ADABweb weist denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften sowie ca. 800 m nordöstlich von TF die denkmalgeschützte Schwinkermühle nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Das ADABweb weist keine denkmalgeschützten Bauwerke oder archäologische Fundstellen innerhalb des PFK nach.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (A 39 im Westen, A 2 zwischen TF 43_04 und 43_05, K 58 zwischen TF 43_03 und 43_04, K 2 zwischen TF 43_02 und 43_03)
- Keine Freileitungen im Umfeld des PFK vorhanden.
- Der PFK befindet sich unmittelbar außerhalb der Kontrollzone des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg. Aufgrund der Bündelung des den Flughafen anfliegenden Luftverkehrs im betreffenden Bereich ergeben sich hier aber auch außerhalb der Kontrollzone Betroffenheiten von Belangen der Luftverkehrssicherheit. Nach dem Regionalverband vorliegenden Aussagen der Deutschen Flugsicherung ist im Bereich des PFK eine Hindernisfreiheit von 309 m über NNH erforderlich, um einen sicheren Anflug auf den Flughafen zu gewährleisten. Demzufolge ist mit Beschränkungen im Genehmigungsverfahren zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Referenz-WEA 1 hier nicht realisierbar ist, wohl aber die Referenz-WEA 2.
- Der PFK befindet sich innerhalb des erweiterten Anlagenschutzbereichs der Flugsicherungseinrichtung „HEHLINGEN DVOR“. Im erweiterten Anlagenschutzbereich kann u. U. eine Beschränkung bzgl. Anzahl und Höhe der WEA notwendig sein, um die Funktionsfähigkeit der Anlage zu gewährleisten. Eine Prüfung dieses Sachverhalts ist daher im Rahmen einer szenariobasierten Vorprüfung durch die DFS erfolgt. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die zur Prüfung vorgelegten prototypischen Windparks im Bereich des PFK aus Sicht der Flugsicherung zustimmungsfähig sind, eine Windenergienutzung hier also möglich ist.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- VR Autobahn (A 39) verläuft zwischen den Teilflächen und schneidet die Flächen 43_01, 43_02, 43_04 und 43_05 im Westen geringfügig. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der A 39, es wird ein ausreichender Abstand eingehalten (>120 m). Darüber

hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.u.) der Trassenverlauf korrekt bzw. genauer berücksichtigt. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- VR Autobahn (A 2) verläuft am nördlichen Rand von Teilfläche 43_05 entlang. Das dargestellte direkte Angrenzen des VR an das geplante VR WEN entspricht nicht dem realen Verlauf der A 2, es wird ein ausreichender Abstand eingehalten (>120 m). Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.u.) der Trassenverlauf korrekt bzw. genauer berücksichtigt. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Angrenzend an die Teilflächen 43_06, 43_07 und 43_08 befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- An die Teilflächen 43_01 und 43_02 grenzt ein VR Biotopverbund an. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

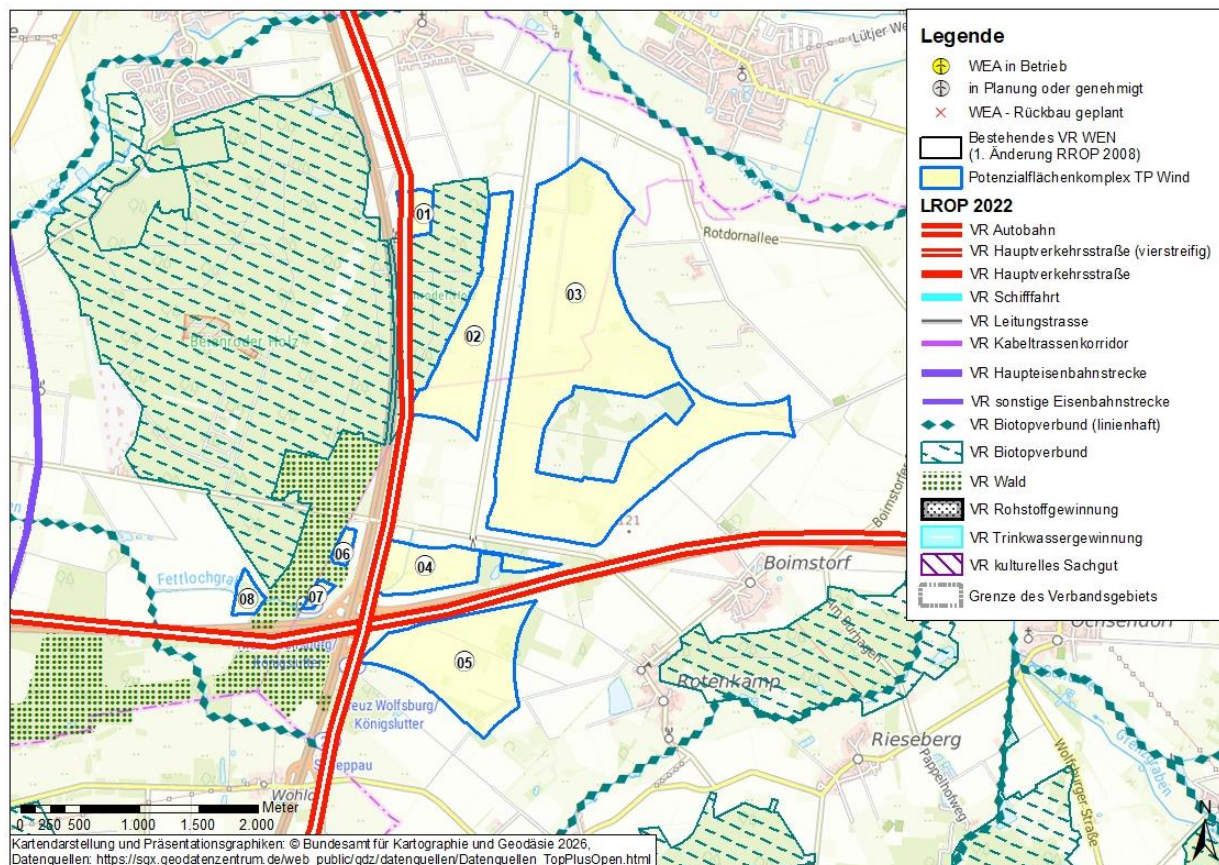
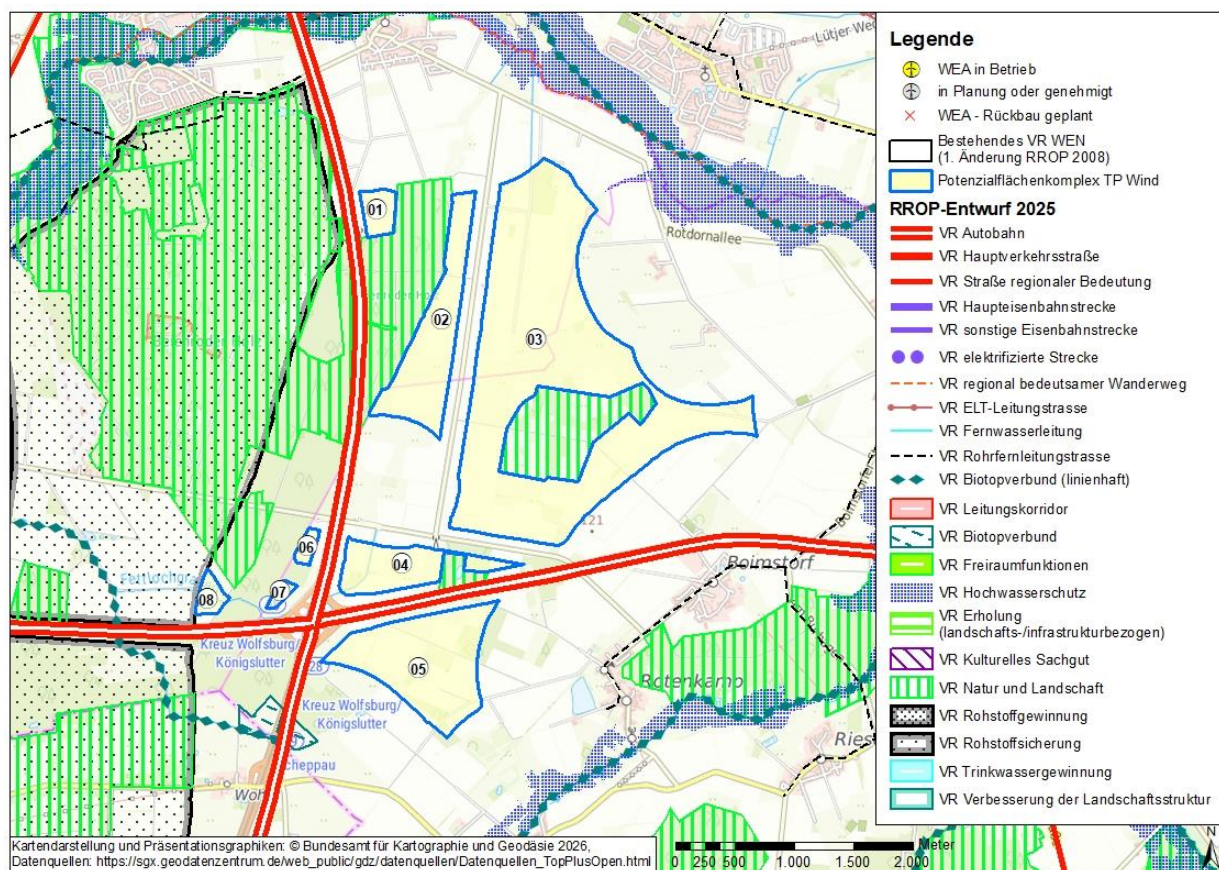
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

- VR Autobahn verläuft zwischen den Teilflächen 43_01, 43_02, 43_04, 43_05 im Osten sowie 43_06, 43_07 und 43_08 im Westen sowie zwischen den Teilflächen 43_04, 43_07 und 43_08 im Norden und 43_05 im Süden. Es handelt sich dabei in Nord-Süd-Richtung um die A 39, in Ost-West Richtung um die A 2. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 120 m beidseits der VR Autobahn zu den geplanten VR WEN ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Angrenzend an den PFK befinden sich geplante VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Westlich angrenzend an TF 43_08 befindet sich ein VR Rohstoffsicherung. Es handelt sich um ein großräumiges Gebiet, das entsprechend der Begründung der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen (Ölschiefer) dient. Innerhalb des Gebiets ist bisher noch kein Rohstoffabbau erfolgt, sodass dieser im Bedarfsfall mit der benachbarten Windenergienutzung abgestimmt werden kann (bspw. keine Errichtung von Betriebsgebäuden unmittelbar an der Ostgrenze des geplanten VR Rohstoffgewinnung). Der Ölschieferabbau an sich wird durch benachbarte WEA oder das Überstreichen von Rotoren nicht in relevanter Weise beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Nordöstlich von TF 43_03 befindet sich in > 150 m Entfernung ein VR Hochwasserschutz. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Zwar ist der Landschaftsraum durch die beiden Autobahnen (A 39 und A 2) bereits infrastrukturell vorbelastet, dennoch weist der PFK insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial auf, was sich vor allem aus der Nähe zu Schutzgebieten und dem Artenschutz sowie aus einer Umfassung von Ortschaften und raumplanerischen Konflikten ergibt. Darüber hinaus werden vom gesamten PFK großflächig schutzwürdige Böden überplant.

Aus der Festlegung der Teilflächen 43_01, 43_02 sowie 43_06, 43_07 und 43_08 ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial aus der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) als bedeutender Vogellebensraum für den gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan und weiterer kollisionsgefährdeter Zielarten wie Baumfalke und Wespenbussard. Außerdem überlagern die TF 43_01, 43_02, 43_06 und 43_07 den Nahbereich eines Rotmilan-Brutnachweises.

Aus der Festlegung der Teilflächen 43_04 und 43_05 ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial aus der Lage im Dichtezentrum des Rotmilans mit Brutnachweis im Westen, die Teilflächen 43_06, 43_07 und 43_08 überlagern ebenfalls das Dichtezentrum.

Zudem werden durch die Teilflächen 43_04 und 43_05 die Ortschaften Boimstorf und Rotenkamp übermäßig, d.h. zu mehr als 120 Grad umfasst.

Aus der Festlegung im Süden der Teilfläche 43_02 und dem südlichen sowie nördlichen Drittel des TF 43_03 ergibt sich ein erhebliches Konfliktpotenzial aus der Lage im Dichtezentrum des Rotmilans mit zwei Brutnachweis innerhalb der TF 43_03 (davon einer im Rahmen der 1. Offenlage gemeldet).

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Die Teilflächen 43_01, 43_02, 43_04, 43_05, 43_06, 43_07, 43_08 sowie der Süden und Norden von Teilfläche 43_03 sind damit nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet. Der verbleibende Bereich (mittig der Teilfläche 43_03) geht indes mit einem deutlich reduzierten Konfliktpotenzial einher und ist für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

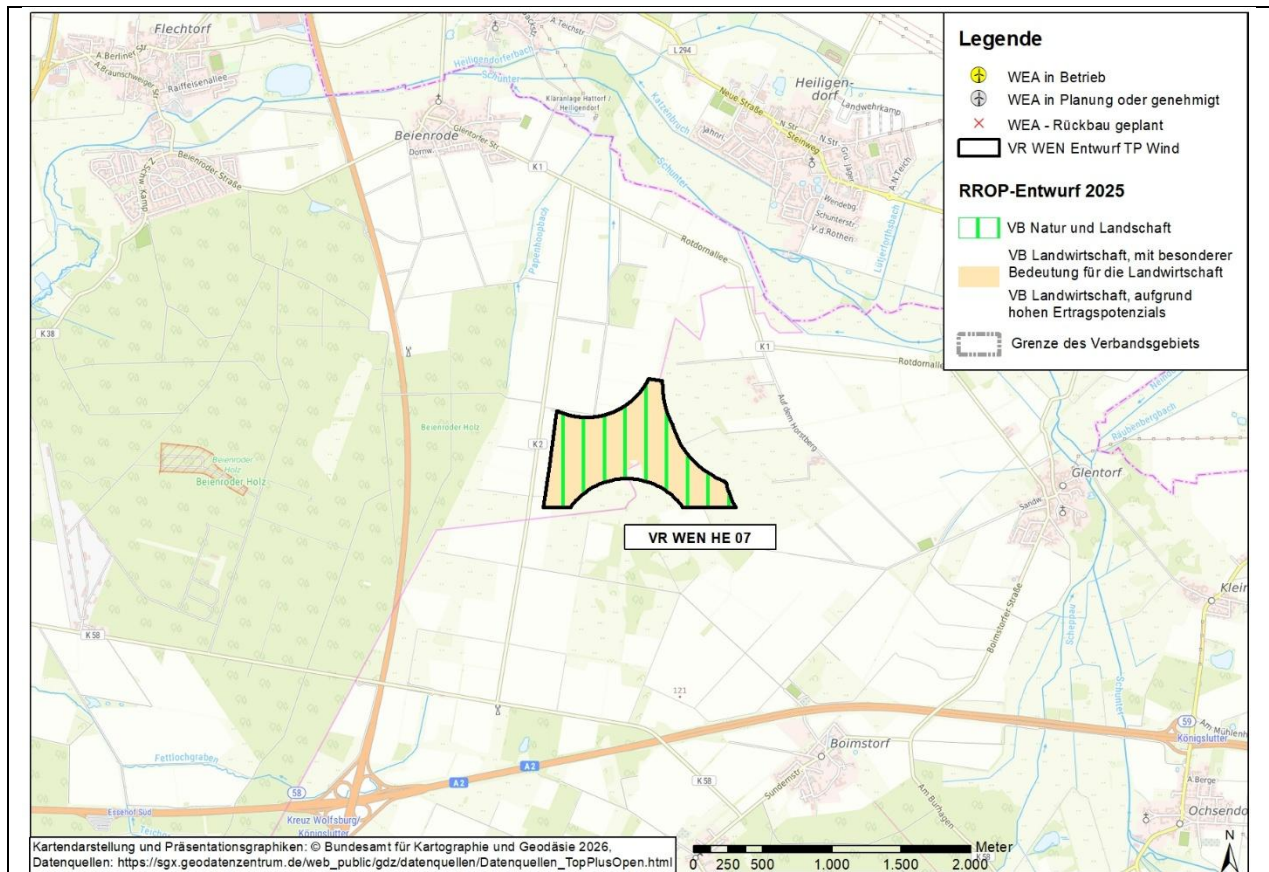
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilflächen 43_04, 43_05, 43_06, 43_07, 43_08 aufgrund deren Lage im Dichtezentrum des Rotmilans. Mit dem Entfall der TF 43_04 und 43_05 wird auch die Umfassung der Ortschaften Boimstorf und Rotenkamp vermieden.
- Verzicht auf den Süden der Teilfläche 43_02 und die südliche Hälfte der Teilfläche 43_03 aufgrund der Lage im Dichtezentrum des Rotmilans. In TF 43_03 werden außerdem zwei Nahbereiche des Rotmilans ausgespart, was zu einem zusätzlichen Entfall im Anschluss an das Dichtezentrum sowie im nördlichen Drittel der TF führt.
- Mit dem Entfall dieser Flächen wird auch die Inanspruchnahme von Laubwald reduziert und hochwertige Biotope ausgespart.
- Verzicht auf die Teilflächen 43_01 und 43_02 aufgrund des Nahbereichs Rotmilans und der geringen verbleibenden Fläche. Damit (und dem Entfall der TF 43_06, 43_07 und 43_08) wird der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) von ca. 180 m auf > 1.000 m vergrößert und somit das Konfliktpotenzial wesentlich reduziert.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_07

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_07

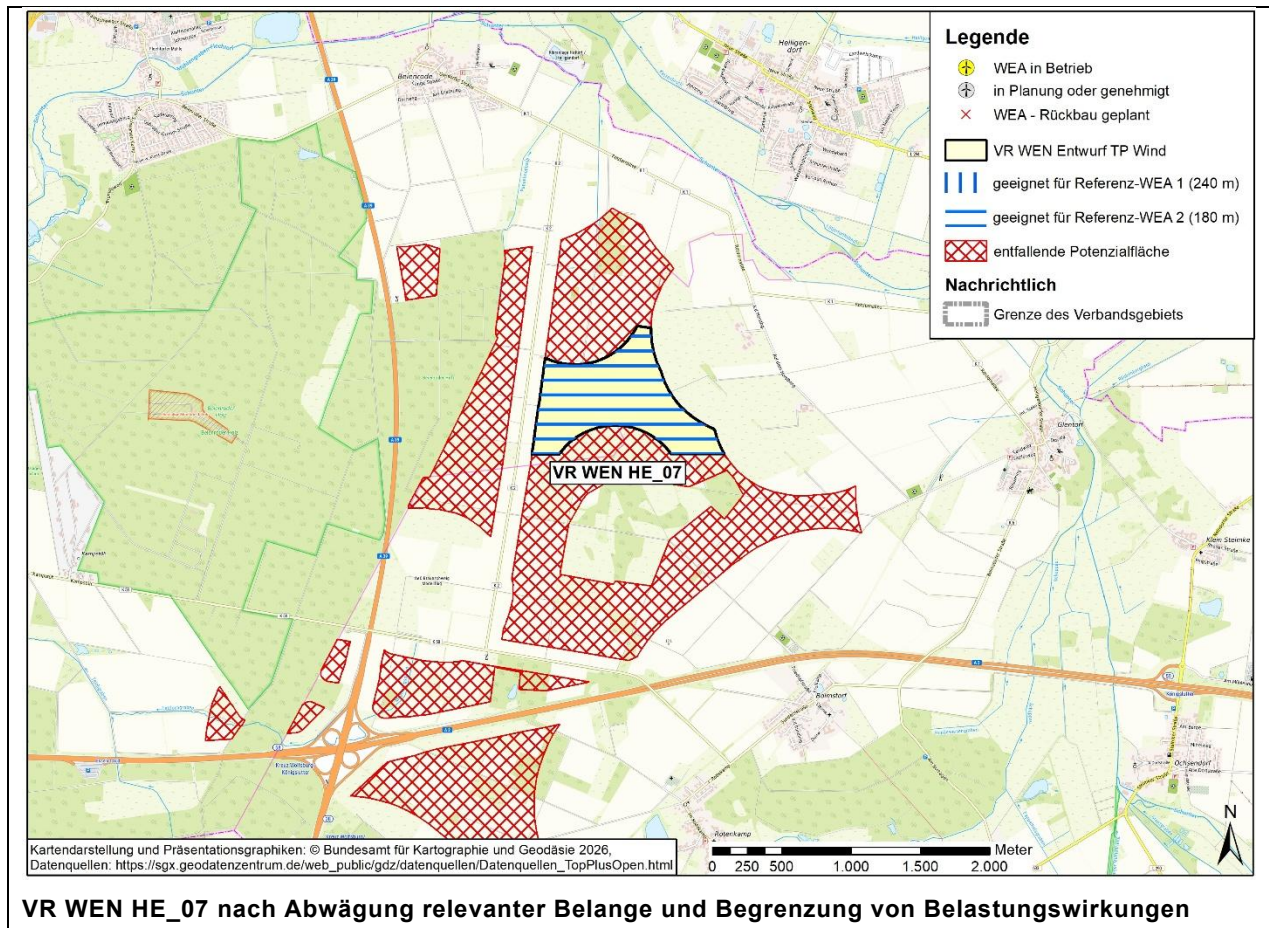
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN fast vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁶. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert vollständig ein geplantes VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB ist als Pufferfläche zu der nördlich angrenzenden Schunteraue und der Bedeutung für Gastvögel begründet. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

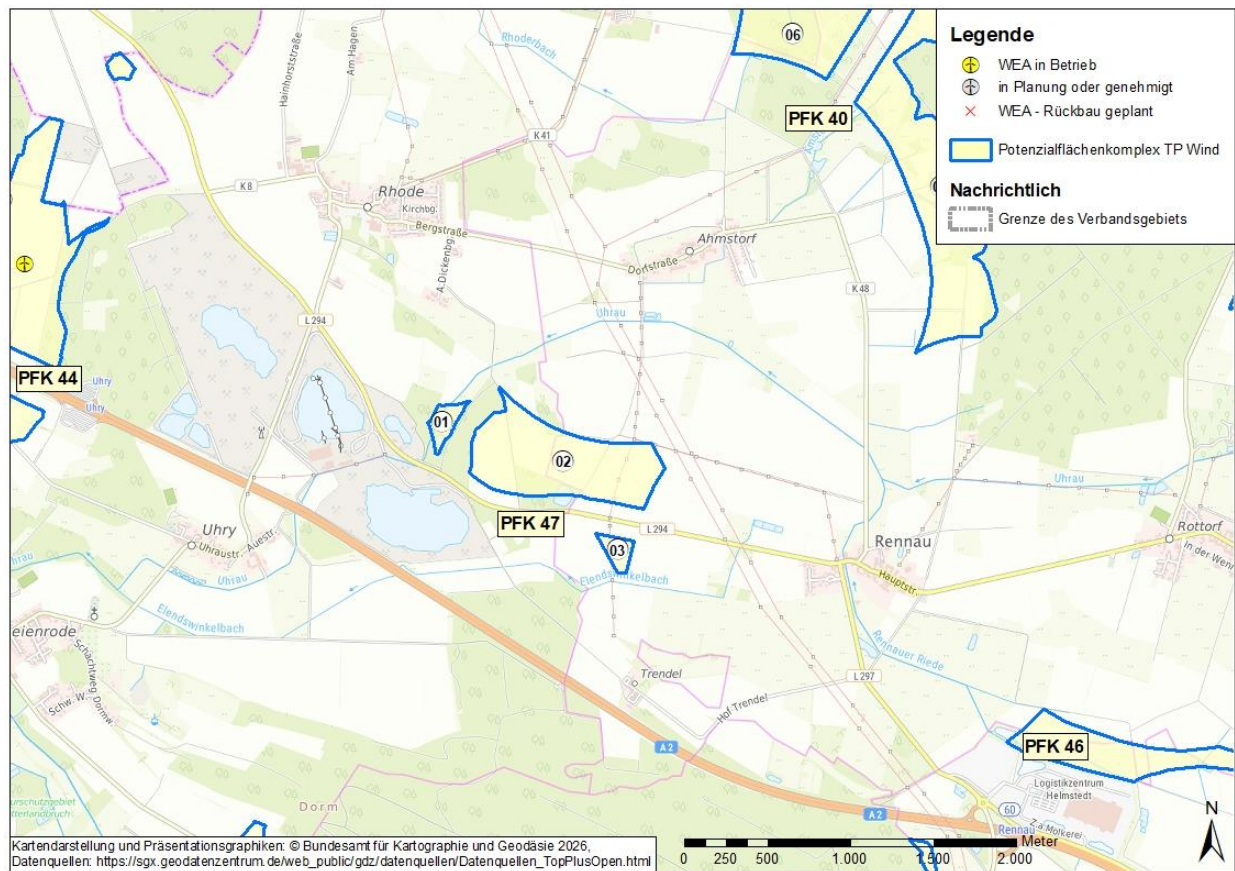
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_07 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden/Fläche und mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 65,5 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_07 festgelegt.

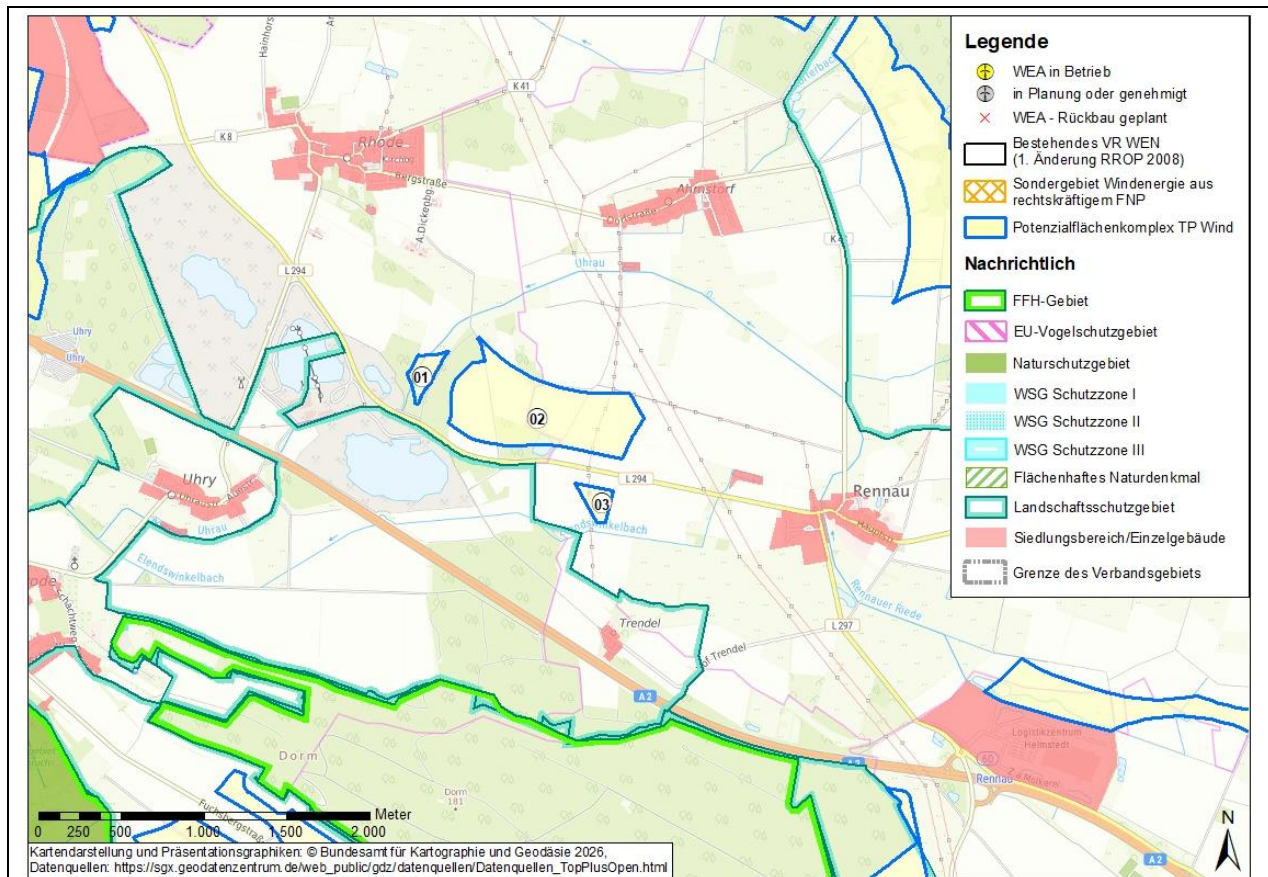
¹⁶ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 47 (VR WEN HE_08)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 47**

PFK-Nr.:	47	
Lage des PFK	Im Landkreis Helmstedt südlich von Rhode und Ahmstorf an der L 294, nördlich der A2	
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	47_01: 3,5 ha 47_02: 45,4 ha	47_03: 2,9 ha
Gesamtgröße PFK	51,8 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Rhode, Ahmstorf, Rennau und Uhry befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m südlich von Teilfläche 47_03 an der A 2 (Trendel). Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Rennau in der Hauptwindrichtung ist diese Ortschaft stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Aufgrund der östlichen Lage ist auch eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die		

Ortslage Rennau nicht auszuschließen, jedoch ist auch hier aufgrund der Entfernung nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für keine Ortschaft gegeben. - Eine direkte Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen besteht aufgrund der Lage innerhalb des „Naturpark Elm-Lappwald“ als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (LaPro). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes durch die Fernwirkung von WEA ist zu erwarten. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen, zumal eine Vorbelastung durch die BAB 2 besteht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Das FFH-Gebiet „Dorm“ (DE 3731-331) befindet sich > 1.200 m südlich. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit einem Konflikt zu rechnen. - Zwischen den Teilflächen 47_01 und 47_02 wurde im 1. Entwurf des STPW ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet. Daher wurden aufgrund der Überlagerung mit dem Nahbereich von 500 m die Teilfläche 47_01 und der westliche Bereich von Teilfläche 47_02 nicht als VR WEN festgelegt. Im Rahmen der 1. Offenlage belegt ein Gutachten der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH, dass in dem Bereich westlich des PFK bzw. zwischen den Teilflächen 01 und 02 keine Greifvogelhorste oder Hinweise auf mögliche Brutreviere des Rotmilans mehr festgestellt werden konnten. Aufgrund dessen ist eine Festlegung als VR WEN nun möglich. - Am nördlichen Rand der Teilfläche 47_02 befindet sich sehr kleinflächig Laubwald (alter Waldstandort laut WFK). Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl umgangen werden. Am südöstlichen Rand von TF 47_01 und am südlichen Rand von Teilfläche 47_02 sind Stillgewässer verzeichnet, welche jedoch aufgrund der geringen Größe und randlichen Lage im Rahmen der Standortwahl ausgespart werden können. Konflikte sind daher nicht zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser
- Im Osten der Teilfläche 47_01 und in der kompletten Teilfläche 47_03 sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG vorhanden. - Es besteht kein Hochwasserrisiko.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ (LSG HE 00013) befindet sich > 100 m südlich jenseits der L 294. Durch die Fernwirkung der WEA wird das Landschaftsbild zwar beeinträchtigt, einer Festlegung als Vorranggebiet schließt dies jedoch nicht aus. Dem Landschaftsbild kommt keine besondere Bedeutung zu und ist zudem durch mehrere Freileitungen und die südlich verlaufende A 2 vorbelastet.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist keine denkmalgeschützten Bauwerke oder archäologische Fundstellen innerhalb oder im näheren Umfeld des PFK nach.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 294 südlich TF 47_01 und 47_02 in > 100 m Entfernung bzw. zwischen 47_02 und 47_03 ebenfalls in > 100 m Entfernung).
- Die Entfernung zu den zwei östlich verlaufenden Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 110 m).
- Eine weitere Nieder- oder Mittelspannungsleitung <110-kV-Spannungsebene quert die Teilflächen 47_02 und 47_03. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies zudem kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Östlich der Teilfläche 47_02 verläuft ein VR Leitungstrasse in einem Abstand von > 110 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Durch Teilfläche 47_03 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft), entlang der Uhrau. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Südwestlich des PFK bzw. angrenzend an Teilfläche 47_03 befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Ein VR Autobahn verläuft in > 600 m Entfernung südlich. Aufgrund der Entfernung sind keine Zielkonflikte erkennbar.

RROP-Entwurf 2025

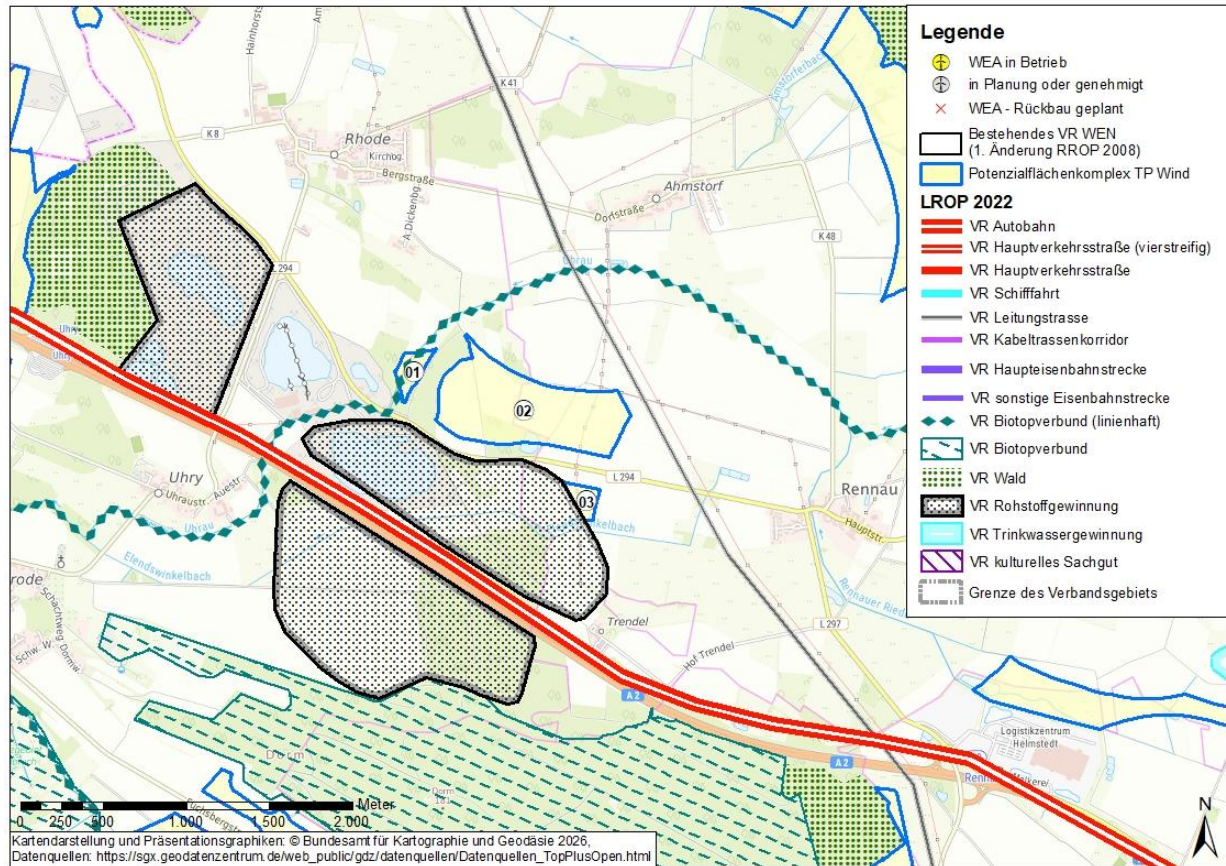
- Östlich der Teilfläche 47_02 verläuft ein VR Leitungstrasse in einem Abstand von > 110 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Durch Teilfläche 47_03 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft), entlang der Uhrau. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.

- Südwestlich des PFK in einer Entfernung von > 120 m befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der fehlenden Überlagerung und ausreichenden Entfernung sind keine Zielkonflikte erkennbar.
- Ein VR Autobahn verläuft in > 600 m Entfernung südlich. Aufgrund der Entfernung sind keine Zielkonflikte erkennbar.

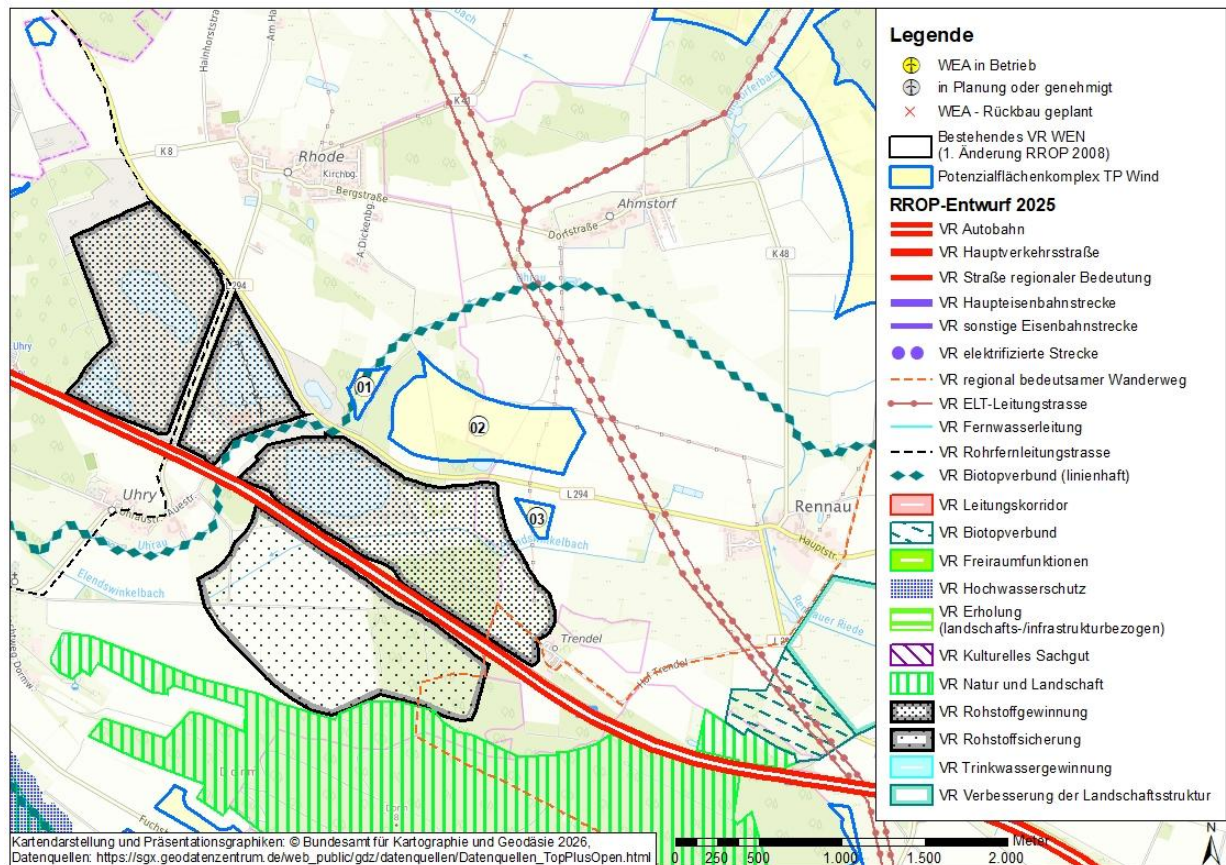
Sonstige Belange

- Es sind keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der relativ kleine PFK befindet sich in einem bereits durch Freileitungen, Straßeninfrastruktur und Rohstoffabbau vorgeprägten Landschaftsraum unweit des Naturparks Elm-Lappwald. Durch die Vorbelastungen und die geringe Größe des PFK sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Erholungswertes im Naturpark und LSG gering. Übermäßige Beeinträchtigungen der Wohnnutzung innerhalb und außerhalb von Ortschaften sind nicht zu erwarten.

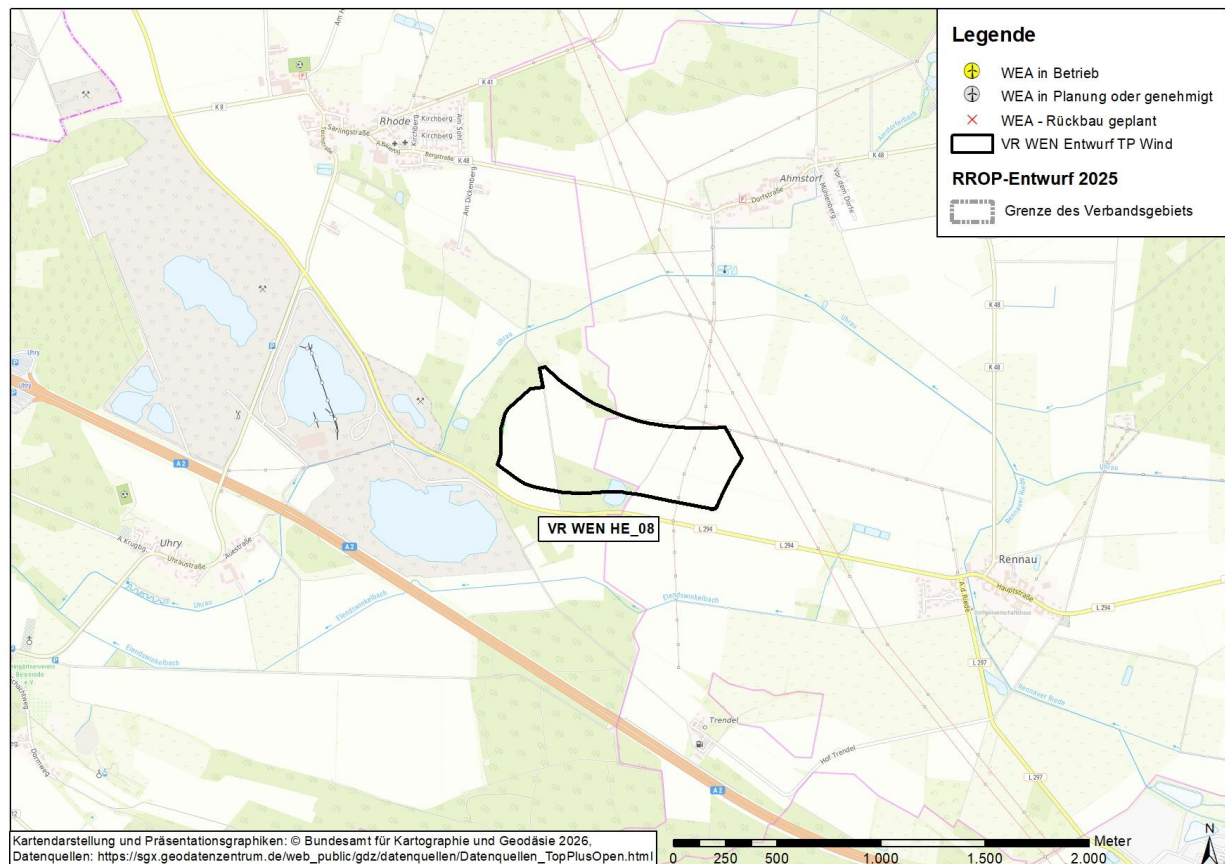
Naturschutzfachliche Konflikte ergeben sich aus der kleinflächigen Betroffenheit von Laubwald, die jedoch im Rahmen der Standortwahl vermieden werden können.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Teilfläche 47_02 geht indes mit einem deutlich reduzierten Konfliktpotenzial einher und ist für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 47_03 und 47_01 aufgrund der geringen Größe der Teilflächen und zu Gunsten der Kompaktheit.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_08



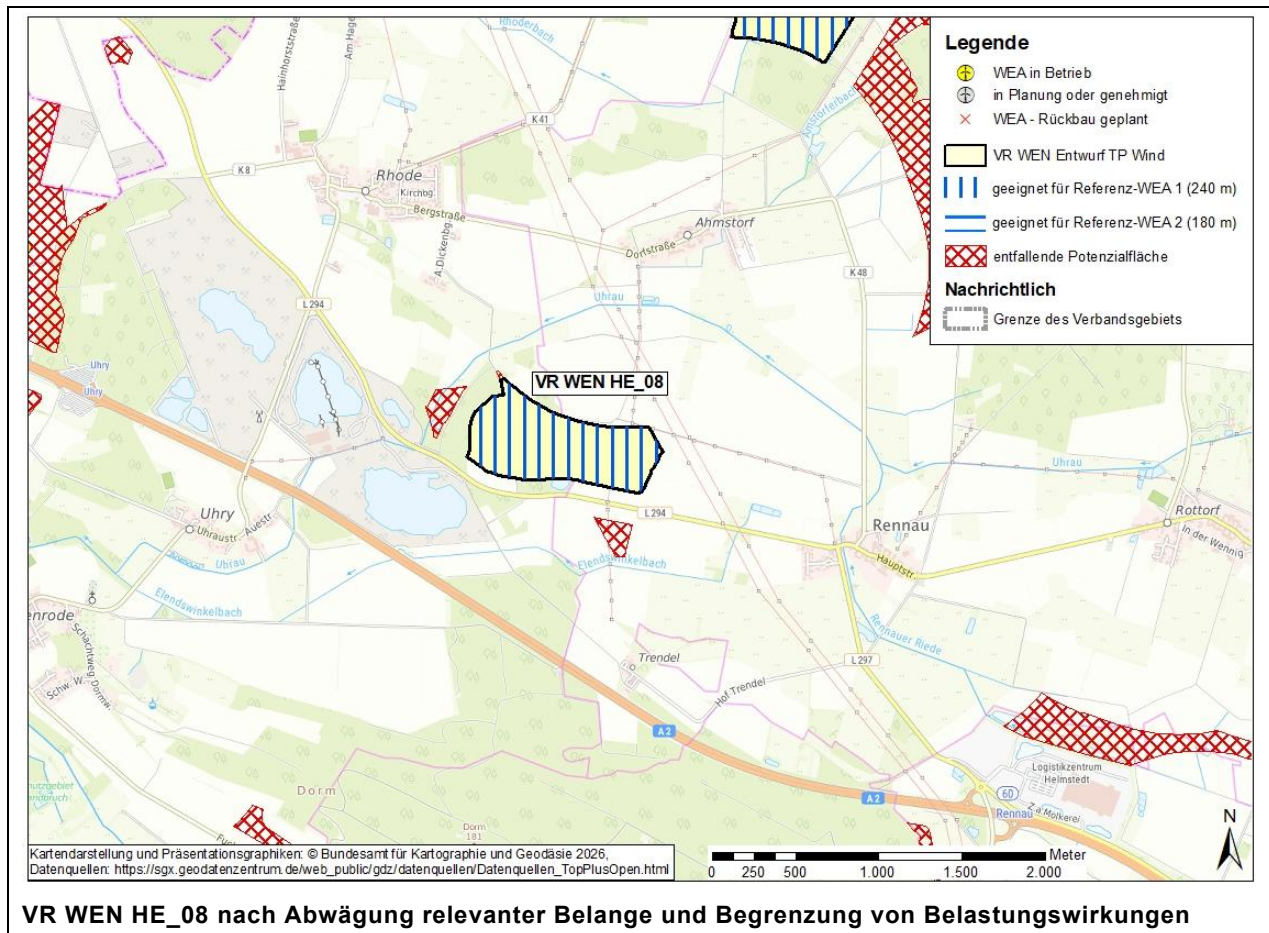
Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_08

- Keine raumordnerischen Festlegungen betroffen.

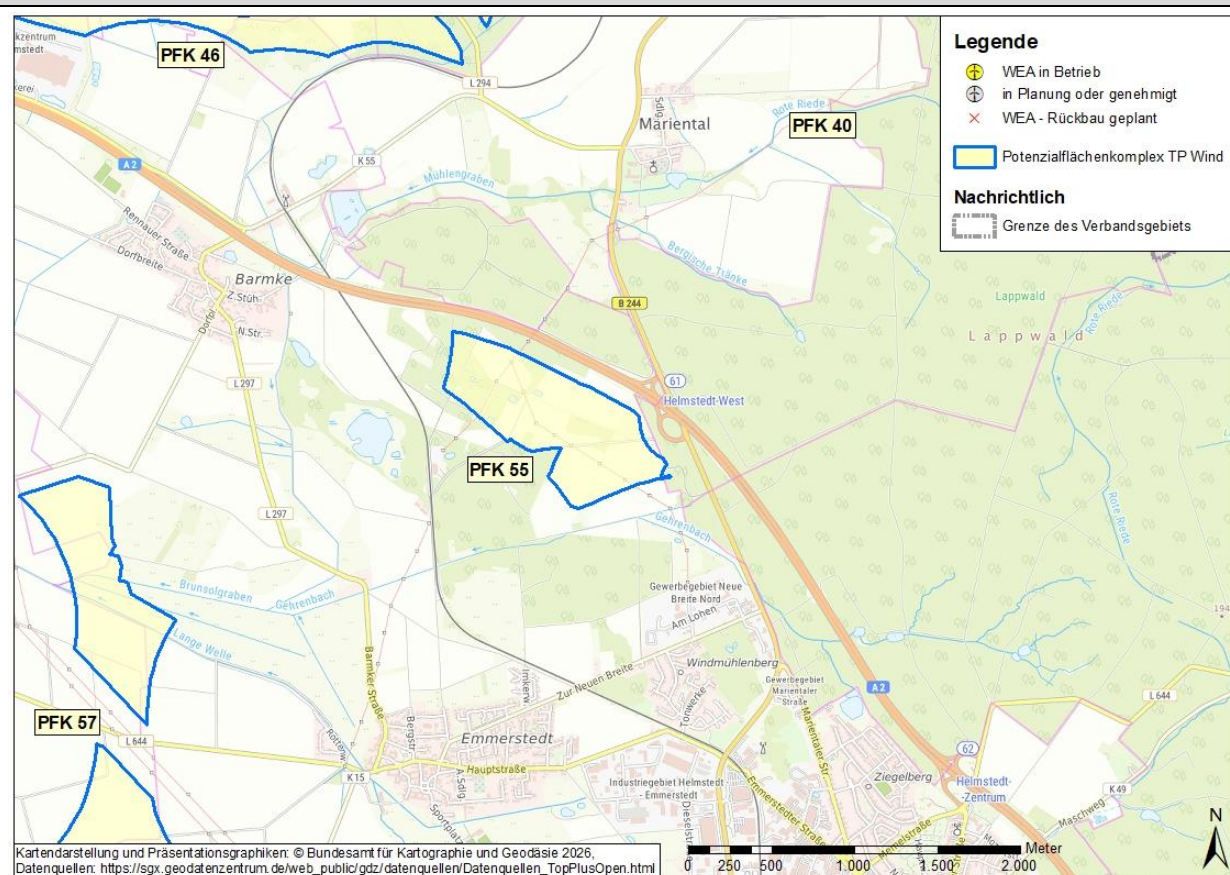
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_08 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 45,2 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_08 festgelegt.



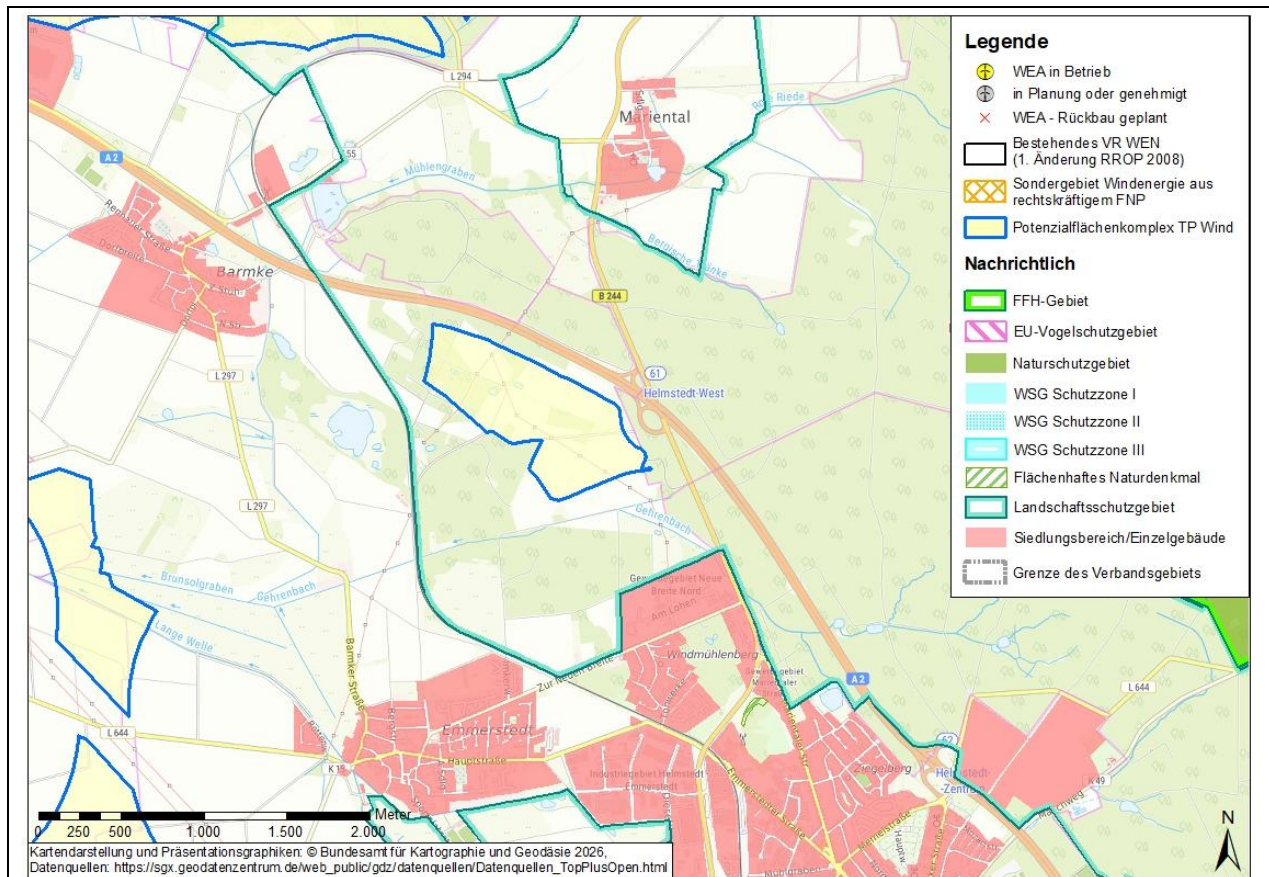
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 55 (VR WEN HE_09)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 55

PFK-Nr.:	55
Lage des PFK	Im Landkreis Helmstedt nördlich von Emmerstedt, südlich der A 2 an der Auffahrt Helmstedt-West
Anzahl der Teilflächen	-
Größe der Teilflächen	-
Gesamtgröße PFK	66,7 ha
1. Positivkriterien	
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)	
-	Nein
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen	
-	Nein
2. Konfliktanalyse und Restriktionen	
2.1 Umweltbezogene Belange	
Wohnnutzung und Erholung	
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Helmstedt, Emmerstedt, Barmke und Mariental befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Weitere Wohnnutzung im Außenbereich in < 1.000 m Entfernung ist nicht verzeichnet. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslage Barmke kann aufgrund der Lage im Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.	

- Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen nicht zu erwarten. - Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung „Lappwald“ und „Naturpark Elm-Lappwald“ (LaPro). Die Lage an der A 2 relativiert den Einfluss auf die Erholungsfunktion jedoch.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Keine Natura 2000-Gebiete oder NSG im Umfeld der Potenzialfläche. - Nördlich der Potenzialfläche jenseits der A 2 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan verzeichnet. Daher kommt es zu einer geringfügigen Überlagerung des Nahbereichs von 500 m und dem nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche. - Ca. 900 m westlich des PFK wurde infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt ein Brutnachweis des Rotmilans im zentralen Prüfbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) gemeldet. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Es ist kleinflächig Laubwald vorhanden. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl umgangen werden. Darüber hinaus ist großflächiger als Lärmschutzwald fungierender Nadelwald vorhanden, was einer Umsetzung von WEA jedoch nicht entgegensteht. - Außerdem sind zwei Stillgewässer verzeichnet, welche jedoch aufgrund der geringen Größe im Rahmen der Standortwahl ausgespart werden können. Größere Konflikte sind daher nicht zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser
- Es sind keine schutzwürdigen Böden verzeichnet. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG betroffen. - Es besteht kein Hochwasserrisiko.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Überlagerung mit der laut BfN besonderen Landschaft „Elm- und Lappwald“ im Südosten der Potenzialfläche. Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Lappwald“ (LSG HE 00015). Zwar wird der landschaftliche Wert durch die WEA beeinträchtigt, jedoch ist der Landschaftsraum bereits durch die A 2 vorgeprägt. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.
Denkmalschutz
- > 1.000 m nördlich befindet sich das denkmalgeschützte Kloster Mariental. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Das ADABweb weist keine weiteren denkmalgeschützten Bauwerke im Bereich des PFK und näheren Umfelds, noch archäologische Fundstellen im Bereich des PFK nach.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (A 2 > 120 m nördlich, B 244 > 180 m östlich)
- Zwei Freileitungen queren die Potenzialfläche, dabei handelt sich um Nieder- oder Mittelspannungsleitungen < 110 kV. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich, zudem stellen die Leitungen aufgrund der Möglichkeit der Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA dar. Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.
- Im Osten der Potenzialfläche queren zwei Rohrfernleitungen in > 80 m Entfernung zum Gebietsrand. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- VR Autobahn (A 2) verläuft nördlich in > 180 m Entfernung. Dies entspricht zwar maßstabsbedingt nicht dem realen Verlauf der A 2, diese verläuft jedoch ebenfalls in einem ausreichenden Abstand von > 120 m Entfernung nördlich des PFK. Aufgrund dessen ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- VR Hauptverkehrsstraße verläuft in > 180 m Entfernung östlich des PFK. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- VR sonstige Eisenbahnstrecke verläuft in einer Minimalentfernung von 50 m an der westlichen Grenze des PFK. Die dargestellte Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands ist jedoch maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse. Zu der Trasse wird ein Abstand von > 200 m eingehalten. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

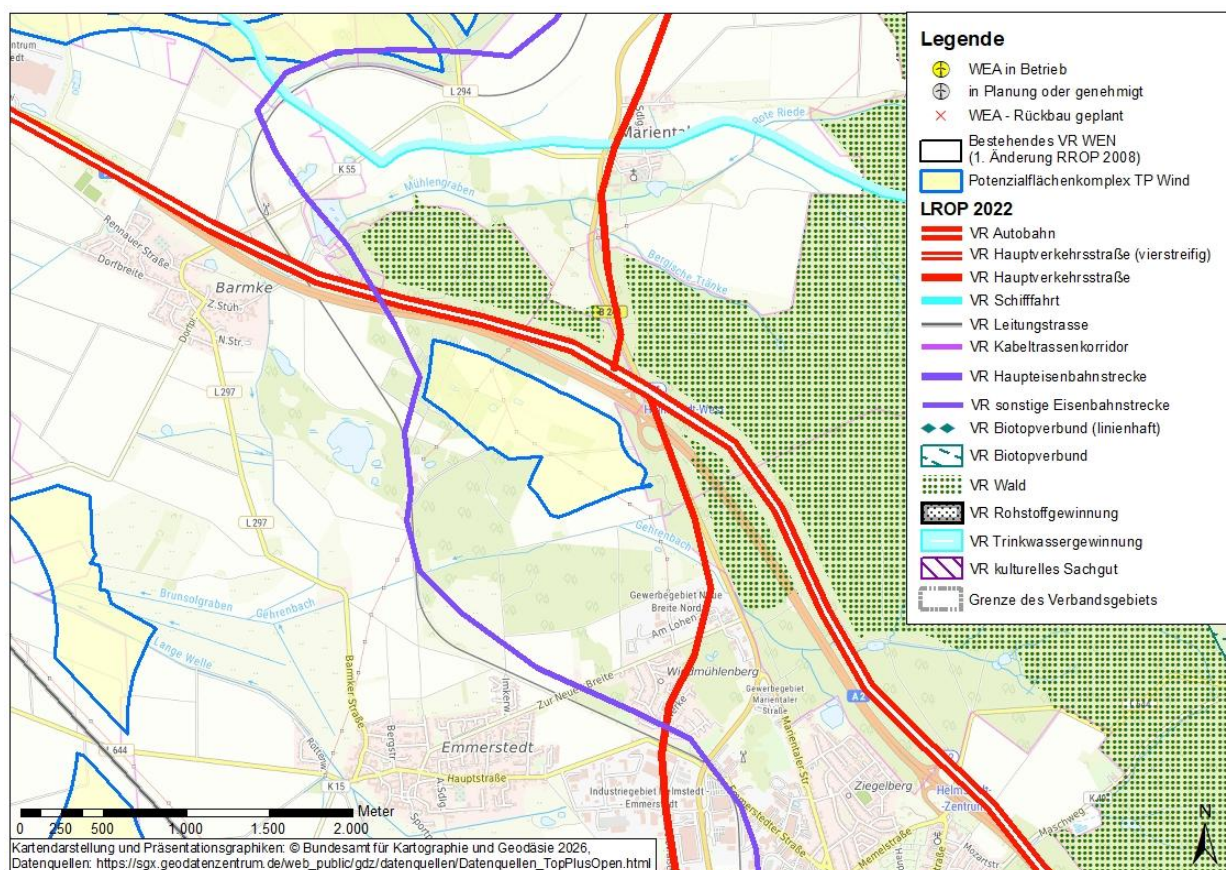
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

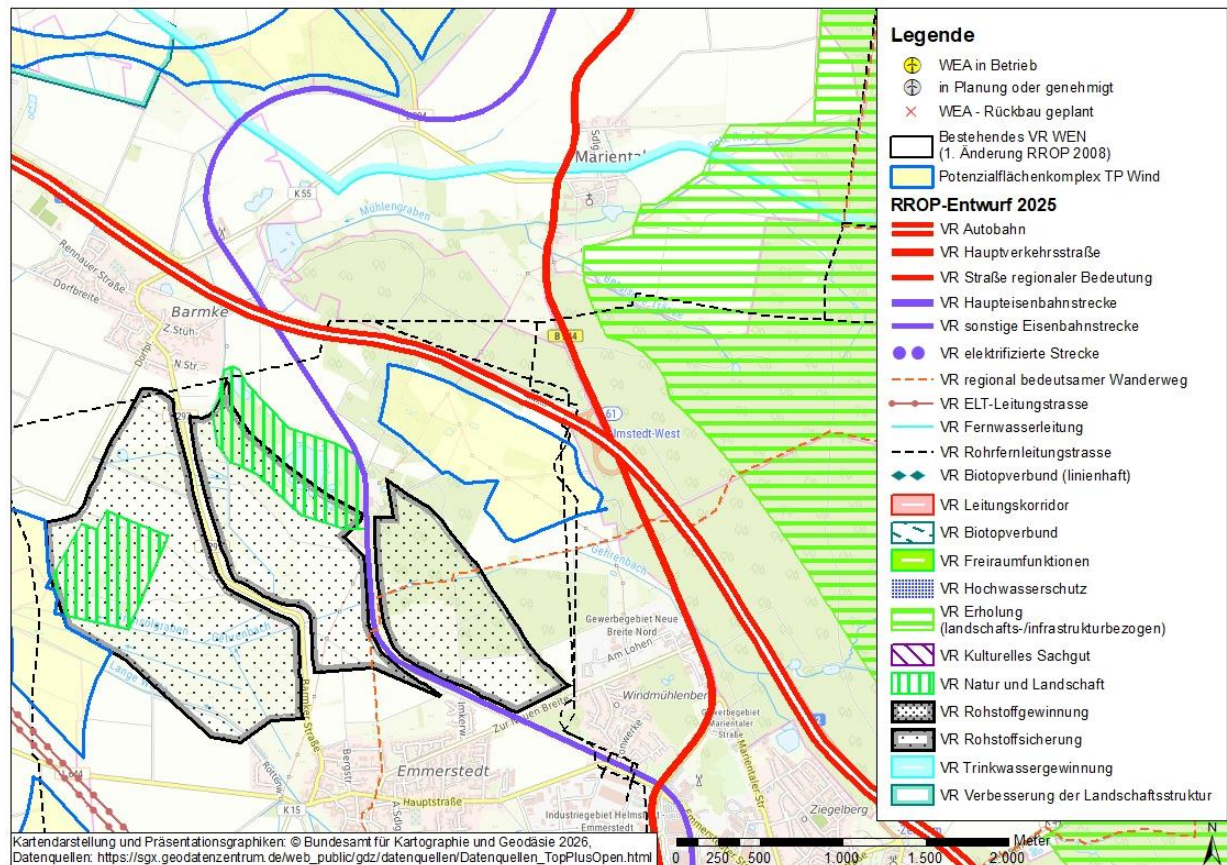
RROP-Entwurf 2025

- > 300 m südwestlich befindet sich ein VR Rohstoffsicherung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- VR sonstige Eisenbahnstrecke verläuft > 200 m westlich. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- VR Autobahn verläuft > 120 m nördlich. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- VR Hauptverkehrsstraße verläuft > 180 m östlich. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- VR regional bedeutsamer Wanderweg verläuft > 110 m südlich. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da die Wege in ausreichender Entfernung zum PFK verlaufen, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- > 240 m westlich befindet sich ein VR Natur und Landschaft. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Durch den östlichen Teil des PFK verlaufen zwei VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitungen verlaufen im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitungen inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.

Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Die Potenzialfläche weist aufgrund der Lage direkt an der A 2 und der Kompaktheit ein verhältnismäßig geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf, trotz der Lage im LSG und in einem für die Erholung bedeutsamen Bereich.

Ein Konflikt mit dem Artenschutz entsteht durch den Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans nördlich der Potenzialfläche. Wird der Nahbereich von der Festlegung als VR WEN ausgespart, ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als VR WEN geeignet, da die Inanspruchnahme des kleinflächig vorhandenen Laubwaldes und der Stillgewässer im Rahmen der Standortwahl umgangen werden kann.

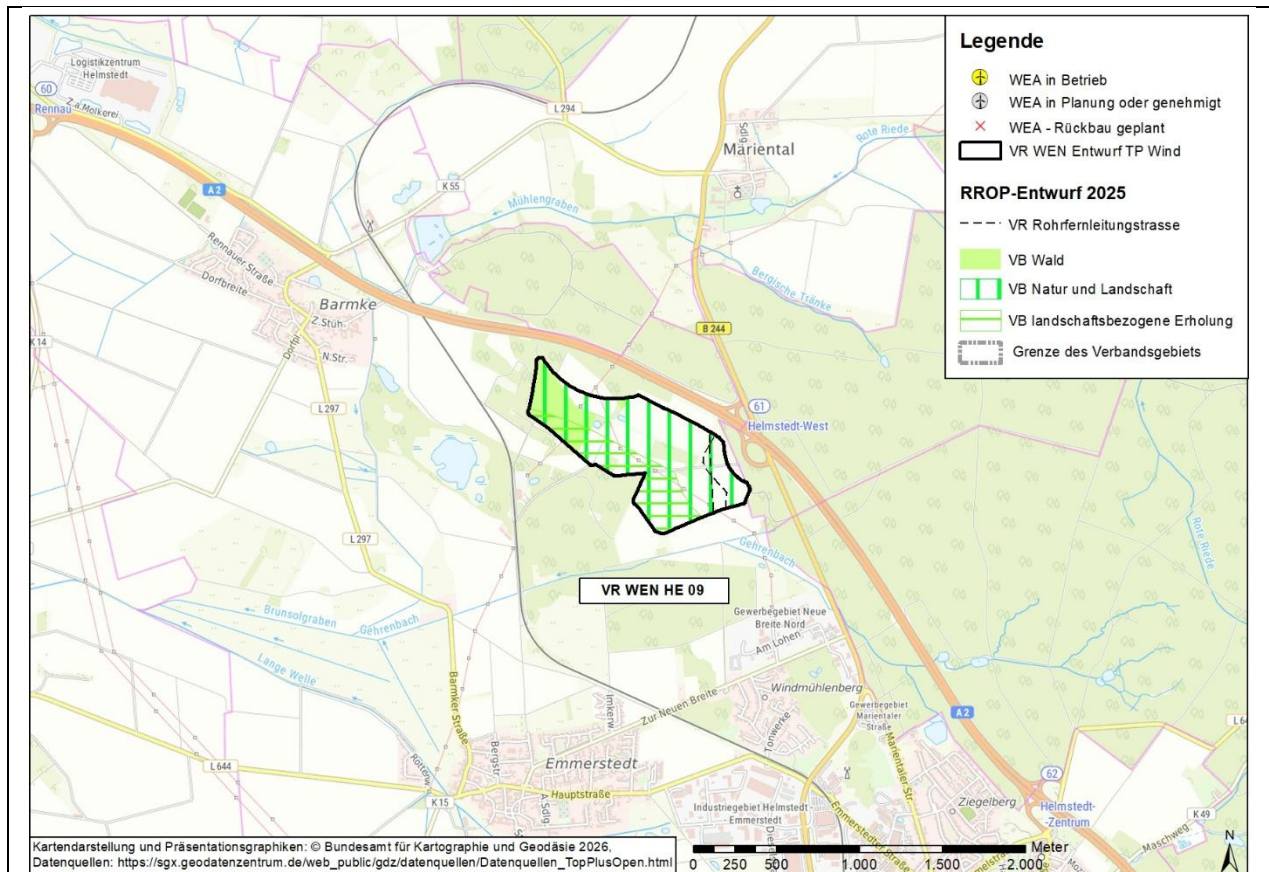
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den nordwestlichen Randbereich der Potenzialfläche, um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans zu vermeiden.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_09

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_09

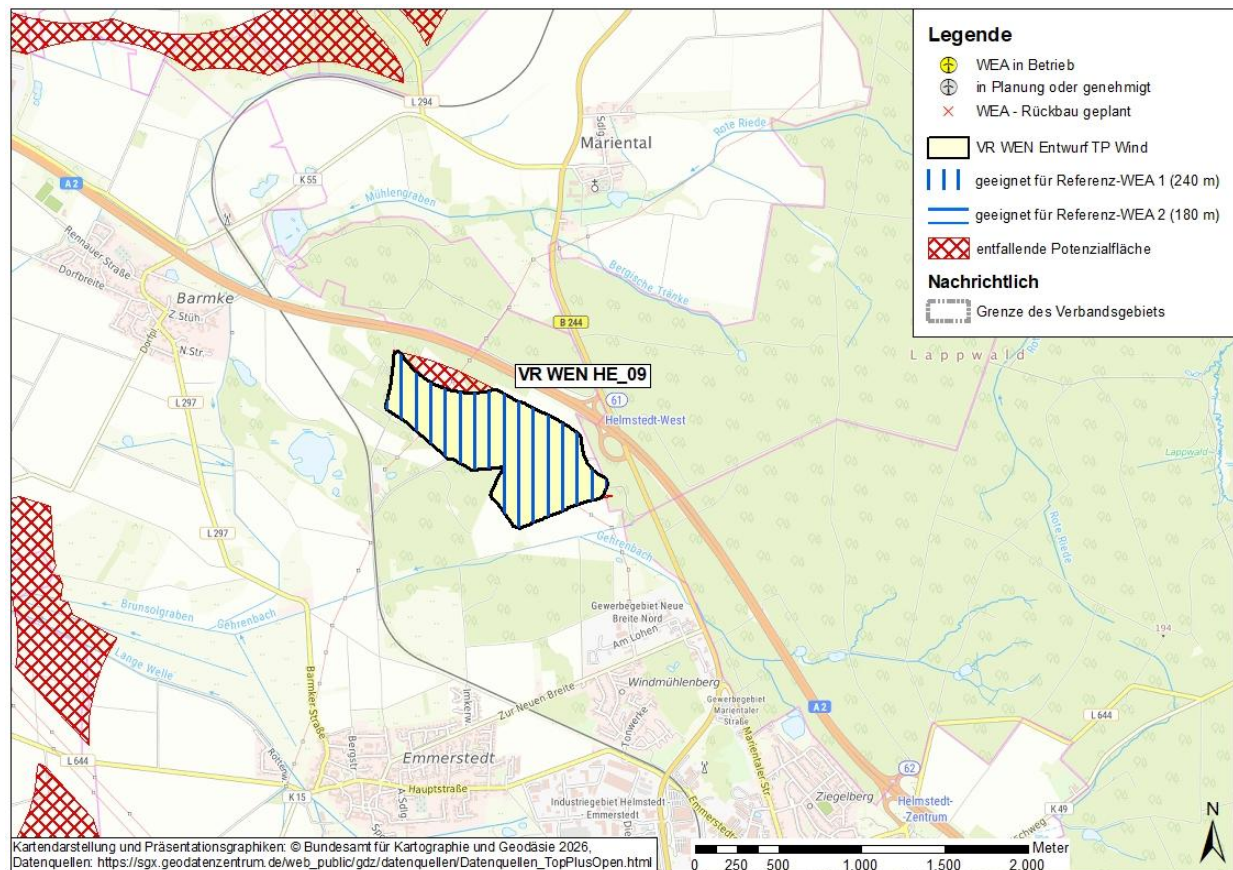
- **Geplantes VR Rohrfernleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025):** Der PFK wird im östlichen Bereich von zwei VR Rohrfernleitungstrasse gequert. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- **Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025):** Das VB wird an der südlichen Grenze des geplanten VR WEN überlagert und ist durch die vorhandene Bewaldung begründet. Aus dem für die Erholung relevanten Waldgebiet werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- **Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert ein geplante VB Natur und Landschaft vollständig. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf dem vorhandenen LSG. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- **Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN im westlichen Bereich. Es handelt sich dabei um Nadel- und Mischwälder. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet¹⁷. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

¹⁷ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

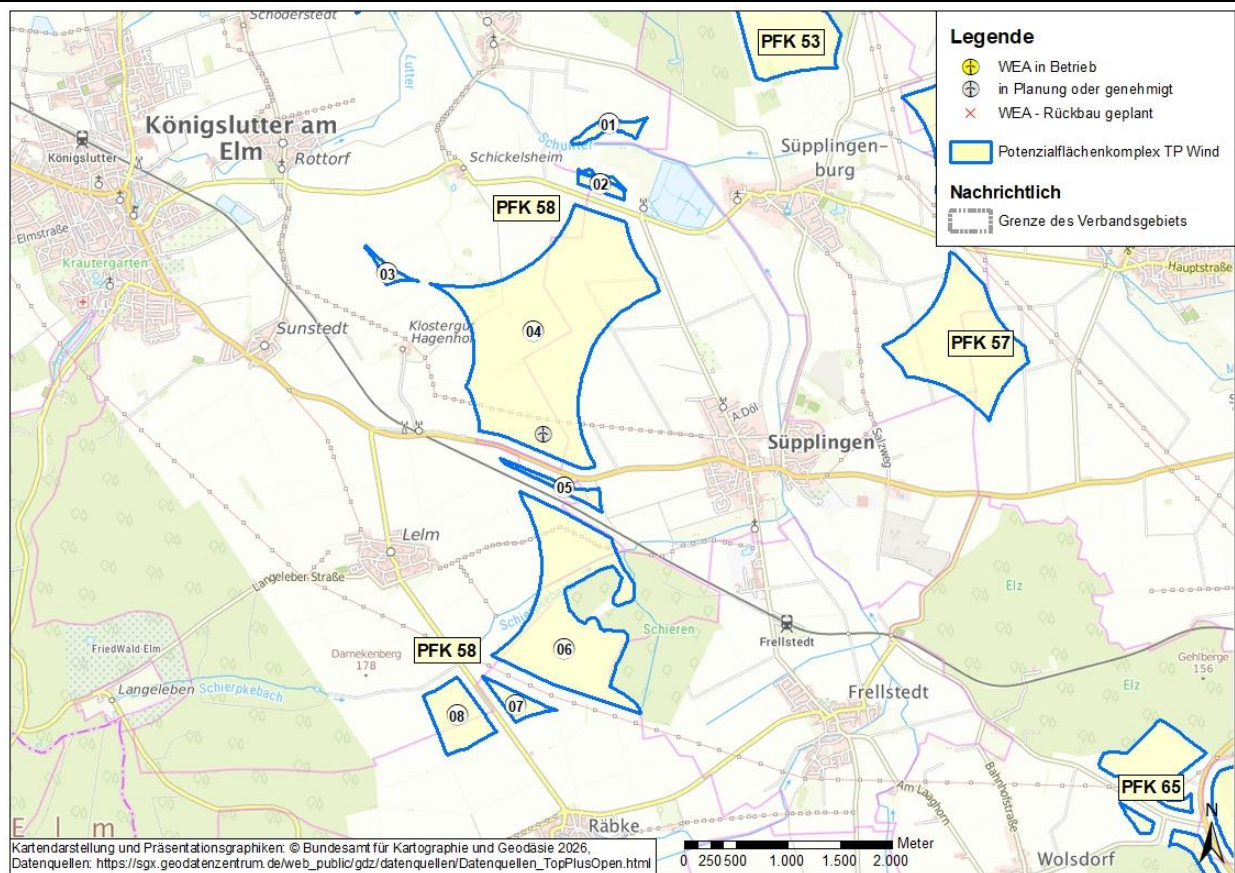
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_09 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 61,3 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_09 festgelegt.



VR WEN HE_09 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 58 (VR WEN HE_10)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 58

PFK-Nr.:	58	
Lage des PFK	Im Landkreis Helmstedt östlich von Königslutter am Elm, westlich von Süpplingen	
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	58_01: 7,3 ha 58_02: 6,5 ha 58_03: 3,9 ha 58_04: 256,2 ha	58_05: 7,7 ha 58_06: 128,1 ha 58_07: 9,7 ha 58_08: 28,3 ha
Gesamtgröße PFK	447,7 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Ja, ein Großteil der Teilfläche 58_04 ist bereits als rechtskräftiges VR WEN im RROP 2008 (1. Änderung) festgelegt (HE Königslutter Süpplingen 01).		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Ja, eine WEA in Planung (Genehmigungsdatum: Juli 2024) im Süden der Teilfläche 58_04.		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Süpplingenburg, Süpplingen, Frellstedt, Räbke, Lelm, Sunstedt, Schickelsheim, Gross Steinum und Rottorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.		
- Das Klostergut Hagenhof mit Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m westlich der Teilfläche 58_04. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.		

- Aufgrund der östlichen Lage von Süplingenburg, Süplingen und Frellstedt in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Süplingenburg, Süplingen, Lelm, Schickelsheim und Rottorf sowie das Klostergut Hagenhof kann aufgrund deren Lage im Westen und Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaften Süplingen und Lelm sowie Schickelsheim zu erwarten, wenn alle Teilflächen festgelegt werden.
- Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Überlagerung mit dem Naturpark „Elm Lappwald“ als Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (LaPro) in den Teilflächen 58_01, 58_02 und 58_08. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes durch die WEA ist zu erwarten.

Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)

- Ca. 400 m nördlich von Teilfläche 58_01 befindet sich das FFH-Gebiet „Dorm“ (DE 3731-331). Die Schutzwürdigkeit begründet sich im beispielhaften Vorkommen naturnaher Buchenwälder auf unterschiedlichen Standorten. Vorkommende Arten sind u.a. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Das Kollisionsrisiko dieser Fledermausarten an WEA ist laut Bernotat & Dierschke (2021) sehr gering. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.
- Im Zentrum der Teilfläche 58_06 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich einen großen Teil der Teilfläche überlagert und es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt. Ein weiterer Brutnachweis ist östlich von Teilfläche 58_04 verzeichnet, jedoch außerhalb des Nahbereichs.
- Zwischen den Teilflächen 58_01 und 58_02 entlang der Schunter befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, welches geringfügig in die Teilflächen hineinreicht. Zwar ist der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, jedoch können Konflikte aufgrund der Störungsempfindlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Diese kann auch indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst werden. Es ist zwar kein Brutplatz im Umfeld des PFK bekannt, dennoch besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial.
- Östlich von Teilfläche 58_01 und 58_02 sowie nordöstlich von Teilfläche 58_04 befinden sich die Süplingenburger Klärteiche mit Bedeutung für Gast- und Brutvögel. Ein Konflikt kann nicht ausgeschlossen werden. Die Süplingenburger Klärteiche stellen einen Brutvogellebensraum gem. NLWKN (3731.1/3, Aktualisierung 2013) mit landesweiter Bedeutung dar. Dieser überlagert sich im Osten mit einem Gastvogellebensraum (2018), der jedoch einen „offenen“ Status aufweist und somit keine weitergehende Planungsrelevanz besitzt. Als wertgebende Arten werden in den Erfassungsbögen u.a. verschiedene Gänse- und Entenarten sowie Goldregenpfeifer und Kiebitz aufgeführt. Für diese Arten bestehen Hinweise auf eine erhöhte Empfindlichkeit (Scheuchwirkung und resultierendes Meideverhalten) gegenüber benachbarten WEA, sodass aufgrund des direkten Heranreichens der Potenzialfläche an die Lebensräume im Nahbereich mit deutlichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Für die hier betroffenen Vogelarten ist bis zu einer Maximalentfernung von 500 m zu WEA ein relevantes Meideverhalten nachweisbar. Wertgebend für den Brutvogellebensraum sind im Wesentlichen windkraftunempfindliche Arten sowie eine große Lachmöwenkolonie. Diese bietet anderen seltenen Arten Schutz und ist somit für den Bestand dieser – windkraftunempfindlichen – Arten unverzichtbar. Für die Lachmöwe besteht ein geringes Kollisionsrisiko. Im Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 konnte jedoch belegt werden, dass auch die südlich angrenzenden Ackerflächen eine erhöhte Bedeutung als Nahrungshabitat der Lachmöwen sowie als Äsungsfläche für Gast- und Rastvögel besitzen. Das im damaligen Verfahren vom Regionalverband beauftragte avifaunistische Gutachten empfahl u.a. aus diesem Grund einen Mindestabstand von 1.000 m zu den Klärteichen (nicht Gebietsgrenzen der NLWKN-Abgrenzung), um die Funktionsbezüge aufrechtzuerhalten. Da die Landnutzungsstrukturen im Bereich der Klärteiche seither weitgehend unverändert sind, ist auch weiterhin von einer entsprechenden Bedeutung auszugehen, sodass im Bereich der Klärteiche zzgl. eines 1.000 m-Radius' von einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ausgegangen wird.
- Großflächige Laubwaldbestände über alten Waldstandorten („Schieren“) im Bereich der Teilfläche 58_06 werden vom PFK ausgespart, so dass ein Konflikt vermieden wird.

Boden, Fläche und Wasser

- Die Teilflächen 58_03 bis 58_08 überlagern nahezu vollständig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. In Teilfläche 58_08 sind kleinflächig auch schutzwürdige seltene Böden verzeichnet. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.
- Im Süden der Teilfläche 58_01 sind kohlenstoffreiche Niedermoorböden mit Bedeutung für den Klimaschutz verzeichnet, welche aufgrund der geringen Größe der Teilfläche evtl. nicht im Rahmen der Standortwahl ausgespart werden können.

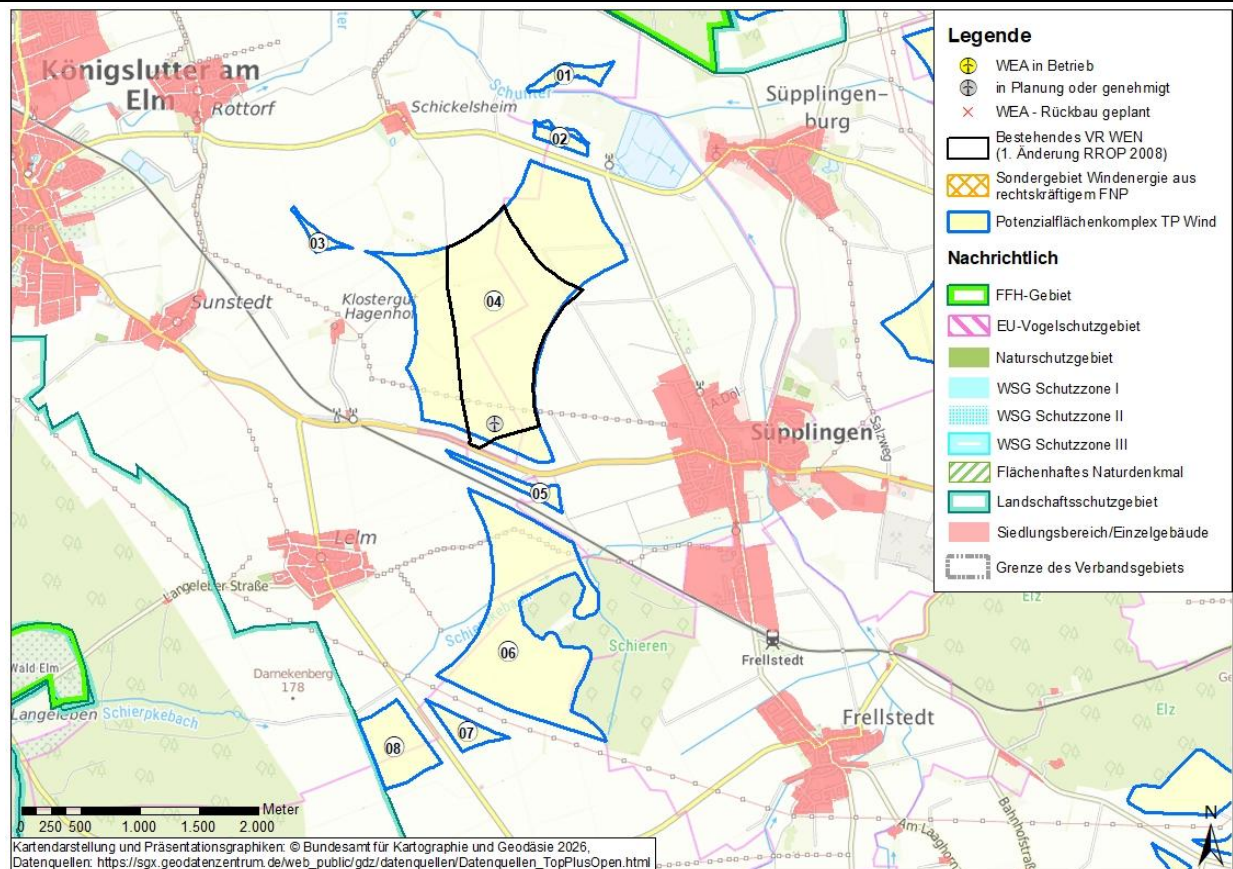
- Zwischen den Teilflächen 58_01 und 58_02 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Schunter. Da es nicht in den PFK hineinreicht, besteht innerhalb des PFK kein Hochwasserrisiko.
- ES sind kein WSG, HQSG oder TWGG betroffen.

Landschaft/Kulturlandschaft

- Der PFK befindet sich vollständig in der laut BfN besonderen Landschaft „Elm- und Lappwald“. Jedoch handelt es sich in diesem Bereich nicht um einen Landschaftsbildraum mit hoher oder sehr hoher Eigenart, so dass eine Umsetzung von WEA vertretbar ist.
- Das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ (LSG HE 00016) grenzt westlich an die Teilfläche 58_08 an. Da es sehr großflächig und der Berührungspunkt mit dem PFK sehr klein ist, ist nicht von einer deutlichen Beeinträchtigung auszugehen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem LSG größtenteils um Wald, aus dem heraus die WEA aufgrund seiner sichtverschattenden Wirkung kaum bis nicht wahrnehmbar sein werden.

Denkmalschutz

- Ca. 1.000 m nordwestlich der Teilfläche 58_04 befindet sich die denkmalgeschützte, landschaftsprägende Gutsanlage „Domäne Schickelsheim“ (ADABweb). Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Das ADABweb weist weitere denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind auch hier keine Konflikte erkennbar. Vereinzelt sind archäologische Fundstellen innerhalb des PFK verzeichnet. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.



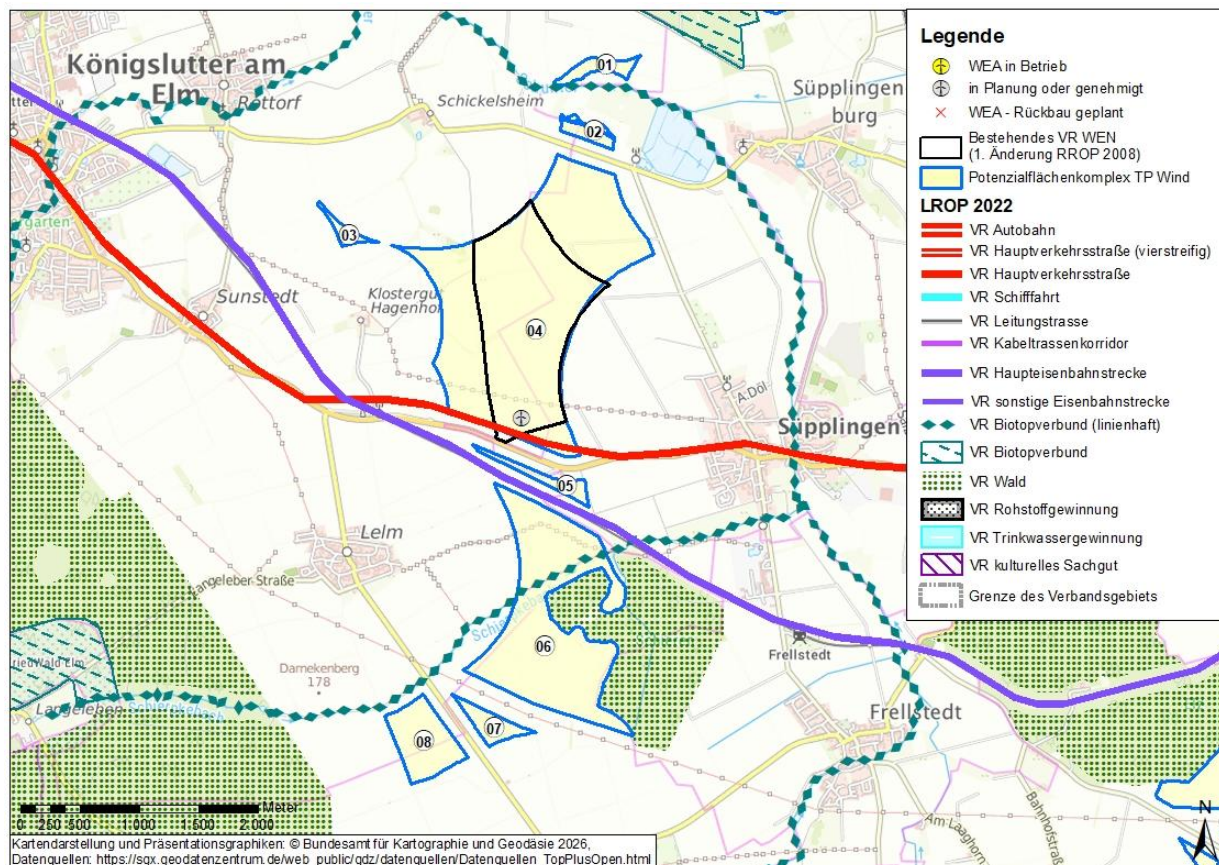
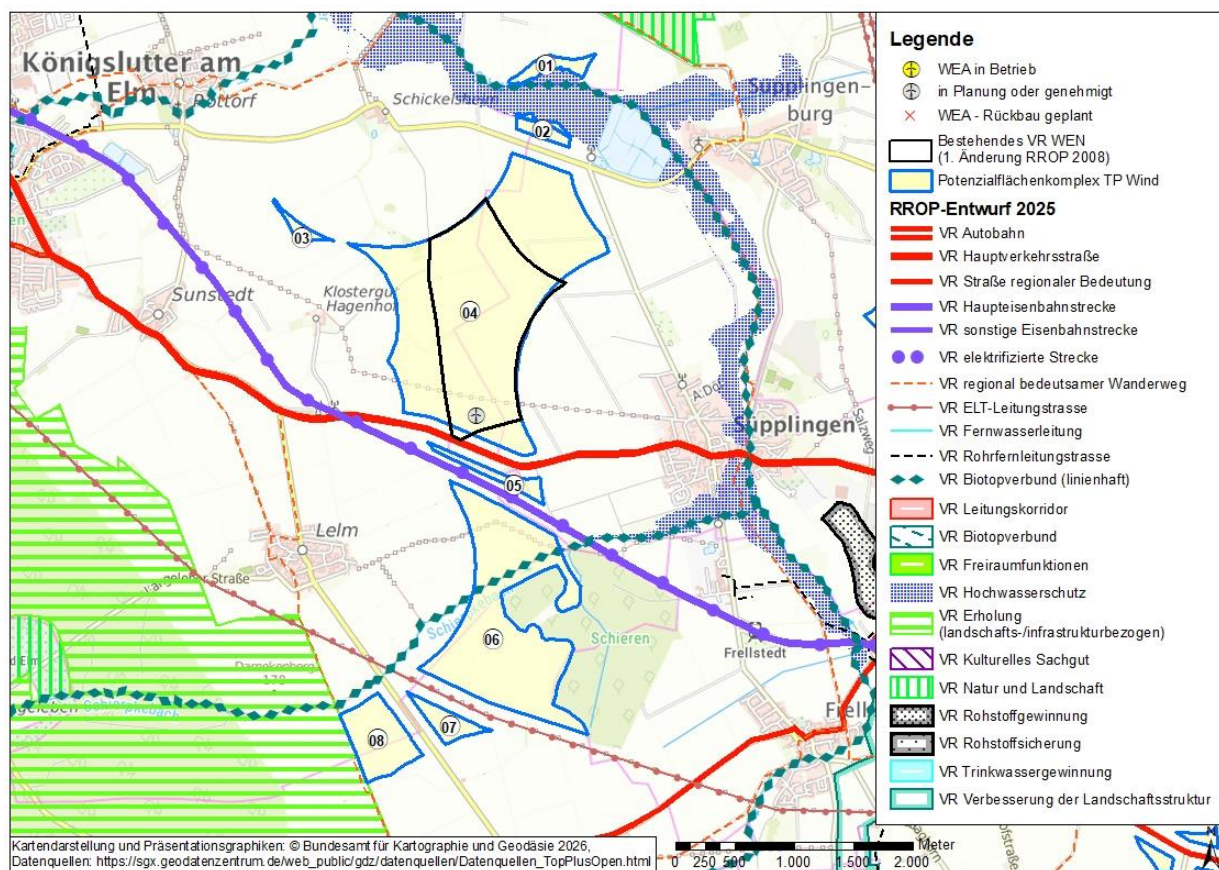
Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können B 1 zwischen Teilfläche 58_04 und 58_05 in einer Minimalentfernung von 100 m beidseits der Trasse, L 644 zwischen TF 58_02 und 58_04 in einer Minimalentfernung von 100 m beidseits der Trasse, L 641 zwischen TF 58_07 und 58_08 in einer Minimalentfernung von 100 m beidseits der Trasse, K 13 östlich von TF 58_04 ebenfalls in einer Minimalentfernung von 100 m).
- Die Entfernung zur Bahnlinie zwischen TF 58_05 und 58_06 ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 80 m beidseits der Trasse).
- Freileitungen sind im Umfeld des PFK nicht vorhanden. Kleinere Stromleitungen queren die Teilflächen 58_04 und 58_06. Es handelt sich dabei um Nieder- oder Mittelspannungsleitungen <110-kV-Spannungsebene. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich, zudem stellen die Leitungen aufgrund der Möglichkeit der Berücksichtigung im

Rahmen der Standortwahl kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA dar. Es handelt sich zudem um ein bereits bestehendes rechtskräftiges VR WEN (RROP 2008). Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.
Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)
LROP 2022 - Entlang der TF 58_01 sowie durch TF 58_06 und im Norden von TF 58_08 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft), entlang der Schunter und des Schierpkebachs. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist. - Zwischen den TF 58_05 und 58_06 verläuft ein VR Haupteisenbahnstrecke in einem Minimalabstand von 70 m. Die Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands ist maßstabsbedingt, zum realen Verlauf der Trasse und der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 wird ein ausreichender Abstand von 80 m eingehalten. Daher kein Zielkonflikt erkennbar. - Im Süden von TF 58_04 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße. Die Überlagerung mit dem PFK entspricht nicht dem realen Verlauf der B 1, die zwischen den TF 04 und 05 verläuft. Es wird ein ausreichender Abstand von 100 m beidseits eingehalten. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar. - Angrenzend an TF 58_06 befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020) - Die Teilflächen 58_01 und 58_02 sowie 58_06 überlagern ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche entlang der Gewässer sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich dabei vorrangig um Ackerflächen. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht. RROP-Entwurf 2025 - Entlang der TF 58_01 sowie durch TF 58_06 und im Norden von TF 58_08 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft), entlang der Schunter und des Schierpkebachs. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist. - Zwischen den TF 58_01 und 58_02 verläuft ein VR Hochwasserschutz entlang der Schunter. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden. - Zwischen den TF 58_05 und 58_06 verläuft ein VR Haupteisenbahnstrecke in einem Minimalabstand von 80 m. Aufgrund des ausreichenden Abstands ist kein Zielkonflikt erkennbar. - Zwischen den TF 58_04 und 58_05 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 1) in einem Minimalabstand von 100 m. Aufgrund des ausreichenden Abstands ist kein Zielkonflikt erkennbar. - Westlich an TF 58_08 angrenzend befindet sich ein VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen. - Zwischen TF 58_06 und 58_07 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund des ausreichenden Abstands von 110 m beidseits der Leitung ist kein Zielkonflikt erkennbar. - An der westlichen Grenze von TF 58_08 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht. Sonstige Belange - Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK ist aufgrund der teilweise sehr kleinen Teilflächen wenig kompakt. Lediglich die Teilflächen 58_04 und 58_06 verfügen über eine größere zusammenhängende Fläche. Der zentrale Bereich der Teilfläche 58_04 ist bereits als VR WEN im bestehenden RROP festgelegt und verursacht somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Bei einer Festlegung aller Teilflächen würde es zu einer übermäßigen Umfassungswirkung für die Ortschaften Süplingen und Lelm sowie Schickelsheim kommen.

In der Teilfläche 58_06 kommt es zu einem Konflikt mit dem Artenschutz durch den Brutnachweis eines Rotmilans im zentralen Bereich der Teilfläche.

Im Norden des PFK besteht ein Konfliktpotenzial mit dem Natur- und Artenschutz durch einen Schwarzstorch-Lebensraum und die Süplingenburger Klärteiche mit Bedeutung für Gast- und Brutvögel. Außerdem besteht im Norden Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsschutz und dem Erholungswert der Landschaft durch die Betroffenheit des Naturparks „Elm-Lappwald“ (LaPro). Gleiches gilt für den Süden des PFK und die dortige Nähe zum LSG „Elm“.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

Neben der fast flächendeckenden Betroffenheit von schutzwürdigen Böden sind vor allem die kohlenstoffreichen Niedermoorböden im Norden des PFK vor dem Hintergrund des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Aufgrund des konzeptionellen Anspruchs möglichst kompakte VR WEN festzulegen und unter Berücksichtigung der genannten Konflikte ist lediglich der Bereich des bestehenden VR WEN in Teilfläche 58_04 für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

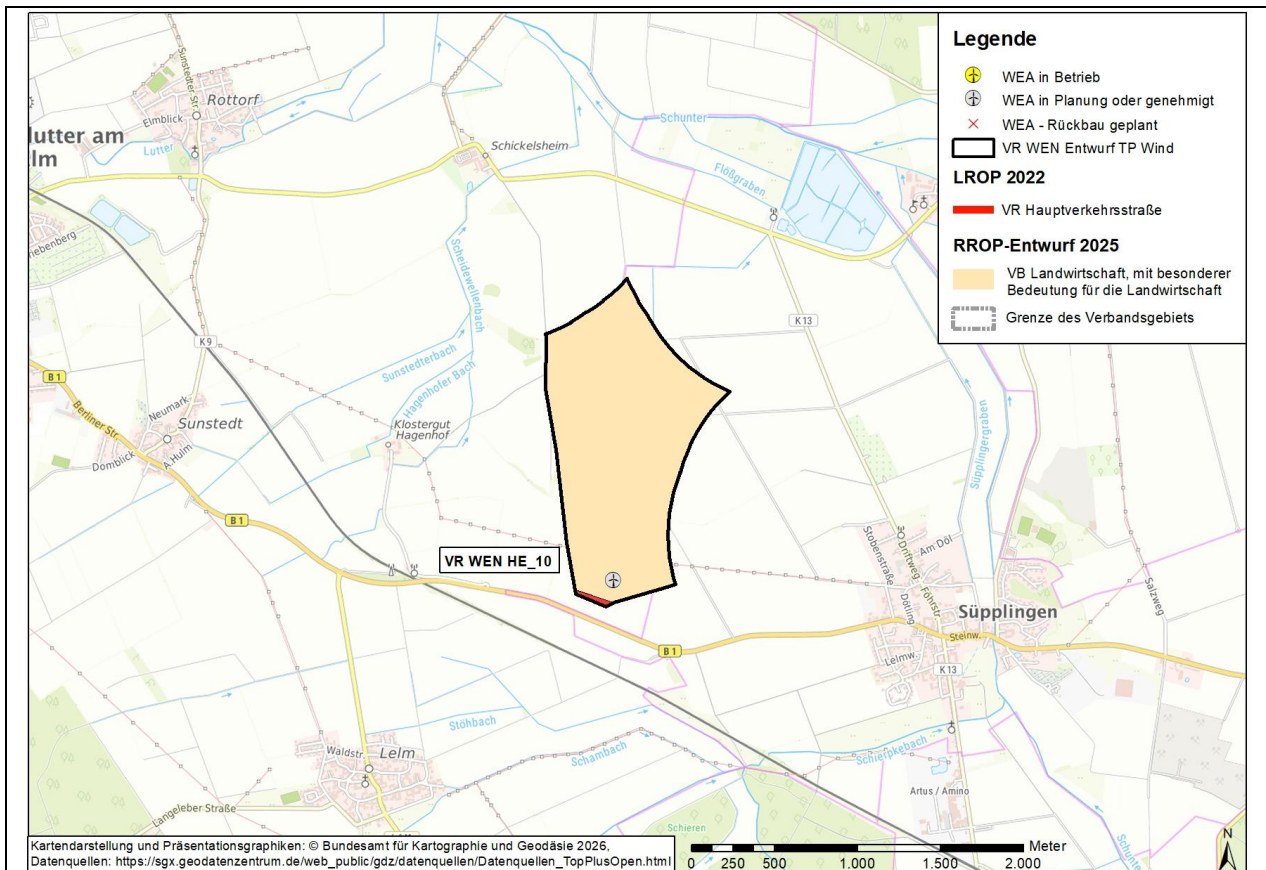
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilflächen 58_01 und 58_02 aufgrund der geringen Größe zu Gunsten der Kompaktheit. Dadurch wird ein möglicher Konflikt mit dem Schwarzstorch-Lebensraum vermieden.
- Verzicht auf die Teilfläche 58_03 aufgrund geringer Größe und zu Gunsten der Kompaktheit.
- Verzicht auf den Nordosten der Teilfläche 58_04 aufgrund der Nähe zu den Süplingenburger Klärteichen mit Bedeutung für Gast- und Brutvögel. Durch diesen Entfall und den Entfall der TF 58_01, 58_02 und 58_03 wird gleichzeitig eine übermäßige Umfassung der Ortschaft Schickelsheim vermieden.
- Verzicht auf den Nordwesten und den Südosten der Teilfläche 58_04 zur Begrenzung auf das bestehende VR WEN und dadurch Reduzierung der Betroffenheit der laut BfN besonderen Landschaft „Elm- und Lappwald“.
- Verzicht auf die Teilfläche 58_05 aufgrund geringer Größe und zu Gunsten der Kompaktheit.
- Verzicht auf den zentralen Bereich der Teilfläche 58_06 aufgrund des Nahbereichs des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans.
- Verzicht auf den Norden und Süden der Teilfläche 58_06, da das Gebiet nach Entfall des Nahbereichs des Rotmilans nicht mehr dem Anspruch der Kompaktheit genügt. Dadurch wird eine übermäßige Umfassung der Ortschaften Lelm und Süplingen vermieden und ein größerer Abstand zum LSG „Elm“ gewahrt.
- Verzicht auf die Teilflächen 58_07 und 58_08 aufgrund fehlender Kompaktheit und aufgrund der Nähe zum LSG „Elm“.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_10

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_10

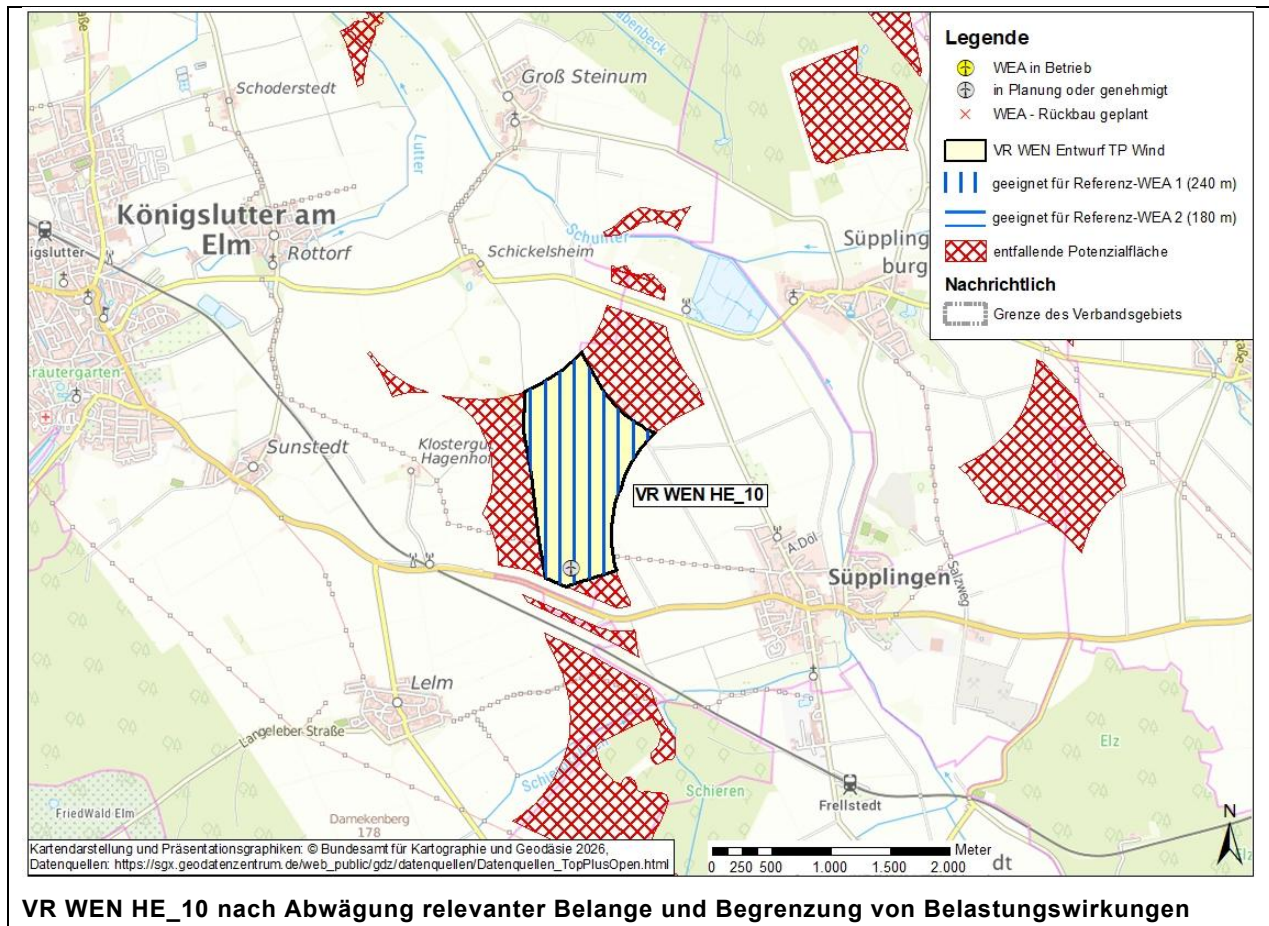
- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird vollständig durch das geplante VB überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits genehmigte WEA verdeutlicht. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁸. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht. VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert im Süden ein VR Hauptverkehrsstraße. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um eine maßstabsbedingte Überlagerung. Zum realen Verlauf der B1 bzw. der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Daher besteht kein raumordnerischer Konflikt.

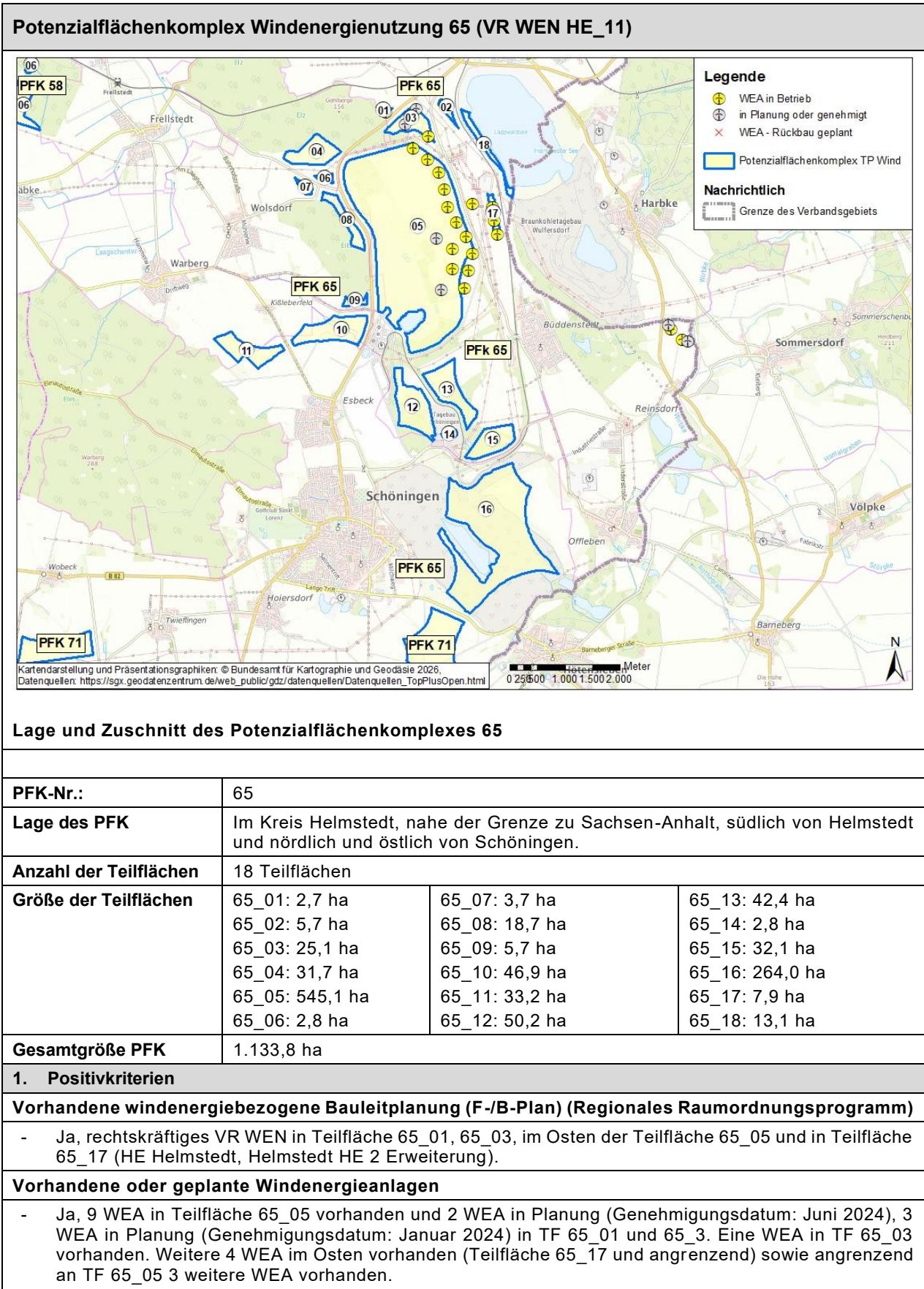
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_10 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP und damit um eine bestandssichernde Festlegung. Es werden somit keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 129,8 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_10 festgelegt.

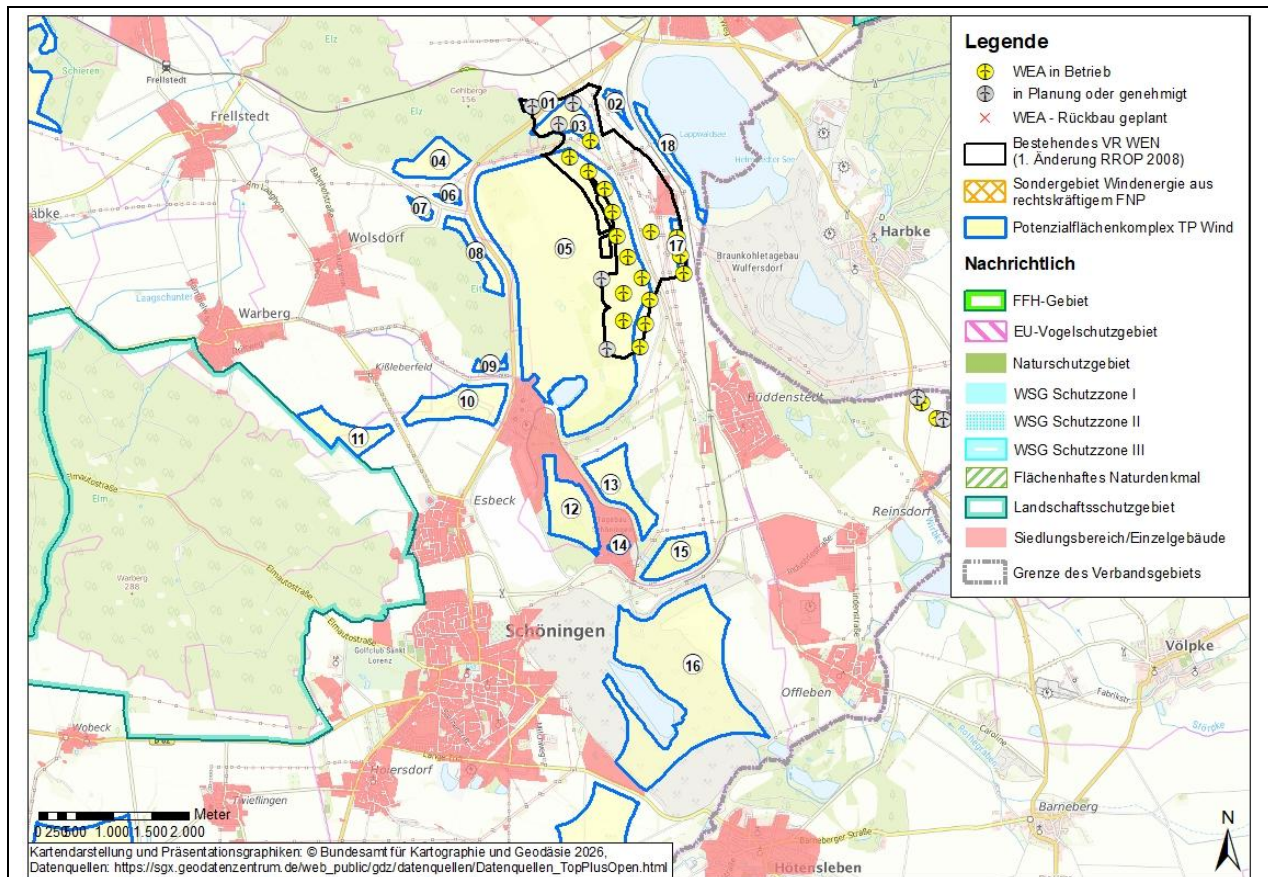
¹⁸ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>





2. Konfliktanalyse und Restriktionen
2.1 Umweltbezogene Belange
Wohnnutzung und Erholung
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Helmstedt, Büddenstedt, Reinsdorf, Offleben, Hötensleben (Sachsen-Anhalt), Schöningen, Esbeck, Warberg und Wolsdorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich westlich von TF 65_04 und nördlich von TF 65_10 und 65_11 in mindestens 600 m Entfernung. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Büddenstedt, Reinsdorf, Offleben und Hötensleben in der Hauptwindrichtung sind diese Ortschaften stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Büddenstedt, Reinsdorf, Offleben und Hötensleben sowie die Ortslagen Schöningen, Esbeck und Wolsdorf kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaften Büddenstedt, Esbeck und Wolsdorf zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden PFK 71 ist zudem eine übermäßige Umfassung der Ortslage Schöningen (östliche Ortsteile) zu erwarten. - Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage der Teilflächen 65_01, 65_04, 65_06 und 65_07 sowie teilweise TF 65_08 und 65_11 innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um den Naturpark „Elm-Lappwald“ handelt (LaPro). Da es sich jedoch nur um die Randbereiche des Naturparks handelt und bereits Vorbelastungen durch WEA im Osten, Freileitungen sowie die B 244 und Braunkohletagebau bestehen, ist die Beeinträchtigung zwar als deutlich, aber nicht unzumutbar zu bewerten.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Es sind keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete im Umfeld des PFK vorhanden. - Es sind zahlreiche Brutnachweise gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeter Arten innerhalb und im direkten Umfeld des PFK verzeichnet. Die Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Arten sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Im Norden/Nordwesten des PFK sind drei Brutnachweise des Rotmilans verzeichnet, deren Nahbereich sich mit den Teilflächen 65_01, 65_03, 65_04, 65_05, 65_06, 65_07 und 65_08 teilweise überlagert. Zwischen TF 65_04, 65_05 und 65_06 ist darüber hinaus ein Brutverdacht der Rohrweihe mit überlagerndem Nahbereich verzeichnet. Südwestlich der TF 65_08 ist ein Wespenbussard verzeichnet, dessen Nahbereich in die Teilfläche hineinreicht. Südwestlich der TF 65_05 befindet sich ein Brutnachweis des Wanderfalken. Der Nahbereich reicht in die TF 65_05 und 65_10. Ein weiterer Nachweis des Wanderfalken befindet sich innerhalb der TF 65_05. Im Südwesten innerhalb der TF 65_05 ist ein Brutnachweis der Rohrweihe verzeichnet. Der Nahbereich befindet sich z.T. im bestehenden VR WEN mit vorhandenen WEA, dieser Teil wird im Rahmen der Bestandssicherung trotz Nahbereich übernommen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. Südlich davon befindet sich ein Brutverdacht des Wespenbussards. Südwestlich der TF 65_12 befindet sich ein weiterer Brutverdacht des Wespenbussards und ein Brutnachweis des Uhus. Die Nahbereiche überlagern den Großteil der TF 65_12 und im Fall des Uhus auch die TF 65_14. Innerhalb der TF 65_16 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, dessen Nahbereich den Großteil der Teilfläche überlagert. Ebenfalls in TF 65_16 befindet sich ein Brutnachweis des Wespenbussards. Der Nahbereich überlagert große Bereiche der Teilfläche. Das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz des PFK ist folglich sehr hoch, so dass eine Vielzahl der Teilflächen nicht als VR WEN geeignet sind. - Im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans sowohl durch die Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG gemeldet als auch infolge einer Datenabfrage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt. Der Brutnachweis befindet sich rd. 200 m westlich von TF 65_01, der Nahbereich überlagert die Teilfläche im nördlichen Bereich. Da jedoch bereits eine WEA in dem betroffenen Bereich in 2024 genehmigt wurde und weitere östlich angrenzend, wird dieser Teil im Rahmen der Bestandssicherung trotz Nahbereich übernommen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. - Das o.g. Gutachten der Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG beinhaltet ebenfalls eine Kartierung der Horste westlich des PFK (westlich TF 65_01/03/05 und TF 65_06/07/08). Diese bestätigt zwar den o.g. den Brutplatz des Rotmilans, weist darüber hinaus jedoch nur einen besetzten

Mäusebussard-Horst im Südwesten von TF 65_08 nach. Für die weiteren im 1. Entwurf berücksichtigen o.g. Horste westlich der TF 01, 03, 05 sowie 06, 07 und 08 wurde in dem Gutachten kein Besatz festgestellt. Es ist daher nicht sicher davon auszugehen, dass unüberwindbare Konflikte bestehen. Aufgrund der Vielzahl von Horsten, der in der Vergangenheit nachgewiesenen Revierbesetzung durch den Rotmilan und der hervorragenden Lebensraumeignung ist jedoch anzunehmen, dass auch in Zukunft eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für erneute Brutpaaransiedelungen in diesem Bereich besteht. Aufgrund dessen sind die Flächen mit einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial belegt. - Infolge der o.g. Datenabfrage im Rahmen der 1. Offenlage beim Rotmilanzentrum Halberstadt wurde ebenfalls ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb von Teilfläche 09 gemeldet. Der Nahbereich überlagert somit die Teilfläche und Teile der angrenzenden Teilflächen 65_10 und 65_05. Da in diesem Bereich noch keine WEA vorhanden sind, ist dieser nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - Infolge der o.g. Datenabfrage im Rahmen der 1. Offenlage beim Rotmilanzentrum Halberstadt wurden weitere Brutnachweise des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs gemeldet: ca. 1.100 m südlich der Teilfläche 65_16 zwei sowie ein weiterer ca. 550 m westlich der Teilflächen 65_05 und 65_08. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - In Teilfläche 65_12, 65_13 und 65_15 sind größere zusammenhängende Laubwälder betroffen, die aufgrund der Lage innerhalb der Teilfläche nicht im Rahmen der Standortwahl ausgespart werden können, so dass ein Konflikt mit dem Natur- und Landschaftsschutz nicht auszuschließen ist. Bei den Waldflächen handelt es sich um Immissions- und Sichtschutzwald (WFK). In der Teilfläche 65_05 ist kleinflächig Laubwald vorhanden, der hingegen ausgespart werden kann im Rahmen der Standortwahl. - Innerhalb der Teilfläche 65_05 befinden sich zwei kleine Stillgewässer, die im Zuge der Standortwahl ausgespart werden können. Ein größeres Gewässer (Tagebaurestloch) im Südwesten der Teilfläche wird vom PFK ausgespart.
Boden, Fläche und Wasser - In den nördlichen und westlichen Teilflächen sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Kleinflächig sind seltene schutzwürdige Böden verzeichnet. In der Teilfläche 65_05 sowie in den südlichen Teilflächen sind keine oder nur randlich schutzwürdige Böden verzeichnet. Eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden ist teilflächig nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Ein Hochwasserrisiko besteht nicht. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG vorhanden.
Landschaft/Kulturlandschaft - Die Teilflächen im (Nord-)Westen (TF 65_01, 65_04, 65_07, 65_11 und der Westen von 65_10) befinden sich in der laut BfN besonderen Landschaft „Elm- und Lappwald“. Jedoch handelt es sich in diesem Bereich nicht um einen Landschaftsbildraum mit hoher oder sehr hoher Eigenart, so dass eine Umsetzung von WEA vertretbar ist. - Im Südwesten der Teilfläche 65_11 grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ (LSG HE 00016) an. Da sich der PFK schwerpunktmäßig Richtung Osten und das LSG Richtung Westen erstreckt, ist nicht mit einer deutlichen Beeinträchtigung des LSG zu rechnen.
Denkmalschutz - Das ADABweb weist denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind auch hier keine Konflikte erkennbar. In Teilfläche 65_05 und 65_10 sind archäologische Fundstellen (u.a. Wüstung) verzeichnet. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können: L 641 zwischen TF 65_10 und 65_11 in einer Minimalentfernung von 100 m, K 63 östlich von TF 65_05 (in 100 m Entfernung), K 16 und K 17 zwischen TF 65_06, 65_07 und 65_08 in einer Minimalentfernung von 100 m, K 19 zwischen TF 65_09 und 65_10 in einer Minimalentfernung von 100 m, K 63 südlich TF 65_15 in einer Minimalentfernung von 100 m, K 22 östlich TF 65_15 und 65_16 in > 700 m Entfernung)
- Die B 244 verläuft nördlich zwischen TF 65_01 und 65_03 sowie westlich von TF 65_05 in einer Minimalentfernung von 100 m. Die Entfernung ist daher hinreichend um einen Konflikt sicher auszuschließen.
- Im Umfeld des PFK verlaufen zahlreiche Freileitungen. Die Entfernungen sind hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. Zu Hochspannungsleitungen > 110-kV-Spannungsebene werden die im Planungskonzept vorgesehene Mindestabstände von 110 m eingehalten.
- Im zentralen Bereich der Teilfläche 65_11 und im Süden der Teilfläche 65_10 in > 100 m Entfernung zum Gebietsrand queren Rohrfernleitungen. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Nördlich in > 450 m Entfernung sowie zwischen den östlichen und südlichen Teilflächen in > 80 m Entfernung verläuft jeweils eine Bahntrasse. Aufgrund des ausreichenden Abstands kein Konflikt erkennbar.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen 65_01, 65_03, 65_05 im Westen und den Teilflächen 65_02, 65_18_ und 65_17 im Osten sowie südlich der Teilfläche 65_05 (südlich angrenzend TF 65_12 und 65_13) verlaufen VR Leitungstrasse. Da es sich um bereits vorhandene Freileitungen handelt, die durch das rechtskräftige VR WEN (RROP 2008) verlaufen und zudem der im Planungskonzept vorgesehene Abstand von 110 m zu den Teilflächen des PFK eingehalten wird, ist nicht mit einem raumordnerischen Konflikt zu rechnen.
- (Nord-) Westlich an den PFK angrenzend befinden sich VR Wald. Aufgrund der fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nördlich verläuft in > 300 m Entfernung ein VR Haupteisenbahnstrecke. Aufgrund der Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.

- TF 65_16 überlagert in der südlichen Hälfte randlich ein VR kulturelles Sachgut. Es handelt sich dabei gem. LROP 2022 um eine Landschaft mit herausragenden archäologischen Denkmälern „Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen“. Es handelt sich dabei um Fundstätten im Bereich der ehemaligen Tagebauflächen rund um den Elmsee. Aufgrund der vorhergehenden Nutzung der Bereiche für den Braunkohleabbau ist durch die Errichtung von WEA nicht von einer zusätzlichen Belastung der Fundstätten auszugehen, zumal diese im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden können. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Die Teilflächen 65_09, 65_10, 65_12, 65_14 und 65_16 überlagern großflächig rechtskräftige VR Rohstoffgewinnung (Braunkohle). Es handelt sich dabei um die Flächen des Tagebau Schöningen, der seit 2016 stillgelegt ist. Die Bedeutung der Bereiche für die vorrangige Zweckbestimmung ist daher nicht mehr gegeben, diese werden entsprechend im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr festgelegt. Ein Zielkonflikt kann daher ausgeschlossen werden.
- Teilfläche 65_05 überlagert großflächig ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft. Es handelt sich dabei ebenfalls um ehemalige Tagebauflächen (Braunkohle), die derzeit großflächig ackerbaulich genutzt werden. Die Wertigkeit der vorrangigen Zweckbestimmung ist auch gem. FREK 2020 nicht mehr gegeben, zudem wird die Fläche im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr festgelegt. Ein Zielkonflikt kann daher ausgeschlossen werden.

RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den nördlichen und westlichen Teilflächen verlaufen VR Straße von regionaler Bedeutung (B 244 und K 16). Aufgrund der ausreichenden Entfernung von 100 m kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nördlich verläuft ein VR Haupteisenbahnstrecke bzw. elektrifizierte Strecke, zwischen den nordöstlichen und südlichen Teilflächen verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke bzw. elektrifizierte Strecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung (nördlich > 450 m, östlich und südlich > 80 m) kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen des PFK, insbesondere im Nordosten und Süden verlaufen zahlreiche VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 110 m zwischen den Teilflächen des PFK und den Leitungstrassen ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Entlang der westlichen Grenze des PFK verlaufen zahlreiche VR regional bedeutsamer Wanderweg. TF 65_11 wird durch ein VR gequert, in TF 65_16 verläuft ein VR entlang der südlichen Grenze. An der östlichen Grenze der TF 65_17 und 65_18 verläuft ein weiteres VR. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage an der Grenze des PFK bzw. innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Im zentralen Bereich der Teilfläche 65_11 und im Süden der Teilfläche 65_10 in > 100 m Entfernung zum Gebietsrand queren VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Westlich angrenzend (TF 65_11) befindet sich ein VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das knapp 10.000 ha große VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem östlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch verunmöglicht.
- Südwestlich angrenzend (TF 65_16) befindet sich ein VR kulturelles Sachgut. Aufgrund der fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt erkennbar.

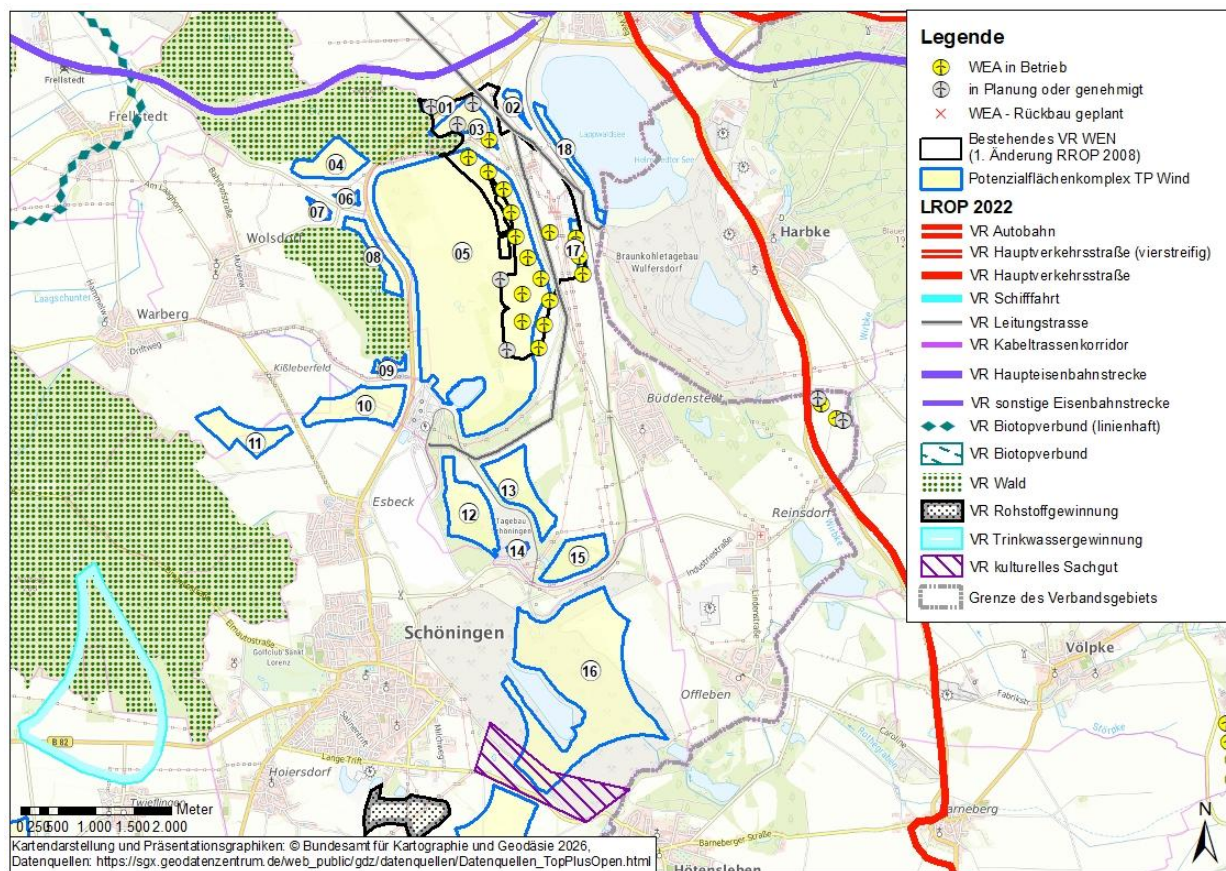
Sonstige Belange

- Der Südwesten der Teilfläche 65_05 überlagert Flächen unter Bergrecht. Es handelt sich um inaktiven Braunkohle-Tagebau („Tagebau Treue Braunkohle“). Weitere Bergrechtsflächen mit inaktivem Braunkohletagebau („Tagebau Alversdorf Braunkohle“) befinden sich in TF 65_16 nordöstlich des Elmsees. Flächen unter Bergrecht mit dem Status aktiv befinden sich in den TF 65_12, 65_14, Nordwesten und Südosten von 65_16. Es handelt sich ebenfalls um Braunkohletagebau („BKB Helmstedt Restkohle Braunkohle“, „Tagebau Schöningen Braunkohle“). Aufgrund des

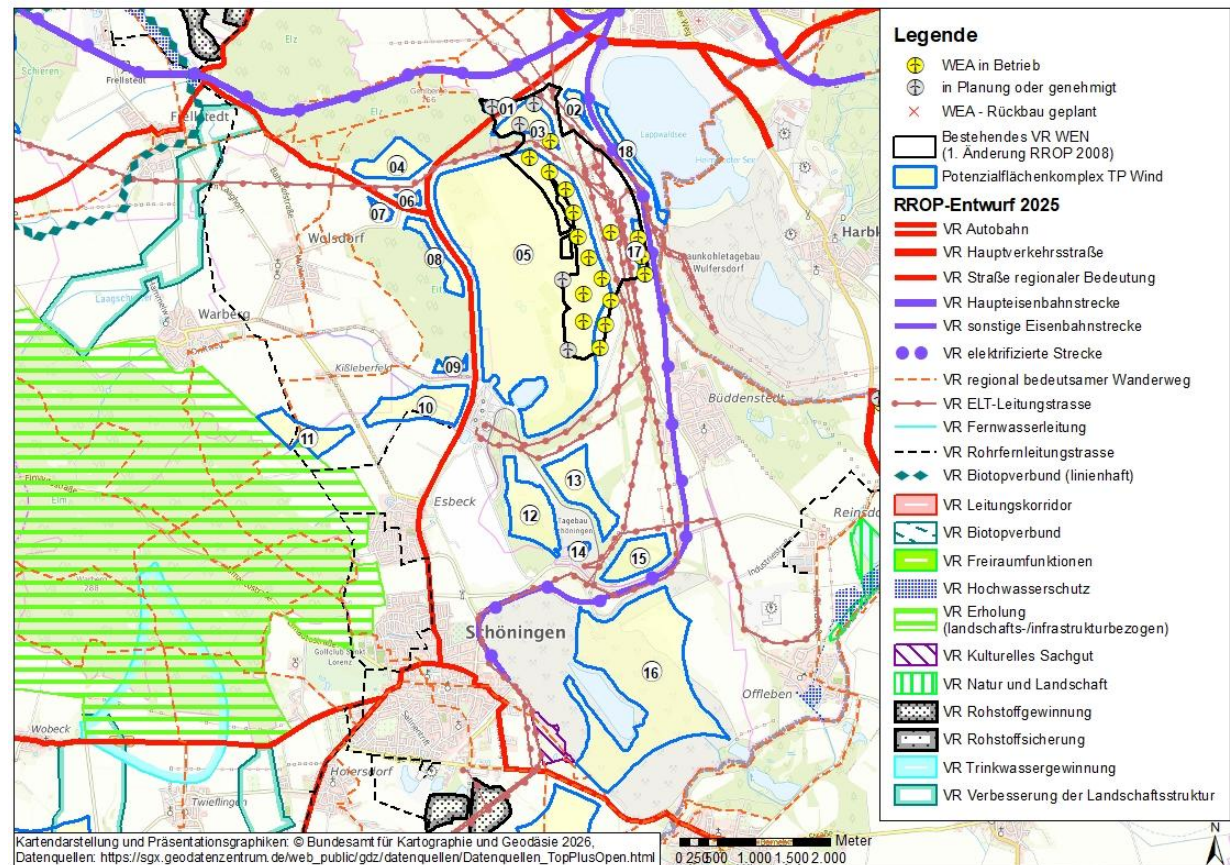
Konfliktpotenzials mit dem Bergrecht, sind diese Flächen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

- Der PFK ist im Osten der Teilfläche 65_05 sowie in den Teilflächen 65_01 und 65_03 bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Im Westen der Teilfläche 65_05 sind bereits WEA vorhanden und zwei weitere genehmigt. In den TF 65_01 und 65_03 sind drei WEA genehmigt. Das bestehende VR WEN setzt sich im Osten des PFK fort und schließt im Norden die Lücken zwischen den Teilflächen 65_01, 65_03 und 65_05 sowie 65_17 und 65_05. Um den Bestand außerhalb des PFK zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des vorhandenen VE WEN mit vorhandenen Anlagen im Osten und zur Abrundung des Gebietes um die Bereiche zwischen den nördlichen Teilflächen (zusätzlich rd. 62 ha). Aufgrund der Aussparung von Leitungstrassen und der B 244 sind die Bereiche nicht Teil des PFK.
- Durch die Erweiterung verläuft die B 244 innerhalb der festzulegenden Fläche. Es besteht eine Bauverbotszone von beiderseits 20 m entlang der Straße plus 80 m Rotorradius. Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann dieser Abstand angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m hinreichend eingehalten werden, so dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist. Die genehmigten WEA halten diesen Abstand ein und aufgrund ihrer Positionierung ist nicht mit weiteren Anlagen zu rechnen.
- Durch die Erweiterung verlaufen Freileitungen innerhalb der festzulegenden Fläche. Auch hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Aufgrund des Umspannwerkes im Osten wird die Erweiterung der Festlegung jedoch auf die Bereiche mit bestehenden WEA begrenzt. Da im Nordosten des rechtskräftigen VR WEN (RROP 2008), zwischen TF 65_02 und 65_03 eine Bündelung von Leitungen stattfindet (auch VR Leitungstrasse), wird dieser Teil ebenfalls nicht übernommen.
- Zwar wird der konzeptionelle Mindestabstand von 1.000 m zur Ortslage Büddenstedt durch die Erweiterung im Südosten geringfügig unterschritten, jedoch sind hier bereits WEA vorhanden, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung verursacht werden.
- Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK ist aufgrund der teilweise sehr kleinen Teilflächen wenig kompakt und erstreckt sich mit > 8 km in Nord-Süd-Ausrichtung. Der Norden und Osten sind durch vorhandene WEA und das bestehende VR WEN mit weiteren genehmigten WEA geprägt.

Wesentliche Konflikte ergeben sich aus dem großen Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Umfeld des PFK. Da die Nahbereiche gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG große Teile des PFK überlagern, ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Konflikte mit dem Naturschutz ergeben sich durch die Betroffenheit größerer zusammenhängender Laubwälder in den Teilflächen 65_12, 65_13 und 65_15.

Ein wesentlicher Konflikt ergibt sich insbesondere aus der Betroffenheit von Flächen unter Bergrecht. Das betrifft große Bereiche der TF 65_16 (zentraler Bereich und nordöstlich angrenzend an den Elmsee) sowie 65_12 und 65_14. Diese Flächen sind nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.

Durch die große Ausdehnung des PFK kommt es zu einer übermäßigen Umfassung der Ortslagen Büddenstedt, Esbeck, Wolsdorf und Schöningen (mit PFK 71), die es zu vermeiden gilt.

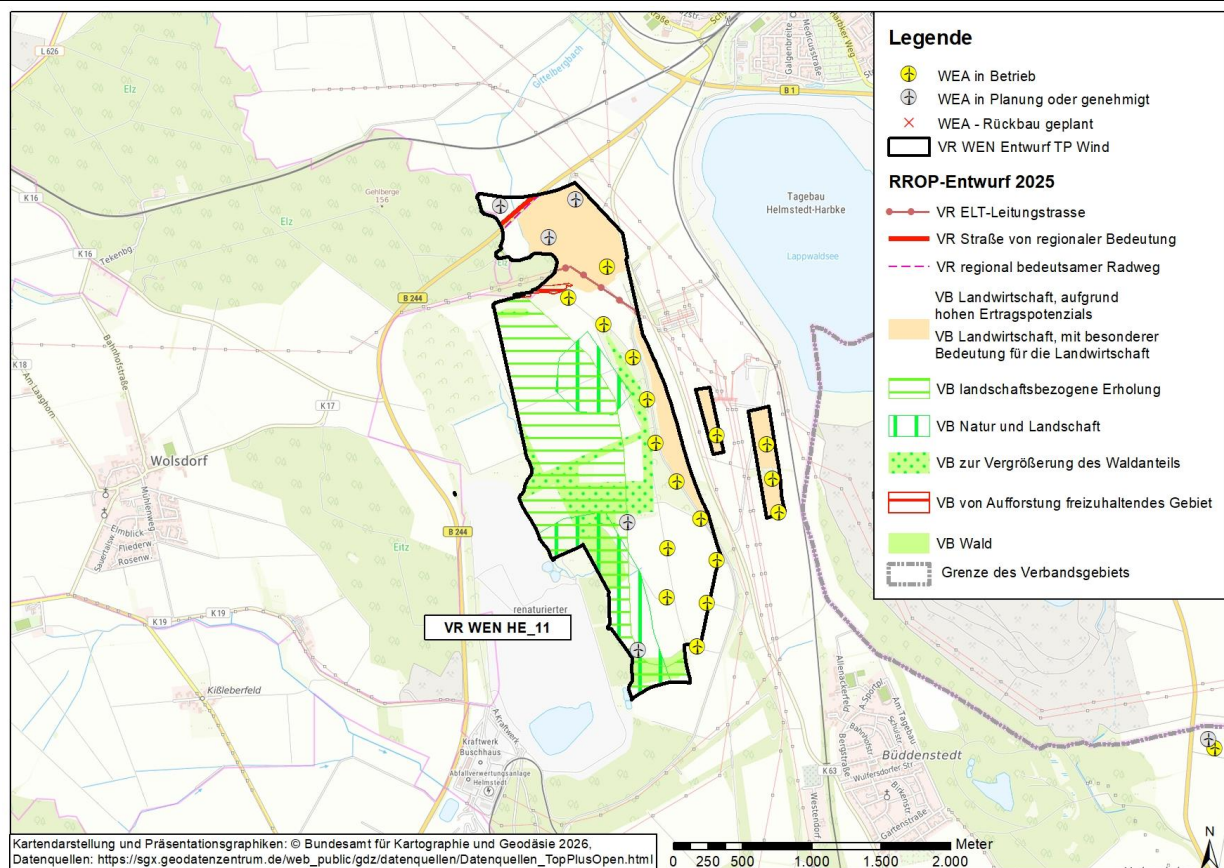
Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Der Großteil der Teilflächen ist damit nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet. Die Bestandsgebiete mit der Erweiterung in Teilfläche 65_05 sind indes mit einem deutlich geringeren Konfliktpotenzial verbunden und für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 65_02 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit.
- Verzicht auf die Teilfläche 65_04 aufgrund einer Vielzahl von Horsten (u.a. in 2021 durch Rotmilan und Rohrweihe besetzt) bei hoher Habitatqualität im Umfeld der Fläche und der hohen Wahrscheinlichkeit einer auch künftig wiederkehrenden Reviernutzung durch den Rotmilan und zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortslage Wolsdorf.
- Verzicht auf die Teilfläche 65_11 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortslagen Wolsdorf und Esbeck. Außerdem zur Reduzierung der Gesamtgröße und zu Gunsten der Kompaktheit.
- Verzicht auf die Teilflächen 65_06, 65_07 und 65_08 aufgrund einer Vielzahl von Horsten (u.a. in 2021 durch Rotmilan und Rohrweihe besetzt) im Umfeld der Fläche und der Wahrscheinlichkeit einer weitergehenden Reviernutzung

- Verzicht auf die Teilfläche 65_09 aufgrund der Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans und der geringen Größe.
- Verzicht auf die Teilfläche 65_10 aufgrund des Nahbereichs des kollisionsgefährdeten Wanderfalken und des Rotmilans und aufgrund der geringen Größe der verbleibenden Fläche.
- Verzicht auf den Westen der Teilfläche 65_05 aufgrund unterschiedlicher Konflikte. Der Großteil entfällt aufgrund bestehender Bergrechte sowie der Überlagerung mit dem Nahbereich des Wanderfalken. Im Norden Vielzahl von Horsten (u.a. in 2021 durch Rotmilan und Rohrweihe besetzt) im Umfeld der Fläche und eine hohe Wahrscheinlichkeit der weitergehenden Reviernutzung sowie im Südosten mit dem Nahbereich des Wespenbussards.
- Verzicht der Teilfläche 65_12 und 65_14 aufgrund des Nahbereichs von Wespenbussard und Uhu und aufgrund der geringen Größe der verbleibenden Fläche.
- Verzicht auf den südwestlichen Bereich von Teilfläche 65_16 aufgrund des Nahbereichs des Rotmilans und des Wespenbussards
- Durch den Verzicht auf die südlichen Teilflächen wird eine übermäßige Umfassung der Ortslage Buddenstedt und Schöningen vermieden. Eine Umfassung der Ortslage Esbeck wird durch den Verzicht der südlichen und westlichen Teilflächen vermieden.
- Durch den Verzicht der Teilflächen 65_12, 65_14 und 65_16 wird gleichzeitig ein Konflikt mit dem Bergrecht vermieden.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_11



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_11

- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft bzw. aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird im Nordosten und Osten vollständig durch die geplanten VB überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird im Nordosten durch ein geplantes VR Leitungstrasse gequert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch

¹⁹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

die in dem betroffenen Bereich vorhandenen bzw. genehmigten WEA. Es handelt sich daher zudem um eine bestandssichernde Festlegung. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, kann daher ausgeschlossen werden.

- Geplantes VR Straße von regionaler Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Im Norden wird das geplante VR WEN durch ein geplantes VR Straße von regionaler Bedeutung gequert (B 244). Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann dieser Abstand angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m hinreichend eingehalten werden, so dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist. Die genehmigten WEA halten diesen Abstand ein und aufgrund ihrer Positionierung ist nicht mit weiteren Anlagen zu rechnen. Es handelt sich daher um eine bestandssichernde Festlegung, ein raumordnerischer Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Im Norden quert ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg das geplante VR WEN. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz der Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird im westlichen Bereich des geplanten VR WEN überlagert. Die Festlegung ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung bzw. als Pufferfläche begründet. Aus dem für die Erholung relevanten Waldgebiet werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Innerhalb des geplanten VR WEN besteht ebenfalls eine teilflächig Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht auf der Bedeutung für die Fauna. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN kleinflächig im Westen bzw. Süden. Es handelt sich dabei um Nadelwälder mit einem eingeschränkten ökologischen Wert. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet²⁰. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB überlagert im Nordwesten kleinflächig das geplante VR WEN. Es handelt sich dabei um die Randbereiche der ehemaligen Tagebauflächen. Es besteht kein raumordnerischer Konflikt, da die Errichtung von WEA dem Freihalten der Fläche von Aufforstung nicht entgegensteht.
- Geplantes VB zur Vergrößerung des Waldanteils (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird durch das geplante VR WEN auf einer Fläche von rd. 30 ha überlagert. Da direkt angrenzend bereits WEA vorhanden sind, ist ein tatsächlicher Eingriff aufgrund der Abstände von 300-400 m zwischen WEA in diesen Bereich daher bereits unwahrscheinlich. Überdies würde maximal eine Fläche von ca. 0,5 ha (1 WEA) einer pot. Aufforstung entzogen werden, was im Verhältnis zur Gesamtgröße der geplanten VB zur Vergrößerung des Waldanteils zu vernachlässigen ist. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

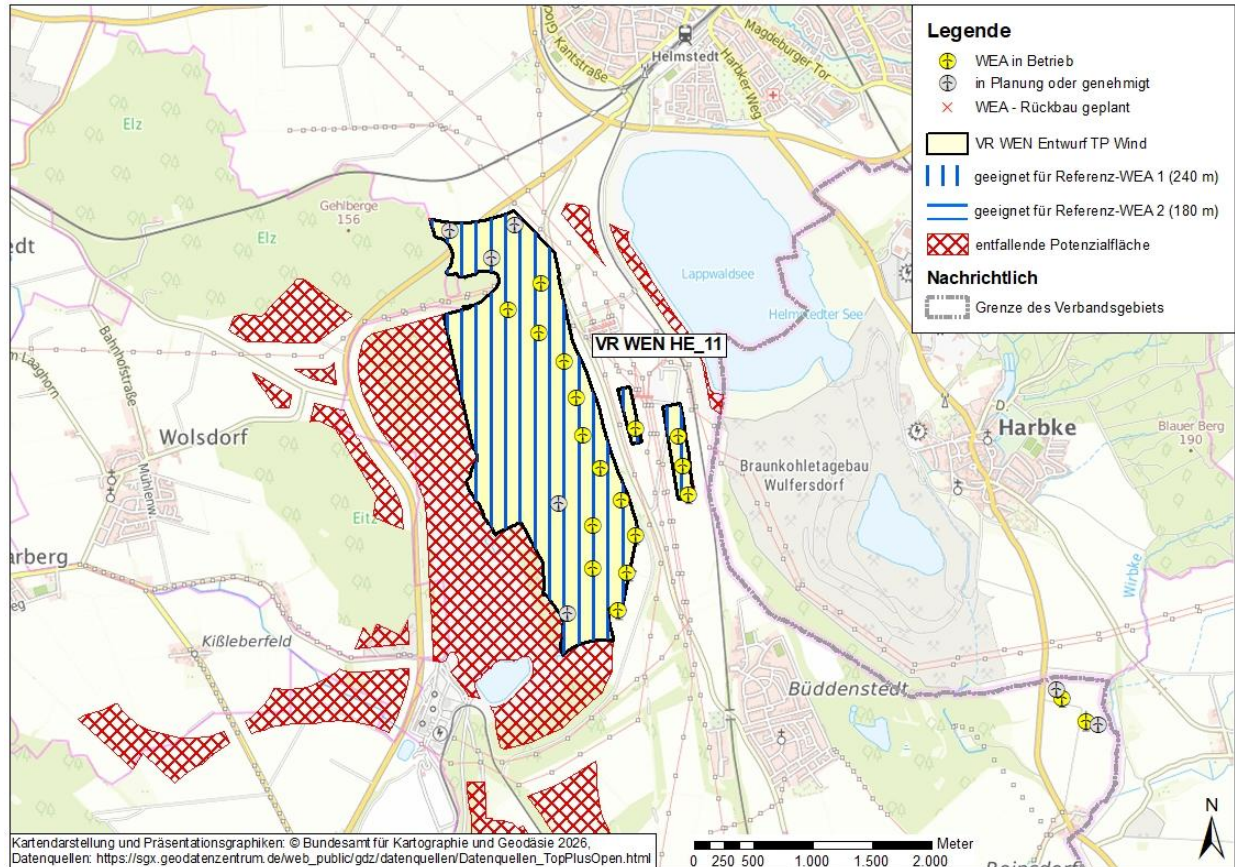
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_11 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (VR WEN im geltenden RROP mit vorhandenen und genehmigten WEA) mit einer Erweiterung Richtung Westen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und kulturelles Erbe sowie mit geringer Intensität für

²⁰ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

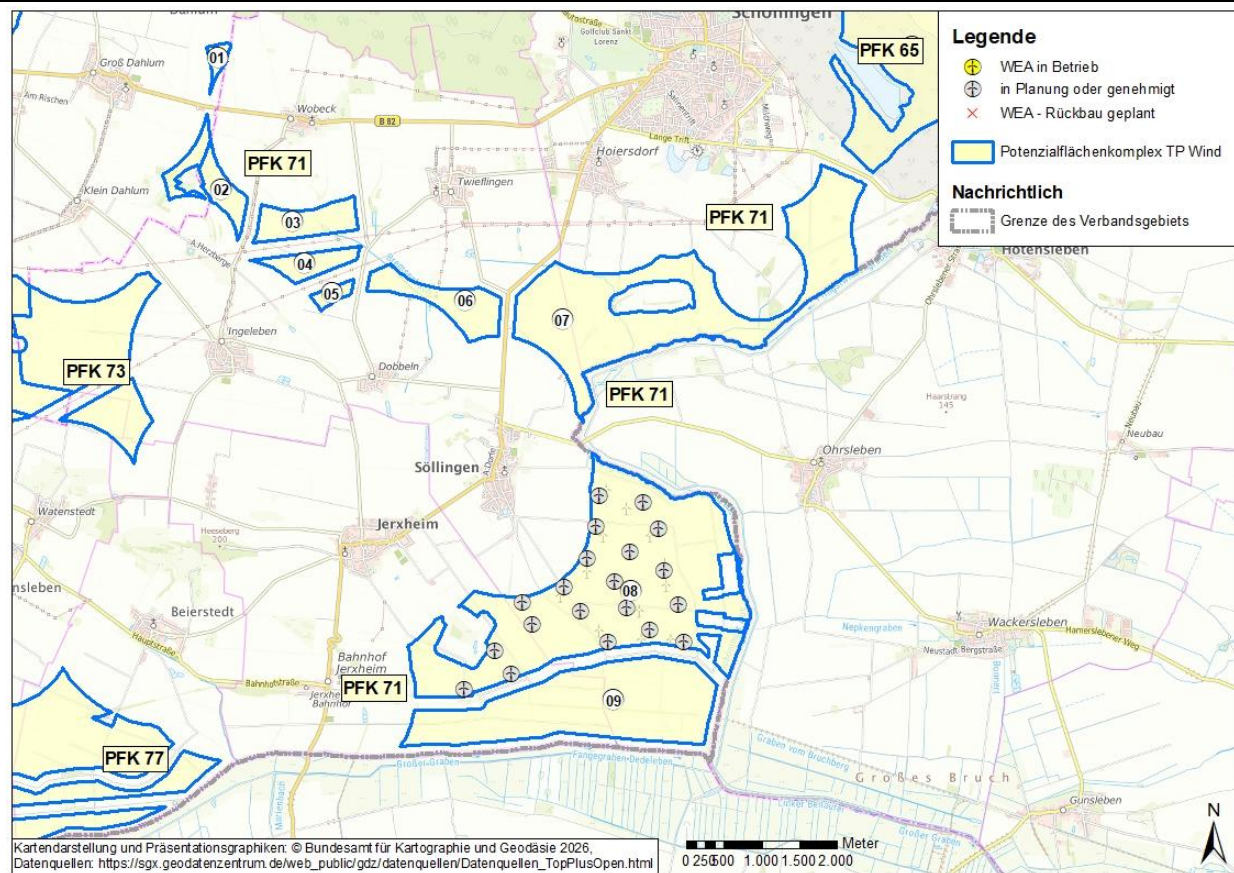
die Schutzgüter Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 347,6 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_11 festgelegt.



VR WEN HE_11 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 71 (VR WEN HE_12, HE_13, HE_14)

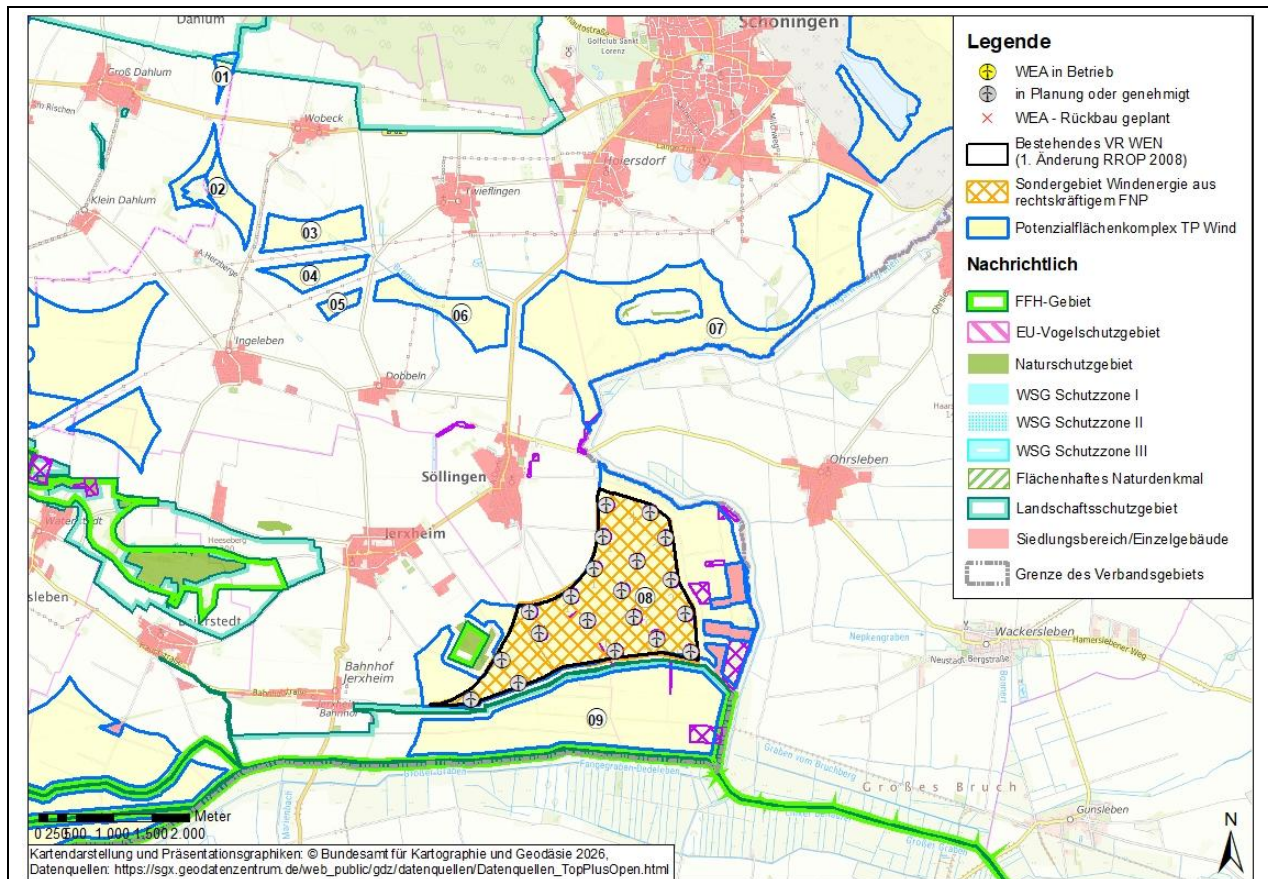


Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 71

PFK-Nr.:	71		
Lage des PFK	Im Süden des Landkreises Helmstedt, im Westen z.T. im Landkreis Wolfenbüttel, im Osten an der Grenze zu Sachsen-Anhalt, südlich von Schöningen.		
Anzahl der Teilflächen	09 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	71_01: 9,2 ha 71_02: 51,1 ha 71_03: 51,7 ha	71_04: 32,9 ha 71_05: 10,3 ha 71_06: 66,8 ha	71_07: 416,9 ha 71_08: 611,4 ha 71_09: 311,4 ha
Gesamtgröße PFK	1.561,7 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Ja, der Großteil der Teilfläche 71_08 ist bereits als rechtskräftiges VR WEN im RROP 2008 (1. Änderung) festgelegt (HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung) und als Sonderbaufläche Windenergie im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg ausgewiesen.			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- Ja, 20 WEA in Planung (Repowering vormals bestehender Anlagen, Genehmigungsdatum: Juli 2024) in der Teilfläche 71_08.			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wobeck, Twiefelingen, Hoiersdorf, Hötensleben (Sachsen-Anhalt), Ohrleben (Sachsen-Anhalt), Bahnhof Jerxheim, Jerxheim, Söllingen, Dobbeln, Ingeleben, Klein Dahlum und Groß Dahlum befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – aafs. unter			

Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Im Umfeld des PFK sind mehrere Einzelgebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich vorhanden. Sie befinden sich mindestens 600 m entfernt vom PFK, womit ein ausreichender Abstand eingehalten wird. - Aufgrund der östlichen Lage von Hötnersleben und Ohrleben (Sachsen-Anhalt) sowie Wobeck, und Twieflingen in der Hauptwindrichtung sind diese Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Gleiches gilt für die Wohnnutzung im Außenbereich in östlicher Lage und mit mind. 600 m Abstand. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen im Osten und Westen des PFK (Wobeck, Twieflingen, Hötnersleben und Ohrleben (Sachsen-Anhalt), Bahnhof Jerxheim, Söllingen und Groß Dahlum) kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaften Söllingen, Dobbeln, Wobeck, Twieflingen und Hoiersdorf zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem PFK 73 ist zudem eine Umfassung von Klein Dahlum und Ingeleben zu erwarten. - Es besteht eine geringfügige Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage der Teilfläche 71_01 innerhalb eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um den Naturpark „Elm-Lappwald“ handelt (LaPro). Da sich der Naturpark weiter Richtung Norden und der PFK hauptsächlich Richtung Süden erstreckt, ist von einer sehr geringfügigen Beeinträchtigung auszugehen.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Zwischen den Teilfläche 71_08 und 71_09 sowie südlich der Teilfläche 71_09 befindet sich das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331). Die Schutzwürdigkeit dieses Systems von Gräben mit randlichen Hochstaudenfluren begründet sich in der Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Fischarten. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. Da das Gewässer und seine Randbereiche mit einem Abstand von 80 m freigehalten werden und in TF 71_08 bereits WEA vorhanden sind, ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. - Von Teilfläche 71_08 umfasst, mit einem Minimalabstand von ca. 80 m, befindet sich das FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301). Die Schutzwürdigkeit begründet sich im Vorkommen der beiden wertvollsten natürlichen Salzwiesen des Binnenlandes sowie der wertvollsten Kalk-Trockenrasen subkontinentaler Prägung in Niedersachsen. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. - Z.T. deckungsgleich mit dem letztgenannten FFH-Gebiet befindet sich das NSG „Salzwiese Seckertrift“ (NSG BE 00011) umfasst von der Teilfläche 71_08. Schutzzweck sind der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der natürlichen Binnenland-Salzstelle u.a. mit einer besonders ausgeprägten Zonierung salztoleranter Pflanzengesellschaften und mit intaktem Wasserhaushalt. Ein Konflikt mit diesem Schutzzweck ist nicht zu erwarten. - Vollständig umfasst von Teilfläche 71_07 mit einem Abstand von ca. 80 m befindet sich das NSG „Sandberg bei Hoiersdorf“ (NSG BR 00040). Bei dem 3,2 ha großen NSG handelt es sich um eine lang gestreckte südexponierte Gelände-Steilstufe mit Halbtrockenrasen-Biotopen und Rohböden und einen seltenen Lebensraum von großer Strukturvielfalt und hohem Artenreichtum. Ein Konflikt mit dem Schutzzweck ist nicht erkennbar. - Östlich der Teilfläche 71_08 sind zwei Brutnachweise des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich den Osten der Teilfläche überlagert und es zu einem Konflikt mit dem Artenschutz kommt. - Östlich von Teilfläche 71_09 befindet sich ein weiterer Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans, wodurch der Nahbereich den Osten der Teilfläche überlagert und es zu einem Konflikt mit dem Artenschutz kommt. - Ein Brutnachweis des Rotmilans der im Rahmen der 1. Offenlage durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Helmstedt westlich von Teilfläche 71_09 gemeldet wurde, befindet sich < 500 m entfernt, also innerhalb des Nahbereichs. Es wurde zudem ein Brutnachweis der Rohrweihe innerhalb der Teilfläche gemeldet. Der Westen der Teilfläche ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - Jeweils ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans befindet sich > 1.000 m sowie > 500 m westlich der Teilflächen 71_08 und 71_09 innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Drei weitere Brutnachweise wurden im Rahmen der 1. Offenlage durch das Land Sachsen-Anhalt bzw. die Untere Naturschutzbehörde des LK Helmstedt gemeldet. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen, dies zeigen auch die genehmigten WEA innerhalb der TF 71_08. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Entlang der südöstlichen Grenze der Teilfläche 71_07 (Landesgrenze) wurden im Rahmen der ersten Offenlage mehrere Brutnachweise des Rotmilans (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG kollisionsgefährdet) durch das Land Sachsen-Anhalt gemeldet. Die Nahbereiche überlagern die Teilfläche entlang der Landesgrenze, die betroffenen Bereiche sind daher nicht für eine Festlegung geeignet. - Entlang der östlichen Grenze der Teilfläche 71_08 (ebenfalls Landesgrenze) wurden im Rahmen der ersten Offenlage ebenfalls weitere Brutnachweise des Rotmilans (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5

BNatSchG kollisionsgefährdet) durch das Land Sachsen-Anhalt gemeldet. Die Nahbereiche überlagern die Teilfläche entlang der Landesgrenze, in dem Bereich, der bereits im Rahmen des ersten Entwurfs als Nahbereich entfallen ist (s.o.). Der östliche Bereich von Teilfläche 08 ist daher weiterhin nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - Ein Brutnachweis des Rotmilans wurde an der westlichen Grenze der Teilfläche 71_02 durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Wolfenbüttel gemeldet. Da die Teilfläche den Nahbereich großflächig überlagert, ist diese nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - In Teilfläche 71_03 und 71_07 ist jeweils ein kleines Binnengewässer vorhanden, das bei der Standortwahl im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgespart werden kann. - (Laub-)Wald ist nicht betroffen.
Boden, Fläche und Wasser - Es sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit in allen Teilflächen verzeichnet. Teilfläche 71_09 überlagert kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Niedermoor). Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Kein Hochwasserrisiko innerhalb des PFK. Das Überschwemmungsgebiet „Großes Bruch“ wurde im Juni 2024 aufgehoben. - Es sind kein WSG, HQSG oder TWGG vorhanden.
Landschaft/Kulturlandschaft - Die Teilfläche 71_01 befindet sich in der laut BfN besonderen Landschaft „Elm- und Lappwald“. Da es sich um eine sehr kleine Teilfläche handelt und sich der Großteil des PFK weiter südlich außerhalb der besonderen Landschaft erstreckt, ist nicht mit einer deutlichen Beeinträchtigung der besonderen Landschaft zu rechnen. - Im Süden grenzt die laut BfN besondere Landschaft „Großes Bruch und Bodeniederung“ an Teilfläche 71_09 an. Die Teilfläche überlagert zudem großflächig das LSG „Großes Bruch“, welches im Süden angrenzend im Land Sachsen-Anhalt weiter entlang der südlichen Grenze des PFK verläuft und dem Schutz des FFH-Gebiets „Grabensystem Großes Bruch“ dient. Da kein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes zu erwarten ist, ist auch kein Konflikt mit dem Schutzziel des LSG zu erwarten. Auch schließen LSG gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung von WEA nicht aus. Eine Belastung des Landschaftsbilds ist dennoch zu erwarten, da Teilfläche 71_09 bisher nicht mit WEA bebaut ist und das LSG großflächig überlagert. - Der Norden der Teilfläche 71_01 befindet sich zudem im LSG „Elm“ (LSG WF 00022). Aufgrund der geringfügigen Überlagerung ist nicht mit einem Konflikt mit dem Schutzziel zu rechnen. - Östlich angrenzend im Bundesland Sachsen-Anhalt verläuft das „Grüne Band“ als Nationales Naturmonument, mit Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftserleben. Durch die Fernwirkung von WEA ist eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds zu erwarten, dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen.
Denkmalschutz - Das ADABweb weist archäologische Fundstellen (z.B. Wüstung, Grabanlagen) innerhalb des PFK nach. Ein Konflikt kann größtenteils im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Lediglich in Teilfläche 71_07 kann es durch die Dichte und Größe der Fundstellen zu einem Konflikt kommen. Auch in Teilfläche 71_08 sind mehrere Fundstellen verzeichnet. Da es sich hier jedoch um Bestandssicherung handelt, ist kein Konflikt durch die Festlegung zu erwarten.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (B 82 nördlich Teilfläche 71_02 in > 100 m Entfernung, B 244 zwischen TF 71_06 und 71_07 in > 100 m Entfernung, L 624 zwischen TF 71_07 und 71_08 in > 100 m Entfernung, K 27 zwischen TF 71_02 und 71_03 in > 100 m Entfernung, K 26 zwischen TF 71_04/05 und 71_06 in > 100 m Entfernung, L 652 nordöstlich von TF 71_07 in > 100 m Entfernung)
- Die Entfernung zu den zwischen den Teilflächen 71_03 und 71_04 sowie 71_04 und 71_05 verlaufenden Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 110 m).
- Kleinere, die Teilflächen querende Freileitungen können im Rahmen der Standortwahl im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, da es sich um Nieder- oder Mittelspannungsleitungen <110kV-Spannungsebene handelt, so dass ein Konflikt nicht zu erwarten ist.
- Im Südosten der Teilfläche 71_07 quert eine Rohrfernleitung in > 130 m Entfernung zum Gebietsrand. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind. Zwischen den Teilfläche 71_06 und 71_07 verläuft ebenfalls eine Rohrfernleitung. Kein Konflikt zu erwarten, da ein hinreichender Abstand eingehalten wird.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- TF 71_07 überlagert in der nordöstlichen Hälfte randlich ein VR kulturelles Sachgut. Es handelt sich dabei gem. LROP 2022 um eine Landschaft mit herausragenden archäologischen Denkmälern „Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen“. Es handelt sich dabei um Fundstätten im Bereich der ehemaligen Tagebauflächen rund um den Elmsee. Aufgrund der vorhergehenden Nutzung der Bereiche für den Braunkohleabbau ist durch die Errichtung von WEA nicht von einer zusätzlichen Belastung der Fundstätten auszugehen, zumal diese im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden können. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Zwischen den TF 71_08 und 71_09 sowie im Süden der TF 71_09 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft) entlang der dort verlaufenden Gewässer. Aufgrund der Entfernung von > 80 m und fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nordwestlich der Teilfläche 71_07 befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung in > 190 m Entfernung. Aufgrund der Entfernung kein Zielkonflikt zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

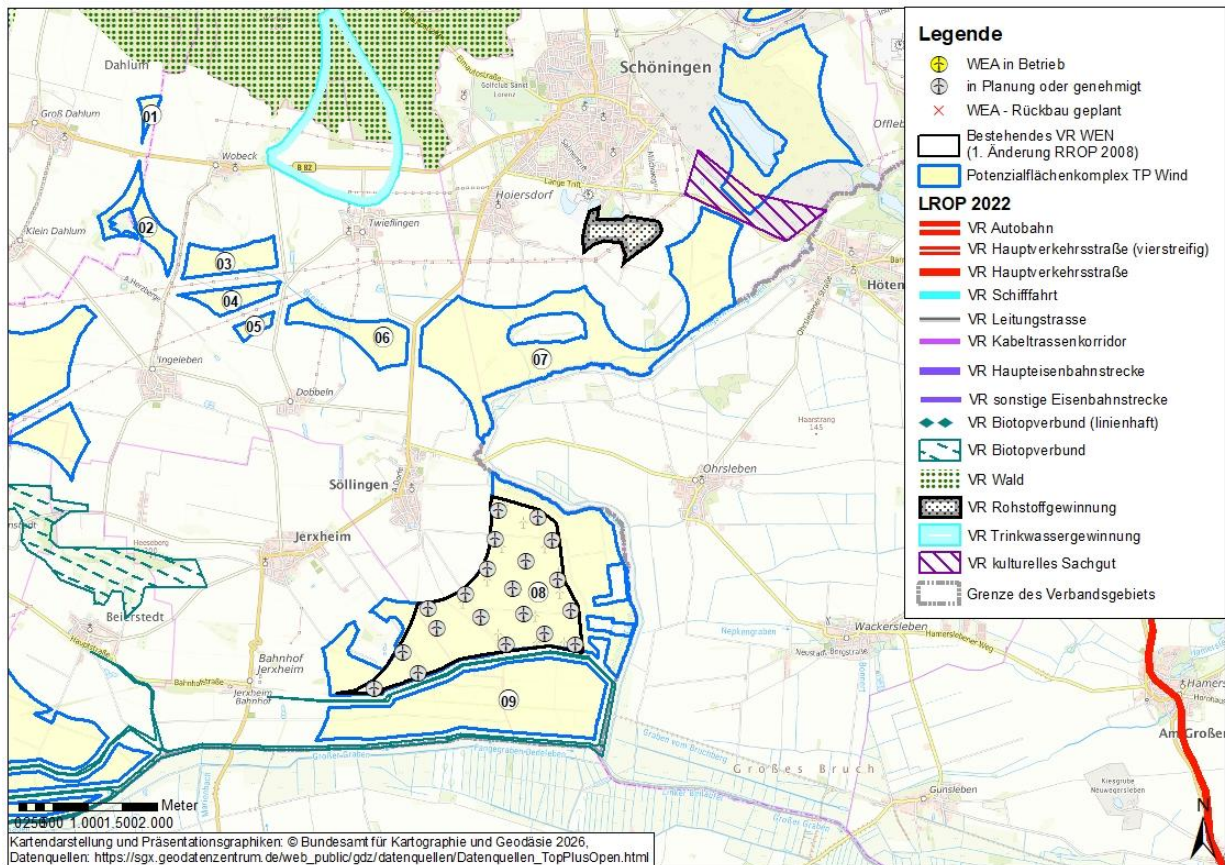
RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den TF 71_06 und 71_07 sowie nördlich der TF 71_07 verlaufen VR Straße regionaler Bedeutung in > 100 m Entfernung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den TF 71_03 und 71_04 sowie 71_04 und 71_05 verlaufen VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von 110 m kein Zielkonflikt erkennbar.
- Entlang der östlichen Grenze des PFK verläuft ein VR Biotopverbund, die Teilflächen 71_06 und 71_07 werden zudem durch VR Biotopverbund gequert. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN bzw. das direkte Angrenzen an ein VR WEN vereinbar ist.
- Die Teilflächen 71_03, 71_04, 71_06 und 71_07 überlagern randlich VR für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts. Dieses soll hier dem Wald-Biotopverbund dienen und zur Vermehrung von u.a. Heckenstrukturen beitragen. Da WEA zwischen Wäldern wandernde Arten nicht beeinträchtigen und für diese keine Barriere darstellen, ist nicht mit einem Zielkonflikt zu rechnen.
- An die Teilflächen 71_02, 71_07 und 71_08 grenzen VR Natur und Landschaft an. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögliches Überstreichen des Rotors, da damit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Durch den PFK verlaufen, insbesondere in den östlichen Teilflächen, zahlreiche VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage an der Grenze des PFK bzw. innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Nördlich angrenzend an TF 71_01 befindet sich ein VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das knapp 10.000 ha große VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem südlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch verunmöglicht.
- Zwischen den TF 71_06 und 71_07 verläuft ein VR Rohrfernleitungstrasse, ein weiteres verläuft durch den östlichen Teil von Teilfläche 71_07. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in TF 07 in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- > 190 m westlich von TF 71_07 befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 300 m nördlich von TF 71_07 befindet sich ein VR kulturelles Sachgut. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.

Sonstige Belange

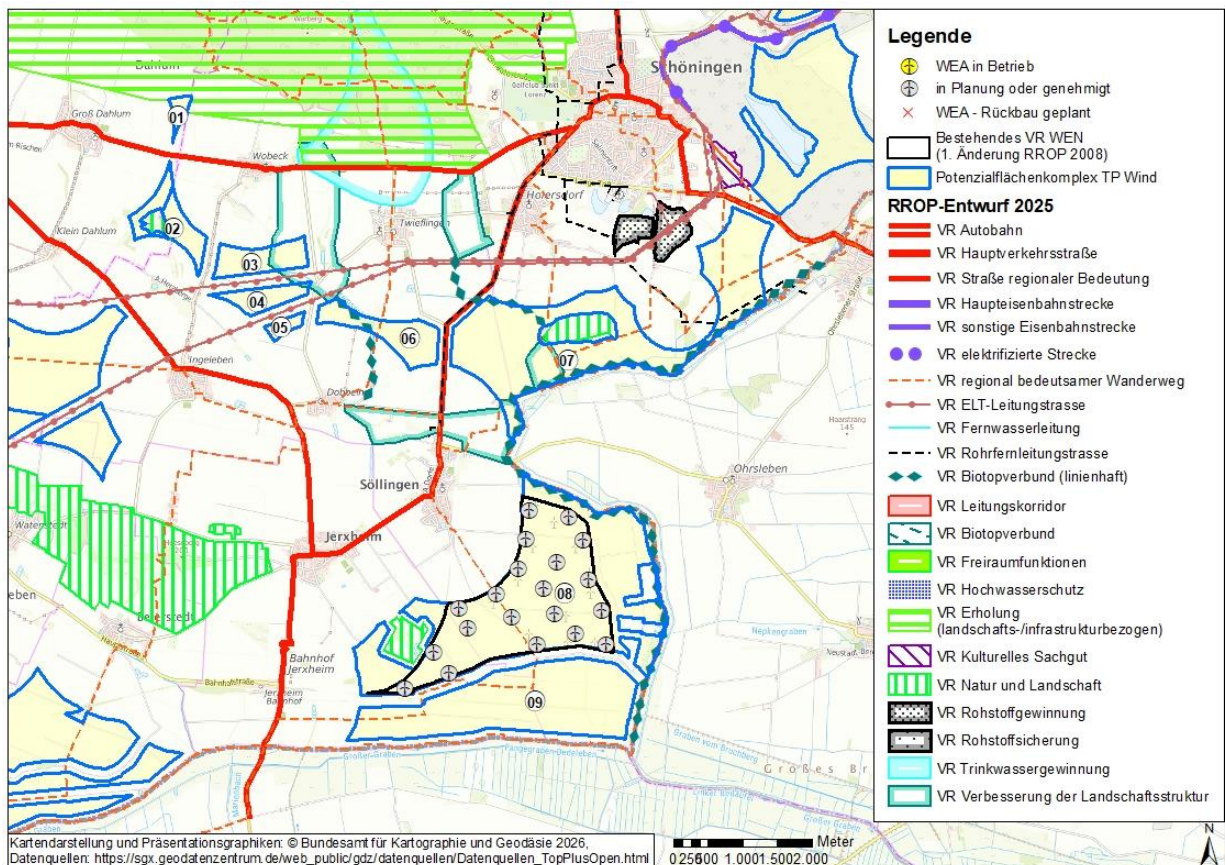
- Auf der Teilfläche 71_06 liegt ein Flächenwunsch der Samtgemeinde Heeseberg und auf dem Osten der Teilfläche 71_08 ein Flächenwunsch der Stadt Schöningen vor.
- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an die Landkreise Börde (Osten) bzw. Harz (Süden) im Land Sachsen-Anhalt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in die angrenzenden Landkreise hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der entsprechenden unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK ist durch die vielen z.T. sehr kleinen Teilflächen wenig kompakt, wodurch es im Fall der Festlegung aller Teilflächen zu einer übermäßigen Umfassung einer Vielzahl der umliegenden Ortschaften kommen würde. Um dies zu vermeiden, ist von einer vollständigen Festlegung des PFK als VR WEN abzusehen.

Der südliche Teil des PFK ist durch ein bestehendes VR WEN mit Flächennutzungsplan in der Teilfläche 71_08 geprägt. Das Gebiet ist weitestgehend mit WEA bestanden, deren Rückbau geplant ist. Neue WEA sind bereits genehmigt.

Aufgrund der bestandsichernden Festlegung in diesem Bereich ist keine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele im Westen („Heeseberg-Gebiet“) und Süden („Grabensystem Großes Bruch“) zu erwarten. Gleiches gilt für die Schutzziele des NSG „Salzwiese Seckertrift“ im Westen.

Ein weiteres Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich der Teilfläche 71_07. Trotz der Umfassung durch die Teilfläche ist nicht mit schwerwiegenden Konflikten mit dem Naturschutz zu rechnen. Auch abseits von Schutzgebieten ist das Konfliktpotenzial mit dem Naturschutz gering. Im Osten der Teilflächen 71_07, 71_08 und 71_09 kommt es zu Konflikten mit dem Artenschutz durch die Überlagerung mit dem Nahbereich mehrerer gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilane und der Rohrweihe, ebenso kleinflächig im Westen der Teilfläche 71_09. Die überlagerten Bereiche eignen sich nicht für die Festlegung als VR WEN.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

Ein Konfliktpotenzial des PFK ergibt sich somit vor allem aus der weitläufigen wenig kompakten Ausdehnung, die es zur Vermeidung von Umfassungswirkungen zu reduzieren gilt. Unter Berücksichtigung des Bestandgebiets und der kommunalen Flächenanträge bei gleichzeitiger Vermeidung der genannten Konflikte verbleiben drei Flächen, die als VR WEN geeignet sind. Jedoch liegen diese so weit auseinander, dass sie keinen Zusammenhang mehr haben und somit als drei separate VR WEN festgelegt werden.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

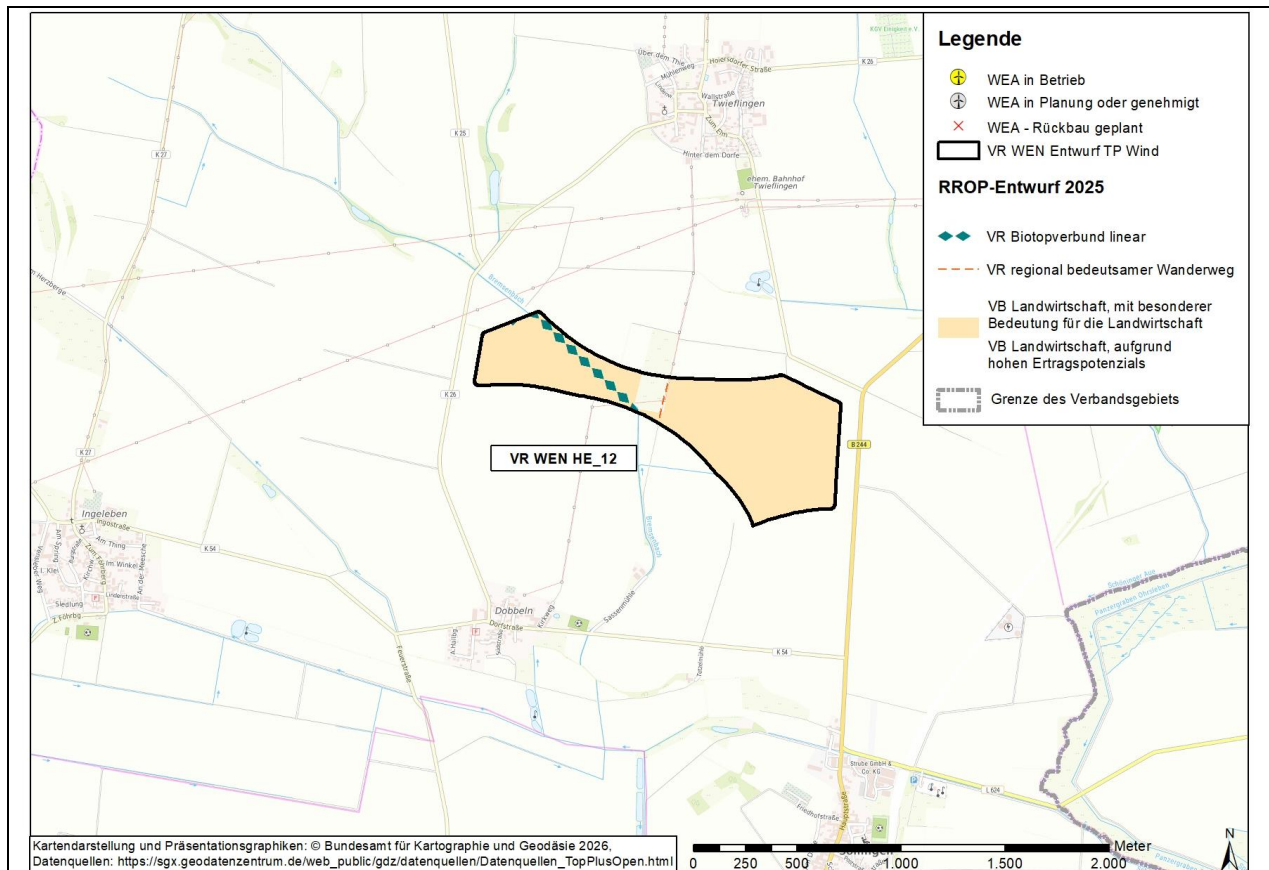
- Verzicht auf die Teilfläche 71_01 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit. Dadurch wird die direkte Betroffenheit des Naturparks Elm-Lappwald und des LSG „Elm“ vermieden.
- Verzicht auf die Teilfläche 71_02 zur Vermeidung der Umfassung von Ingeleben im Zusammenhang mit dem PFK 73.
- Verzicht auf die Teilflächen 71_03, 71_04 und 71_05 aufgrund der Nähe zu PFK 73 und zur Reduzierung der Betroffenheit der Ortslage Ingeleben.
- Verzicht auf die westlichen Bereiche der Teilfläche 71_07 zur Vermeidung der Umfassung der Ortslagen Söllingen und Hoiersdorf.
- Verzicht auf den östlichen Bereich der Teilfläche 71_07 aufgrund des Nahbereichs des Rotmilans und der Nähe zum Grünen Band
- Verzicht auf den Osten der Teilfläche 71_08 aufgrund des Nahbereichs des Rotmilans sowie der Nähe zum Grünen Band. Die Teilfläche wird damit auf die Bestandssicherung reduziert.
- Verzicht auf den Westen der Teilfläche 71_08 zur Vermeidung der Umfassung des FFH-Gebiets „Heeseberg-Gebiet“ und des NSG „Salzwiese Seckertrift“, um sicherzustellen, dass es nicht zu naturschutzfachlichen Konflikten kommt. Die Teilfläche wird damit auf die Bestandssicherung reduziert.
- Verzicht auf den Osten der Teilfläche 71_09 aufgrund des Nahbereichs des Rotmilans und der Nähe zum Grünen Band
- Verzicht auf den Westen der Teilfläche 71_09 aufgrund des Nahbereichs des Rotmilans und der Rohrweihe
- Verzicht auf die zentralen Bereiche der Teilfläche 71_09 zur Reduzierung der kumulierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, aufgrund der angrenzenden hochwertigen Landschaftsräume und der insgesamt großen Ausdehnung des PFK über 10 km in Ost-West- sowie Nord-Süd-Richtung
- Durch die Reduzierung der Teilflächen wird das Konfliktpotenzial insbesondere auch auf die Wohnnutzung deutlich reduziert.

5. Abschließende Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung HE_12, HE_13 und HE_14

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zu Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Aufgrund der durch die Verkleinerung erfolgenden Teilung des PFK in drei räumlich-funktional voneinander unabhängige Teilgebiete, werden aus dem PFK 71 drei VR WEN entwickelt, die nachfolgend separat beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb der drei geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch die geplanten VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:

VR WEN HE_12



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_12

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird fast vollständig von den geplanten VB Landwirtschaft überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)²¹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR Biotopverbund (linienhaft): Das geplante VR WEN wird durch ein geplantes VR Biotopverbund gequert. WEA beeinträchtigen den linienhaften Biotopverbund entlang von Gewässern nicht. Der Gewässerlauf samt seiner Ufer kann aufgrund der geringen Breite im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von Eingriffen freigehalten werden. Die i.d.R. aus technischen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt stehenden WEA bewirken keine relevante Barriere- oder Zerschneidungswirkung. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN mittig. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.

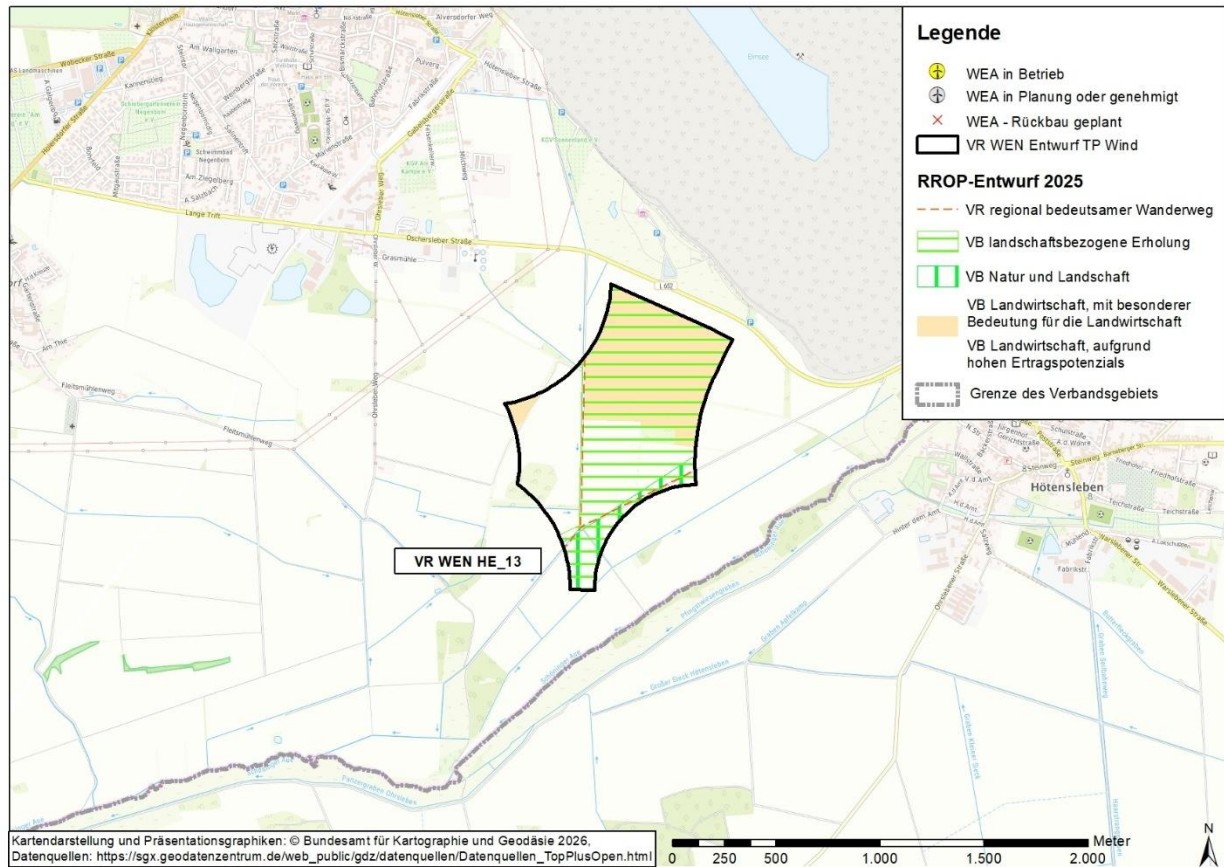
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_12 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher

²¹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN HE_13



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_13

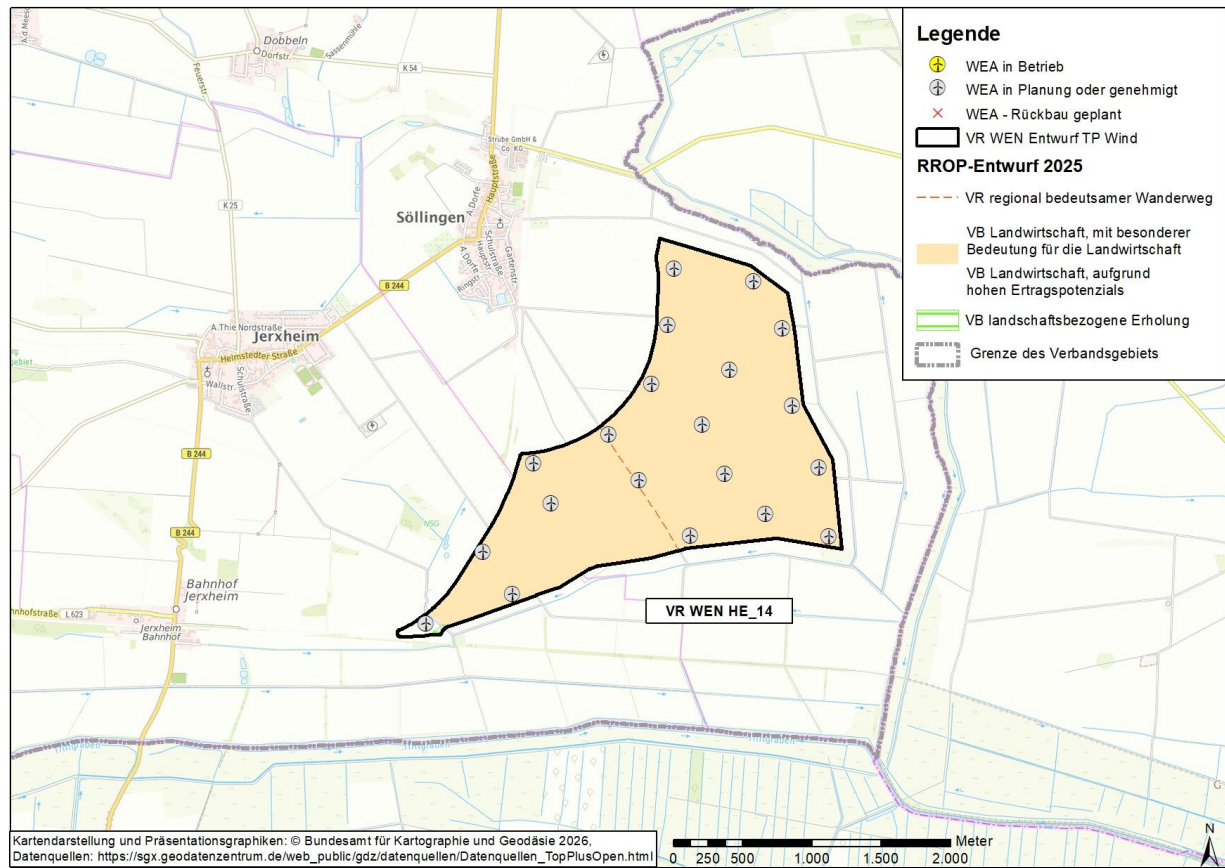
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird großflächig von den geplanten VB Landwirtschaft überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)²². Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN mittig. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird im östlichen Teil des geplanten VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch das Grüne Band und die ehemaligen Tagebauflächen begründet. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Es besteht eine Überlagerung im südlichen Teil des geplanten VR WEN mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf dem Grünen Band. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

²² <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_13 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Boden (kleinflächig) sowie mit geringer Intensität für die das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN HE_14



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_14

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird vollständig von den geplanten VB Landwirtschaft überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)²³. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht. Dies verdeutlichen auch die genehmigten WEA innerhalb der Fläche.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN mittig. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht. Dies verdeutlichen auch die genehmigten WEA innerhalb der Fläche.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Es besteht eine minimale Überlagerung im südlichen Teil des geplanten VR WEN mit einem geplanten VB landschaftsbezogene Erholung. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar

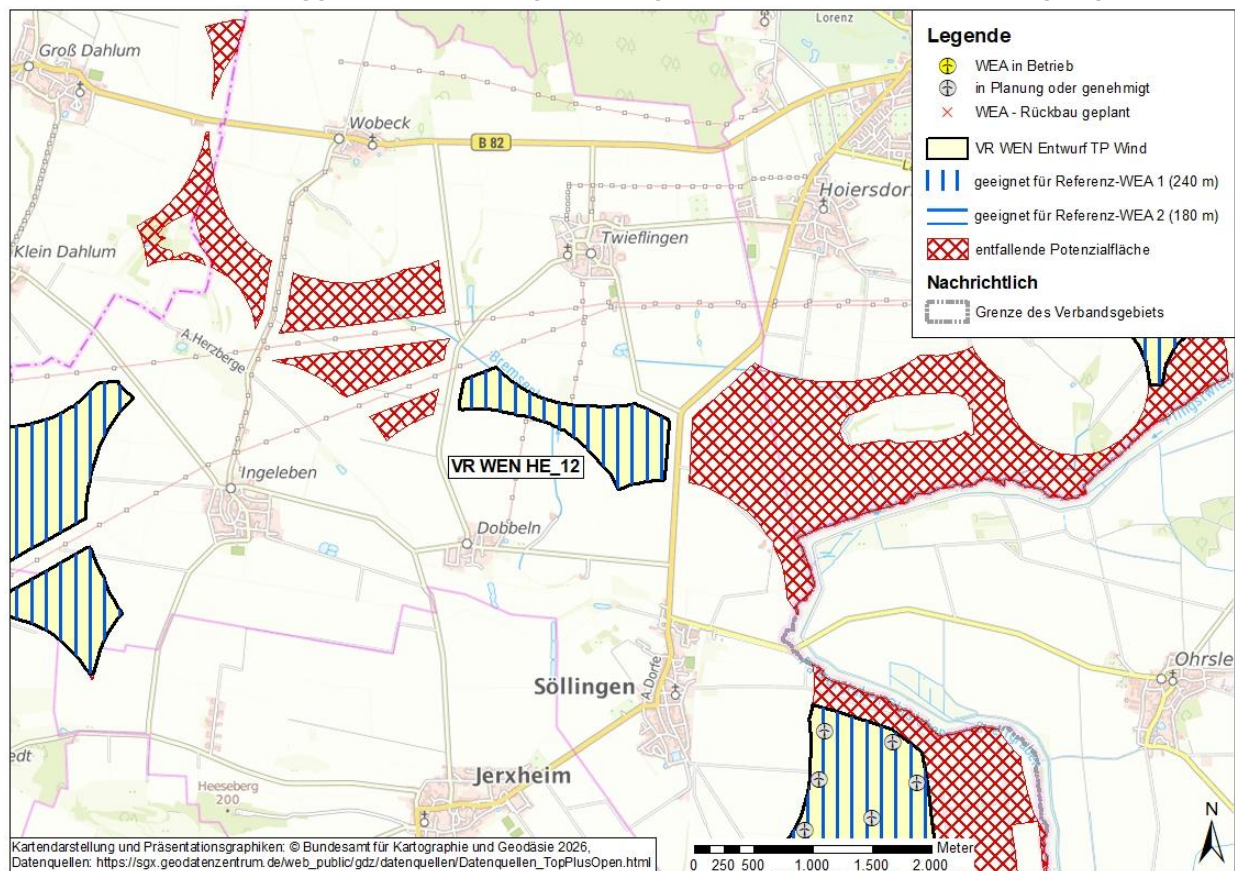
²³ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

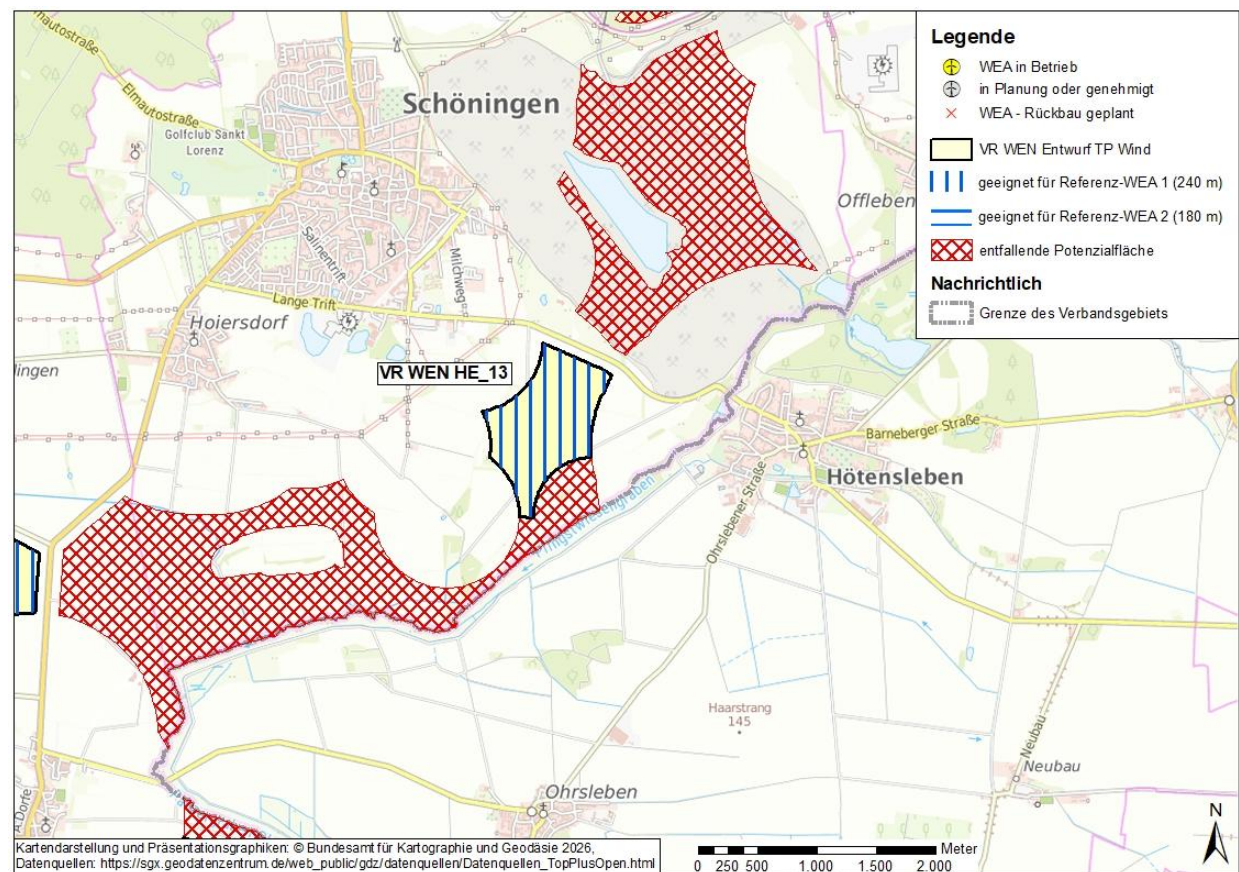
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_14 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg und damit um eine bestandssichernde Festlegung. Es werden somit keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

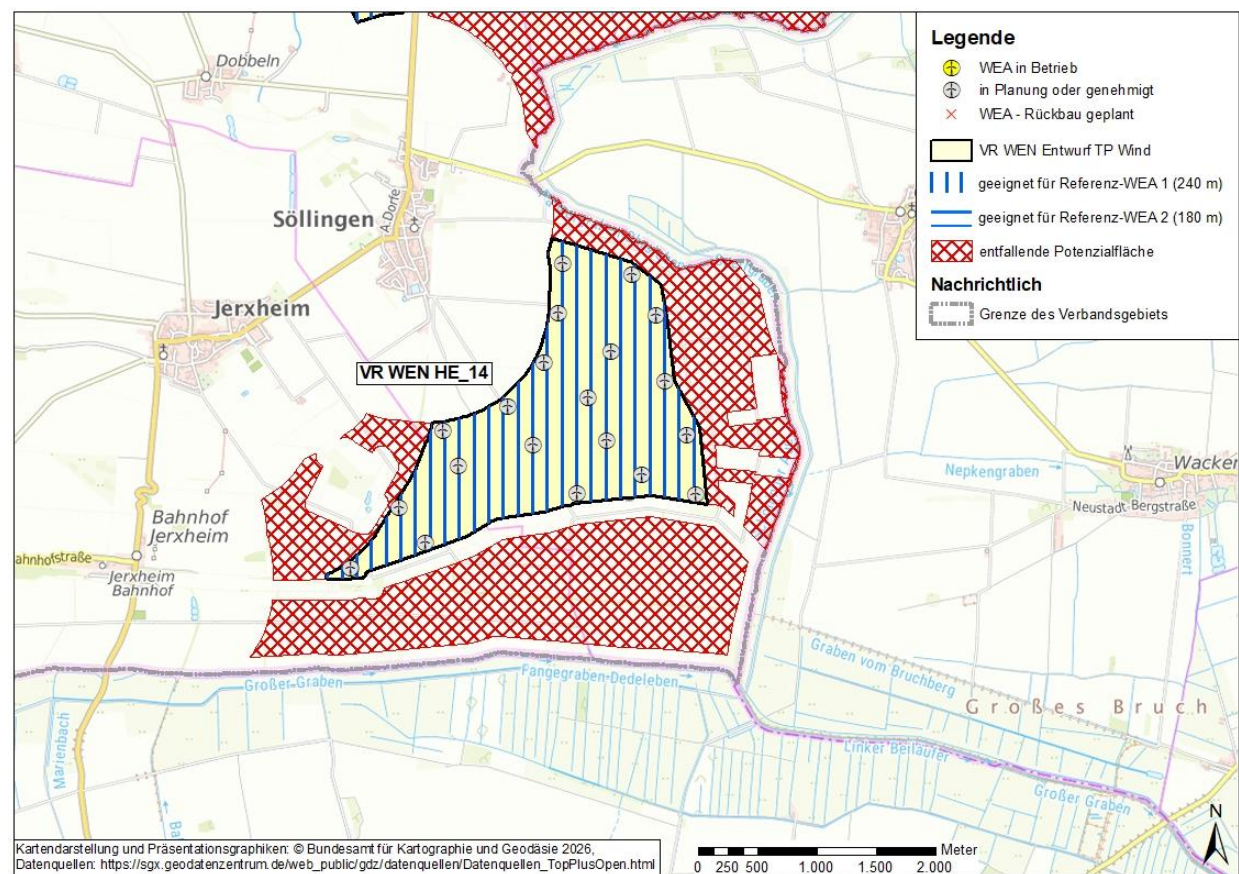
Im Ergebnis werden die beiden zur Festlegung vorgesehenen Teilbereiche mit einer Größe von 66,7 ha (VR WEN HE_12) bzw. 80,1 ha (VR WEN HE_13) und 374,2 (HE_14) als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiete Windenergienutzung HE_12, HE_13 und HE_14 festgelegt.



VR WEN HE_12 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

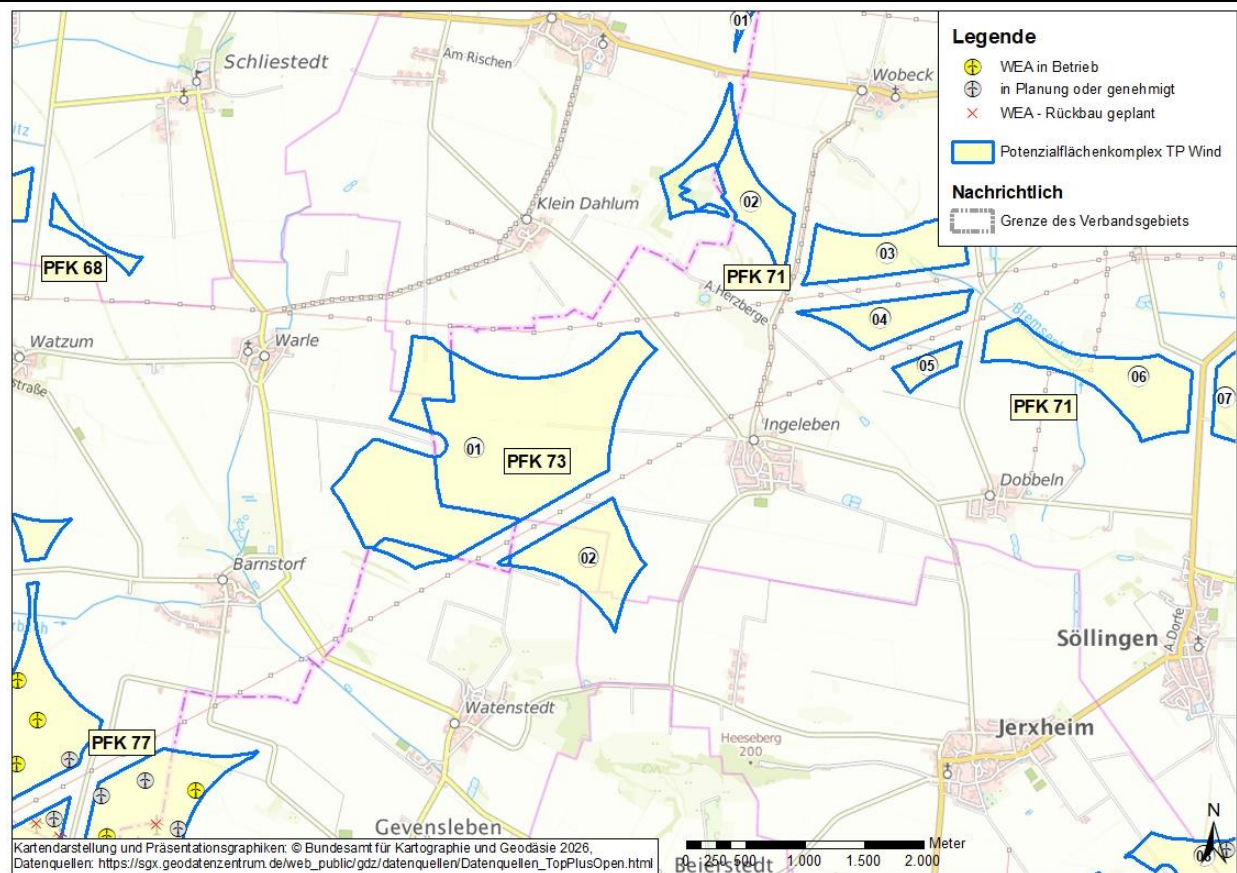


VR WEN HE_13 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



VR WEN HE_14 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

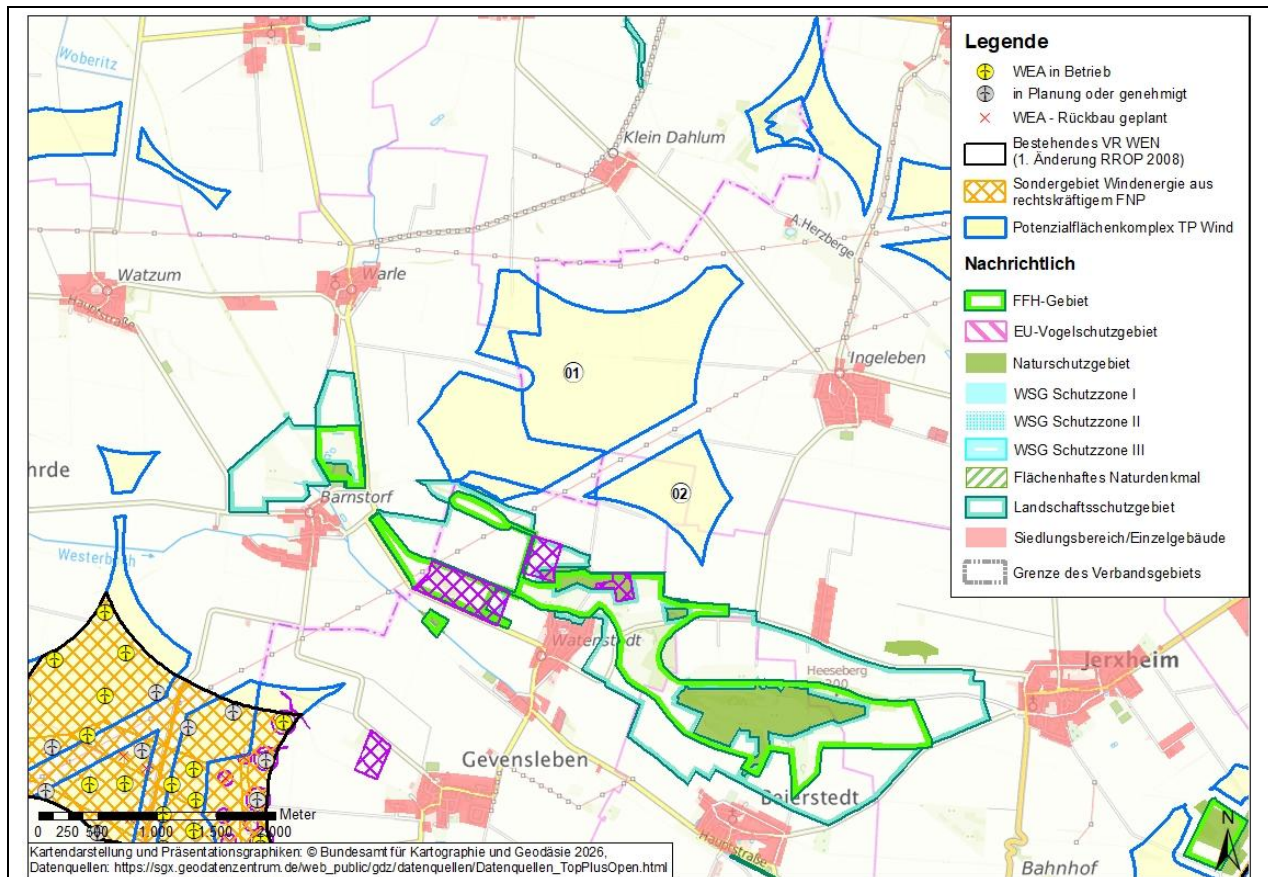
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 73 (VR WEN HE_WF_01)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 73

		
PFK-Nr.:	73	
Lage des PFK	Auf der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt, südlich von Klein Dahlum, nördlich von Watenstedt	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	73_01: 288,2 ha	73_02: 55,4 ha
Gesamtgröße PFK	343,6 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Klein Dahlum, Ingeleben, Watenstedt, Barnstorf und Warle befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m nordöstlich der Teilfläche 73_01. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Ingeleben in der Hauptwindrichtung ist diese Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.		

- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Ingeleben und Warle kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaft Gevensleben zu erwarten, da innerhalb des betrachteten 2,5 km-Radius der im Planungskonzept vorgesehen Freihaltewinkel von mind. 60 Grad zwischen dem PFK 73 und 77 nicht eingehalten wird. Da im Rahmen der Bestandssicherung die Flächen des PFK 77 vorrangig zu sichern sind, ist TF 73_01 im Süden entsprechend zu verkleinern. - Es besteht keine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Ca. 80 m südlich von Teilfläche 73_01 und ca. 310 m südwestlich von Teilfläche 73_02 befindet sich das FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301). Die Schutzwürdigkeit begründet sich im Vorkommen der beiden wertvollsten natürlichen Salzwiesen des Binnenlandes sowie der wertvollsten Kalk-Trockenrasen subkontinentaler Prägung in Niedersachsen. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. - Teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet befindet sich > 430 m südwestlich der Teilfläche 73_02 das Naturschutzgebiet mit zwei Teilflächen „Hahntal und Höckels“ (NSG BR 00020). Schutzzweck ist v. a. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung eines der bedeutendsten Vorkommen von Steppenrasen in Niedersachsen als Lebensraum von zahlreichen landesweit vom Aussterben bedrohten, extrem seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten und Biotoptypen sowie gefährdeter Tierarten und einer Landschaft von herausragender Seltenheit, besonderer Eigenart und Schönheit. Aufgrund der Entfernung ist ein Konflikt mit dem Schutzzweck ist nicht zu erwarten. - Teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet befindet sich > 740 m westlich von Teilfläche 73_01 das NSG „Salzwiese Barnstorf“ (NSG BR 00010). Schutzzweck ist vor allem die Sicherung und Pflege der charakteristischen Salzvegetation. Ein Konflikt mit dem Schutzzweck ist nicht zu erwarten. - > 1.000 m nördlich von TF 73_01 wurde im Rahmen der 1. Offenlage ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs (gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Wolfenbüttel gemeldet. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - (Laub-)Wald ist nicht betroffen.
Boden, Fläche und Wasser
- In beiden Teilflächen sind fast vollständig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit oder seltene schutzwürdige Böden verzeichnet. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Es besteht kein Hochwasserrisiko. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG vorhanden.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Südlich der Teilfläche 73_01 grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Hügellandschaft Heeseberg“ (LSG WF 00050) an. Das Gebiet dient insbesondere dem Schutz des FFH-Gebietes 111 „Heeseberg-Gebiet“. > 500 m westlich befindet sich das LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ (LSG WF 00040), welches ebenfalls dem Schutz des FFH-Gebietes 111 „Heeseberg-Gebiet“ dient. Da die Windenergienutzung dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes nicht entgegensteht, ist auch kein Konflikt mit den LSG zu erwarten.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Es sind drei archäologische Fundstellen (Wüstungen) innerhalb des PFK verzeichnet. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (K 54 nordöstlich der Teilfläche 73_01 in > 100 m Entfernung)
- Die Entfernung zu der nördlich von Teilfläche 73_01 und der zwischen den Teilflächen verlaufenden Freileitung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 110 m).

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Südwestlich der TF 73_01 befindet sich in > 80 m Entfernung ein VR Biotopverbund. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

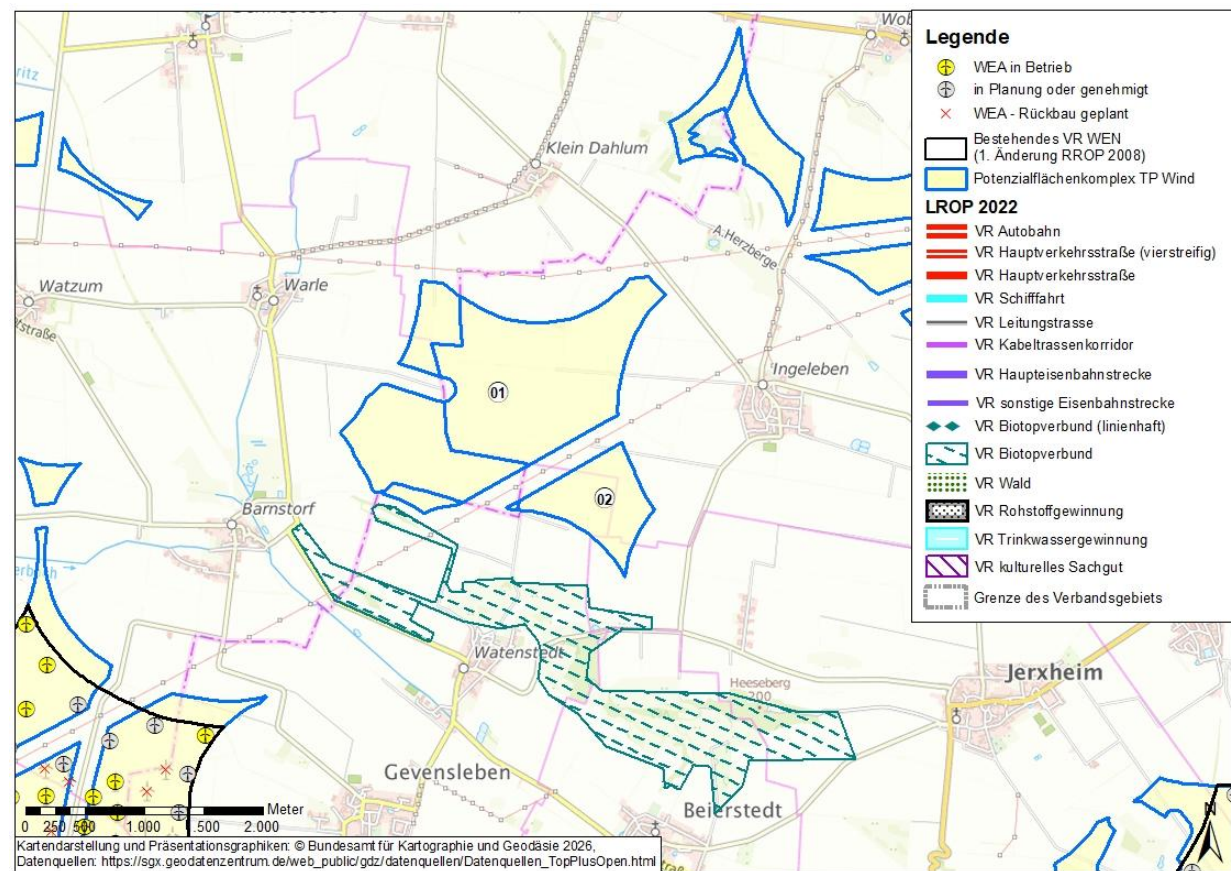
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

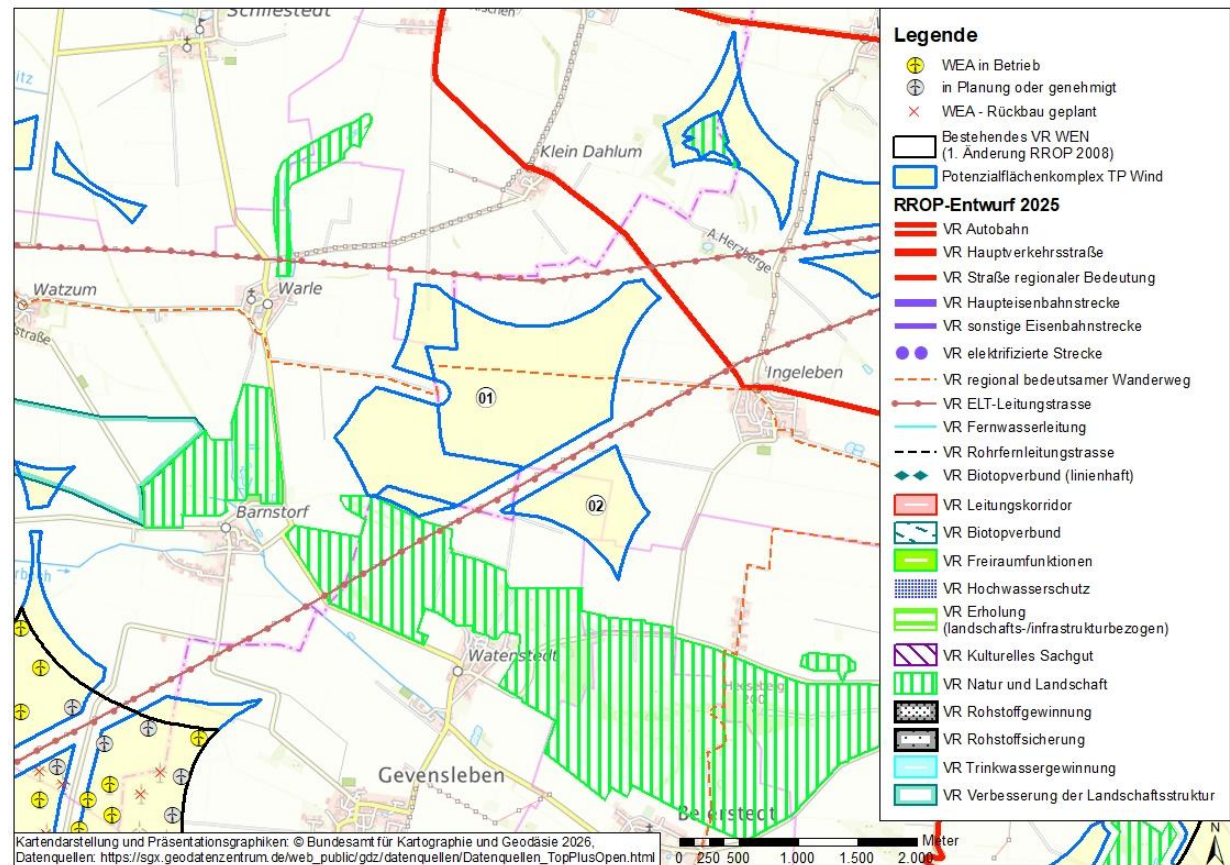
RROP-Entwurf 2025

- Durch TF 73_01 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Südwestlich angrenzend befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögliches Überstreichen durch den Rotor, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Nördlich sowie zwischen den Teilflächen verläuft jeweils ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nordöstlich von TF 73_01 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 100 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Sonstige Belange

- Auf den Flächen des PFK im Kreis Helmstedt besteht ein Flächenwunsch der Samtgemeinde Heeseberg.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial und eine kompakte Flächenabgrenzung auf. Trotz der Nähe zum FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ (DE 3830-301) ist nicht mit einem naturschutzfachlichen Konflikt zu rechnen, da sich Schutzwürdigkeit im Vorkommen wertvoller natürlichen Salzwiesen des Binnenlandes sowie Kalk-Trockenrasen begründet und dieses Erhaltungsziel durch WEA nicht beeinträchtigt wird.

Lediglich im südwestlichen Randbereich der Teilfläche 73_01 kommt es zu einer übermäßigen Belastung der Ortslage Gevensleben, da diese zusammen mit dem PFK 77 > 120 Grad umfasst wird.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Der PFK ist somit zur Festlegung als VR WEN geeignet.

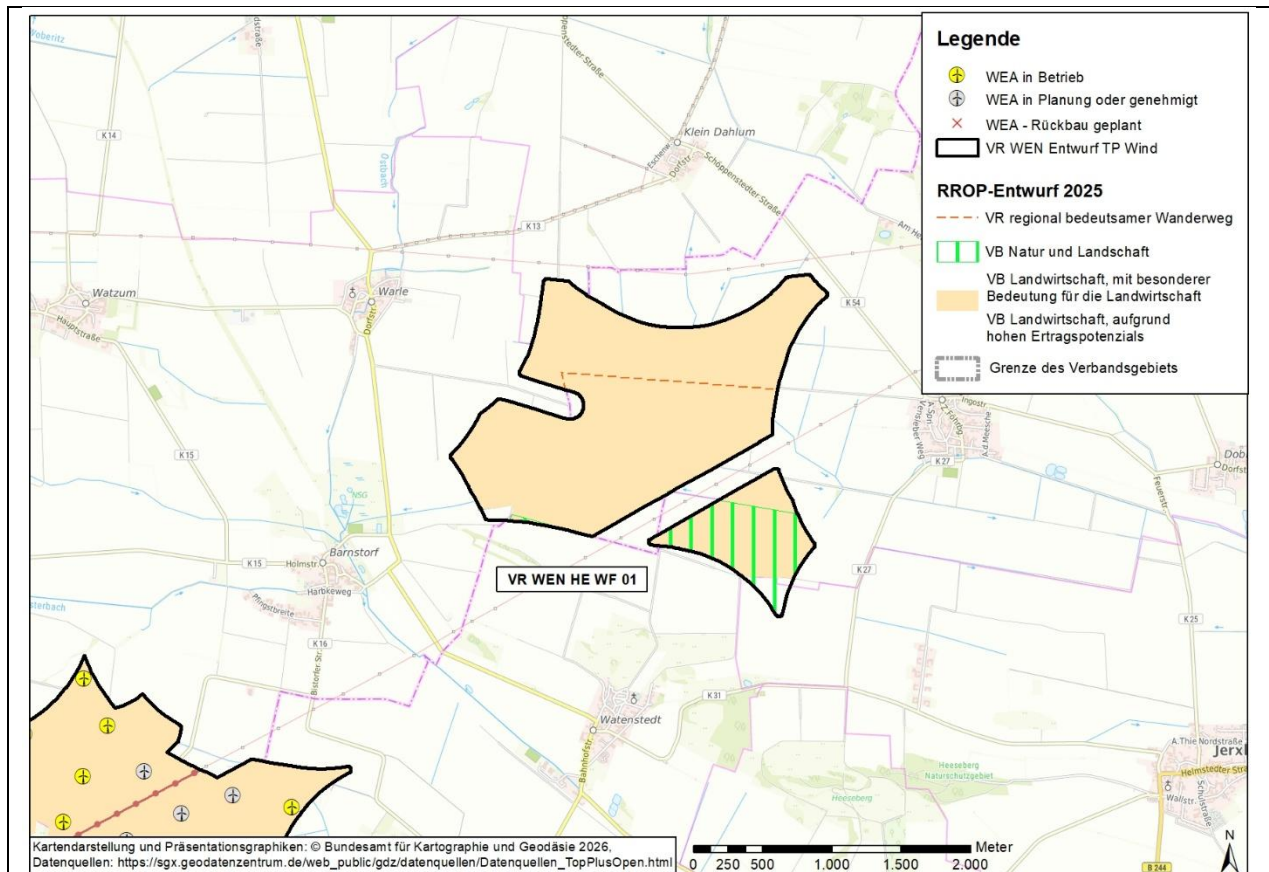
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den südwestlichen Bereich der Teilfläche 73_01, um eine übermäßige Umfassung der Ortslage Gevensleben zu vermeiden

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung HE_WF_01

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN HE_WF_01

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird fast vollständig von den geplanten VB Landwirtschaft überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)²⁴. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN mittig. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): In der südlichen Teilfläche des geplanten VR WEN besteht eine kleinflächige Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Eine besondere Wertigkeit, die der Errichtung von WEA entgegenstehen würde ist nicht gegeben, es handelt sich hier um eine bestandssichernde geplante Übernahme aus dem RROP 2008, wobei im Überlagerungsbereich ausschließlich Ackerflächen betroffen sind. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

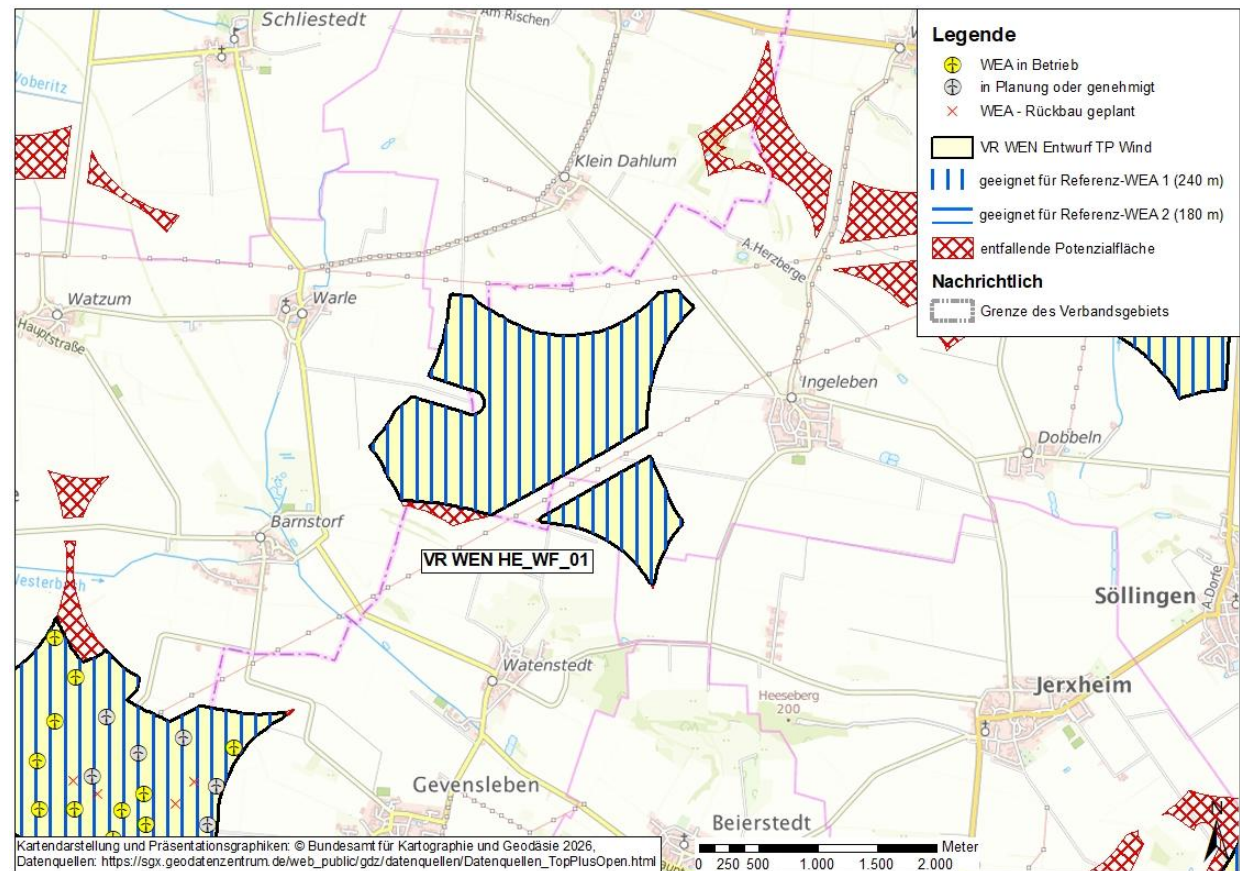
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_WF_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß

²⁴ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

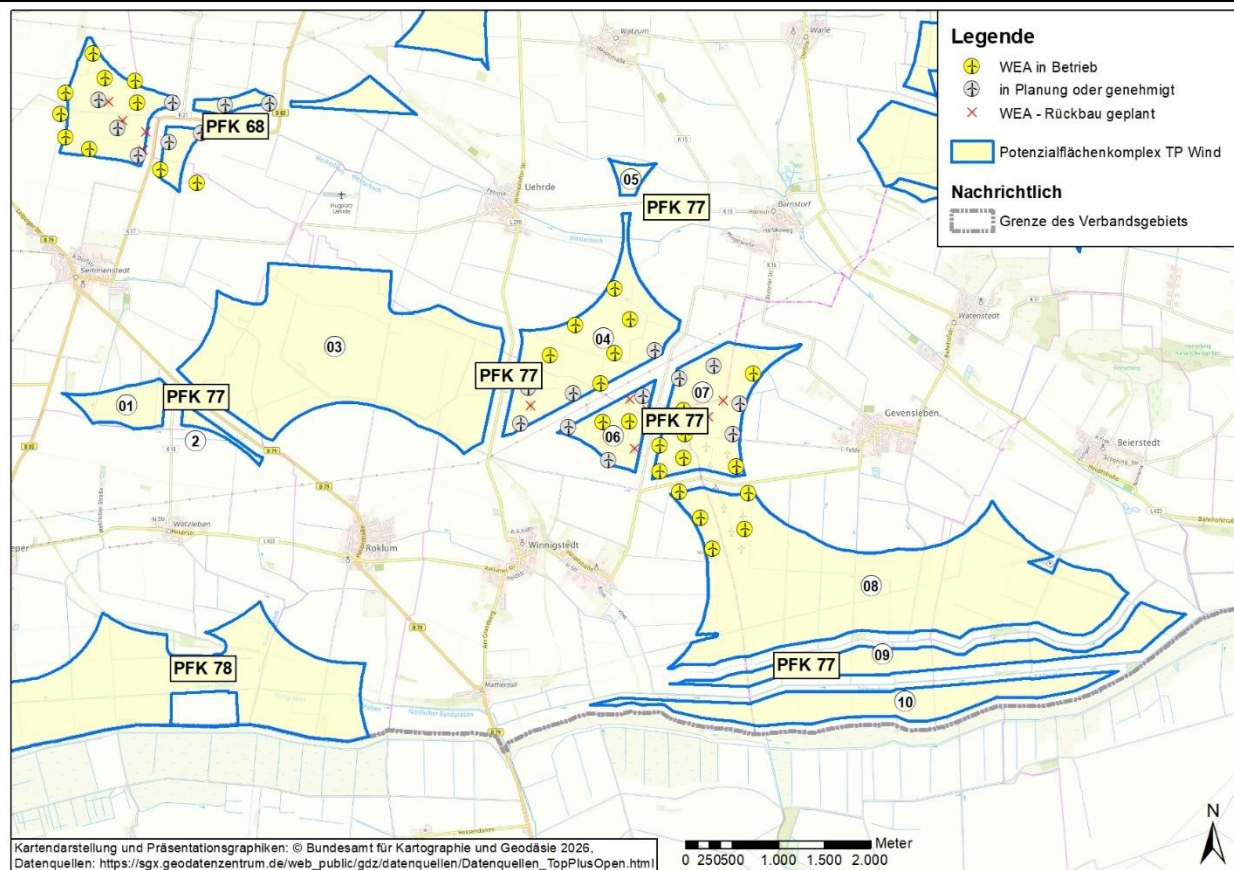
voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 336,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_WF_01 festgelegt.



VR WEN HE_WF_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 77 (VR WEN HE_WF_02, HE_15)

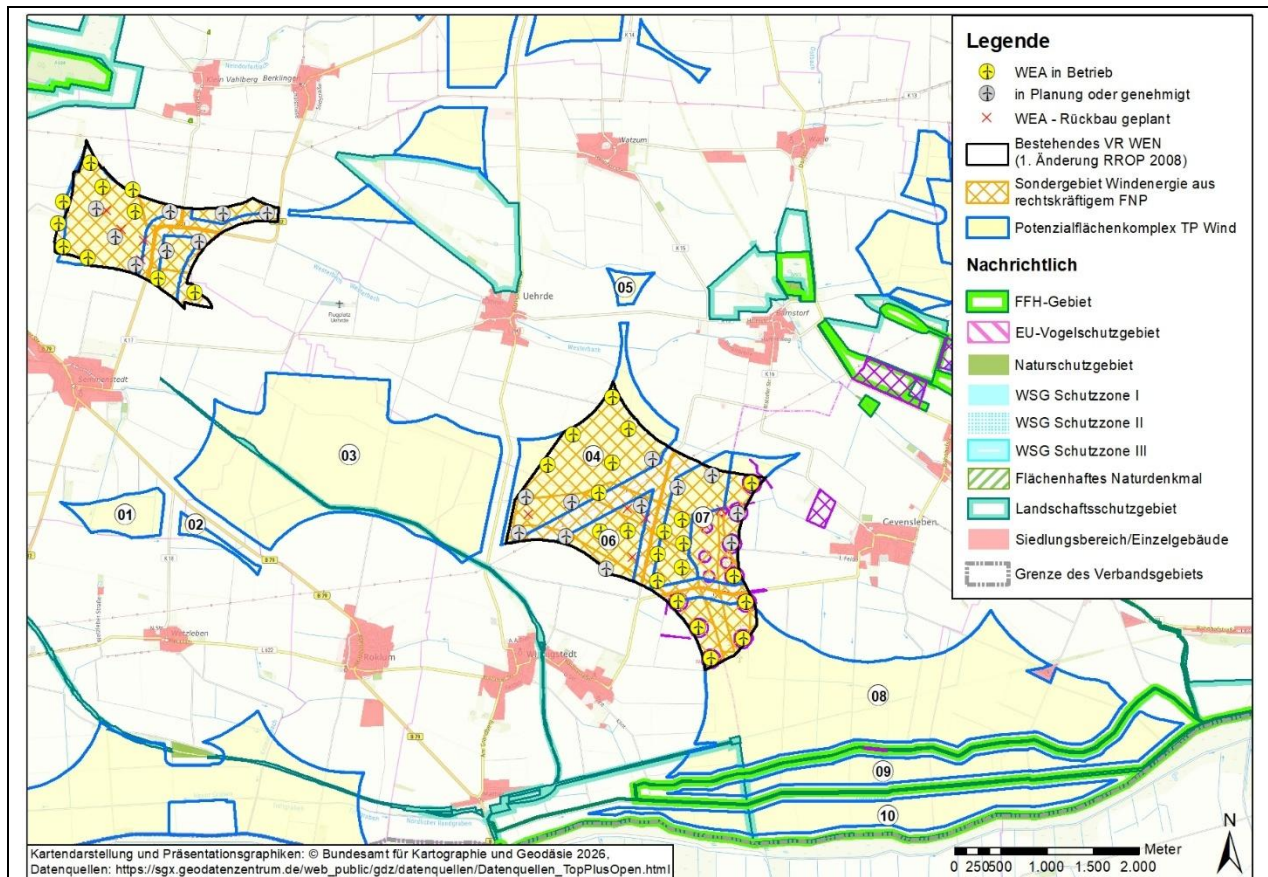


Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 77

PFK-Nr.:	77	
Lage des PFK	Im Kreis Wolfenbüttel und im Kreis Helmstedt, im Süden nahe der Grenze zu Sachsen-Anhalt, zwischen Semmenstedt im Westen und Jerxheim im Osten.	
Anzahl der Teilflächen	10 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	77_01: 36,8 ha 77_02: 8,7 ha 77_03: 445,7 ha 77_04: 162,2 ha 77_05: 10,2 ha	77_06: 45,7 ha 77_07: 121,4 ha 77_08: 496,1 ha 77_09: 107,1 ha 77_10: 121,2 ha
Gesamtgröße PFK	1.555,1 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Ja, ein Großteil der Teilflächen 77_04, 77_06, 77_07 und der Nordwesten der Teilfläche 77_08 ist bereits als VR WEN im RROP 2008 (1. Änderung) festgelegt (WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung) und als Sonderbaufläche für Windenergie in den Flächennutzungsplänen Elm-Asse, Schöppenstedt und Heeseberg ausgewiesen.		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Ja, 20 WEA innerhalb der genannten Teilflächen vorhanden. Insgesamt 12 WEA in Planung, sieben davon mit Genehmigung (Aug. 22, Dez. 2023 und Juni 2024) und fünf bislang ohne Genehmigung.		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Uhrde, Barnstorf, Watzum, Gevensleben, Beierstedt, Bahnhof Jerxheim, Winnigstedt, Roklum, Wetzleben, Timmern und Semmenstedt befinden		

sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich > 600 m westlich und südlich der Teilfläche 77_01. Weitere Einzelhäuser befinden sich in > 700 m östlich von Teilfläche 77_04 und > 900 m nördlich von Teilfläche 77_08. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Barnstorf und Gevensleben in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Barnstorf, Gevensleben, Winnigstedt, Timmen, Semmenstedt und Uehrde kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaften Uehrde, Barnstorf, Gevensleben, Winnigstedt und Roklum zu erwarten. Zusammen mit dem bestandssichernden PFK 68 ist eine übermäßige Umfassung für die Ortschaft Semmenstedt zu erwarten. - Es besteht keine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Ca. 80 m südlich der Teilfläche 77_08 und nördlich der Teilflächen 77_09 und 77_10 befindet sich das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331). Die Schutzwürdigkeit dieses Systems von Gräben mit randlichen Hochstaudenfluren begründet sich in der Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Fischarten. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. - Das FFH-Gebiet „Heeseberg“ (DE 3830-301) befindet sich > 900 m nordöstlich. Aufgrund der Entfernung können Konflikte sicher ausgeschlossen werden. - Südlich der Teilfläche 77_08, westlich der Teilfläche 77_09 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich die Teilflächen geringfügig überlagert und es zu unüberwindbaren Konflikten mit dem Artenschutz kommt. - Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen der 1. Offenlage am südlichen Rand der Teilflächen 77_03 nördlich von Roklum gemeldet. Auch hier ist innerhalb des Nahbereichs im Umfeld von 500 m um den Brutplatz mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. - Auch im Norden der Teilfläche 77_04 wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen der 1. Offenlage ein Brutvorkommen des Rotmilans gemeldet, der sich etwas südlich des Westerbachs befindet. Innerhalb des Nahbereichs nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG ist auf den noch nicht mit WEA bebauten Flächen des PFK mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Im Bereich der bestehenden WEA sind die Konflikte jedoch offensichtlich lösbar gewesen bzw. ergeben sich durch eine Festlegung als VR WEN keine zusätzlichen Konflikte, da die vorhandenen WEA hier Bestandsschutz genießen und unabhängig von einer Vorrangfestlegung weiterhin bestehen werden. - Im Bereich des Großen Bruchs, d.h. des südlichen Teils von Teilfläche 77_08 sowie der Teilflächen 77_09 und 77_10, bestehen gem. Datenabfrage beim Rotmilanzentrum Halberstadt sowie Daten der unteren Naturschutzbehörde Wolfenbüttel und des NLWKN (landesweite Erfassung 2019) bis zu 6 Brutplätze des Rotmilans. Im Nahbereich der jeweiligen Brutplätze bestehen unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. - Neben den genannten Brutplätzen des Rotmilans, deren Nahbereiche durch den PFK betroffen sind, bestehen im Umfeld des PFK Kenntnisse (Rotmilanzentrum Halberstadt, Untere Naturschutzbehörde Wolfenbüttel) über sechs weitere Brutplätze, die sich in einer Entfernung von 700 bis 1.200 m zum PFK befinden. Es handelt sich von West nach Ost um Vorkommen nordwestlich Wetzleben, zwischen Wetzleben und Roklum südlich der L 622, am nördlichen Ortsrand von Winnigstedt, am südlichen Ortsrand von Mattierzoll, am Kalbkebach nordwestlich Rohrsheim, südlich des Großen Grabens nord-nordöstlich Rohrsheim und zwischen Beierstedt und Bahnhof Jerxheim südlich der Bahnhofstraße. Alle sechs Brutplätze befinden sich im zentralen Prüfbereich gem. Anl. 1 § 45b BNatSchG. Innerhalb dessen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in der Regel mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar, sodass eine Festlegung als VR WEN hier nicht ausgeschlossen ist. - Am Südrand der Teilfläche 77_09 (Osthälfte) besteht ein Brutplatz des kollisionsgefährdeten Schwarzmilans (Rotmilanzentrum Halberstadt). Innerhalb des Nahbereichs von 500 m um den Brutplatz ist mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. - Ein weiterer Brutplatz des Schwarzmilans besteht nordwestlich von Rohrsheim am Kalbkebach in einer Entfernung von mind. 1.100 m zur Teilfläche 77_10. Damit ist gem. Anl. 1 zu § 45b BNatSchG der erweiterte Prüfbereich betroffen, innerhalb dessen im Regelfall kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, sodass nur ein geringes Konfliktpotenzial festzustellen ist. - (Laub-)Wald ist nicht betroffen.

Boden, Fläche und Wasser - Es sind fast flächendeckend schutzwürdige Böden verzeichnet. Dabei handelt es sich größtenteils um Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Darüber hinaus sind seltene Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (Begrabene Schwarzerden) verzeichnet. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Die Teilflächen 77_09 und 77_10 sind durch Niedermoorböden mit besonderer Schutzwürdigkeit geprägt. Es handelt sich hier auch um grundwasserbeeinflusste, kohlenstoffreiche Böden. Wenngleich WEA nur einen vglw. geringen Flächenbedarf aufweisen, ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch den pot. Verlust schutzwürdiger, kohlenstoffreicher Böden festzustellen. - Kein Hochwasserrisiko innerhalb des PFK. - Kein WSG, HQSG oder TWGG.
Landschaft/Kulturlandschaft - Im Süden des PFK befindet sich die laut BfN besondere Landschaft „Großes Bruch und Bodeniederung“. Die Teilflächen 77_09 und 77_10 befinden sich innerhalb dieser Landschaft, ebenso der südöstliche Rand der Teilfläche 77_08. Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt werden, ist jedoch auch bereits durch das Bestandsgebiet vorbelastet. - Das Landschaftsschutzgebiet „Ehemalige Bahntrasse zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 00047) verläuft durch die Teilfläche 77_03 und den Südwesten der Teilfläche 77_08. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Durch die lineare Ausprägung des LSG kann es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausgespart werden. Visuell kommt es dennoch zu einer Beeinträchtigung. Einer Festlegung als VR WEN steht es rechtlich nicht entgegen. - Das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ (LSG WF 00051) befindet sich südlich der Teilfläche 77_08, größtenteils in ca. 80 m Abstand. Im Südwesten wird es von der Teilfläche überlagert. Die Teilflächen 77_09 und 77_10 überlagern das LSG vollständig. Das LSG dient der Vervollständigung des Schutzes des FFH-Gebietes „Grabensystem Großes Bruch“. Da keine Konflikte mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes zu erwarten sind, sind auch keine mit dem Schutzziel des LSG zu erwarten. Da gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG LSG die Errichtung von WEA nicht ausschließen, ist eine Festlegung als VR WEN rechtlich möglich.
Denkmalschutz - Das ADABweb weist archäologische Fundstellen (z.B. Wüstung, Siedlung) innerhalb des PFK nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Insbesondere in Teilfläche 77_08 sind mehrere Fundstellen verzeichnet. Da es sich hier jedoch um Bestandssicherung handelt, ist kein Konflikt durch die Festlegung zu erwarten. - Das ADABweb weist z.T. denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (B 79 zwischen TF 77_01/02 und 77_03, L 290 zwischen TF 77_03 und 77_04, K 18 zwischen TF 77_01 und 77_02, K 17 zwischen TF 77_04 und 77_05, K 29 nordöstlich von TF 77_07, L 622 zwischen TF 77_07 und 77_08, K 16 zwischen TF 77_06 und 77_07)
- Die L 622 und die K 16 verlaufen durch Bestandsgebiete mit vorhandenen bzw. genehmigten WEA, so dass Konflikte sicher ausgeschlossen werden können.
- Die Entfernung zu der zwischen den Teilflächen 77_04 und 77_06/07 verlaufenden Freileitung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. Darüber hinaus handelt es sich bei den Teilflächen um Bestandsgebiete mit vorhandenen bzw. genehmigten WEA, so dass ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden kann.
- Kleinere die Teilflächen querenden Stromleitungen können im Rahmen der Standortwahl im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, so dass ein Konflikt nicht zu erwarten ist.
- > 700 m nördlich der Teilfläche 77_03 befindet sich der Flugplatz Uehrde. Damit befindet sich der Norden der Teilfläche 77_03 im beschränkten Bauschutzbereich im Umkreis von 1.500 m um Flugplätze sowie im Puffer zur Freihaltung der erweiterten Standardplatzrunde. Konflikte mit dem Luftverkehr bei Umsetzung der Referenzanlagen können somit nicht ausgeschlossen werden.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Die Teilfläche 79_03 wird im Südwesten durch ein VR Hauptverkehrsstraße (B 79) gequert. Die Querung in Bezug auf die zeichnerisch im LROP dargestellte Trasse resultiert aus einer maßstäblichen Ungenauigkeit des LROP. Der tatsächliche Trassenverlauf der B 79 befindet sich mind. 100 m von den Teilflächen 79_01 bis 79_03 des PFK entfernt. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m und der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Die Gewässer im Bereich des Großen Bruchs, die zwischen den Teilflächen 77_08 bis 77_10 hindurchlaufen, sind als VR Biotopverbund festgelegt. Der Mindestabstand der Gewässer zum PFK beträgt 80 m. Direkte Eingriffe in die Gewässer und ihre Uferbereiche können damit ebenso ausgeschlossen werden wie überstreichende Rotoren, die den Zielen des Gewässerbiotopverbunds zudem nicht entgegenstehen würden. Ein Zielkonflikt besteht somit nicht.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Am Westrand der Teilfläche 77_01 sowie kleinflächig im Osten der Teilfläche 77_09 überlagert der PFK rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.

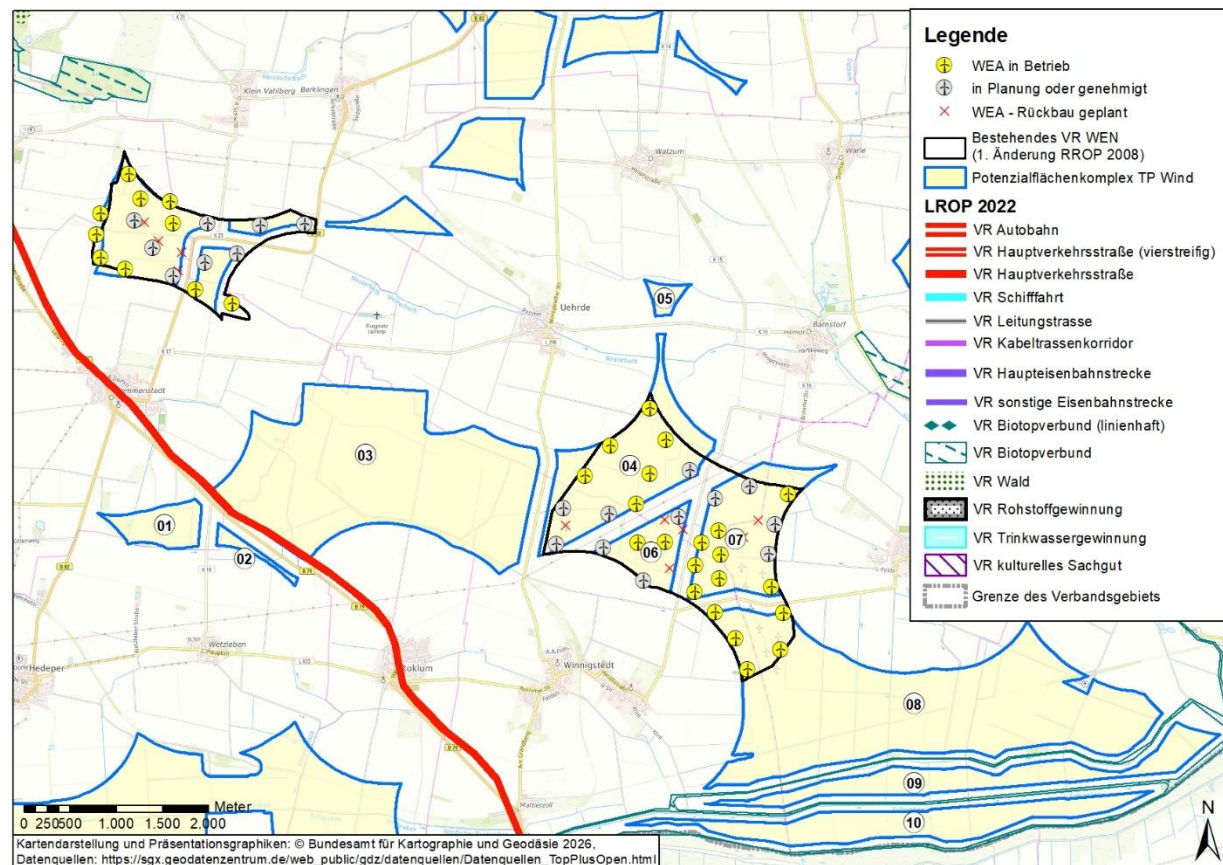
RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 79_01 bis 79_03 verläuft ein geplantes VR Hauptverkehrsstraße (B 79). Die B 79 befindet sich jedoch mind. 100 m von den Teilflächen des PFK entfernt. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m und der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Mindestens 100 m westlich der Teilfläche 79_01 verläuft ein geplantes VR regional bedeutsame Straße. Aufgrund der gegebenen Entfernung kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m und der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Ein Zielkonflikt besteht nicht.
- Zwischen den Teilflächen 77_04 bis 77_07 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Die Entfernung zu allen Teilflächen des PFK beträgt mind. 110 m, sodass ein Zielkonflikt auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung nicht zu erwarten ist. In dem betroffenen Bereich handelt es sich zudem um ein Bestandsgebiet, dass bereits mit WEA bebaut ist, wobei die Freileitung zwischen den WEA hindurchführt.
- Die Teilflächen 77_08 und 77_09 werden von einem geplanten VR regional bedeutsamer Wanderweg gequert. Derselbe Wanderweg verläuft im Weiteren zwischen den Teilflächen 77_09 und 77_10. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch den PFK und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Wegeverbindungen können im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden.
- Im Osten der Teilfläche 77_08 grenzt ein geplantes VR Hochwasserschutz an den PFK an. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Der nördliche Teil der Teilfläche 77_05 überlagert kleinräumig ein geplantes VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts. Dieses zielt hier auf einen Biotopverbund zwischen benachbarten VR Natur und Landschaft durch Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft mit strukturierenden Landschaftselementen. Derartige Strukturen können auch im Umfeld von WEA etabliert werden, sodass ein Zielkonflikt nicht vorliegt.

Sonstige Belange

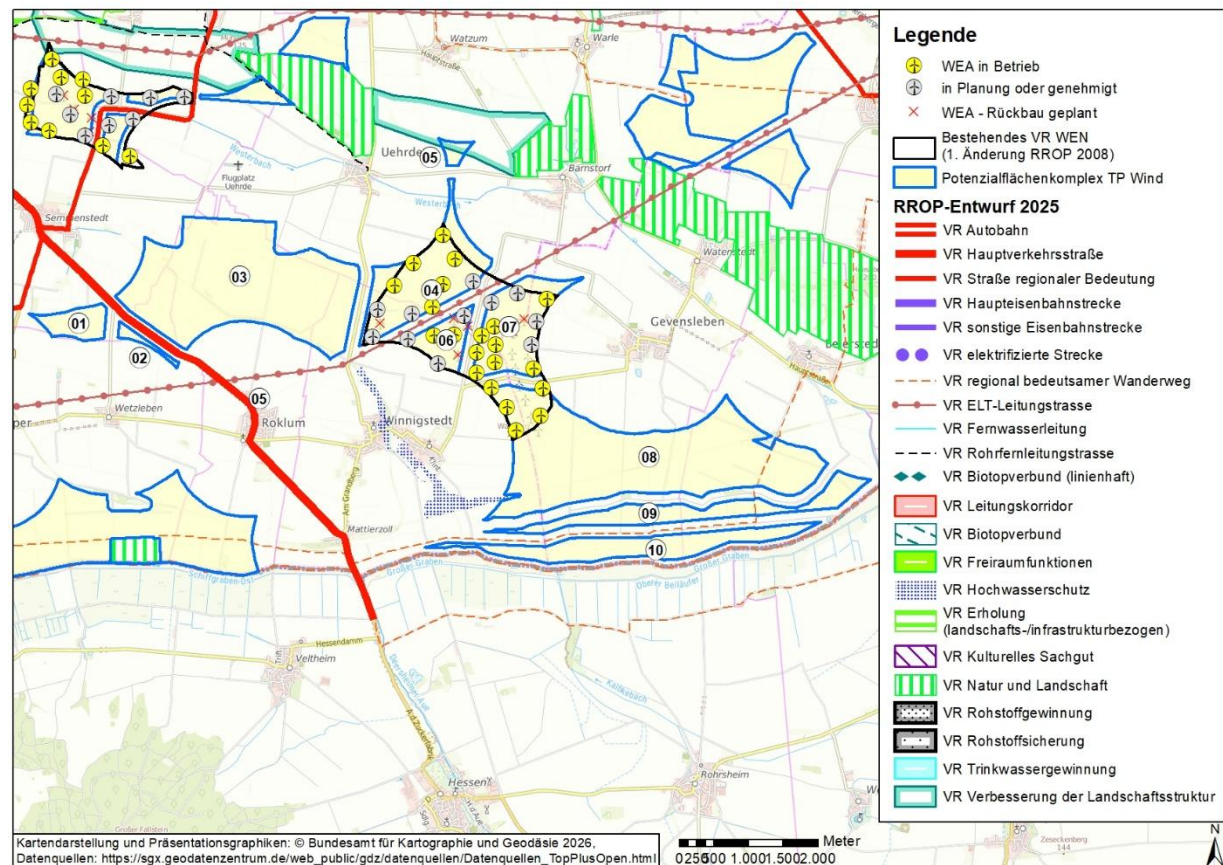
- Im Südwesten der Teilfläche 77_08 sowie im Osten dieser Teilfläche liegt ein Flächenwunsch der Samtgemeinde Heeseberg vor.
- Der PFK ist in den Teilflächen 77_04, 77_06, 77_07 und im Norden der Teilfläche 77_08 z.T. bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt und als Sonderbauflächen im FNP ausgewiesen. Es sind bereits WEA vorhanden oder genehmigt. Um den Bestand vollständig zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Bereiche zwischen den Teilflächen (zusätzlich 86,47 ha). Aufgrund der Aussparung der L 622 und der K 16 sowie einer Freileitung sind die Bereiche nicht Teil des PFK. Die Übernahme hat keine negative Beeinflussung der Nutzbarkeit des Gebiets zur Folge, da hinreichende Abstände im Zuge der Standortwahl berücksichtigt werden können, was sich auch anhand der zahlreich vorhandenen WEA zeigt, sodass eine Festlegung als VR WEN hier unter Berücksichtigung der Bestandssituation ohne Zielkonflikt möglich ist.
- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Landkreis Harz im Land Sachsen-Anhalt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Landkreis Harz hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der entsprechenden unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Es handelt sich um einen großen PRK mit einer weiten Ost-West und Nord-Süd-Ausdehnung, wodurch es im Fall der Festlegung aller Teilflächen zu einer übermäßigen Umfassung einer Vielzahl der umliegenden Ortschaften kommen würde. Um dies zu vermeiden, ist von einer vollständigen Festlegung des PFK als VR WEN abzusehen.

Der zentrale Bereich des PFK mit den Teilflächen 77_04, 77_06, 77_07 und dem Norden der Teilfläche 77_08 ist durch vorhandene bzw. genehmigte WEA mit bestehender Festlegung als VR WEN sowie Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie in Flächennutzungsplänen geprägt. Daher eignet sich dieser Bereich vorzugsweise zur Festlegung als VR WEN.

Durch die Teilfläche 77_03 ergibt sich neben der Umfassungsproblematik ein Konfliktpotenzial mit dem etwa 700 m nördlich liegenden Flugplatz Uehrde, da sich der Norden der Teilfläche 77_03 im beschränkten Bauschutzbereich befindet.

Ein Konflikt mit dem Artenschutz besteht durch zahlreiche Brutnachweise des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans für die jeweils betroffenen Nahbereiche (500 m um den Brutplatz) im Bereich der Teilflächen 77_08, 77_09, 77_10, 77_05, 77_04 und 77_03. Gleiches gilt für ein Brutvorkommen des Schwarzmilans im Süden der Teilfläche 77_10. Innerhalb der jeweiligen Nahbereiche ist eine Festlegung als VR WEN nicht möglich.

Aus dem ca. 80 m südlich der Teilfläche 77_08 und nördlich der Teilflächen 77_09 und 77_10 verlaufenden FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331) ergibt sich kein Konfliktpotenzial, da das Erhaltungsziel dieses Systems von Gräben mit randlichen Hochstaudenfluren mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Fischarten durch die Nähe zu WEA nicht beeinträchtigt wird.

Ein Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsschutz besteht durch die kleinflächige Betroffenheit zweier LSG.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Soweit sich dies auf hoch ertragreiche Böden bezieht, ist aufgrund der Großflächigkeit derartiger Vorkommen im Verbandsgebiet eine Betroffenheit nicht vermeidbar. Im Bereich der Teilflächen 77_09 und 77_10, die innerhalb des Großen Bruchs gelegen sind, ergibt sich jedoch ein deutlich erhöhtes und aufgrund der lokalen Begrenzung vermeidbares Konfliktpotenzial. Hier sind kohlenstoffreiche Niedermoorböden durch die o.g. Teilflächen betroffen.

Neben den Bestandsflächen eignet sich unter Berücksichtigung der möglichen Konflikte, der Vermeidung einer übermäßigen Umfassung von Ortschaften und den kommunalen Flächenanträgen der Osten der Teilfläche 77_08 für die Festlegung als VR WEN.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 77_03 zur Vermeidung der übermäßigen Umfassung der Ortschaften Semmenstedt und Uehrde. Dadurch besteht auch keine übermäßige Umfassung der Ortschaft Roklum mehr und die Umfassung der Ortschaft Winnigstedt wird reduziert. Durch den Entfall wird gleichzeitig der mögliche Konflikt mit dem Flugplatz Uehrde sowie die Betroffenheit eines Nahbereichs um einen Rotmilanbrutplatz vermieden. Der südwestliche Bereich der Teilfläche hat zwar keine Relevanz für die Umfassung oder den Artenschutz, entfällt aber ebenfalls aufgrund der geringen Restgröße.
 - Verzicht auf die Teilflächen 77_01 und 77_02 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit nach Entfall der Teilfläche 77_03.
 - Verzicht auf die Teilfläche 77_05 zur Vermeidung der übermäßigen Umfassung der Ortschaft Barnstorf sowie zur Vermeidung der Betroffenheit eines Nahbereichs um einen südlich benachbarten Rotmilanbrutplatz.
 - Verzicht auf die nördliche Spitze der Teilfläche 77_04 zur Vermeidung des ggü. dem bereits vorhandenen Anlagenbestand weiteren Heranrückens an einen in diesem Bereich gelegenen Rotmilanbrutplatz sowie zu Gunsten der Kompaktheit des Gebietes.
 - Verzicht auf die Teilflächen 77_09 und 77_10 aufgrund der zahlreichen Vorkommen von Rotmilan (bis zu sechs Brutnachweise) und Schwarzmilan (ein Brutnachweis) mit Betroffenheit von Nahbereichen. Dadurch wird auch das Konfliktpotenzial mit dem Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Niedermoorböden des Großen Bruchs) reduziert bzw. vollständig vermieden.
- Verzicht auf den noch nicht mit WEA bebauten zentralen Bereich der Teilfläche 77_08 zur Vermeidung erheblicher Konflikte mit dem Artenschutz infolge einer Betroffenheit von bis zu 6 Brutnachweisen des Rotmilans (siehe oben) sowie zur Vermeidung der übermäßigen Umfassung der Ortschaft Gevensleben. Dadurch auch Vermeidung der Überlagerung mit dem LSG „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ und Vergrößerung des Abstandes zum FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“.

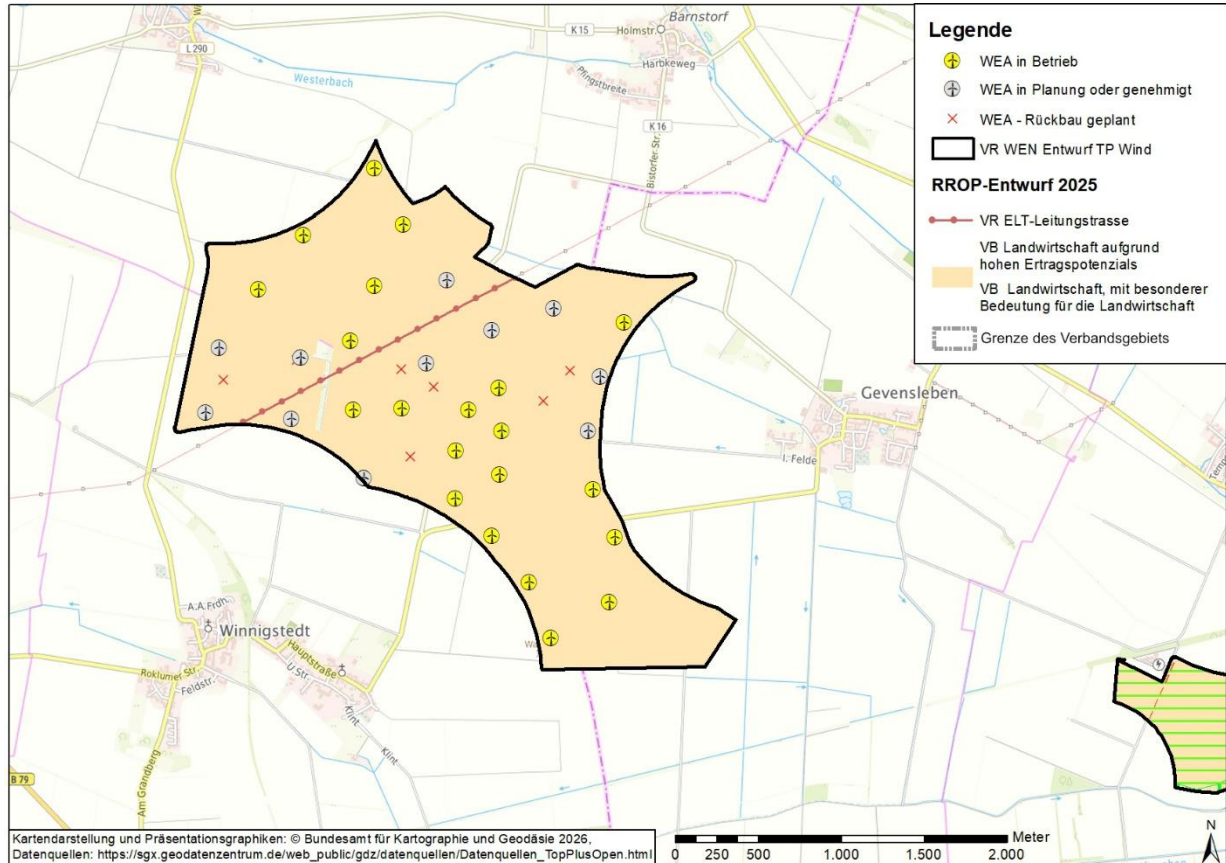
5. Abschließende Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung HE_WF_02 und HE_15

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zu Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Aufgrund der durch die Verkleinerung erfolgenden Zweiteilung des PFK in zwei räumlich-funktional voneinander unabhängige Teilgebiete, werden aus dem PFK 77 zwei VR WEN entwickelt, die

nachfolgend separat beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb der beiden geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch die geplanten VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:

VR WEN HE_WF_02



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird nahezu vollständig von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)²⁵. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR quert das geplante VR WEN von Nordost nach Südwest in seinem nördlichen Teil und verläuft mitten durch den bereits bestehenden Windpark bzw. die aktuell laufende Repowering-Planung. Da das Alt-Gebiet inkl. der bestehenden und in Planung befindlichen WEA die Leitung bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt und diese nicht zu einer eingeschränkten, nicht vollständigen Ausschöpfbarkeit der Flächen für die Windenergie geführt hat, kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Nutzungen im vorliegenden Fall miteinander vereinbar gestaltet werden können. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

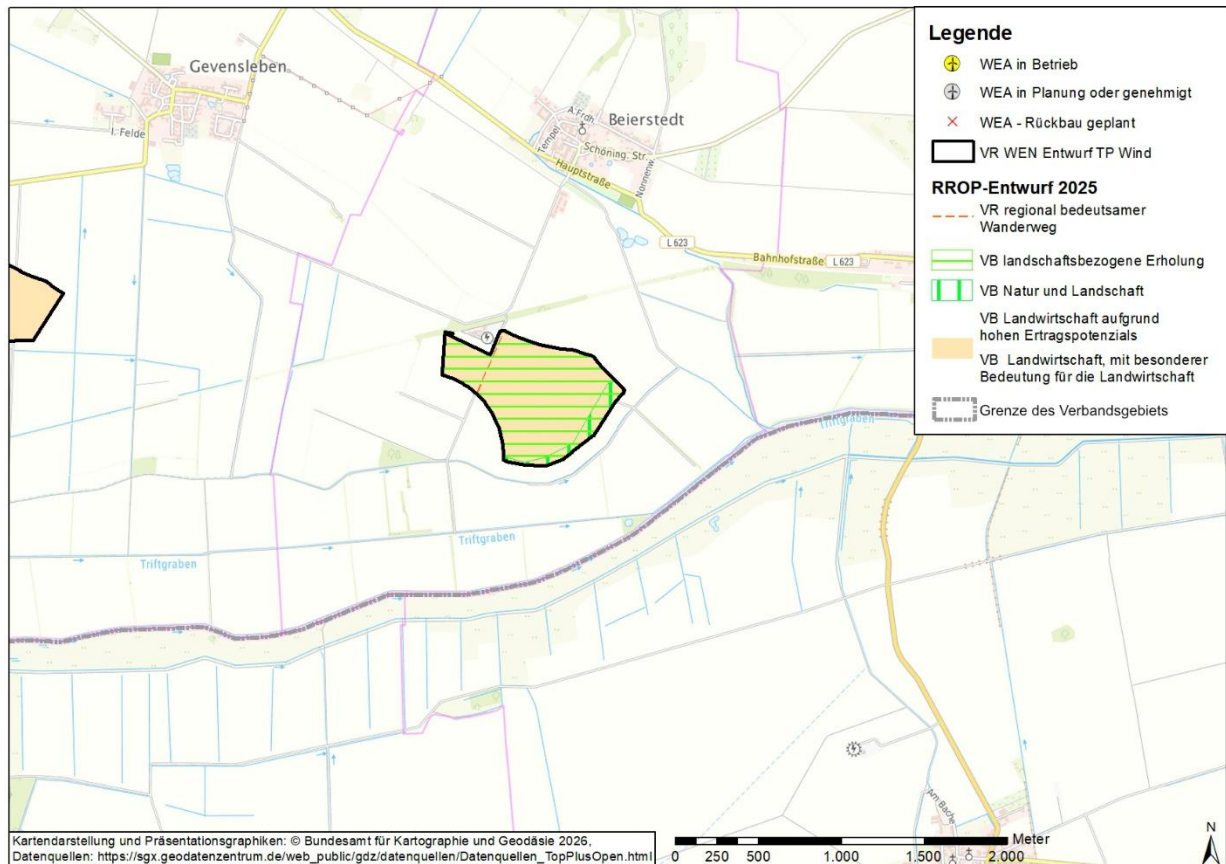
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_WF_02 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend um eine Bestandssicherung (VR WEN im geltenden RROP und Sonderbaufläche FNP Elm-Asse) mit einer geringfügigen Erweiterung an den Richtung Westen, Nordosten und Südosten, wobei nur im Südosten Potenzial für weitere Anlagen besteht. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine

²⁵ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im südöstlichen Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche sowie mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN HE_15



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Der südöstliche Randbereich des geplanten VR WEN ragt in einem maximal knapp 150 m breiten Streifen in ein geplantes VB Natur und Landschaft hinein. Es handelt sich hier um eine bestandssichernde geplante Übernahme aus dem RROP 2008, welche das Große Bruch betrifft. Es wird jedoch nur ein sehr kleiner Teil des geplanten VB überlagert, innerhalb dessen die insbesondere wertgebenden Niedermoorböden nicht vorhanden sind. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert vollständig ein geplantes VB landschaftsbezogene Erholung. Auch dieses beruht auf dem Großen Bruch, welches jedoch durch das geplante VR WEN nicht in seinem Kernbereich betroffen ist. WEA sind überdies schon im Status-Quo deutlich im betroffenen Gebietsteil sichtbar. Die Erholungsfunktion wird durch sichtbare WEA zwar teils räumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben und ist vorliegend durch die bereits vorhandenen WEA vorbelastet. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird vollständig von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)²⁶. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg quert das geplante VR WEN im Nordwesten auf einer Länge von ca. 400 m.

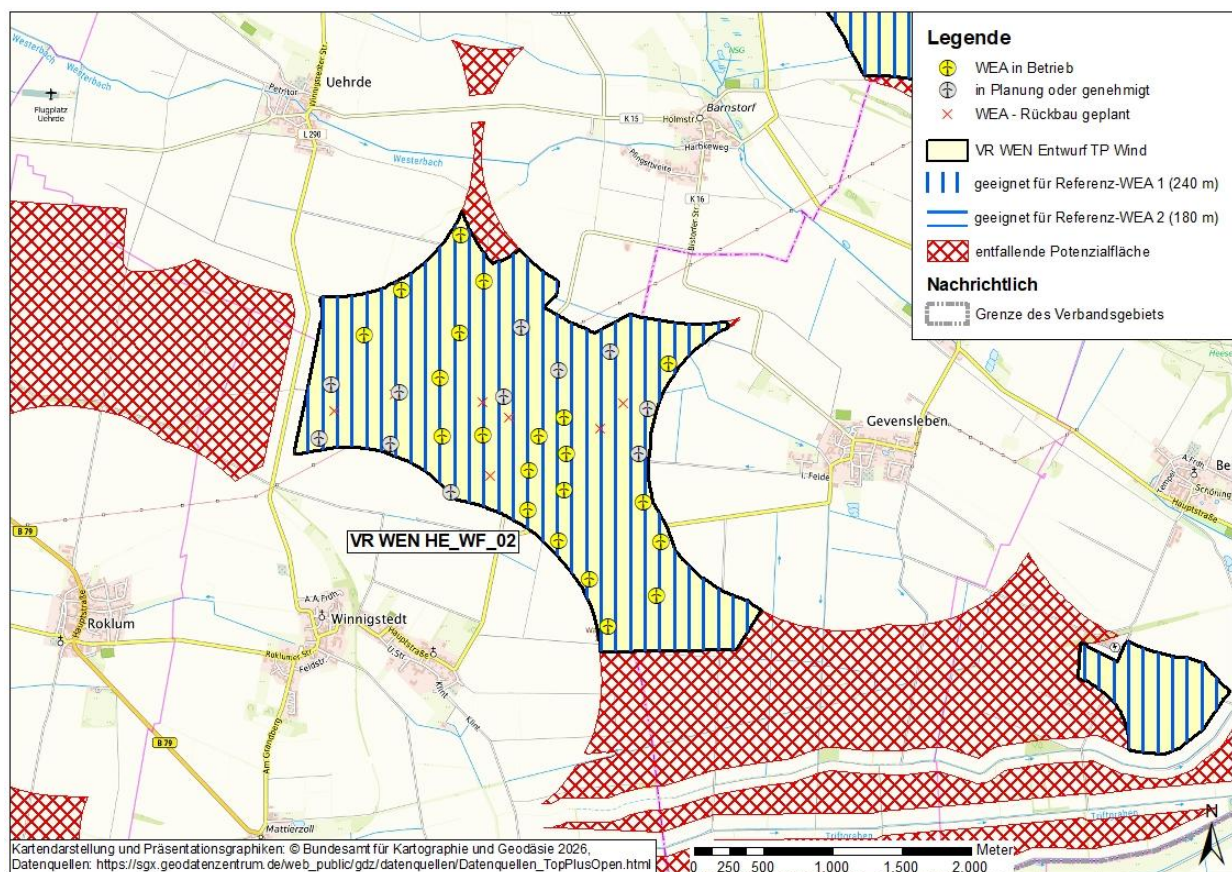
²⁶ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch den PFK und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandene Wegeverbindung kann im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN HE_15 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche (kleinflächig) sowie mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis werden die beiden zur Festlegung vorgesehenen Teilbereiche mit einer Größe von 482,1 ha (VR WEN HE_WF_02) bzw. 52,8 ha (VR WEN HE_15) als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiete Windenergienutzung HE_WF_02 und HE_15 festgelegt.



VR WEN HE_WF_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

